

## **museumsgut und eigentumsfragen**

**die nachkriegszeit und ihre heutige relevanz  
in der rechtspraxis der museen in den neuen bundesländern**

Im Auftrag der Konferenz nationaler Kultureinrichtungen  
herausgegeben von Dirk Blübaum, Bernhard Maaz, Katja Schneider

bearbeitet von Cornelia Munzinger-Brandt



# **museumsgut und eigentumsfragen**

**die nachkriegszeit  
und ihre heutige relevanz  
in der rechtspraxis der museen  
in den neuen bundesländern**

**workshop und erfahrungsaustausch**

veranstaltet von der konferenz nationaler kultureinrichtungen  
in zusammenarbeit mit der kulturstiftung der länder  
am 18. und 19. april 2012 im staatlichen museum schwerin –  
museum schloss güstrow

**Gefördert vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien  
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages**

und der

K U L T U R  
S T I F T U N G · D E R  
L Ä N D E R

**Konferenz nationaler Kultureinrichtungen**

vertreten durch die Sprecher

Dr. Thomas Müller-Bahlke

Direktor der Franckeschen Stiftungen zu Halle

Dr. Katja Schneider

Direktorin der Stiftung Moritzburg – Kunstmuseum des Landes Sachsen-Anhalt

Erarbeitung der Publikation: Cornelia Munzinger-Brandt

Projektkoordination und Organisation: Katrin Dziekan

Abbildungsnachweis: S. 75, S. 76, S. 77 (alle: Abt. Schlösser und Gärten im Betrieb für  
Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern, Foto: Andreas Baumgart)

Gesamtherstellung: Mitteldeutscher Verlag, Halle (Saale)

Printed in the EU

# inhalt

- 7** | Vorwort
- 11** | Tagungsprogramm und Referenten
- 15** | Restitution – Nur Last oder auch Lust der Wiedervereinigung? Ein kritischer Erfahrungsbericht aus der Klassik Stiftung Weimar  
*Hellmut Seemann*
- 27** | Die Entziehung und Verlagerung von Kulturgütern als offene Vermögensfrage – Lösungswege des Gesetzgebers im Zuge der Wiedervereinigung  
*Harald König*
- 37** | Fremdbesitz in Museen – Rechtliche Problematik und Lösungsansätze  
*Carola Thielecke*
- 42** | Zeitschichten und Eigentumsfragen – Zur Gemengelage in den Zugängen eines ostdeutschen Museums seit dem Kriegsende 1945  
*Gilbert Lupfer*

- 45** | Von der Sowjetischen Besatzungszone zur DDR – Anmerkungen aus politisch-historischer Sicht  
*Petra Winter*
- 49** | Sicherstellung und Zweitverbringung – Die Moritzburg in Halle (Saale) als Auffang- und Durchgangslager für enteignetes Kunstgut  
*Katja Schneider*
- 56** | Der Umgang der Archive mit restitutionsbelasteten Beständen  
*Ulrike Höroldt*
- 63** | Zur Praxis der rechtlichen Prüfung von Restitutionsansprüchen in den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden  
*Michael Geißdorf*
- 69** | Bewegliches Museumsgut – Zum Sachstand in Schwerin  
Fallstudie I  
*Kristina Hegner*
- 74** | Schloss Ludwigslust – Wenn die wandfeste Ausstattung wackelt  
Fallstudie II  
*Heike Kramer*
- 79** | Diskussion über „Zuvielbesitz“ und leere Räume – Fallbeispiele und Lösungsansätze zur Restitution von Museumsgut in den neuen Bundesländern  
*Cornelia Munzinger-Brandt*
- 90** | Glossar: Von „Aktion Licht“ bis „Zustandsprotokoll“ – Praxisrelevante Begriffe, Stichworte und Institutionen  
*Cornelia Munzinger-Brandt*
- 108** | Adressen
- 111** | Autoren

# vorwort

Man könnte meinen, im Bereich des Museumswesens seien alle Felder durchleuchtet, wären Methodik und Material definiert, gebe es nichts Grundlegendes mehr zu erforschen und nichts Neues mehr zu behandeln. Doch analog zu den wissenschaftlichen Fragestellungen entwickeln sich unsere Kenntnisse Kunst und Geschichtszeugnisse aus Altertum und Gegenwart betreffend immer weiter, weil das Museum die Historie spiegelt und weil den Wissensspeichern der Menschheit mit dem Verrinnen der Zeit permanent neues musealisierbares Sediment jener Zeit als Sammlungsgut zuwächst. Auch Methodik und Orientierung der Museumsarbeit entwickeln sich weiter – und zwar abermals im Schlepptau der Historie, des Auskristallisierens historischer Artefakte, Sichtweisen, Zeugnisse und Fragestellungen. Dabei ist es wiederum höchst erstaunlich, mit welchen jahrzehntelangen Verzögerungen zuweilen Geschichtsprozesse in Museen Relevanz bekommen und neue Fragen aufwerfen oder neue Methoden einfordern. Zu diesen Phänomenen verzögerter historischer Systematisierung gehört das Thema unseres Buches, in dem es um Rechtsfragen in und für Museen auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und der daraus erwachsenen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) geht.

Das Paradox der Geschichte will es, dass erst jetzt – fast ein Vierteljahrhundert nach dem Fall der „Mauer“ und dem Untergang der DDR – rechtliche Fragen in der Museumspraxis eine so hohe Relevanz erhalten haben, sodass sich die Mitglieder der Konferenz Nationaler Kultureinrichtungen (KNK) damit in einer gemeinsamen Tagung und einem daraus resultierenden Buch zu befassen beschlossen. Natürlich sind die hier behandelten Themen längst integraler Bestandteil musealer Alltagsarbeit zwischen Verwaltungen, Kustoden, Direktoren, Ministerien, Justizaren, aber es gab bisher kein Forum, in dem der Erfahrungs- und Gedankenaustausch zu diesem so facettenreichen wie diffizilen, so elementaren wie geschichtsträchtigen Feld stattfand.

Auf einer Sitzung der KNK in Gotha wurde Ende 2011 angeregt, diese Rechtsfragen retrospektiv ebenso wie prospektiv – nicht zuletzt mit Blick auf die ablaufenden Fristen für die mit Nießbrauch behafteten Kulturgüter in Museen der ehemaligen DDR – zu erörtern und speziell dafür und dazu zu konferieren, um einen breiten Erfahrungsaustausch zu organisieren und die Ergebnisse vielfältiger Prozesse sowie die anstehenden Aufgaben zu diskutieren. Die Herausgeber

dieses Buches haben in konzertierter Aktion, mit unterschiedlichen Anteilen und mit viel Zuspruch und Unterstützung durch Dritte das Tagungsprogramm erdacht und realisiert. Die Resonanz auf die Tagung bewies, wie wesentlich das Bestehen der KNK ist, weil hier spezifische Fragen eines Territoriums mit spezieller Geschichte im Kreise von Institutionen mit parallelen Erfahrungen verhandelt werden können. Dennoch wird das nunmehr vorliegende Buch nicht nur Leser in den Museen und Institutionen der ehemaligen DDR finden, denn wie so oft in der Geschichte haben die Ausläufer der Ereignisse auch ihre Spuren ‚extraterritorial‘ hinterlassen. Man denke etwa daran, dass vom exportierenden Kunsthandel der DDR nicht nur die Devisenbilanz dieses Landes profitierte, sondern auch der bundesrepublikanische Kunsthandel sowie die Antiquitätenhändler anderer europäischer Länder, wie auch Käufer, private wie institutionelle. So wird das Problem des unrechtmäßig in der DDR entzogenen Kulturgutes künftig möglicherweise auch manches Museum in den älteren Bundesländern betreffen. Diese Fragen berühren überdies per se, weil sich in ihnen Lebenswirklichkeiten und -schicksale vieler Menschen spiegeln.

Die Konferenz nationaler Kultureinrichtungen veranstaltete gemeinsam mit der Kulturstiftung der Länder im April 2012 zu all diesen Themen eine zweitägige Tagung unter dem Titel „Museumsgut und Eigentumsfragen. Die Nachkriegszeit und ihre heutige Relevanz in der Rechtspraxis der Museen in den neuen Bundesländern“. Erklärtes Ziel war dabei die Fundamentierung eines systematischeren Erfahrungsaustausches analog zu dem seit einigen Jahren bestehenden, halbjährlich tagenden Arbeitskreis Provenienzforschung auf einem relativ neuen, doch absolut wichtigen Arbeitsfeld von Museen, Bibliotheken, Archiven und Schlösserverwaltungen, von Museumsreferenten in Ministerien, Landes- und Stadtverwaltungen sowie ähnlichen politischen Instanzen. Was zuvor nur im informellen Rahmen persönlicher Kontakte und Gespräche an Erfahrungen weitergegeben worden war, fand hier erstmals ein systematisiertes Forum, und dieses soll seinerseits eine Fortsetzung finden. Im Fokus

der ersten Tagung standen Themen wie Nießbrauch, Bodenreform, Schlossbergung, die unmittelbar in die Nachkriegsjahre und -jahrzehnte führen. Aber auch übergreifende Aspekte wie die späteren Folgen der Fürstenabfindung in der Weimarer Republik mitsamt ihrer Folgeprobleme im Umfeld der Bodenreform, die übergreifenden Fragen nach dem Fremdbesitz in Kultureinrichtungen, nach eventuell problematischen Erwerbungen aus der Zeit der DDR und nach den potenziell oder faktisch unrechtsbehafteten Kunstwerken wurden mit in den Blick genommen. Dass zu diesem ersten Austausch in Güstrow etwa achtzig Interessierte und Referenten anreisten, bewies Aktualität und Richtigkeit der Veranstaltung. Die intensive, offene, lebhaft, konstruktive und vielseitige Diskussion untermauerte dies noch zusätzlich.

Die Erörterung der skizzierten Fragen ist von hoher Relevanz für die Herstellung rechtssicherer Sammlungen. Ein besonders Gewicht haben dabei aktuell die mit Nießbrauch belegten, also vorerst noch in den Museen und Institutionen zur öffentlichen Nutzung verbliebenen Objekte aus restituierten Schlossbergungen. Da die vom Gesetzgeber festgelegte Frist für diese Nutzungsform Ende 2014 abläuft, jedoch noch umfangreiche Bestände in den öffentlichen Sammlungen vorhanden sind, die dann unwiderruflich rückgabepflichtig werden, war es an der Zeit, diesen Themenkreis der rechtlich relevanten Fragen nach der Herkunft musealer Objekte einmal – erstmals – systematisch zu erörtern. Es gibt seit dem Mauerfall in den neuen Bundesländern eine umfangreiche Rechtsprechung und Museumspraxis hinsichtlich dieser Fragen. Ihrer Relevanz in einer Tagung und nachfolgend in Gestalt dieses Buches konzentriert und doch umfassend Rechnung zu tragen, war ein zentrales Anliegen. Die Rechtslage für das Vermögensgesetz der ehemaligen DDR ist kompliziert, diesbezügliche Entscheidungen treffen nicht die Einrichtungen selber, sondern die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen (die LARoVs und das BADV), wodurch den betroffenen Einrichtungen wenig Entscheidungsspielraum verbleibt. Dass es in diesem Umfeld natürlich auch um Anmeldefristen und Gesetzesgrundlagen ging, liegt



auf der Hand. Oberstes Ziel bleibt jedenfalls immer der Rechtsfrieden respektive die rechtssichere Sammlung.

Von Beginn an zielten die Veranstalter auf eine geeignete Form der Publikation wichtiger Ergebnisse. Die Entscheidung fiel so, dass bestimmte Grundsatzreferate und wichtige Exempla abgedruckt werden sollen, verbunden mit einer, die Essenz von Diskussion und Fragestellungen herausfilternden Gesamtdarstellung sowie mit einem Glossar, das auch jenen Kollegen, die weniger häufig mit diesen juristischen Fragen befasst sind, einen Anhaltspunkt über die Kernfragen und gegebenenfalls sogar über die Rechtsgrundlagen geben kann. So kann man sich gleichermaßen über konkrete Fälle und ihre Lösungswege informieren, wie auch über das Netzwerk der erfahrenen Kollegenschaft auf den verschiedensten Feldern.

Am Zustandekommen der Tagung und an der Entwicklung eines geeigneten Programms wirkten natürlich nicht nur die Unterzeichner mit. Dankbar wurden Gesprächsangebote in Anspruch genommen mit Isabel Pfeiffer-Poensgen und Martin Hoernes von der Kulturstiftung der Länder, mit Dorothea Kathmann und Carola Thielecke vom Justitiariat der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, mit Petra Winter als der Provenienzforscherin im Zentralarchiv der Staatlichen Museen zu Berlin sowie mit Gilbert Lupfer von den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, die wichtige Impulse gaben. Gerade was die Mitwirkung von Juristen an den hier behandelten Fragen angeht, erwies sich im Verlaufe der Tagung, wie unersetzlich deren Spezialwissen ist, und dass Institutionen und Ministerien, die auf eine juristische Begleitung von rechtlich relevanten Auseinandersetzungen verzichten, sich dem Risiko inadäquater Bewertungen oder anfechtbarer Abwicklungen aussetzen. Deutlich wurde auch, dass die Veröffentlichung von Fremdbesitz eine ebenso wichtige Aufgabe für die Zukunft darstellt wie die der Kataloge von Kriegsverlusten. Denn nur auf der Basis

von solchen Veröffentlichungen sind Eigentumsfragen flächendeckend statt fallweise zu klären. All dies bildet ein dichtes Netz von Fakten und Fragen, die teilweise einander beeinflussen, obgleich sie voneinander unabhängig scheinen.

Die Herausgeber und die Veranstalter danken allen Genannten und vielen Ungenannten, die die Tagung in Güstrow vorbereiteten – unter den Letzteren sind ganz besonders zu nennen Regina Erbentraut und Sybille Martens in Güstrow. Ferner oblag es Katrin Dzienkan aus dem Kontext der KNK in Halle heraus, das Güstrower Gesamtprojekt in allen Schritten zu begleiten, vor- und nachzubereiten, eine Aufgabe, die angesichts der vielen Arbeitsorte und -zusammenhänge der Organisatoren, Referenten und Teilnehmer auch im Zeitalter digitaler Multikommunikation nicht eben leicht war.

Besonderer Dank gilt Cornelia Munzinger-Brandt, die sich nicht nur dem Geschäft der Redaktion und des Lektorats unterzog, sondern auch der harten Aufgabe, zunächst den Gesprächsverlauf der Tagung zu dokumentieren. Aus all dem und aus den sich herauskristallisierenden Kernfragen erarbeitete sie gemeinsam mit den Autoren dankenswerterweise dieses Buch, dem wir nun eine große Leserschaft wünschen.

Dirk Blübaum

Direktor des Staatlichen Museums Schwerin – Kunstsammlungen, Schlösser und Gärten

Bernhard Maaz

Direktor des Kupferstich-Kabinetts und der Gemäldegalerie Alte Meister, Staatliche Kunstsammlungen Dresden

Katja Schneider

Direktorin der Stiftung Moritzburg – Kunstmuseum des Landes Sachsen-Anhalt



# tagungsprogramm und referenten

## Mittwoch, 18. April 2012

### 11.00–11.30 h | Begrüßung

Dirk Blübaum, Direktor des Staatlichen Museums Schwerin

Katja Schneider, Direktorin der Stiftung Moritzburg – Kunstmuseum des Landes Sachsen-Anhalt

#### | *Grüßworte*

Enoch Lemcke, Abteilungsleiter für Kultur im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern

**Arbeitsweise** Nachdem die Referenten jeweils ca. 10–15 Minuten in das entsprechende Thema eingeführt hatten, schlossen sich moderierte Diskussionen an.

### 11.30–13.00 h | Teil I: Einführung

**Moderation** Bernhard Maaz, Direktor des Kupferstich-Kabinetts und der Gemäldegalerie Alte Meister, Staatliche Kunstsammlungen Dresden

Harald König, Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen

| *Die Entziehung und Verlagerung von Kulturgütern als offene Vermögensfrage – Lösungswege des Gesetzgebers im Zuge der Wiedervereinigung*

Gilbert Lupfer, Leiter des Provenienzrecherche-, Erfassungs- und Inventurprojektes „Daphne“ der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden

| *Zeitschichten und Eigentumsfragen. Zur Gemengelage in den Zugängen eines ostdeutschen Museums seit dem Kriegsende 1945*

### 14.00–16.00 h | Teil II: Historische Grundlagen

**Moderation** Martin Hoernes, stellvertretender Generalsekretär der Kulturstiftung der Länder

Thomas Rudert, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden

| *Fürstenabfindung, Schlossbergung und die Folgen nach 1945. Der Erwerb von Kunstgut aus ehemals fürstlichem Eigentum durch die Museen*

Petra Winter, stellvertretender Leiterin  
des Zentralarchivs der Staatlichen Museen zu Berlin

■ *Von der Sowjetischen Besatzungszone zur DDR:  
Anmerkungen aus politisch-historischer Sicht*

Uwe Hartmann, Leiter der Arbeitsstelle für  
Provenienzforschung am Institut für  
Museumsforschung der Staatlichen Museen zu Berlin

■ *Ein drittes Mal geraubt? Die Verdeckung  
nationalsozialistischer Unrechtsmaßnahmen als Folge  
der Verlagerungen von Kunst- und Kulturgut  
in der SBZ und in der DDR*

**16.30–18.30 h | Teil III:**  
**Fallstudien aus Museen und Schlössern:**  
gegenwärtige Rechtsfragen und Rechtspraxis

**Moderation** Bernhard Maaz, Direktor des Kupfer-  
stich-Kabinetts und der Gemäldegalerie Alte Meister,  
Staatliche Kunstsammlungen Dresden

Dirk Blübaum, Direktor des Staatlichen Museums  
Schwerin/Heike Kramer, Leiterin Abt. Schlösser  
und Gärten im Betrieb für Bau und Liegenschaften  
Mecklenburg-Vorpommern

■ *Das dislozierte Inventar als Rechtsgegenstand: eine  
Grundsatzfrage im Museum Ludwigslust/Schwerin*

Kristina Hegner, wissenschaftliche Mitarbeiterin  
im Staatlichen Museum Schwerin

■ *Bewegliches Museumsgut: zum Sachstand in Schwerin*

Katja Schneider, Direktorin der Stiftung Moritz-  
burg – Kunstmuseum des Landes Sachsen-Anhalt

■ *Sicherstellung und Zweitverbringung – die Moritzburg  
in Halle (Saale) als Auffang- und Durchgangslager für  
enteignetes Kunstgut*

**20.00 h | Abendvortrag**  
Hellmut Seemann, Präsident der Klassik Stiftung  
Weimar

■ *Restitution – nur Last oder auch Lust  
der Wiedervereinigung?*

## Donnerstag, 19. April 2012

**9.00–11.00 h | Teil III:**  
**Fallstudien aus Museen und Schlössern:**  
gegenwärtige Rechtsfragen und Rechtspraxis  
(Fortsetzung)

**Moderation** Martin Hoernes, stellvertretender  
Generalsekretär der Kulturstiftung der Länder

Carola Thielecke, Justiziarin, Präsidialabteilung –  
HV J1 der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

■ *Fremdbesitz in Museen*

Gert Streidt, Direktor der Stiftung  
Fürst-Pückler-Museum Park & Schloss Branitz  
■ *Fürst-Pückler-Park-Branitz: bewegliches Kulturgut  
und eine historische Bibliothek als unverzichtbare  
Bestandteile eines Gesamtkunstwerks*

**11.30–13.00 h | Teil III:**  
**Fallstudien aus Museen und Schlössern:**  
gegenwärtige Rechtsfragen und Rechtspraxis  
(Fortsetzung)

**Moderation** Dorothea Kathmann, Büroleiterin  
des Präsidenten und Justiziarin, Stiftung Preußischer  
Kulturbesitz

Samuel Wittwer, Direktor der Schlösser und  
Sammlungen, Stiftung Preußische Schlösser  
und Gärten Berlin-Brandenburg/Jan Thomas Köhler,  
Provenienzforscher der Stiftung Preußische Schlösser  
und Gärten Berlin-Brandenburg

■ *Das Eigentum des Bürgers retournieren?  
Rückgaben aus zu DDR-Zeiten erworbenem Besitz*

Ulrike Höroldt, Leiterin des Landeshauptarchivs  
Sachsen-Anhalt

■ *Der Umgang der Archive  
mit restitutionsbelasteten Beständen*

**14.00–16.00 h | Teil IV:  
Sichtweisen der Mitstreiter und Ratgeber:**  
Rechtspflege und Partnerinstitutionen

**Moderation** Uwe Hartmann, Leiter der Arbeitsstelle für Provenienzforschung am Institut für Museumsforschung der Staatlichen Museen zu Berlin

Michael Franz, Leiter der Koordinierungsstelle Magdeburg für Kulturgutdokumentation und Kulturgutverluste

■ *Die beratende Kommission zur Rückgabe von NS-Raubkunst und deren Empfehlung in der Sache Sachs ./. Deutsches Historisches Museum*

Michael Geißdorf, Verwaltungsdirektion Staatliche Kunstsammlungen Dresden

■ *Die rechtliche Prüfung von Restitutions- und sonstigen Rückerstattungsansprüchen in den staatlichen Kunstsammlungen Dresden*

Isabel Pfeiffer-Poensgen, Generalsekretärin der Kulturstiftung der Länder

■ *Ankaufsförderung durch die Kulturstiftung der Länder – Grenzen des Machbaren*

**16.00–16.30 h | Zusammenfassung/  
Abschlussdiskussion**

## Gastgeber

Die *Konferenz nationaler Kultureinrichtungen* (KNK) ist ein Zusammenschluss von mehr als zwanzig über die Landesgrenzen hinaus wirkenden Institutionen aus den neuen Bundesländern. Die Gründung der KNK geht auf das vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien initiierte Blaubuch zurück, das national bedeutende „kulturelle Leuchttürme“ ausweist. Die KNK bildet seit 2002 ein Forum für den inhaltlichen Austausch und für ökonomische Fragestellungen zur Erhaltung und Vermittlung des kulturellen Erbes.

Von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gegründet, nahm die *Kulturstiftung der Länder* 1988 in Berlin ihre Arbeit auf. Im Oktober 1991 traten die neuen Bundesländer der Stiftung bei. Die Kulturstiftung der Länder unterstützt und berät deutsche Museen, Bibliotheken und Archive bei der Erwerbung und Bewahrung von national wertvollem Kulturgut. Darüber hinaus widmet sie sich wichtigen kulturpolitischen Themen wie dem „Deutsch-Russischen Museumsdialog“ und hat mit „Kinder zum Olymp!“ eine erfolgreiche Bildungsinitiative für Kinder und Jugendliche ins Leben gerufen. Außerdem unterstützt die Kulturstiftung der Länder kunst- und kulturhistorische Ausstellungen von herausragender Bedeutung.



# Restitution – nur Last oder auch Lust der Wiedervereinigung?

## Ein kritischer Erfahrungsbericht aus der Klassik Stiftung Weimar<sup>1</sup>

Hellmut Seemann

Erste Hinweise hatte es schon viel früher, schon in den Jahren vor der Wende, gegeben. Aber als die Klassik Stiftung Weimar (KSW) 2004 aufgrund eigener Provenienz-Recherchen auf den verdächtigen Bestand in der Herzogin Anna Amalia Bibliothek (HAAB) aufmerksam wurde, hatte sie andere Sorgen als die, diesen vorläufigen Ergebnissen nachzugehen. Am 2. September hatte die HAAB gebrannt ...

Doch spätestens 2005 wurde die Stiftung in der Angelegenheit aktiv. Es ging um eine Sondersammlung der Bibliothek: die Sammlung der Almanache. Die HAAB verfügt über eine umfangreiche, fast 4.000 Bände umfassende Sammlung von Almanachen aus der Goethezeit. Almanache, also Jahrbücher, waren seit der Aufklärung und bis in das 19. Jahrhundert hinein beliebte Publikationen eines rasch wachsenden Lesepublikums. Es gab sie zu allen Themen und für alle Zielgruppen. Für die Intellektuellen der Zeit war die Herausgabe solcher Almanache eine maßgebliche Einnahmequelle. Alle wichtigen Köpfe im klassischen Weimar haben irgendwann Almanache herausgegeben. Oft erschienen die kleinen Broschüren in großen Auflagen, dadurch waren sie erschwinglich. Man konnte Geld damit verdienen. Denn anders als bei sonstigen Publikationen, die umgehend von je-

dermann und meist billiger nachgedruckt wurden, konnten Almanache, Kalendern vergleichbar, nur für das Jahr, für das sie erschienen, auf dem Büchermarkt platziert werden. Man kann sie noch heute in vielen Antiquariaten finden und oft auch für wenig Geld erwerben. Wem indessen der „Musenalmanach auf das Jahr 1797“, herausgegeben von Schiller, angeboten wird, der sollte sich auf einen vierstelligen Euro-Betrag einstellen, denn dann liegt vor ihm die Erstausgabe der von Goethe und Schiller gemeinsam verfassten Xenien, gewissermaßen die publizierte Geburtsurkunde ihrer Zusammenarbeit und der Paukenschlag am Beginn der Weimarer Klassik. Der Wert einzelner Almanache ist von vielen Faktoren abhängig, entscheidend sind Autorschaft und Inhalt.

Die Untersuchungen der Mitarbeiter der HAAB zur Provenienz dieser schönen Sammlung hatten, knapp zusammengefasst, das Folgende ergeben:

Ein Teilbestand der Almanach-Sammlung musste als NS-Raubgut eingestuft werden. Es handelt sich um eine 2.000 Bände umfassende Sammlung eines gewissen Arthur Goldschmidt. Diese hat das Goethe- und Schiller Archiv (GSA) 1936 direkt vom Sammler erworben. Im Zuge des Aufbaus der Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten (NFG) wurde die ehe-

malige Sammlung Goldschmidt 1955 aus dem GSA in die Zentralbibliothek der Deutschen Klassik verlagert. Die Zentralbibliothek, die zunächst als Institutsbibliothek der NFG fungierte, wurde 1969 ihrerseits mit der Thüringischen Landesbibliothek in Weimar verbunden. Seit 1991 heißt diese Bibliothek Herzogin Anna Amalia Bibliothek.

Arthur Goldschmidt, Kaufmann aus Leipzig und privatim begeisterter Goetheforscher, veröffentlichte 1932 das bis heute maßgebliche Buch „Goethe im Almanach“. „Schiller im Almanach“ und „Musik im Almanach“ konnte der Privatgelehrte im Manuskript fertigstellen, doch nicht mehr zum Druck bringen. Die Manuskripte sind verloren. Seine eigene Almanach-Sammlung, Grundlage dieser wissenschaftlich fundierten Quellenstudien, bot er dem GSA zunächst für 15.000 Reichsmark an. Zum Ankauf kam es allerdings erst 1936 und auch erst dann, als Goldschmidt sich mit einem Preis von 2.000 Reichsmark einverstanden erklärt hatte. In einer Aktennotiz an den Verwaltungsausschuss des GSA vom 18. März 1936 beschreibt der Direktor des Hauses die für das Archiv glückliche Erwerbung so: „Herr Goldschmidt hat mehrere Versuche gemacht, die Sammlung an öffentliche Institute zu bringen, ist jedoch nicht nur an dem gedachten Preis gescheitert, sondern auch daran, daß eine so hohe Summe nur mit besonderen Zuwendungen des Reiches gezahlt werden könnte, diese aber nicht zu erwarten waren, vielleicht deshalb, weil Herr Goldschmidt natürlich Jude ist.“ Im Zuge der Novemberpogrome 1938 wurde Goldschmidt vorübergehend inhaftiert, sein Sohn Peter kam ins KZ Buchenwald, das er 1939, ausgestattet mit einem bolivianischen Einreisevisum, verlassen konnte. Es gelang ihm gemeinsam mit seiner Schwester und wohlhabenden Verwandten in England, auch seine Eltern aus Deutschland zu retten. Mit einem der letzten Schiffe verließen Arthur Goldschmidt und seine Frau den Hamburger Hafen in Richtung Bolivien. All seiner Habe beraubt, starb Arthur Goldschmidt bald nach dem Ende des Krieges in La Paz. Der Sohn brachte die Familie als Taxifahrer durch.

Die Klassik Stiftung beauftragte 2006 die Commission for Looted Art in Europe mit der Suche nach Erben

des Arthur Goldschmidt. Die Antwort kam schnell und war überraschend. Ein Enkel Arthur Goldschmidts sei gefunden und er lebe – in Deutschland. So war der Kontakt rasch hergestellt. Die Stiftung lud Goldschmidt nach Weimar ein. Unvergesslich der Moment, als der Enkel im Magazin der HAAB erstmals vor der Sammlung seines Großvaters stand: 2.000 kleine schmale Bändchen auf sechzig Regalmetern aufgereiht. Siebzig Jahre nach dem beschämenden Erwerb. Lange Gespräche folgten. Weitere Mitglieder der Familie reisten nach Weimar, um die Sammlung zu besichtigen. Man kam mit allen Berechtigten überein: Die Sammlung solle in der HAAB bleiben. Im Gegenzug solle die Familie Goldschmidt einen fairen Ausgleich erhalten. Das gesamte weitere Verfahren wurde mit der Familie und der Jewish Claims Conference (JCC) abgestimmt, schließlich ein dreiseitiger, die JCC einbeziehender Vertrag geschlossen. Warum dreiseitig? Weil die Dinge nun einmal kompliziert sind. Während des Verfahrens hatte sich herausgestellt, dass es innerhalb der Sammlung Goldschmidt ein Teilkonvolut von 49 Bänden gibt, die neben dem Exlibris von Arthur Goldschmidt auch das von Gotthilf Weisstein enthalten. Goldschmidt kaufte also aus der Bibliothek Weisstein, und dies tat er, wie Recherchen ergaben, vermutlich Anfang 1934 im Antiquariat Breslauer in Berlin: 49 Almanache. Es wird geprüft, ob der Verkauf der Bibliothek Weisstein seinerseits als NS-verfolgungsbedingt eingeschätzt werden muss. Erben von Gotthilf Weisstein haben sich Mitte 2012 gemeldet. Sie haben vermutlich gegenüber der Familie Goldschmidt einen Teilanspruch.

Trotz dieses guten Endes muss gefragt werden: Musste es so lange dauern? Konnte nicht schon 1955, und wenn schon nicht '55, dann eben '75, und wenn schon nicht '75, dann eben '95 erkannt werden, dass diese Sammlung Goldschmidt, der Stolz dreier Bibliotheken, dass diese Sammlung eben unrechtmäßig in die ehrwürdigen Bibliotheken in Weimar gelangt war? Man kann es so sagen: Es musste erst die Wiedervereinigung kommen, um eine gemeinsame Überzeugung in West und Ost entstehen zu lassen, dass der Ausgleich nationalsozialistischen Unrechts eine gesamtdeutsche Aufgabe par excellence ist und dass dieses



Unrecht – zumindest im Bereich staatlich verantworteter Einrichtungen – schon deshalb nicht verjähren darf, weil die Wiedergutmachung dieses Unrechts vielfach erst jetzt, nach der Wiedervereinigung, überhaupt möglich wird. Es gehört für mich zum Glück der Wiedervereinigung, dass das Wegschauen und Vertuschen, das Verhehlen der Wahrheit und, ja, auch dies, die Heuchelei in den öffentlichen Sammlungen Deutschlands ein Ende hat. Die KSW hat sich 2004 ein Leitbild gegeben. Darin steht manch Gutes und Löbliches. 2011 hat die Stiftung dieses Leitbild, übrigens auf Anregung von Mitarbeitern hin, um einen weiteren Punkt ergänzt. Er lautet:

„Im 20. Jahrhundert ist es während und infolge des Nationalsozialismus, der sowjetischen Besetzung und der DDR-Zeit in den Einrichtungen der heutigen Klassik Stiftung zu Erwerbungen von unrechtmäßig entzogenem Kulturgut gekommen. Die Klassik Stiftung bemüht sich mit Nachdruck darum, unklare Provenienzen aufzuklären sowie gerechte und faire Lösungen herbeizuführen.“

Die Stiftung hält diese Aufgabe nicht für eine leidige Pflicht, sondern sie möchte sie als eine Lieblingsbeschäftigung betreiben. Mit Nachdruck heißt: Dieser Aufgabe ist keine andere vorzuziehen. Bestände, die anderen ohne Rechtsgrund weggenommen wurden, beeinträchtigen die Integrität eines jeden Inventars; die Stiftung will diese Bestände nur behalten, wenn die Verletzung der Rechte ehemaliger Eigentümer geheilt ist. Und dies gilt für drei Zeiträume: den Nationalsozialismus, die Zeit sowjetischer Besetzung und für die DDR-Zeit in gleicher Weise.

Mit dieser Abschichtung von drei Zeiträumen, für die der Leitsatz nachdrücklicher Provenienz-Forschung aus dem Leitbild der KSW Geltung haben soll, also: Nationalsozialismus 1933 bis 1945, sowjetische Besetzung 1945 bis 1949, DDR 1949 bis 1990, haben sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung, sicher ohne sich dessen bewusst zu sein, für eine historische Systematik entschieden, die auch der Bundesgesetzgeber im Jahr 1994 anwandte. Damit bin ich beim „Gesetz über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr

rückgängig gemacht werden können“ (Ausgleichsleistungsgesetz – AusglLeistG) angekommen.

Zunächst sind einige juristische Sachverhalte verständlich zu machen. Hinter dem nur für Nicht-Juristen monströsen Namen: „Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz“ (EALG) verbirgt sich nämlich ein auch für Juristen durchaus monströses gesetzliches Regelwerk: Es ist kein gesetzgeberisches Meisterwerk, trägt die Zeichen eines faulen Kompromisses sichtbar im Gesicht, ist kulturpolitisch unverantwortlich und eigentlich nur aus historischer Perspektive zu verstehen.

Beginnen wir mit diesem Rückblick. Im Jahr 1990 – die nach über 40 Jahren der Teilung in der Beherrschung historisch großer Ereignisse notwendig unerprobten Deutschen erlebten die sich überstürzenden Ereignisse wie im Glücksrausch –, im Frühjahr 1990 also kamen die Regierungen der beiden noch bestehenden deutschen Staaten zusammen, um sehr weitreichende Vereinbarungen zu treffen. Es saßen aber keineswegs zwei gleiche Gesprächspartner zu Tische. Auf der einen Seite saßen die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, auf der anderen die Vertreter der DDR, eines Staates also, dessen Untergang faktisch schon besiegelt war. Wer zahlt, schafft an: Der alte Merksatz beschreibt die Situation exakt.

Das Ergebnis der Verhandlungen der beiden deutschen Regierungen war die „Gemeinsame Erklärung“ zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990. Für die Thematik, mit der wir es zu tun haben, also für die Fragen der Restitution, ist gleich der erste Punkt der wichtigste. Dort wird festgelegt, dass die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage nicht rückgängig gemacht werden. Die mit dem Wort „Bodenreform“<sup>2</sup> euphemistisch beschriebenen Folgen der zwischen 1945 und 1949 systematisch betriebenen Enteignungen sollten also weiter Geltung behalten. Sie wurden durch die Gemeinsame Erklärung Teil der demokratisch legitimierten Rechtsordnung in Deutschland.

Die Ereignisse, die zum Zeitpunkt der Gemeinsamen Erklärung über 40 und heute fast 65 Jahre zurückliegen, muss man in Erinnerung rufen, um eine angemessene Beurteilung zu ermöglichen. Blicken wir,

um die Sache anschaulicher zu machen, auf Thüringen. Mit dem „Fürstenteignungsgesetz des Thüringer Landtages“ vom 14. Dezember 1948 wurde das gesamte dem Großherzoglichen Haus Sachsen-Weimar-Eisenach bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs gehörende Eigentum entschädigungslos enteignet. Da das Land Thüringen vermeiden wollte, dass die betroffene Familie auch nur die Chance gehabt hätte, sich auf rechtsstaatlichem Weg gegen diese Enteignung zu wehren, machte der Landtag die Sicherheit doppelt sicher und beschloss gleich noch dazu, dass allen Angehörigen des Hauses Sachsen-Weimar-Eisenach die Bürgerlichen Rechte abzuerkennen seien. Wer keine Bürgerlichen Rechte besaß, konnte auch nicht klagen. Was wurde also am Tisch der beiden deutschen Regierungen (und unter Federführung der westdeutschen Regierung) im Jahr 1990 nachträglich für rechtens erklärt? Rechtens sollte sein, dass z. B. die Familie Sachsen-Weimar-Eisenach alles verlor, was ihr im Rahmen der sogenannten Auseinandersetzung nach dem Ende der Monarchie und das heißt: von einer demokratisch legitimierten Thüringer Regierung in den 1920er Jahren zugestanden worden war. Jeder recht und billig Denkende würde sagen: Das ist Unrecht.

Auch den Vertretern der beiden deutschen Staaten entging nicht, dass hier eine nicht zu hinterfragende Begründung benötigt wurde. Die Begründung lautete: Wir können nicht anders; wenn die Bodenreform nicht bleibt, stimmen die russischen Besatzer der Wiedervereinigung Deutschlands nicht zu. Dies Opfer müssen wir also im Interesse der Wiedervereinigung bringen. Schön ist das gewiss nicht, aber leider ist es noch viel schlimmer. Denn diese „Begründung“ war schlicht falsch. Ob die Vertreter der beiden deutschen Staaten glaubten, die russische Regierung werde dies verlangen, und man in einer Art von vorseilendem Gehorsam handelte, oder ob schlicht die Unwahrheit gesagt wurde, mag hier dahin stehen. Eindeutig aber ist, dass die Aufrechterhaltung der Enteignungen von 1945 bis 1949 den Regierungen sehr zupasskam. In der DDR hätte die Rückabwicklung der Bodenreform bei sehr vielen Bürgern Unruhe ausgelöst und sie wäre auf Unverständnis gestoßen. „Fürsten“ und „Junker“ zu enteignen galt allzu vielen noch immer als eine

selbstverständlich richtige Sache. Noch wichtiger aber war ein Kalkül, das die westdeutsche Seite anstellte. Die Bodenreform, also die entschädigungslosen Enteignungen von Grund und Boden im großen Stil, würde nach der bevorstehenden Wiedervereinigung im Wesentlichen dem Fiskus zugutekommen. Denn das Staatseigentum der DDR würde zur Verfügungsmasse des vereinigten Deutschland werden. Die westdeutsche Regierung plante, einen Teil der Kosten der Wiedervereinigung aus dem Verkauf der enteigneten Grundstücke zu erzielen.

So also kam die berüchtigte „Gemeinsame Erklärung zur Regelung offener Vermögensfragen“ vom 15. Juni 1990 in die Welt. Die Enteignungen der Jahre 1945 bis 1949 sind nicht mehr rückgängig zu machen. Es heißt tatsächlich nicht: Die Enteignungen sollen nicht mehr rückgängig gemacht werden, man schrieb: Sie „sind“ nicht mehr rückgängig zu machen. Eine Tatsachenfeststellung. Weiter heißt es dann nur noch, dass die Regierung der Bundesrepublik der Auffassung sei, dass einem künftigen gesamtdeutschen Parlament eine abschließende Entscheidung über etwaige staatliche Ausgleichsleistungen vorbehalten bleiben müsse.

Die Gemeinsame Erklärung ging als geltende Regelung in den Einigungsvertrag (Artikel 41 Abs. 1) ein, und sie wurde auch Teil des Grundgesetzes (Artikel 143 Abs. 3), womit der Verfassungsgesetzgeber zum Ausdruck brachte, dass er sich über den damit sanktionierten Verstoß gegen das von ihm selbst ansonsten durch Art. 14 GG geschützte Grundrecht des Eigentums völlig bewusst war. Nein, schön im Sinne eines Rechtsstaates war das gewiss nicht, aber Politik ist die Kunst des Möglichen. Und so sollte dieser Mangel gerechtfertigt sein, denn es ging nun einmal nicht anders. In Wahrheit aber durchlebte Deutschland eine Stunde innerer Staatsraison. Zulasten einer rechtlos gestellten Minderheit.

Jahre gingen ins Land. Aus dem Land des real existierenden Sozialismus wurde das „Beitrittsgebiet“ der real sich vollziehenden Wiedervereinigung. Vieles kam ziemlich anders als gedacht. Die blühenden Landschaften wollten sich so rasch nicht einstellen, wie man es 1990 vermutet hatte. Auch wurde der Mangel des Unrechts, der durch die Bodenreform und die

Gemeinsame Erklärung in den Einigungsvertrag und das Grundgesetz eingegangen war, je länger je mehr empfunden. Bis in die Bundesregierung hinein waren Stimmen vernehmbar, die meinten, Unrecht könne auch nicht vereinigungsbedingt zu Recht werden.

Und so erschienen das Jahr des Herrn 1994 und damit das EALG. Der Gesetzgeber besann sich darauf, dass schon im Frühjahr 1990 die Gemeinsame Erklärung von einer abschließenden Entscheidung des Bundestages über Ausgleichsleistungen auch für Enteignungen gesprochen hatte, die zwischen 1945 und 1949, also im Zuge der Bodenreform, erfolgt waren. Dieser in der Gemeinsamen Erklärung niedergelegten Auffassung der Bundesregierung folgten nun auch Taten, nämlich der Regierungsentwurf zu einem Artikel-Gesetz (BT-Drs. 12/4887 vom 10. Mai 1993).

Artikelgesetze fassen verwandte Materien, die in unterschiedlichen Gesetzen geregelt sind, so zusammen, dass jeder Artikel des Artikelgesetzes ein je eigenes Gesetz erlässt oder ändert. Dem Regierungsentwurf ging es unter anderem um notwendig erscheinende Regelungen im Bereich des Ausgleichs von DDR-Enteignungen zwischen 1949 und 1990, die zunächst, nämlich 1990, im Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen geregelt worden waren, aber vor allem ging es dem Regierungsentwurf um die in der Gemeinsamen Erklärung erwähnten „etwaige(n) staatliche(n) Ausgleichsleistungen“ für die Enteignungen der Bodenreform. Hier sollten nun, auch wenn die Enteignungen nicht mehr rückgängig zu machen „sind“, Ausgleichsleistungen gesetzlich geregelt werden. Der zweite Artikel des Regierungsentwurfs sieht deshalb den Erlass eines „Gesetzes über staatliche Ausgleichsleistungen“ vor. Kurzum: Opfer der Bodenreform 1945 bis 1949 sollen nun – wenigstens – entschädigt werden.

An diesem Punkt der rechtshistorischen Ausführungen könnte man Einspruch erheben. Man könnte nämlich fragen: Was hat die Bodenreform unter sowjetischer Besatzung mit den Sammlungen in den Museen der ehemaligen DDR zu tun? In der Tat: Bei der Fixierung aller Beteiligten des Jahres 1990 auf das Ziel, alles dafür zu tun, dass die Rückabwicklung der Bodenreform im Zuge der Wiedervereinigung verhin-

dert werde, war ganz übersehen worden, dass durch die Enteignungsgesetze der sowjetischen Besatzungszeit keineswegs nur Grund und Boden, sondern auch in erheblichem Umfang mobiles Eigentum – und zwar keineswegs nur solches, das zur Bewirtschaftung des enteigneten Bodens gebraucht wurde – (mit)enteignet worden war. Die Zeit zwischen 1990 und 1994 hatte ausgereicht, dem Gesetzgeber die Augen dafür zu öffnen, dass selbst dann, wenn man sich entschloss, an den Ergebnissen der Bodenreform festzuhalten, damit noch kein Argument dafür vorgebracht war, auch die Enteignung der gesamten Habe der zwischen 1945 und 1949 Enteigneten als ein historisches Faktum rechtlich anzuerkennen.

Was tut ein Gesetzgeber, der erkennen muss, dass es keinen Ausweg – nämlich kein rechtsstaatlich legitimes Argument – gibt? Wird er die Gemeinsame Erklärung vom Juni 1990 infrage stellen? Wird er also sagen: Die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage sind nur insoweit nicht mehr rückgängig zu machen, als sie die Enteignung von Grund und Boden betreffen. Hinsichtlich der enteigneten Mobilien hat die Gemeinsame Erklärung hingegen einen Fehler gemacht, denn diese „sind“ ja nun ganz gewiss zurückzugeben und auch die russische Regierung hätte daran die Wiedervereinigung gewiss nicht scheitern lassen. Nein, das wird er nicht sagen. Vielmehr wird er sich in einen offenen Selbstwiderspruch setzen. Er wird sagen: Die Gemeinsame Erklärung gilt. Sie lässt, weil sie gilt, nur Ausgleichsleistungen, sprich: Entschädigungen zu. Deshalb erlassen wir jetzt das Gesetz über staatliche Ausgleichsleistungen. In diesem Gesetz legen wir dann aber fest, dass mobiles Eigentum, das zwischen 1945 und 1949 enteignet wurde, zu restituieren, also zurückzuübertragen ist. So kommt es dazu, dass in einem Gesetz über Ausgleichsleistungen plötzlich und unvermittelt, nämlich im § 5 EALG, von Rückübertragung gehandelt wird. Anstatt diesen Selbstwiderspruch des Gesetzes zu erkennen, schwadroniert der Regierungsentwurf im Zusammenhang der Rückgaberegulation beweglicher Sachen von einem Auslegungsspielraum der Gemeinsamen Erklärung (BT-Drs. 12/4887, S. 39), von dem aber, liest man dieselbe, überhaupt keine Rede sein kann.

Es ist interessant, die weitere Entwicklung dieses Gesetzentwurfs zu rekonstruieren. Man stellt nämlich fest, dass das ziemlich unmöglich ist. Und doch müssen Interessen maßgeblich gewirkt haben, denn der Entwurf verändert sich im Zug des Gesetzgebungsverfahrens entscheidend. Aber man erfährt in den öffentlich zugänglichen Unterlagen nicht, durch wen und mit welcher Absicht. Die in dem uns hier interessierenden Zusammenhang wichtigste Veränderung ist, dass die Rückübertragungsregelung, die im Regierungsentwurf noch durch das öffentliche Interesse – Rückgabe also nur, wenn nicht das öffentliche Interesse entgegensteht – eingeschränkt war, im Zuge der Ausschussberatung verschärft wird. Das öffentliche Interesse entfällt, bzw. es wird befristet. Nach zwanzig Jahren hat es ausgedient. Das ist die erst im parlamentarischen Verfahren eingefügte, mittlerweile aber hinreichend bekannte Regelung, dass zunächst der öffentliche unentgeltliche Nießbrauch gilt, dann aber, nach zwanzig Jahren, herausgegeben werden muss, auch wenn das öffentliche Interesse – eigentlich doch immer noch – entgegensteht. Zwar heißt es: „Der Nießbrauchsberechtigte – das sind also die Museen – kann die Fortsetzung des Nießbrauchs (nach Ablauf der zwanzig Jahre) gegen angemessenes Entgelt verlangen“ – aber Vorsicht: Das BVerfG hat längst entschieden, dass diese Möglichkeit nur besteht, wenn der Berechtigte einverstanden ist (BVerfG, Urteil v. 22. Nov. 2000 – 1 BvR 2307/94 u. a.). Wenn er den nun entgeltlichen Nießbrauch nicht will, muss nach Ablauf der Frist im Jahr 2014 auch dann restituiert werden, wenn das öffentliche Interesse (eigentlich) entgegensteht.

§ 5 EALG ist – insbesondere was seine Entstehung angeht – skandalös. Es spricht sehr viel dafür, dass es das Gesetz in dieser Form nicht gäbe, wenn es 1994 schon einen Beauftragten für Kultur und Medien der Bundesregierung gegeben hätte. Trotz intensiver Nachforschung war es dem Verfasser nicht möglich, eine Befassung des Kulturausschusses des Deutschen Bundestages mit dem Gesetzentwurf festzustellen. Auch der Kulturrat schlief selig. Im Zuge der parlamentarischen Beratungen des EALG wurden so gut wie alle denkbaren Verbände, Fachvertreter und Lob-

byisten angehört – vom Heimatverdrängten Landvolk bis zur Großen Landesloge der Freimaurer von Deutschland. Wer annimmt, irgendjemand wäre auf den Gedanken gekommen, einen Museumsdirektor im Beitrittsgebiet, den Deutschen Museumsbund oder auch nur den Präsidenten z. B. der Klassik Stiftung Weimar darüber zu befragen, was zu beschließen man da eigentlich im Begriff stand, ist auf dem Holzweg.

Eines ist § 5 EALG ganz gewiss: das Armutszeugnis einer schier unfassbaren Ignoranz, um nicht die Wahrheit zu sagen: einer Verachtung gegenüber dem kulturellen Erbe. Der Verfasser eines Kommentars fragt nach den wirklichen Motiven hinter § 5 EALG und bedient sich dabei des alten heuristischen Mittels, der Frage nach dem *cui bono*. Seine Antwort: „Von Vorteil ist die Regelung für den Fiskus, denn es müssen keine Ausgleichszahlungen gezahlt werden.“<sup>3</sup> Man kann das getrost auch anders ausdrücken: Weg mit Schaden! Wie schon bei der in Bezug auf die Bodenreform unseligen Gemeinsamen Erklärung ist es auch jetzt der Fiskus, der die Bedingungen der Wiedervereinigung diktiert.

Da ich mich hier so deutlich äußere, mag es den Leser verwundern, wenn ich dem hinzufüge, dass ich die Heilung des Unrechts unter sowjetischer Besatzung wie die Heilung jeden Unrechts, das zu „Erwerbungen“ öffentlicher Museen geführt hat, siehe das oben zitierte Leitbild der KSW, ausdrücklich gutheiße. Ich beklage im Zusammenhang mit dem EALG lediglich, dass politisches Ungeschick, um nichts Schlimmeres zu sagen, und eine falsche Interessenabwägung dazu geführt haben, dass dieses richtige Ziel auf dem falschen Weg erreicht werden sollte. Genau umgekehrt hätte man es machen müssen: Den Grund und Boden in staatlichem Besitz, der sich der „Bodenreform“ verdankte, hätte man an die früheren Eigentümer restituieren, für Kunst- und Kulturgüter, die von großem öffentlichen Interesse sind, hingegen eine billige Entschädigung in Geld vorsehen müssen.

Machen wir uns klar: Viele zwischen 1945 und 1949 im späteren Beitrittsgebiet Enteignete, ob ehemalige Fürsten oder ganz normale Bauern, haben unter der deutschen Teilung mehr gelitten als die meisten an-

deren Deutschen. Viele von ihnen haben auch mehr auf eine Wiedervereinigung gehofft als – fast – alle anderen Deutschen. Dann kam die Wiedervereinigung, aber sie begann mit einer Klarstellung: Das an euch begangene Unrecht kann nicht wieder rückgängig gemacht werden, findet euch damit ab. Die, die eben noch gar nichts von einem geeinten Deutschland wissen wollten, wussten jetzt, als Deutschland plötzlich und gewiss nicht durch ihr Verdienst tatsächlich wiedervereint war, ganz genau, wie sich die von der Teilung besonders Betroffenen zu verhalten hätten. Musste das nicht Zorn erregen?

Denen, deren Zorn man erregt hatte, sagte man dann, 1994: Haltet euch doch an eurem früheren Kunstbesitz schadlos, den könnt ihr wiederhaben. Nicht gleich, gewiss, aber vielleicht erlebt ihr's ja noch, also, sagen wir, 2014. 2014 erlischt das öffentliche Interesse an eurem Kulturgut. Hätte man es darauf abgesehen gehabt, jede vernünftige und für beide Seiten faire Einigung zwischen den Museen im Beitrittsgebiet einerseits und ehemaligen Eigentümern von zahlreichen Stücken aus deren Sammlungen andererseits zu verhindern, man hätte es nicht zielstrebig beginnen können.

Wir haben mit der Restitutionssache Goldschmidt begonnen, weil dort deutlich wird, wie schön, befreiend, im besten Sinn reinigend Restitution sein kann. Dort nämlich, wo ein Bewusstsein von dem der Enteignung zugrundeliegenden Unrecht besteht und wo dieses Bewusstsein dann nach gerechten Lösungen sucht.

Was tat der Gesetzgeber, ein solches Bewusstsein auch im Bereich der Enteignungen nach 1945 aufkeimen zu lassen? Wie sollte dies auf der Grundlage eines Gesetzes gelingen, das so illegitim daherkam, das sich erst gar nichts traute, um dann die Kultur bluten zu lassen, damit der Fiskus entlastet werde? Wie sollte die ostdeutsche Öffentlichkeit auf der Grundlage eines so verwackelten Gesetzes davon überzeugt sein, dass die Forderungen der einst heldenhaft vertriebenen „Feudalherren“, und sei es auch nur als symbolischer Ausgleich für das erlittene Unrecht, mehr als berechtigt seien? Und wie sollten die aus dem EALG Berechtigten verstehen, dass es jetzt an ihnen sei, sich der Öffentlichkeit gegenüber großzügig zu zeigen?

Für die Museen des Beitrittsgebiets müssen wir feststellen, dass dort guter Rat jetzt buchstäblich teuer geworden ist. Die öffentliche Diskussion wird sich bis zum Jahre 2014 immer wieder mit diesem Problem zu beschäftigen haben. Was im Jahre 2014 geschehen wird, vermag sich im Moment noch niemand vorzustellen. Jedenfalls wird die Chance, im Zeitfenster zwischen 1994 und 2014 zu einvernehmlichen Regelungen zu kommen, immer geringer, je näher wir an den Stichtag des Jahres 2014 heranrücken.

In Thüringen hat man seit 1994 vieles richtig gemacht. Dennoch liegt auch hier keineswegs alles in trockenen Tüchern. Ein Ausgleich etwa mit dem Haus Reuss, jüngere Linie, also über den ehemals fürstlichen Kulturbesitz in Gera, ist nicht in Sicht. Dennoch gilt für Thüringen, dass der überaus bedeutsame Ausgleich mit den Häusern der Ernestiner – also Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen – abgeschlossen ist.

Als wir in Weimar am 26. August 2003 im Rahmen einer Festveranstaltung eine gütliche Einigung mit dem Haus Sachsen-Weimar-Eisenach unterschreiben konnten, sagte ich in meiner kurzen Ansprache: „Für mich ist dieser Tag ein Tag der Erleichterung und Dankbarkeit. Erleichtert sind wir, weil ein Alb von unserer Brust genommen ist. Im Goethe Museum in Frankfurt hängt das Bild von Johann Füssli, betitelt ‚Der Nachtmahr‘. Da sitzt ein widerlich Wesen auf dem hoch sich aufbäumenden Busen einer schlafenden Schönheit, während die Mähre ihr Haupt durch den Vorhang schiebt. Die Schöne im weißen, aber leider kaum schützenden Negligee erschien mir immer wie die Stiftung, die einst von dem grässlich Männlein, Restitution geheißten, geweckt werden würde. Heute ist es, als seien wir endlich erwacht, aber nicht, weil der Kobold uns in die Nase biss, sondern weil er verschwunden ist und hinter der schauerlichen Gardine nicht der Nachtmahr, sondern der Morgen einer unbeschwerteren Zukunft heraufgezogen ist.“

Gewiss, das ist Feiertagsrhetorik; und doch hat mich der Zusammenhang zwischen der schönen schlafenden Frau als einem Sinnbild für die Stiftung, der ein Unhold auf der Brust hockt, und einer Metapher, die Goethe benutzte, überrascht, denn er war mir seiner-

zeit gar nicht bewusst gewesen. Goethe sprach 1798, als er die Propyläen herausgab, in der Einleitung zu dieser Zeitschrift von einem „Kunstkörper“. Der Begriff hat sich nicht durchgesetzt, auch wenn wir noch heute etwa vom „Corpus der Goethe-Zeichnungen“ sprechen. Aber mit dem „Kunstkörper“ meinte Goethe mehr und anderes. Er spricht davon vor dem Hintergrund, dass Napoleon gerade dabei ist, in ganz Italien die kostbarsten Stücke der antiken und italienischen Kunst für den Louvre zusammenzuraffen. Interessanterweise ist Goethe gar nicht empört, sondern allenfalls ambivalent. Er sieht sich selbst als Zeugen einer historischen Wende: der „natürliche Kunstkörper“, nämlich die über ganz Italien entstehungs-, oft aber auch lediglich kontingenzbedingt mehr oder weniger organisch verteilte Kunst – in Goethes Worten der italienische Kunstkörper – soll nun eingehen in den idealen „Kunstkörper“, nämlich die nach systematischen Gesichtspunkten aufgebaute Sammlung des Grand Louvre. Goethe sieht den Verlust, aber, darin ganz Teil und Anhänger der Aufklärung, er erwartet auch großen Gewinn daraus, dass man sich die Dinge nicht ein Leben lang zusammensuchen muss, sondern durch den Besuch eines einzigen Museums vor Augen führen kann. Dieser große, systematisch betriebene Kunstraub Napoleons für den idealen Kunstkörper des Louvre sollte zugleich die Geburtsstunde des Restitutionsgedankens werden. Ein Großteil der Beute musste nach dem Wiener Kongress nach Italien zurückgeführt werden. Provenienz setzte sich gegen Idealität des Kunstkörpers durch. Es entstand die Idee eines Patrimoniums, eines die nationale oder auch regionale Identität verbürgenden Kunst- und Kulturbesitzes.

Der Zynismus des EALG von 1994 liegt nicht zuletzt darin, dass es die Berechtigten, hinsichtlich des Kunstkörpers der Klassik Stiftung Weimar also das Haus Sachsen-Weimar-Eisenach, in die schreckliche Lage versetzte, das, was sie als die höchste Würde und Legitimität ihrer Familien empfanden, dass sie nämlich über Jahrhunderte hinweg große identitätsstiftende Sammlungen zusammengetragen und erhalten hatten, dadurch jetzt selbst infrage stellen sollten, dass sie die ihnen zustehenden Ansprüche aus dem EALG gel-

tend machten. Sie sollten, der Idee des Gesetzes nach, ihre historische Legitimität als Hüter der fürstlichen Sammlungen durch die Geltendmachung der ihnen gesetzlich zustehenden Ansprüche für alle Zeit zerstören.

Dazu ist es in Weimar nicht gekommen. Stattdessen hat das Haus Sachsen-Weimar-Eisenach 2004 mit dem Freistaat Thüringen eine gütliche Einigung abgeschlossen. Mit diesem Vertrag hat sich die Familie in die große Tradition ihrer Vorfahren, die den Weimarer Kulturbesitz begründeten, gestellt. Aus dieser Motivation heraus hat sie auf erhebliche materielle Vorteile verzichtet. Nur dadurch konnte die Zerschlagung wichtiger Sammlungszusammenhänge, die das EALG in Kauf genommen hat, verhindert werden.

Die gütliche Einigung macht zu öffentlichem Eigentum, was im Auseinandersetzungsvertrag aus den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts als privates Eigentum dem ehemals Großherzoglichen Haus zugesprochen worden war. Diese Bestände gehören heute im Wesentlichen zum Stiftungsvermögen der Klassik Stiftung, daneben aber auch zum Bestand des Thüringer Hauptstaatsarchivs und zum Stiftungsvermögen der Wartburg-Stiftung. Aber die eigentliche Nachfolgerin des Großherzoglichen Hauses hinsichtlich dessen Kulturbesitzes ist die KSW. Die 85 Jahre zwischen der Abdankung und der gütlichen Einigung beschreiben Jahrzehnte, die für die in Jahrhunderten in Weimar zusammengeführten Sammlungen und Kulturschätze zahlreiche Katastrophen heraufgeführt haben.

Die gütliche Einigung beginnt mit einer Präambel, in der die Beteiligten erklären, dass die Einigung auf dem gemeinsamen Willen beruht, für die Menschen im Freistaat Thüringen und ihre Gäste aus aller Welt die Fortführung kultureller Vielfalt zu gewährleisten, in dankbarem Respekt vor denen, die diese kulturelle Vielfalt aufgebaut, ermöglicht und unterstützt haben sowie in dem Bestreben und dem Bewusstsein, die gemeinsame historische Verantwortung zum Wohle der Öffentlichkeit fortzuführen. Das Haus Sachsen-Weimar-Eisenach verzichtet auf seine Restitutionsansprüche, die sich auf den ‚wesentlichen Bestand‘ des GSA, auf Sammlungen im Schlossmuseum, im Schloss Belvedere, im Schloss Tiefurt, im Wittumspalais und im

Liszthaus sowie auf Bestände der HAAB beziehen. Als Ausgleich erhält das Haus eine Geldzahlung in Höhe von 15,5 Millionen Euro. Der Verzicht bezieht sich auch auf die Sammlungen in der Wartburg, im Hauptstaatsarchiv und im früheren Jagdschloss Zillbach, er ist umfassend und abschließend. Er bezieht sich sogar auf Kulturgüter, die vor oder nach 1945 kriegsbedingt verlagert wurden und irgendwann wieder auftauchen könnten.

Neben dieser Kernregelung wird eine ganze Reihe von zusätzlichen Vereinbarungen festgehalten. Die wichtigste ist, dass das Haus Sachsen-Weimar-Eisenach Sitz und Stimme im Stiftungsrat der KSW erhält. Auch im Stiftungsrat der Wartburg-Stiftung ist die Familie mit Sitz und Stimme vertreten. Weitere Rechte der Familie treten hinzu. An den dafür geeigneten Orten können Räume für private Anlässe genutzt werden. Die KSW sichert zu, zu prüfen, ob es möglich ist, dem Haus Sachsen-Weimar-Eisenach in einer der Immobilien, die einen historischen Bezug zur Großherzoglichen Familie haben, „eine dauerhafte Präsenz“ einzuräumen. Die Stiftung plant, im Zuge der bevorstehenden Sanierung des Stadtschlusses in Weimar der Großherzoglichen Schatull-Verwaltung eine Repräsentanz im Stadtschloss zur Verfügung zu stellen. Weiterhin soll die KSW Kunstgegenstände, die eine besondere persönliche Bedeutung für das Haus Sachsen-Weimar-Eisenach haben und von vergleichsweise geringem materiellen Wert sind, an die Familie herausgeben. Schließlich hat die Familie das Recht, Andachten in der Familiengruft durchzuführen und Mitglieder der Familie dort zu bestatten.

Die Stiftung hat sich verpflichtet, bei der Präsentation und Publikation von Gegenständen, die einst dem Großherzoglichen Haus gehörten, die Öffentlichkeit auf diese Provenienz hinzuweisen. Dies geschieht in den Häusern der Stiftung durch die Anbringung entsprechender Hinweistafeln im Eingangsbereich.

Die Verpflichtung des Landes Thüringen zur Zahlung der besagten Ausgleichssumme wurde inzwischen erfüllt. Allerdings hat es Jahre gedauert, bis es der KSW gelang, die sie betreffenden Verpflichtungen aus der gütlichen Einigung gegenüber dem Land Thüringen zu erfüllen. Die Stiftung wurde nämlich verpflich-

tet, vier der insgesamt 15,5 Millionen Euro der Ausgleichssumme aufzubringen, und zwar durch die Veräußerung von Kunst- und Sammlungsgegenständen. Über diese Regelung, die der Freistaat Thüringen der KSW als ihren Beitrag zur gütlichen Einigung abverlangte, ist vielfach diskutiert worden. Aus Sicht des Landes war eine Beteiligung der KSW unabweisbar; die Öffentlichkeit hingegen hielt diese Forderung für inkonsequent, weil so das Ziel, das mit der gütlichen Einigung verfolgt wurde, nämlich die umfassende Erhaltung der Kunst- und Kulturgegenstände für die Öffentlichkeit, partiell zunichtegemacht wurde. Das Land trat dieser Kritik mit dem Hinweis entgegen, dass die Veräußerungen aus den Sammlungen der Stiftung nur zugunsten öffentlicher Kultureinrichtungen in Deutschland erfolgen dürften. Genau deswegen aber konnte diese Regelung lange nicht vollständig vollzogen werden. Zwar hat die Stiftung den Mörike-Nachlass, der im GSA aufbewahrt wurde, schon 2004 an das Deutsche Literaturarchiv in Marbach verkauft. Dadurch konnten zwei Millionen Euro erzielt werden. Der Versuch hingegen, ein Gemälde Jusepe di Riberas, den Heiligen Bruno darstellend, für weitere zwei Millionen Euro an ein deutsches Museum zu veräußern, scheiterte zunächst. Dies lag nicht etwa daran, dass das Bild nicht so viel wert gewesen wäre; im Gegenteil: Renommierete Auktionshäuser meldeten sich bei der Stiftung mit dem Vorschlag, das Bild zu einem Garantiepreis, der mehr als das Doppelte dieser zwei Millionen Euro ausgemacht hätte, zu versteigern. Aber eben das war der Stiftung nicht erlaubt, weil nur ein deutsches Museum als Käufer infrage kommen sollte. Welches deutsche Museum ist in der Lage, einen solchen Betrag aufzubringen? Die für wichtige Erwerbungen von deutschen Museen üblicherweise zuständigen Stiftungen sahen zu Recht ihre Aufgabe nicht darin, durch ihren Zuschuss den Umzug eines Gemäldes von einem Museum, nämlich dem Schlossmuseum in Weimar, in ein anderes Museum zu ermöglichen. Da hätte es in der Tat näher gelegen, den notwendigen Betrag gleich dem Museum in Weimar zuzuwenden; doch schied natürlich auch dieser Weg aus, weil eine Förderstiftung nicht einem Museum Geld für ein Kunstwerk zuwenden kann, das diesem

Museum bereits gehört. Schließlich war es die Stiftung Preußischer Kulturbesitz, die die zwei Millionen Euro aus einer privaten Zustiftung aufbrachte, um das Bild, das seitdem in der Gemäldegalerie am Kemperplatz hängt, zu erwerben. Ich sehe das Bild dort gern an, allerdings mit einer Träne im Auge.

Aber es gibt auch andere Geschichten, die erneut die Rede von der Lust der Restitution glaubhaft machen. Eine solche Geschichte soll, sehr verknappert erzählt, am Schluss stehen.

Bereits im Jahre 2008 erhielt die KSW Kenntnis davon, dass ein Gemälde von Angelika Kauffmann mit Weimarer Provenienz sich in polnischem Privatbesitz befinde. Einst hatte es im Römischen Haus, dem klassizistischen Sommersitz von Herzog Carl August von Sachsen-Weimar im Ilm-Park, gehangen. Auf dem Bild ist seine Mutter dargestellt, Herzogin Anna Amalia, die 1788 zu einer ausgedehnten Italienreise aufgebrochen war. In Rom hatte sie sich von der Meisterin des klassizistischen Porträts malen lassen. Herzog Carl August ließ 1797 den schönsten Raum seines neuen Römischen Hauses mit dem römischen Bildnis seiner Mutter ausstatten. Dort blieb es bis in die 20er Jahre des 20. Jahrhunderts. Der Auseinandersetzungsvertrag sprach es dem privaten Vermögen des ehemals Großherzoglichen Hauses zu. Nach der Übergabe des Römischen Hauses an das Goethe-Nationalmuseum entschied die Familie Sachsen-Weimar-Eisenach, das Familienporträt zukünftig auf Schloss Heinrichsau in Schlesien aufzubewahren. Eine eher dürftige Kopie verblieb in Weimar. Heinrichsau brannte am Ende des

Zweiten Weltkrieges nieder. Für mehr als ein halbes Jahrhundert war Angelika Kauffmanns Porträt verschollen. Seit dem Jahr 2008 setzte sich Prinz Michael von Sachsen-Weimar-Eisenach für eine Rückführung des Bildes an seinen angestammten Platz im Römischen Haus ein. 2012 kam es zu einer Einigung, die eben dies ermöglicht. Als Dauerleihgabe soll das Bild nun, ein Menschenleben nach seiner Entfernung aus Weimar, wieder im Römischen Haus über dem Ilm-Park hängen: auch dies ein Kapitel aus der großen Erzählung über Lust und Last der Restitution.

2005 erhielt Prinz Michael von Sachsen-Weimar-Eisenach den Maecenas-Preis des Arbeitskreises selbständiger Kultur-Institute (AsKI) für seine Verdienste um die Erhaltung des Weimarer Kulturbesitzes. Immerhin. Aber auch der Kulturstaat Bundesrepublik Deutschland hätte jede Veranlassung, dem Haus Sachsen-Weimar-Eisenach gegenüber seine Dankbarkeit für die Bewahrung des nationalen Kulturerbes in Weimar zum Ausdruck zu bringen.

## Anmerkungen

- 1 Dieser Beitrag wurde als Abendvortrag auf der Güstrower Tagung gehalten. Die redaktionelle Überarbeitung hatte nicht das Ziel, die Elemente des Rhetorischen für die Publikation des Textes ganz zu entfernen.
- 2 Der Autor verwendet das Wort „Bodenreform“ ungenau ohne Anführungszeichen, ist es doch eine das tatsächliche staatliche Unrecht verharmlosende und bewusst geschichtsklitternde Begrifflichkeit
- 3 Zimmermann/Heller, Das neue Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG), Kap. 4, Rn167.



Der Autor des Erfahrungsberichts aus Weimar hat an den Schluss des Textes einige grundsätzlichere Aussagen und Maximen zu Provenienzforschung und Restitution gesetzt. „Leitsätze“ sind es genaugenommen noch nicht, denn diese müssten das Problemfeld systematisch in den Blick fassen. Davon sind diese Leitsätze weit entfernt, aber als Gesichtspunkte, die Beachtung verdienen, können sie ein Beitrag auf dem Weg zu einer praxisorientierten Handreichung zum besseren Umgang mit den Aufgaben der Provenienzforschung und den Problemen der Restitution von unrechtmäßig entzogenem Kulturgut sein.

## Leitsätze

- 1 | Kultureinrichtungen der neuen Länder sehen in der Provenienz-Forschung im Allgemeinen und in der Aufdeckung von unrechtmäßig entzogenem Kulturgut im Besonderen eine zentrale Aufgabe ihrer Arbeitsprogramme.
- 2 | Provenienz-Forschung mit dem Ziel, unrechtmäßig entzogenes Kulturgut in den Sammlungen zu identifizieren, kann nur erfolgreich sein, wenn die damit befassten Mitarbeiter von dem nicht zuletzt auch moralischen Geboten-Sein dieser Aufgabe überzeugt sind; dies zu erreichen, stellt eine wichtige Aufgabe der Personalführung dar.
- 3 | Ohne Provenienz-Forschung haben Restitutions- bzw. Ausgleichsberechtigte in der Regel keine Chance, ihre Rechte wirksam geltend zu machen. Gerade Museen haben vor dem Hintergrund der Geschichte und der ihnen übertragenen Aufgabe, das kulturelle Erbe zu erhalten, eine besondere Verantwortung für die Aufdeckung unrechtmäßig entzogenen Eigentums.
- 4 | Unrechtmäßig entzogenes Kulturgut ist mit Unrecht behaftet unabhängig davon, von wem und gegen wen dies Unrecht begangen wurde.
- 5 | Alle Erfahrungen mit Restitutionsangelegenheiten lehren, dass im Ergebnis die besten Chancen für den Erhalt von restitutionsbehafteten Kunstwerken für die Sammlungen dann bestehen, wenn die Kultureinrichtungen von sich aus auf die Berechtigten zugehen.
- 6 | Gütliche Einigungen, die vor dem Hintergrund der Geltung des Ausgleichsleistungsgesetzes angestrebt werden, sollten unbedingt umfassend und abschließend sein.
- 7 | Großzügiges Entgegenkommen der Berechtigten nach dem Ausgleichsleistungsgesetz können die Verpflichteten nur dann erwarten, wenn die Legitimität der Ansprüche in keiner Weise angezweifelt wird.
- 8 | Kulturinstitutionen sollten Regelungen mit Berechtigten nach dem Ausgleichsleistungsgesetz niemals ohne Absprache mit den politisch Verantwortlichen, in der Regel also mit den zuständigen Ministerien der Länder, suchen; gleichzeitig gilt: Der direkte Kontakt zwischen den Verantwortlichen der Sammlungen und den Berechtigten ist von entscheidender Bedeutung.
- 9 | Komponenten der Estimierung sind auf dem Weg zu einer Einigung mit Berechtigten wichtig.
- 10 | Zwanzig Jahre nach dem Ende des DDR-Staates werden Regelungen mit den Opfern von Enteignungsmaßnahmen in der öffentlichen Meinung oft immer noch ablehnend beurteilt. Deshalb sollten Restitutionsverhandlungen bis zum Abschluss einer rechtskräftigen Entscheidung diskret geführt werden. „Mediale Unterstützung“ liegt nicht im Interesse der Museen.



# Die Entziehung und Verlagerung von Kulturgütern als offene Vermögensfrage

## Lösungswege des Gesetzgebers im Zuge der Wiedervereinigung

Harald König

### Gesetzliche Regelungen im Kontext der Wiedervereinigung

Der Begriff der „offenen Vermögensfragen“ im Verhältnis zur ehemaligen DDR zählte bereits lange vor der Wiedervereinigung zu dem Katalog der infolge der deutschen Teilung ungelösten und damit „offenen“ Vermögensfragen. So wird beispielsweise in einem Protokollvermerk vom 21. Dezember 1972 zum Grundlagenvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik<sup>1</sup> festgehalten, dass „wegen der unterschiedlichen Rechtspositionen“ keine Regelungen getroffen wurden.<sup>2</sup> Erst im Zuge der Wiedervereinigung kam es in Gestalt der „Gemeinsame[n] Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990“ zu einer grundsätzlichen Einigung über Eckwerte.

Die vermögensrechtlichen Fragen, die im Zuge der Wiedervereinigung dann einer Lösung zugeführt wurden, betrafen drei historische Zeiträume, nämlich die Zeit des Nationalsozialismus zwischen 1933 und 1945, die Zeit der Bodenreform (in der Sowjetischen Besatzungszone) zwischen 1945 und 1949 sowie schließlich den Zeitraum seit der Gründung der DDR im Jahre 1949.

Am 23. September 1990 beschloss die Volkskammer der DDR das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG)<sup>3</sup>, welches nach Maßgabe des Einigungsvertrages als Bundesrecht fortgilt.<sup>4</sup> Mit den Worten des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) in Leipzig sollten mit diesem Gesetz, „wie sein Name schon sagt, die offen gebliebenen Vermögensfragen geregelt werden. Gemeint sind sowohl die vermögensrechtlichen Fragen, die sich mit der deutschen Teilung ergeben hatten, als auch die, die sich bereits zuvor gestellt hatten und infolge der Teilung ungelöst geblieben waren“.<sup>5</sup>

Bei den Vermögensfragen, die sich mit der deutschen Teilung ergeben hatten, handelt es sich im Wesentlichen um vermögensrechtliche Zwangsmaßnahmen der DDR, denen Deutsche und Ausländer ausgesetzt waren. Bei den ungelösten Problemen, die sich bereits zuvor gestellt hatten, aber ungelöst blieben, handelt es sich um die Wiedergutmachung der Vermögensschäden aufgrund nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen, die in der Sowjetischen Besatzungszone und später in der DDR unterblieben war.<sup>6</sup>

Mit den Regelungen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen (Vermögens-)Unrechts ging der Gesetzgeber über die in der Gemeinsamen Erklärung

vom 15. Juni 1990 festgelegten Eckwerte hinaus. Der Gesetzgeber nutzte die sich durch die Wiedervereinigung bietende Gelegenheit, sein für das NS-Unrecht errichtetes Normprogramm zu vervollständigen und eine abschließende Generalbereinigung dieses Problems zu ermöglichen.<sup>7</sup>

Gemäß § 1 Abs. 8a VermG gilt das Vermögensgesetz – vorbehaltlich seiner Bestimmungen über Zuständigkeiten und Verfahren – nicht für Enteignungen von Vermögenswerten auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage. Das VermG setzt damit die Ziffer 1 der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 um, wonach Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage nicht rückgängig gemacht werden. Ziffer 1 der Gemeinsamen Erklärung sah allerdings bereits vor, dass einem künftigen gesamtdeutschen Parlament eine abschließende Entscheidung über etwaige staatliche Ausgleichsleistungen vorbehalten bleiben muss. Eine entsprechende gesetzliche Regelung trat dann am 1. Dezember 1994 in Gestalt des Gesetzes über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (Ausgleichsleistungsgesetz – AusglLeistG)<sup>8</sup> in Kraft.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Karlsruhe hat in seiner Rechtsprechung mehrfach betont, dass eine Pflicht zur Wiedergutmachung von Unrecht einer nicht an das Grundgesetz (GG) gebundenen Staatsgewalt nicht aus einzelnen Grundrechten hergeleitet werden kann; dies gilt insbesondere auch für die Wiedergutmachung von Vermögensschäden, welche einer ausländischen Staatsgewalt oder einer früheren deutschen Staatsgewalt zuzurechnen sind.<sup>9</sup> Allerdings hätte ein völliges Ausbleiben wiedergutmachungsrechtlicher Regelungen dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG widersprochen, da hiernach zumindest die Pflicht zu einer Lastenverteilung nach Maßgabe einer gesetzlichen Regelung bestand. Obgleich dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung sowohl der Art wie des Umfangs der Wiedergutmachung ein besonders weiter Regelungs- und Gestaltungsspielraum eröffnet ist, müssen fundamentale Elemente des Rechtsstaates

(Rechtsstaatsprinzip) gewahrt bleiben und der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG beachtet werden.<sup>10</sup>

### **Die Wiedergutmachung national-sozialistischen (Vermögens-)Unrechts gem. § 1 Abs. 6 VermG**

Es handelt sich bei dem Vermögensgesetz um ein Gesetz der Volkskammer der DDR, welches als DDR-Gesetz verabschiedet und als solches auch noch am 29. September 1990 in Kraft getreten ist,<sup>11</sup> sodass sich eine Erstreckung (des räumlichen Anwendungsbereiches) des VermG auf Vermögensgegenstände außerhalb des Hoheitsbereiches der DDR nicht mit den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Befugnissen dieses Gesetzgebungsorgans vereinbaren ließe.<sup>12</sup> Der räumliche Anwendungsbereich des VermG ist auf das Beitrittsgebiet beschränkt und hat sich im Übrigen auch nicht durch die mit dem Einigungsvertrag bewirkte Transformation in partielles Bundesrecht verändert.<sup>13</sup> Die Beschränkung des (räumlichen) Anwendungsbereichs des VermG auf das Beitrittsgebiet entspricht auch dem Sinn und Zweck des § 1 Abs. 6 VermG, die für das Beitrittsgebiet bestehende Wiedergutmachungslücke zu schließen.<sup>14</sup> Das VermG bezweckt also weder eine „Nachbesserung“ der im alliierten oder bundesdeutschen Wiedergutmachungsrecht vorgesehenen Rechtsfolgen noch sollte eine Doppelregelung für diese Schädigungen getroffen werden. Das gilt auch dann, wenn das alliierte oder bundesdeutsche Wiedergutmachungsrecht keine Naturalrestitution ermöglichte, sondern lediglich Schadensersatz oder eine Entschädigung vorsah, das heißt den Geschädigten auf die Geltendmachung von Sekundäransprüchen verwies.<sup>15</sup> Unerheblich ist, ob im konkreten Fall die Tatbestandsvoraussetzungen eines rückerstattungsrechtlichen Primär- oder Sekundäranspruchs erfüllt waren, ob die Wiedergutmachungsbehörden seinerzeit die einschlägigen Vorschriften zutreffend angewendet hatten und ob bereits Wiedergutmachungsleistungen erbracht wurden. § 1 Abs. 6 VermG gewährleistet also kein Mindestmaß der Wiedergutmachung im Einzelfall, sondern nur, dass die nicht dem Rückerstattungs- und Wiedergutmachungsrecht unterfallenden verfol-

gungsbedingten Vermögensverluste im Beitrittsgebiet nunmehr geltend gemacht werden können.<sup>16</sup>

Der erforderliche Bezug zum Beitrittsgebiet liegt vor, wenn sich der Vermögensgegenstand im Schädigungszeitpunkt, das heißt im Zeitpunkt des eingetretenen Vermögensverlustes im Beitrittsgebiet befand. Ein Gebietsbezug besteht nicht, wenn Vermögenswerte erst nach der Schädigung in das Beitrittsgebiet gelangten.<sup>17</sup> Gemäß § 1 Abs. 6 VermG ist das VermG entsprechend auf vermögensrechtliche Ansprüche von Bürgern und Vereinigungen anzuwenden, die in der Zeit des Nationalsozialismus aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden und deshalb ihr Vermögen infolge von Zwangsverkäufen, Enteignungen oder auf andere Weise verloren haben. Bei der Feststellung einer schädigenden Maßnahme i. S. v. § 1 Abs. 6 VermG kommt es darauf an, wann die vollständige und endgültige Verdrängung des Eigentümers aus seinem Eigentum durch hierauf gerichtete staatliche Maßnahmen in der Rechtswirklichkeit greifbar zum Ausdruck kam und sich der frühere Eigentümer mit Blick auf ihn betreffende Ereignisse sowie die damalige Rechtswirklichkeit als endgültig aus seinem Eigentum verdrängt und damit enteignet ansehen musste. An eine bestimmte Form ist die Enteignung dagegen nicht gebunden.<sup>18</sup> Auch auf die Rechtswirksamkeit der Enteignung kommt es nicht an, vielmehr ist es für viele als wiedergutmachungsbedürftig angesehene Sachverhalte typisch, dass Vermögenswerte nicht rechtswirksam entzogen wurden, sodass zivilrechtlich ein Eigentumsverlust nicht eintrat.<sup>19</sup> Das VermG erstreckt sich also auch auf solche Vermögenswerte, die dem Rechtsinhaber ungeachtet etwaiger Rechtsmängel zumindest faktisch entzogen wurden.<sup>20</sup>

Bei der Auslegung des § 1 Abs. 6 VermG ist nach Ansicht des BVerwG der „Rückgriff auf die alte rückerstattungsrechtliche Rechtsprechung geboten.“<sup>21</sup> Die Anspruchsberechtigten sollten so gestellt werden, als hätten sie in der Sowjetischen Besatzungszone und späteren DDR Wiedergutmachung „wie im Westen“ erhalten.<sup>22</sup> Im Rahmen des § 1 Abs. 6 VermG findet die gesetzliche – widerlegliche – Vermutungsregelung der Alliierten Rückerstattungsanordnung für Berlin<sup>23</sup>

zugunsten der Kollektiv-Verfolgten Anwendung. Damit wird auch im vermögensrechtlichen Verfahren der besonderen Beweisnot dieser Verfolgtenengruppe Rechnung getragen. Aus dem Umstand, dass die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts im Beitrittsgebiet erst mit jahrzehntelanger Verzögerung möglich wurde, lässt sich nach Ansicht des BVerwG keine zwingende Notwendigkeit für eine hiervon abweichende Regelung ableiten.<sup>24</sup>

Eine Wiedergutmachung nach § 1 Abs. 6 VermG findet auch dann statt, wenn der betreffende Vermögenswert später unter sowjetischer Besatzungshoheit erneut entzogen worden ist.<sup>25</sup> Von solchen sogenannten Zweিতেteignungen waren insbesondere Mitglieder der Widerstandsbewegung des 20. Juli 1944 betroffen, die nach dem gescheiterten Attentat in Verfahren vor dem sogenannten Volksgerichtshof enteignet wurden, nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges – zumindest in Thüringen und Sachsen – (teilweise) ihr Eigentum zurückerhielten und dann schließlich im Zuge der Bodenreform ein zweites Mal enteignet wurden. Hier hatte die (lediglich) vorübergehende Rückerstattung nach 1945 keine dauerhafte und nachhaltige Wirkung, sodass eine Wiedergutmachung im Sinne von § 1 Abs. 6 VermG nicht erreicht wurde.<sup>26</sup>

Vermögensrechtliche Verfahren, welche bewegliches Vermögen, wie z. B. Kulturgüter zum Gegenstand haben, sind oftmals dadurch gekennzeichnet, dass die notwendigen Ermittlungen zur Provenienzzgeschichte auf Schwierigkeiten stoßen und die erforderlichen Nachweise nicht beigebracht werden können. In Einzelfällen können aber Indizien<sup>27</sup> oder der erste Anschein<sup>28</sup> und nicht zuletzt die gesetzliche Vermutungsregelung zugunsten der Kollektiv-Verfolgten über Beweisschwierigkeiten hinweghelfen. Im Übrigen gilt aber auch in den vermögensrechtlichen Verfahren der Grundsatz, wonach die Unerweislichkeit von Tatsachen, aus denen eine Partei für sie günstige Rechtsfolgen herleitet, zu ihren Lasten geht.<sup>29</sup>

### **Enteignungen zwischen 1945 und 1949**

Das Vermögensgesetz gilt nach § 1 Abs. 8 a VermG nicht für Enteignungen von Vermögenswerten auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher

Grundlage, die sich in der Zeit zwischen Kriegsende (8. Mai 1945) und Gründung der Deutschen Demokratischen Republik (7. Oktober 1949) ereignet haben. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um entschädigungslose Enteignungen im Bereich der Industrie zugunsten der Länder der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone bzw. im Rahmen von sowjetischen Reparationsmaßnahmen sowie im Bereich der Landwirtschaft im Rahmen der sogenannten demokratischen Bodenreform.<sup>30</sup>

Besatzungsrechtliche Enteignungen sind solche, die auf einen entsprechenden Beschluss der sowjetischen Besatzungsmacht vorgenommen wurden; besatzungshoheitliche Enteignungen sind demgegenüber solche, die auf Wünsche oder Anregungen der sowjetischen Besatzungsmacht zurückgingen oder sonst ihrem generell oder im Einzelfall geäußerten Willen entsprachen.<sup>31</sup> Insbesondere Enteignungen im Rahmen der Bodenreform sind als „besatzungshoheitlich“ anzusehen. Hierher gehören vor allem die Enteignungen im Rahmen der Bodenreform und die im Anschluss an den Befehl der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) Nr. 124 vom 30. Oktober 1945 vorgenommenen Enteignungen, die durch den SMAD-Befehl Nr. 64 vom 17. April 1948 – mit dem der Oberste Chef der SMAD die Beendigung des Sequestrierungsverfahrens in der Sowjetischen Besatzungszone anordnete – ausdrücklich bestätigt wurden.<sup>32</sup> Die zum Restitutionsausschluss führende Verantwortung der sowjetischen Besatzungsmacht setzt also nicht notwendigerweise voraus, dass diese die Enteignung im Einzelfall geprüft und gebilligt hat; vielmehr reicht es aus, dass sie mit den Enteignungsmaßnahmen deutscher Stellen generell einverstanden war. Da der sowjetischen Besatzungsmacht in ihrem Herrschaftsbereich die oberste Hoheitsgewalt zukam, muss ihr auch die von zuständigen deutschen Stellen entwickelte Enteignungspraxis zugerechnet werden.<sup>33</sup> Das gilt selbst dann, wenn die deutschen Stellen die mit dem Einverständnis der Besatzungsmacht geschaffenen Enteignungsgrundlagen exzessiv ausgelegt und willkürlich angewendet haben.<sup>34</sup> Die Verantwortung der sowjetischen Besatzungsmacht entfällt jedoch dort, wo ein Zurechnungszusammenhang objektiv

nicht besteht. Ein Zurechnungszusammenhang entfällt also insbesondere in Fällen der Missachtung eines von der Besatzungsmacht (generell oder im Einzelfall) ausgesprochenen Enteignungsverbots.<sup>35</sup>

Auch im Zusammenhang mit besatzungsrechtlichen oder -hoheitlichen Enteignungen kommt es nicht auf die Rechtmäßigkeit der Maßnahme an.<sup>36</sup> Von einem Enteignungsakt ist bereits dann auszugehen, wenn der bisherige Eigentümer durch eine hierauf gerichtete staatliche Maßnahme vollständig und endgültig aus seinem Eigentum verdrängt wurde; der Enteignungsbegriff ist auch hier vornehmlich in einem faktischen Sinne zu verstehen.<sup>37</sup>

Die Enteignungen von Wirtschaftsunternehmen und des Vermögens der Betriebsinhaber erstreckten sich regelmäßig auf das gesamte Vermögen mit Ausnahme der unpfändbaren Gegenstände, also z. B. Hausgeräte und Kleidung.<sup>38</sup>

Die Bodenreform in der sowjetisch besetzten Zone wurde aufgrund von Vorschriften durchgeführt, welche die von der sowjetischen Besatzungsmacht eingesetzten Landes- und Provinzialverwaltungen im September 1945 mit im Wesentlichen gleichem Inhalt erlassen hatten.<sup>39</sup> Der Zweck der Regelungen bestand darin, die Forderungen der werktätigen Bauern nach einer gerechten Bodenverteilung zu erfüllen, den feudalen und junkerlichen Großgrundbesitz zu liquidieren sowie den landlosen und landarmen Bauern und Landarbeitern, darunter auch Übersiedlern aus dem Osten, Land zuzuteilen. Obgleich diese Regelungen primär der Landbeschaffung dienten, so richteten sie sich doch erklärtermaßen auch gegen „Junker und Großgrundbesitzer“ als eine Personengruppe, die nach ihrer sozialen „Klasse“ definiert war. Auch mit Blick auf die Schikanen und Drangsalierungen, denen die Betroffenen ausgesetzt waren, handelt es sich deshalb bei der Bodenreform – nach Auffassung des BVerwG – um eine politische Verfolgungsmaßnahme.<sup>40</sup> Die Regelungen sahen unter anderem vor, dass „der gesamte feudal-junkerliche Boden und der Großgrundbesitz mit über 100 ha mit allen Bauten, lebendem und totem Inventar, allen Nebenbetrieben und sämtlichen landwirtschaftlichen Vermögen entschädigungslos enteignet“ wurden.<sup>41</sup> Hiernach dürfte lediglich das

betriebliche Inventar des landwirtschaftlichen Unternehmens, nicht aber die dem persönlichen Gebrauch des Betriebsinhabers dienenden Gegenstände der Enteignungsanordnung unterfallen, sodass die Wegnahme von persönlicher Habe jedenfalls vom Wortlaut der Bestimmung nicht gedeckt war.<sup>42</sup> Für die Frage, in welchem Umfang tatsächlich das nicht-betriebliche Inventar und die persönliche Habe betroffen waren,<sup>43</sup> ist allerdings allein die seinerzeitige Enteignungspraxis maßgeblich.<sup>44</sup> Näheres ergibt sich hierfür beispielsweise aus Nr. I Abs. 2 der Sächsischen Anordnung über die „Sicherstellung und Verwertung des nichtlandwirtschaftlichen Inventars der durch die Bodenreform enteigneten Gutshäuser“ vom 17. Mai 1946, wonach als Inventar der Gutshäuser, Schlösser und Herrenhäuser „insbesondere alle Möbel und Einrichtungsgegenstände, Gemälde, Grafiken, Plastiken, Porzellane, Gläser und sonstige Kunstgegenstände, Bibliotheken, Archive sowie Sammlungen und Wertgegenstände aller Art“ angesehen und dementsprechend enteignet wurden. Ausgenommen waren laut einer Rundverfügung des Vorsitzenden der Landesbodenreformkommission die den Eigentümern und Pächtern zu belassenden bzw. die üblicherweise zur Einrichtung einer Bauernwirtschaft gehörenden Gegenstände.<sup>45</sup> Die – insoweit allein maßgebliche – Enteignungspraxis erstreckte sich also regelmäßig auch auf vorhandene Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, die nicht zum betrieblichen Inventar des landwirtschaftlichen Unternehmens gehörten.<sup>46</sup>

Ähnlich weitreichend waren die Regelungen des thüringischen Fürstenenteignungsgesetzes vom 11. Dezember 1948 (FEG),<sup>47</sup> welche vorsahen, dass das gesamte im Lande Thüringen gelegene unbewegliche und bewegliche Vermögen der ehemaligen Fürsten und ihrer Familienangehörigen entschädigungslos enteignet und in Volkseigentum überführt wurde. Das Gesetz entsprach mit seiner antifeudalistischen Stoßrichtung den entsprechenden thüringischen Regelungen über die Bodenreform, welche ihrerseits die „Liquidierung des feudal-junkerlichen Großgrundbesitzes“ proklamierten.<sup>48</sup> Auch hinsichtlich des Fürstenenteignungsgesetzes fehlt es nicht an dem erforderlichen Zurechnungszusammenhang zur Verantwortung

der sowjetischen Besatzungsmacht, da diese keine Schritte zur Aufhebung oder Verhinderung von dessen Vollzug unternahm und damit das Fürstenenteignungsgesetz jedenfalls stillschweigend billigte.<sup>49</sup>

Der in der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 enthaltene Vorbehalt, dass einem künftigen gesamtdeutschen Parlament eine abschließende Entscheidung über etwaige staatliche Ausgleichsleistungen vorbehalten bleiben muss, wurde mit dem am 1. Dezember 1994 in Kraft getretenen Ausgleichleistungsgesetz umgesetzt. Das BVerfG und im Anschluss auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte haben sich in verschiedenen Verfahren mit dem Restitutionsausschluss und auch den Regelungen des Ausgleichleistungsgesetzes auseinandergesetzt und im Ergebnis keinen Verfassungs- oder Konventionsverstoß festgestellt.<sup>50</sup>

Zu der im AusglLeistG in § 5 getroffenen Regelung über Kulturgüter führt das BVerfG im Leitsatz seiner Entscheidung vom 22. November 2000 – einschränkend – aus:

„Schließlich verstößt auch die Regelung des § 5 Abs. 2 AusglLeistG weder gegen das Rechtsstaatsprinzip noch gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, soweit danach zur Ausstellung für die Öffentlichkeit bestimmte Kulturgüter auch nach ihrer Rückübertragung an den ursprünglichen Eigentümer für die Dauer von 20 Jahren unentgeltlich der Öffentlichkeit und Forschung überlassen bleiben müssen. Ebenfalls nicht zu beanstanden ist, dass der Nießbrauchsberechtigte nach Ablauf dieser Zeit die Fortsetzung des Nießbrauchs gegen angemessenes Entgelt verlangen kann. Verfassungskonform ist die Regelung jedoch dahingehend zu interpretieren, dass der Eigentümer mit der Verlängerung einverstanden sein muss.“

§ 5 AusglLeistG betrifft die Rückgabe beweglicher Sachen und sieht für diese, soweit es sich um Kulturgut handelt, das zur Ausstellung für die Öffentlichkeit bestimmt ist, für Zwecke der Nutzung seitens der Öffentlichkeit oder der Forschung einen zunächst unentgeltlichen öffentlichen Nießbrauch vor. Der un-

entgeltliche öffentliche Nießbrauch an den von der Vorschrift erfassten Kulturgütern entsteht kraft Gesetzes am Tag des Inkrafttretens des AusglLeistG, also am 1. Dezember 1994 und endet daher mit Ablauf des 30. November 2014, ohne dass es für seine Begründung einer konstitutiven Behördenentscheidung bedarf.<sup>51</sup> Die zuständige Behörde trifft demgemäß nur eine deklaratorische Feststellung über das Bestehen des Nießbrauches. Die erfassten Kulturgüter werden zwar restituiert, bleiben aber bis zum Ablauf der Frist mit dem öffentlichen Nießbrauch belastet. Der öffentliche Nießbrauch kann nicht nachträglich begründet werden, indem etwa ein zum Stichtag (1. Dezember 1994) noch nicht zur Ausstellung für die Öffentlichkeit bestimmtes Kulturgut zu einem späteren Zeitpunkt ausgestellt wird.<sup>52</sup>

Der Begriff Kulturgut umfasst bewegliche Gegenstände und Sammlungen von religiösem, künstlerischem, kulturellem, historischem, archäologischem und urkundlichem oder wissenschaftlichem Wert, sowie Gegenstände, die sich üblicherweise in religiösen Institutionen, Museen, öffentlichen oder privaten Sammlungen, Bibliotheken oder Archiven befinden.<sup>53</sup>

Zu dem Kulturgutbegriff des § 5 Abs. 2 AusglLeistG führt das Verwaltungsgericht Gera in einer Entscheidung aus dem Jahre 2002 näher aus:<sup>54</sup>

„Ob die Merkmale eines Kulturgutes vorliegen, lässt sich abstrakt nicht abschließend bestimmen. Maßgebend ist eine Gesamtschau im jeweiligen Einzelfall. Ausschlaggebend ist die exemplarische Bedeutung des Gegenstandes für einen bestimmten Lebensbereich. Als Kulturgüter sind demnach auch kunsthandwerkliche Arbeiten, wie etwa Schmuck, Silber und Glaswaren, Keramik, Möbel anzusehen, ebenso Handschriften, Bücher oder Zeugnisse der Druckkunst. Selbst wenn es sich bei den Gegenständen als solche lediglich um Erinnerungsstücke handelt, kann sich ihr kultureller Rang aus der Verbindung mit historischen Ereignissen oder bestimmten Persönlichkeiten ergeben. Diese Beziehung zu bestimmten Persönlichkeiten kann auch nur von regionaler Bedeutung sein. Ein wichtiger Hinweis ist ferner die Ausstellung des be-

treffenden Gegenstandes etwa in einem Museum [...]. Deshalb ist die Annahme eines Kulturgutes nicht davon abhängig, ob der jeweilige Gegenstand vom Kulturgüterbegriff des Gesetzes zum Schutze des Deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 (BGBl. I S. 501) erfasst wird.“

Soweit Restitutionsansprüche auf Kulturgüter im Anwendungsbereich des § 5 AusglLeistG fristgerecht erhoben wurden, unterliegt der Verfügungsberechtigte einer Verfügungssperre (§§ 5, 6 Abs. 2 AusglLeistG i. V. m. § 3 Abs. 3 VermG), die ihn verpflichtet, den Abschluss dinglicher Rechtsgeschäfte oder die Eingehung langfristiger vertraglicher Verpflichtungen ohne Zustimmung des Berechtigten zu unterlassen.<sup>55</sup>

Aus dem (öffentlich-rechtlichen) Nießbrauch ergibt sich für den Eigentümer wie auch den Nießbraucher das Recht, den Zustand des Kulturgutes (auf eigene Kosten) durch einen Sachverständigen feststellen zu lassen (§ 1034 BGB). Der Nießbrauchsberechtigte ist zur Einhaltung der im Umgang mit Kulturgütern gebotenen Sorgfalt verpflichtet, sodass übliche Restaurierungsarbeiten, soweit sie zur gewöhnlichen Unterhaltung der Sache gehören, zu leisten sind (§ 1041 BGB). Der Nießbrauchsberechtigte ist verpflichtet, die Kulturgüter für die Dauer des Nießbrauchs gegen Brandschaden und sonstige Unfälle zu versichern (§ 1045 BGB). Zum Wesen des Nießbrauchs gehört auch die kommerzielle Nutzung der Sache, wozu bei zur Ausstellung für die Öffentlichkeit bestimmten Kulturgütern z. B. die Erträge aus Eintrittsgeldern oder aus Foto- und Publikationsrechten zählen können.<sup>56</sup> Eine entgeltliche Fortsetzung des Nießbrauchs nach Ablauf der Frist des § 5 Abs. 2 AusglLeistG setzt nach der für Behörden und Gerichte verbindlichen Auslegung durch das BVerfG das Einverständnis des Eigentümers voraus; damit ist der Wille des Eigentümers, ob und ggf. zu welchen Bedingungen er bereit ist, weiter auf den unmittelbaren Besitz des ihm gehörenden Kulturgutes zu verzichten, maßgeblich.<sup>57</sup>

Nach § 1 Abs. 4 AusglLeistG werden Leistungen nach diesem Gesetz unter anderem dann nicht gewährt, wenn der frühere Eigentümer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen



oder dem NS-Regime bzw. dem kommunistischen Regime erheblichen Vorschub geleistet hat. Hierzu ist eine Gesamtwürdigung der Person des durch die Enteignung Geschädigten vorzunehmen.

Nach § 1 Abs. 8 VermG finden auch für die besatzungsrechtlichen und -hoheitlichen Enteignungen die Vorschriften des VermG über Zuständigkeit und Verfahren Anwendung.

Eine (innerhalb der Anmeldefrist erfolgte) wirksame vermögensrechtliche Anmeldung i. S. der § 30 Abs. 1 Satz 1 und § 30 a Abs. 1 Satz 1 VermG setzt voraus, dass der beanspruchte Vermögenswert so genau bezeichnet wird, dass die Vermögensgegenstände unterscheidbar und mit der im Rechtsverkehr gebotenen Sicherheit abgegrenzt werden können.<sup>58</sup> Die Anmeldung muss der Behörde die Feststellung ermöglichen, welche konkreten Vermögensgegenstände der Antragsteller oder sein Rechtsvorgänger auf welche Weise verloren hat. Hat jemand möglicherweise Vermögenswerte besessen, die von einer schädigenden Maßnahme gemäß § 1 VermG betroffen sind, kann seine Berechtigung nur festgestellt werden, wenn dies bewiesen werden kann.<sup>59</sup> Aufgrund einer Schätzung kann eine Berechtigung nach dem VermG nicht festgestellt werden.<sup>60</sup> Der dem vermögensrechtlichen Verfahren zugrunde liegende Sachverhalt wird von Amts wegen ermittelt (§ 31 Abs. 1 S. 1 VermG). Im Interesse einer umfassenden Aufklärung der Eigentumsverhältnisse sind alle vernünftigerweise zu Gebote stehenden Möglichkeiten zur Aufklärung zu nutzen. Der Antragsteller ist hierbei zur Mitwirkung verpflichtet (§ 31 Abs. 1 S. 1 VermG). Der Verfügungsberechtigte ist gegenüber der Behörde zur umfassenden Auskunftserteilung verpflichtet (§ 31 Abs. 4 VermG).

### **Enteignungen nach 1949**

Hinsichtlich der in der ehemaligen DDR vorgenommenen Enteignungen kann bereits der Bestimmung des Art. 19 des Einigungsvertrages (EV) entnommen werden, dass eine Totalrevision staatlicher Unrechtsakte in der DDR nicht erfolgen sollte bzw. mit den Regelungen des VermG nicht beabsichtigt ist. Maßgeblich ist nicht die bundesdeutsche Rechtsanschauung, sondern allein die Rechts- und Werteordnung, wie

sie seinerzeit in der DDR galt. § 1 Abs. 3 VermG, der Regelungen zu Vermögensentziehungen durch unlautere Machenschaften, wie z. B. Machtmissbrauch, Korruption, Nötigung oder Täuschung trifft, erfasst nur solche Maßnahmen, die auch ein staatsstreuer und durch die allgemein herrschenden ideologischen Wertvorstellungen geprägter DDR-Bürger als missbräuchlich und sittenwidrig empfinden musste.<sup>61</sup> Erforderlich ist daher, dass in manipulativer, sittlich vorwerfbarer Weise unter bewusstem Verstoß gegen die Rechtsordnung der DDR und die sie tragenden ideologischen Grundvorstellungen gezielt auf den Vermögenswert zugegriffen wurde.<sup>62</sup>

Neben derartigen diskriminierenden Enteignungen erfasst § 1 Abs. 1 a VermG auch entschädigungslose Enteignungen in der DDR, die dadurch gekennzeichnet sind, dass bereits nach den einschlägigen Vorschriften der DDR für bestimmte Enteignungsmaßnahmen eine Entschädigung generell ausgeschlossen war. Derartige Vorschriften stellten sogar nach dem Selbstverständnis der Rechtsordnung der DDR (vgl. etwa Art. 16 der Verfassung von 1968) eine bewusste Diskriminierung bestimmter Personengruppen oder bestimmter Verhaltensweisen dar.<sup>63</sup>

Zu diesen Vorschriften zählt unter anderem die Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten vom 17. Juli 1952,<sup>64</sup> deren faktischer Anknüpfungspunkt für den Eigentumsentzug in dem unerlaubten Verlassen der DDR, also der sogenannten Republikflucht lag. In diesen Fällen bedarf es neben der durch die Verordnung ausgelösten Vermögensbeschlagnahme keiner Feststellung weiterer tatsächlicher Merkmale, in denen die Enteignung des Vermögenswerts in der Rechtswirklichkeit greifbar zum Ausdruck kam.<sup>65</sup> Damit unterscheidet sich diese Maßnahme von den Enteignungen auf besatzungshoheitlicher Grundlage, welche nicht bereits mit dem Inkrafttreten der Enteignungsvorschriften bewirkt wurden, sondern eines – in Einzelfall festzustellenden – (gesonderten) Vollzugsaktes bedurften.<sup>66</sup>

### **Anspruchskonkurrenzen**

Der mit den dargestellten rechtlichen Regelungen unternommene Versuch einer Bewältigung des in verschiedenen historischen Zeitabschnitten liegen-

den (Vermögens-)Unrechts bringt es mit sich, dass an unterschiedliche historische Ereignisse anknüpfende Ansprüche in Konkurrenz treten können. Dies lässt sich vielleicht exemplarisch an einem kürzlich entschiedenen Fall<sup>67</sup> veranschaulichen, der überdies aufzeigt, dass gegebenenfalls auch ein einzelnes historisches Ereignis – aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet – Anknüpfungspunkt konkurrierender Ansprüche sein kann.

In einem bei dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen anhängigen Verfahren wurden unter anderem vermögensrechtliche Ansprüche auf 32 Gemälde, die sich im Museum für Bildende Künste in Leipzig befanden, geltend gemacht. Die frühere Eigentümerin hatte diese Werke in der ehemaligen DDR auf der Grundlage der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten vom 17. Juli 1952 verloren, nachdem sie die DDR unerlaubt verlassen hatte („Republikflucht“). Der (verstorbene) Ehemann der Antragstellerin hatte zahlreiche dieser Werke in den Jahren 1940 bis 1944 in den (zu dieser Zeit von deutschen Truppen) besetzten Niederlanden angekauft. Einige dieser Werke stammten aus niederländischem jüdischem Besitz. Vor diesem Hintergrund hatte auch die Nachfolgeorganisation, die Conference on Jewish Material Claims Against Germany (JCC) vermögensrechtliche Ansprüche erhoben. Darüber hinaus hatte bereits im Jahre 1945 das Königreich der Niederlande Ansprüche auf die aus den Niederlanden stammenden Objekte erhoben. Dieser Anspruch wurde dann auch gegenüber der DDR aufrechterhalten, welche jedoch keine Entscheidung über diese Restitutionsforderung traf, da die Auffassung vertreten wurde, dass „eine Entscheidung über die Herausgabe selbstverständlich erst nach den Friedensverhandlungen mit Deutschland getroffen werden“ kann. Die niederländische Rückgabeforderung blieb demgemäß bis 1990 unerfüllt. Der niederländische Anspruch stützt sich auf eine völkerrechtliche Verpflichtung, welche sich aus der Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907<sup>68</sup> („Haager Landkriegsordnung“) ableitet. Hierzu erklärte die Bundesregierung 1997 im Rahmen der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage vor dem Deutschen Bundestag:

„Bei Beginn des Zweiten Weltkriegs war die Haager Landkriegsordnung von 1907 bereits seit langem geltendes Völkerrecht. Sie bestimmt insbesondere in Artikel 46 Abs. 2 und Artikel 56, daß ‚Werke der Kunst und Wissenschaft‘ sowie ‚der Kunst und der Wissenschaft gewidmete Anstalten‘ auf besetztem Gebiet vor Beschlagnahme geschützt sind, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in privatem oder öffentlichem Eigentum befinden. Dieser fundamentale Schutzgedanke galt und gilt für Sieger und Besiegte.“<sup>69</sup>

Eine konkrete Ausgestaltung dieser Verpflichtung findet sich dann im Fünften Teil des (zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Alliierten geschlossenen) Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen – Überleitungsvertrag – (Teil 5 ÜblVtr) vom 23. Oktober 1954,<sup>70</sup> wonach Kulturgüter<sup>71</sup> der Restitutionspflicht unterliegen, wenn sie (1) während der Besetzung eines Gebiets durch Zwang (mit oder ohne Anwendung von Gewalt) erlangt oder (2) sich vor der Besetzung<sup>72</sup> in dem betreffenden Land befanden und durch Kauf erworben wurden.

Damit hatte die Veräußerung der unter dem Kollektivzwang stehenden jüdischen Vorbesitzer in den Niederlanden einerseits die Geltendmachung von Ansprüchen durch die Nachfolgeorganisation und andererseits die Forderung des von der kriegsbedingten Verlagerung der Kulturgüter betroffenen Heimatstaates nach Rückführung ausgelöst.

Auch die Frage, ob und in welchem Umfang gegebenenfalls zivilrechtliche Ansprüche früherer Eigentümer neben den sich aus dem VermG oder dem AusglLeistG resultierenden Ansprüchen erhoben werden können, wird zum Teil kontrovers diskutiert. Im Falle einer während der NS-Zeit verfolgungsbedingt entzogenen Plakatsammlung hatte kürzlich der Bundesgerichtshof unter anderem darüber zu entscheiden, ob trotz einer früheren finanziellen Wiedergutmachungsleistung ein auf das Eigentum gestützter (zivilrechtlicher) Herausgabeanspruch geltend gemacht werden kann. Die Erben des früheren Eigentümers hatten vor der gerichtlichen Geltendmachung ihres Anspruchs zunächst – erfolglos – die Herausga-

be nach Maßgabe der „Washingtoner Prinzipien“ und der „Gemeinsamen Erklärung“ gefordert.<sup>73</sup>

Die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche, welche auf die Unwirksamkeit besatzungsrechtlicher oder -hoheitlicher Maßnahmen gestützt werden, ist nach der Rechtsprechung unzulässig.<sup>74</sup> Stellt sich allerdings die Frage, ob Vermögenswerte überhaupt einer schädigenden Maßnahme unterlagen, welche den Restitutionsausschluss und damit die Anwendbarkeit des AusglLeistG auslösen, ist eine zivilgerichtliche Überprüfung möglich.<sup>75</sup> Das kann beispielsweise für Objekte zutreffen, welche bereits im Zeitpunkt der Bodenreform-Enteignung verschollen und damit keinem tatsächlichen staatlichen Zugriff ausgesetzt waren.<sup>76</sup>

### Kulturgutschutz und VermG

Im November 2011 hatte das BVerwG Gelegenheit, sich zu dem Verhältnis von Kulturgutschutz und vermögensrechtlicher Restitution zu äußern. Das BVerwG entschied, dass das Kulturgutschutzgesetz auch auf solche Vermögensgegenstände Anwendung findet, die ihren jüdischen Eigentümern in der Zeit zwischen 1933 bis 1945 durch nationalsozialistische Unrechtsmaßnahmen entzogen und nach der Wiedervereinigung gemäß § 1 Abs. 6 VermG restituiert worden sind.<sup>77</sup> Kulturgut, das die Schutzvoraussetzungen erfüllt, ist nach dem Wortlaut des Gesetzes in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes einzutragen, ohne dass der zuständigen Behörde hierüber ein Ermessen eingeräumt wäre. Bei der Entscheidung über eine Ausfuhrgenehmigung für als schutzwürdig erkannte Kulturgüter ist ein solcher Entscheidungsspielraum der Behörde allerdings eröffnet. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Berlin ist bei der Abwägung der Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, dass das schützenswerte Kulturgut den ursprünglichen Eigentümern von den Nationalsozialisten in menschenrechtswidriger Weise entzogen wurde und damit auch die wirtschaftlichen Interessen der Nachfahren ins Gewicht fallen.<sup>78</sup>

### Anmerkungen

1 BGBl. II 1973, S. 421, 559.

2 GBl. DDR 1973 II Nr. 5, S. 27.

3 BGBl. II, S. 1159.

4 Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt I Nr. 5 EV.

5 BVerwG, Urt. v. 9.12.2004, Az. 7 C 2/04, zit. nach juris, Rd.-Nr. 15.

6 BVerwG, aaO.

7 BVerwG, aaO.

8 BGBl. I (2004), S. 1665.

9 BVerfG, Urt. v. 22.11.2000, zit. nach juris, Rd.-Nr. 211–217.

10 BVerfG, Urt. v. 22.11.2000, zit. nach juris, Rd.-Nr. 211–217.

11 GBl. I S. 1988.

12 Vgl. auch BVerwG, Urt. v. 9.12.2004, Az. 2 C 2/04, zit. nach juris, Rd.-Nr. 11.

13 BVerwG, Urt. v. 9.12.2004, Az. 7 C 2/04, zit. nach juris, Rd.-Nr. 12.

14 Vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 01.03.2010, Az. 8 C 48/09, zit. nach juris, Rd.-Nr. 6.

15 BVerwG, Urt. v. 25.11.2009, Az. 8 C 12/08, zit. nach juris, Rd.-Nr. 35.

16 BVerwG, Urt. v. 25.11.2009, Az. 8 C 12/08, zit. nach juris, Rd.-Nr. 40.

17 BVerwG, Urt. v. 25.11.2009, Az. 8 C 12/08, zit. nach juris, Rd.-Nr. 33.

18 Vgl. BVerwG, Urt. v. 27. Februar 1997 – 7 C 42/96 –, zit. nach juris, Rd.-Nr. 9.

19 Vgl. KG Urt. v. 7.7.2011, Az. 28 U 10/19, zit. nach juris, Rd.-Nr. 19.

20 BVerwG, Beschl. v. 18.05.2011, Az. 8 B 68/10, zit. nach juris, Rd.-Nr. 4 m. w. N.

21 BVerwG ZOV 2004, 47; BVerwGE 114, 68.

22 BVerfGE 102, 254, 343.

23 BK/O (49) 180 der Alliierten Kommandantur vom 26.06.1949, VOBl. f. Groß-Berlin, I, S.221 (REAO).

24 BVerwG, Beschl. v. 08.12.1994, Az. 7 B 180/94, zit. nach juris, Rd.-Nr. 4.

25 Vgl. Fieberg/Reichenbach-Neuhaus, VermG, § 1, Rd.-Nr. 157.

26 Fieberg/Reichenbach-Neuhaus, VermG, § 1, Rd.-Nr. 158.

27 Vgl. BVerwG VIZ 2004, 486; VG Dresden, Urteil vom 27.03.2003, Az. 1 K 677/99.

28 Vgl. BVerwG ZOV 1998, 447.

29 BVerwG ZOV 2006, 384.

30 BT-Drucks. 11/7831, S. 3.

31 BVerwGE 96, 183, 185.

32 Vgl. BVerfGE 84, 90, 113.

33 BVerwG Beschl. v. 25.04.2008, Az. 8 B 3/08, zit. nach juris Rd.-Nr. 7.

34 BVerfGE 84, 90, 115.

35 BVerwGE 98, 1.

36 BVerwG Beschl. v. 25.04.2008, Az. 8 B 3/08, zit. nach juris Rd.-Nr. 7.

37 BVerwG VIZ 1997, 350.

- 38** Vgl. z.B. §2 II DurchführungsVO v. 21.02.1947 zum Gesetz Nr. 4 zur Sicherung des Friedens v. 16.08.1946 – Reg.-Bl. für Mecklenburg 1947, S. 26; §2 I der Richtlinie Nr. 3 der deutschen Wirtschaftskommission zur Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 64/1948 – Enteignungen sonstigen Vermögens – vom 21.09.1948 – ZVOBl. S. 449; §1 des Gesetzes des Magistrats von Groß-Berlin zur Einziehung von Vermögenswerten der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten vom 08.02.1949 – VOBl. für Groß-Berlin I S. 33; vgl. zum Ganzen auch: BT-Drucks. 12/910, S. 4–5.
- 39** Vgl. die Zusammenstellung in: Bestimmungen der DDR zu Eigentumsfragen und Enteignungen, herausgegeben vom Gesamtdeutschen Institut [1971], S. 101 ff.
- 40** BVerwG, Urt. v. 15.12.2008, Az. 3 B 26.08, zit. nach juris, Rd.-Nr. 17.
- 41** Vgl. BVerwG Beschl. v. 02.04.1996, Az. 7 B 398/95, zit. nach juris, Rd.-Nr. 4.
- 42** Vgl. BGH Urt. v. 08.12.2003, Az. II ZR 135/01. zit nach jurid, Rd-Nrf. 8; OLG Dresden NJW 1996, 1146.
- 43** S. hierzu auch BT-Drucks. 12/910, S. 5 f.
- 44** BVerwG Beschl. v. 02.04.1996, Az. 7 B 398/95, zit. nach juris, Rd.-Nr. 4.
- 45** BVerwG Beschl. v. 02.04.1996, Az. 7 B 398/95, zit. nach juris, Rd.-Nr. 5.
- 46** Vgl. BT-Drucks. 12/910, S. 5; vgl. auch BGH, Urteil v. 08.12.2003, Az. II ZR 135/01, zit. nach juris, Rd.-Nr. 8–9; OLG Dresden Urteil v. 21.02.1996, AZ: 6 U 1211/95, zit. nach juris; vgl. auch Th. Rudert/G. Lupfer: Die so genannte „Schlossbergung“ als Teil der Bodenreform 1945/46, in: Museumskunde, Bd. 73, 1/2008, S. 57 ff.
- 47** Gesetz über die Enteignung der ehemaligen Fürstenhäuser im Lande Thüringen, Reg.Bl. Thüringen Nr. 19 v. 29.12.1948.
- 48** Thür. OLG, Beschl. v. 17.02.1999, Az. 4 W 756/98, zit. nach juris, Rd.-Nr. 27.
- 49** Thür. OLG, Beschl. v. 17.02.1999, Az. 4 W 756/98, zit. nach juris, Rd.-Nr. 27; VG Gera, Urt. v. 14.11.2006, Az. 3 K 1755/04, zit. nach juris, Rd.-Nr. 26.
- 50** BVerfGE 84, 90; BVerfGE 94, 12; BVerfGE 102, 254; BVerfGE 112, 1; EGMR NJW 2005, 2530.
- 51** Vgl. VG Gera Urt. v. 18.09.2002, Az. 2 K 721/99.GE, zit. nach juris, Rd.-Nr. 26; VG Gera Urt. v. 29.09.2011, Az. 5 K 1607/10 Ge, zit. nach juris, Rd.-Nr. 33, 45–52; BVerwG Urt. v. 19.05.2009, Az. 5 B 6/09, zit. nach juris, Rd.-Nr. 7.
- 52** VG Gera Urt. v. 18.09.2002, Az. 2 K 721/99.GE, zit. nach juris, Rd.-Nr. 26.
- 53** VG Gera Urt. v. 18.09.2002, Az. 2 K 721/99.GE, zit. nach juris, Rd.-Nr. 28.
- 54** VG Gera Urt. v. 18.09.2002, Az. 2 K 721/99.GE, zit. nach juris, Rd.-Nr. 28.
- 55** Fieberg/Reichenbach-Hellmann, VermG, §5 AusglLeistG, Rd.-Nr. 64.
- 56** Fieberg/Reichenbach-Hellmann, VermG, §5 AusglLeistG, Rd.-Nr. 124.
- 57** Fieberg/Reichenbach-Hellmann, VermG, §5 AusglLeistG, Rd.-Nr. 128.
- 58** Vgl. BVerwGE 109, 169, 173; BVerwG VIZ 2001, 149.
- 59** BVerwG ZOV 2006, 384.
- 60** BVerwG ZOV 2006, 384.
- 61** BVerwG NJ 2000, 212 f.
- 62** BVerwGE 99, 82 ff.
- 63** BVerwG Urt. v. 24.03.1994, Az. 7 C 16/93, zit. nach juris, Rd.-Nr. 7.
- 64** GBl. S. 615.
- 65** BVerwG Beschl. v. 05.09.1997, Az. 7 B 203/97, zit. nach juris Rd.-Nr. 3.
- 66** BVerwG Beschl. v. 05.09.1997, Az. 7 B 203/97, zit. nach juris Rd.-Nr. 3.
- 67** Vgl. Pressemitteilung des Auswärtigen Amtes v. 03.03.2012.
- 68** RGBl. 1910, Nr. 2, S. 132 ff.
- 69** BT-Drucks. 13/8111 vom 27.06.1997.
- 70** BGBl. 1955, Teil II, S. 405 ff.
- 71** I. S. v. Art. 1 Abs. 4 Teil 5 ÜblVtr.
- 72** Maßgebliches Datum für die Niederlande: 10. Mai 1940, vgl. Art. 5 Abs. 1 Teil 5 ÜblVtr.
- 73** Der Text der Erklärungen ist unter [www.lostart.de](http://www.lostart.de) abrufbar.
- 74** OLG Dresden NJW 1996, 1146.
- 75** OLG Dresden NJW 1996, 1146; BGH Urt. v. 08.12.2003, Az. II ZR 135/01, zit. nach juris, Rd.-Nr. 15.
- 76** VG Gera VIZ 2003, 28.
- 77** BVerwG, Urt. v. 24.11.2011, Az. 7 C 12/10, zit. nach juris, Rd.-Nr. 33.
- 78** VG Berlin ZOV 2007, 195–199.

# Fremdbesitz in Museen

## Rechtliche Problematik und Lösungsansätze

Carola Thielecke

### 1. Der Begriff „Fremdbesitz“ im Museumskontext

Der Begriff „Fremdbesitz“ ist aus dem deutschen Zivilrecht entlehnt. Dort wird zwischen Eigenbesitz und Fremdbesitz unterschieden. Wenn der jeweilige Besitzer davon ausgeht, auch Eigentümer zu sein, eine Sache also „für sich selbst“ zu besitzen, wird er als „Eigenbesitzer“ bezeichnet. Nimmt der Besitzer an, dass die Sache einem anderen gehört, ist er „Fremdbesitzer“. Im Museumskontext wird der Begriff aber in zwei Hinsichten eingeschränkt: Zum einen geht es nur um Kunstwerke oder Objekte, die im weitesten Sinne auch zum Sammlungsauftrag des Museums gehören, also nicht zum Beispiel um Gegenstände, die von Besuchern im Museum vergessen wurden und nun vom Museum bis zur Abholung durch den Eigentümer verwahrt werden. Zum anderen werden Objekte ausgeklammert, bei denen der Eigentümer bekannt ist und ein stabiler Kontakt besteht, so wie dies in der Regel bei Leihgaben der Fall ist, bei denen ein aktueller Vertrag und ein – häufig reger – Austausch mit dem Leihgeber besteht.

Fremdbesitz im Sinne dieses Beitrages lässt sich damit folgendermaßen definieren: Werke, die von Museen verwahrt werden, ohne deren Eigentum zu sein und

bei denen der Kontakt zum Eigentümer abgerissen ist oder nie bestanden hat.

### 2. Entstehung von Fremdbesitz

Fremdbesitz im hier verwendeten Sinne ist in vielen Museen vorhanden, insbesondere in älteren Institutionen in verstärktem Maße. Fremdbesitz kann auf verschiedene Weise entstehen.

Bei den Staatlichen Museen zu Berlin hat ein Großteil des Fremdbesitzes seine Ursachen in den Wirren des Zweiten Weltkrieges. So haben eine ganze Reihe von Eigentümern noch während des Krieges Werke bei Museen in Verwahrung gegeben, da sie davon ausgingen, dort seien diese besser aufgehoben als in der eigenen Privatwohnung. Nicht immer wurden diese Werke dann bei Kriegsende abgeholt, sei es weil die Eigentümer umgekommen waren, sei es weil sie Berlin verlassen hatten. Die Teilung Deutschlands tat hier mitunter ein Übriges. Eigentümer waren daran gehindert, bei Einrichtungen, die sich in der SBZ und später in der DDR befanden, ihr kriegsbedingt eingelagertes Eigentum abzuholen, in der Erbgeneration ging das Wissen um die Einlagerung im Museum verloren. Ebenso wurde in der unmittelbaren Nachkriegszeit

eine erhebliche Zahl von Werken von behördlicher Seite bei den Museen untergestellt. Einheiten, die mit Aufgaben des Kunstschutzes betraut waren, sammelten Werke ein, deren Eigentümer sie zurückgelassen hatten und bargen Kunst aus den durch den Krieg zerstörten Gebäuden. Am bekanntesten dürfte in diesem Zusammenhang das Wirken Kurt Reuttis sein, der in der unmittelbaren Nachkriegszeit im Auftrag des Magistrats von Groß Berlin Hinweisen auf insbesondere herrenlose aber auch geplünderte Kunstwerke nachging und diese in Obhut nahm. Häufig wurden solche Werke bei den Museen untergestellt, in der Annahme, zu einem späteren Zeitpunkt werde die Rückführung an die Eigentümer möglich sein.

■ Eine weitere Quelle für heutigen Fremdbesitz sind die Rücklieferungen von Kunstbesitz aus der Sowjetunion in den Jahren 1958/59. Im Rahmen dieser Rückführungsaktion übergab die Sowjetunion ca. 1 Million Werke, die zuvor von den Trophäenkommissionen der Roten Armee in den besetzten Gebieten Deutschlands beschlagnahmt und auf das Territorium der UdSSR überführt worden waren, an die Regierung der DDR. Zumeist erfolgten die Rückgaben nach Häusern geordnet, sodass die Museen tatsächlich die Werke entgegennehmen konnten, die aus ihren Sammlungen beschlagnahmt worden waren. Immer wieder erfolgten aber auch Rücklieferungen an das falsche Museum, oder es waren in Kisten mit korrekt zugeordneten Werken einzelne Objekte eingelegt, die nicht aus dem jeweiligen Museum stammten. Dabei war nicht immer feststellbar, welcher Sammlung ein Stück zuzuordnen war und so verblieben diese Irrläufer in den jeweiligen Museen. Im Februar 2012 hat beispielsweise das Museum für Byzantinische Kunst der Staatlichen Museen 44 Objekte zurückerhalten, die bis dahin unerkannt im Ägyptischen Museum – Georg Steindorff der Universität Leipzig verwahrt worden waren. In diesem Bereich dürfte es bei den Ostdeutschen Museen durchaus noch Entdeckungspotenzial geben und der eine oder andere Kriegsverlust könnte noch aufzuklären sein.

■ In der Zeit des Nationalsozialismus und während der DDR-Zeit ist Fremdbesitz auch dadurch ent-

standen, dass von behördlicher Seite Kunstwerke, die z. B. in gerichtlichen Verfahren als Beweismittel von Belang waren, an Museen zur Verwahrung übergeben wurden, nach Abschluss der Verfahren jedoch keine Aufhebung der gerichtlich verfügten Beschlagnahme erfolgte, sondern diese „Asservate“ einfach bei den Museen verblieben. Da durch eine solche Beschlagnahme nicht automatisch auch staatliches Eigentum entstand, sondern nur die Sicherstellung bis zum Abschluss des Verfahrens bewirkt werden sollte, sind auch solche Stücke als Fremdbesitz zu betrachten.

■ Fremdbesitz kann schließlich auch dadurch entstehen, dass bei Leihgaben aus verschiedenen Gründen der Kontakt zum Leihgeber abreißt. So kommt es mitunter vor, dass Leihgeber versterben, deren Erben nichts von der Leihgabe wissen und sich daher auch nicht mit dem Museum in Verbindung setzen. Insbesondere wenn der letzte Kontakt zum Leihgeber längere Zeit zurückliegt, ist es sehr schwierig, den Faden wieder aufzunehmen. Daher empfiehlt sich bei allen Leihgaben eine regelmäßige Rückkopplung zum Leihgeber. Immer wieder wurden und werden aber auch Werke im Museum zur Begutachtung oder zur Ansicht mit einem Blick auf einen Ankauf eingeliefert und – trotz zum Teil mehrfacher Aufforderung – nicht wieder abgeholt.

### **3. Der Umgang mit Fremdbesitz – rechtliche Aspekte und praktische Erwägungen**

Der Umgang mit Fremdbesitz ist für die Museen stets problematisch. So stellt sich z. B. immer die Frage, ob Werke aus dem Fremdbesitz restauriert werden können und sollen. Da der Kontakt zum Eigentümer fehlt, kann dieser nicht um seine Zustimmung zu einer Maßnahme gebeten werden, das Einverständnis kann aber auch nicht in allen Fällen ohne Weiteres unterstellt werden. Macht das Museum finanzielle Aufwendungen und meldet sich der Eigentümer später, kann das Museum nicht unbedingt Ersatz dieser Aufwendungen fordern. Meist werden bei Objekten aus dem Fremdbesitz also nur Sicherungsmaßnahmen durchgeführt. Auch in anderen Hinsichten sind die Möglichkeiten der Museen, mit Werken aus dem

Fremdbesitz zu arbeiten, durch die rechtliche Unsicherheit stark eingeschränkt.

Daher stellt sich die Frage, ob durch rechtliche oder tatsächliche Schritte Fremdbesitzbestände „bereinigt“ werden können. Dabei wird es in einigen Fällen ein Interesse des Museums geben, Objekte in der Sammlung zu behalten und in Museumseigentum zu überführen, in den meisten Fällen geht es jedoch eher darum, die Stücke abzugeben und damit die Depots zu entlasten. Im Folgenden soll erörtert werden, welche Ansätze es in diesem Bereich geben kann.

### 3.1 Rechtliche Möglichkeiten, Fremdbesitz ins Eigentum des Museums zu überführen

Zunächst stellt sich die Frage, ob es eine Möglichkeit gibt, Objekte aus dem Fremdbesitz ins Eigentum des Museums zu überführen, auch wenn der Eigentümer nicht auffindbar ist und damit nicht beteiligt werden kann. Wäre dies möglich, könnte das Museum anschließend als Eigentümer über die Objekte frei verfügen, diese also entweder dauerhaft inventarisieren oder aber auch abgeben. In der Tat kennt das Bürgerliche Gesetzbuch mehrere Möglichkeiten, wie ein Eigentumswechsel ohne die Mitwirkung des bisherigen Eigentümers stattfinden kann. Leider sind diese jedoch durchweg auf die spezielle Konstellation des Fremdbesitzes nicht anwendbar, wie sogleich erläutert werden soll.

#### 3.1.1 Ersitzung nach §§937–945 BGB

Ein Eigentümerwechsel kann bei beweglichen Sachen nach §937 BGB durch Ersitzung stattfinden, wenn die Sache zehn Jahre lang im Besitz einer Person ist, die nicht ihr Eigentümer ist. Allerdings genügt es hierfür nicht, dass der oder diejenige, die Eigentum erwerben möchte, den ungestörten Besitz hat. Vielmehr setzt das BGB voraus, dass der oder die Besitzerin in dieser Zeit redlich davon ausgeht, selbst Eigentümer zu sein. Dieses ist aber gerade bei Fremdbesitz nicht der Fall, da hier das Museum stets weiß – oder bei ordnungsgemäßer Dokumentation wissen müsste –, dass es nicht Eigentümer ist. Damit können die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ersitzung nie erfüllt sein.

Im Bezug auf Immobilien enthält das BGB eine Regelung, die die Ersitzung eines Grundstücks oder Gebäudes ermöglicht, selbst wenn der Besitzer weiß, dass er nicht Eigentümer ist. In diesem Fall kann nach §927 in einem Aufgebotsverfahren der bisherige Eigentümer aufgefordert werden, sich zu melden und sein fortbestehendes Interesse an dem Grundstück anzumelden. Unterbleibt eine Meldung innerhalb der Ausschlussfrist, kann der Besitzer als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen werden. Eine entsprechende Regelung fehlt aber für bewegliche Sachen, zu denen auch Kunstwerke immer gehören.

#### 3.1.2 Aneignung herrenloser Sachen nach §§958–964 BGB

Nach dem bürgerlichen Recht ist es möglich, sich eine Sache, die keinen Eigentümer hat, anzueignen und damit selbst Eigentümer zu werden. Das setzt aber voraus, dass der Voreigentümer sein Eigentum an der Sache aufgegeben hat. Juristisch spricht man von einer „Dereliktion“ der Sache. An diese Dereliktion stellen die Gerichte hohe Anforderungen. Der Eigentümer muss die Sache bewusst aufgegeben haben und es muss ihm völlig einerlei sein, was aus der Sache wird. Dies kann aber beim Fremdbesitz nicht ohne Weiteres angenommen werden. Hier ist es meist so, dass die Eigentümer gar nicht wissen, wo sich das Werk befindet und zum Teil – wenn es sich z. B. um Erben des ursprünglichen Eigentümers handelt – nicht einmal von der Existenz der Objekte wissen. Daher kann nicht unterstellt werden, sie hätten an den Werken kein Interesse mehr, hätten diese derelinquiert. Eine Aneignung ist vor diesem Hintergrund rechtlich nicht denkbar.

#### 3.1.3 Anwendung der Fundvorschriften nach §§965–984 BGB

Denkbar wäre schließlich eine Anwendung der Fundvorschriften. Diese sehen vor, dass ein Finder, der eine verlorene Sache findet und dieses in einem formal geregelten Verfahren bei der zuständigen Behörde meldet, Eigentümer wird, wenn der Alteigentümer nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist selbst Ansprüche stellt. Auch diese Vorschriften passen nicht: Denn die

Fundvorschriften setzen voraus, dass die Sache in dem Moment, in dem der Finder sie in Besitz nimmt, „besitzlos“ ist, also gar keine andere Person – weder der Eigentümer noch ein Dritter – sie in ihrem Gewahrsam hat. Fremdbesitzobjekte sind aber in dem Moment, in dem das Museum sie übernimmt, in aller Regel nicht besitzlos. Denn sie wurden entweder vom Eigentümer selbst oder von einer anderen Behörde dem Museum zur Verwahrung übergeben und nicht vom Museum „gefunden“. Zudem setzen die Fundvorschriften voraus, dass der Fund umgehend gemeldet wird, damit der Eigentümer die Sache wieder an sich nehmen kann. Eine Meldung viele Jahrzehnte nach dem Fund entspricht nicht dem Sinn des Gesetzes. Der bisherige Eigentümer wäre nicht in der Lage, innerhalb der Frist seine Ansprüche anzumelden, weil er gar nicht weiß, wann diese Frist beginnt.

Aus rechtlicher Sicht ist es folglich nicht möglich, dass ein Museum Objekte aus dem Fremdbesitz ohne Mitwirkung des (Alt-)Eigentümers in sein Eigentum überführt.

### 3.2 Zulässigkeit der Aussonderung von Fremdbesitz

Auch eine Aussonderung und zum Beispiel Entsorgung oder Veräußerung von Fremdbesitz ist rechtlich jedenfalls bedenklich. Denn alle Objekte aus dem Fremdbesitz befinden sich auf der Grundlage vertraglicher oder öffentlich-rechtlicher Rechtsverhältnisse im Museum. Bei Altleihgaben ist dies der fortbestehende Leih- oder Verwahrungsvertrag, bei behördlichen Einlieferungen bestehen öffentlich-rechtliche Verwahrungsverhältnisse. Durch eine Veräußerung oder Entsorgung würde das Museum gegen die aus diesen rechtlichen Verhältnissen hervorgehenden Pflichten verstoßen. Denkbar ist sogar, dass eine solche Vorgehensweise z. B. als Unterschlagung strafbar wäre.

Freilich ist in vielen Fällen die Frage, wer dieses Vorgehen des Museums hinterfragen sollte. Jedoch sind öffentliche Museen in ihren Handlungen stets an Recht und Gesetz gebunden und sollten daher von derartigen rechtlich bedenklichen Lösungen Abstand nehmen.

### 3.3 Praktische Lösungsansätze

Da eine Lösung auf rechtllichem Wege ohne Beteiligung der Eigentümer nicht denkbar erscheint, bleibt als einziger Weg einer dauerhaften Lösung die Suche nach den Eigentümern. Denkbar ist dabei natürlich eine einzelfallbezogene Suche, bei der zum Beispiel anhand der Nachlassakten der Gerichte versucht wird, Rechtsnachfolger früherer Leih- oder Verwahrungsgeber zu ermitteln und anzuschreiben. Dies ist aber sehr kleinteilig und arbeitsaufwendig und führt durchaus nicht immer zum Erfolg, weil die Dokumentationskette oft nicht mehr geschlossen werden kann. Dieser Weg dürfte mit der personellen Ausstattung der meisten Kultureinrichtungen nicht zu leisten sein. Bei den Staatlichen Museen zu Berlin wird deshalb versucht, durch eine Publikation des Fremdbesitzes Eigentümer zu finden. Dabei werden alle bekannten Umstände zu den Objekten zusammengetragen und mit einer Abbildung versehen. Diese Erkenntnisse werden dann Museum für Museum in Katalogform veröffentlicht. Bisher liegen Kataloge der Nationalgalerie und der Gemäldegalerie vor. Auch dieser Ansatz ist ressourcenintensiv. Er führt aber immer wieder dazu, dass Werke tatsächlich zurückgegeben werden, da Alteigentümer anhand dieser Publikationen von sich aus nach vermissten Werken recherchieren können und dann anhand der Überlieferung im Museum und der Gegenüberlieferung beim Alteigentümer ein vollständiges Bild entsteht. Bei den Antragstellern, die um Rückgabe von Objekten bitten, handelt es sich bisher weniger um Einzelpersonen, als in erster Linie um Institutionen, da diese eher Kenntnis von diesen Rechercheinstrumenten haben. Selbstverständlich ist in jedem Fall vor einer Herausgabe sorgfältig zu prüfen, ob es sich beim Antragsteller tatsächlich um den Berechtigten, also einen Rechtsnachfolger des Alteigentümers, handelt.

Zumindest in den Fällen, in denen Werke aus dem Fremdbesitz von staatlicher Seite z. B. als Bergungsgut zur Verwahrung übergeben wurden, ist es sicher auch zulässig, diese dauerhaft an ein anderes öffentliches Museum abzugeben. Denn in diesem Fall ist es für den Eigentümer nicht relevant, welche von mehreren öffentlichen Einrichtungen das Objekt verwahrt. Eine



solche Abgabe erscheint sinnvoll, wo das Objekt in der Sammlung des verwahrenden Museums einen Fremdkörper darstellt, aber die Sammlung eines anderen Hauses mit einem abweichenden Sammlungsauftrag bereichern würde. So können Objekte zumindest für die Öffentlichkeit zugänglich und nutzbar gemacht

werden. Bei Objekten, die aus Altverträgen mit Leih- oder Verwahrungsgebern stammen, sollte eine solche Verschiebung allerdings nur in Form eines Unterleihverhältnisses erfolgen. Denn hier besteht ja tatsächlich noch eine vertragliche Verbindung mit dem Eigentümer der Sache, die auch erhalten bleiben sollte.

# Zeitschichten und Eigentumsfragen

## Zur Gemengelage in den Zugängen eines ostdeutschen Museums seit dem Kriegsende 1945

Gilbert Lupfer

Wohl jeder, der an einem Museum im Osten Deutschlands in der Provenienzforschung tätig ist, hat diese Erfahrung schon gemacht: Man trifft Kollegen oder Journalisten aus den „alten“ Bundesländern, die sich schon seit Jahren ebenfalls mit Provenienzfragen auseinandersetzen, lässt irgendwann das Wort „Schlossbergung“ fallen – und stößt auf blanke Unkenntnis. Was sich dahinter verbirgt, ist jenseits der ehemaligen „Zonengrenze“ kaum bekannt, genauso wenig wie die Fragen, die sich an die Enteignungen ehemals regierender Fürstenhäuser im Jahre 1945 knüpfen. Die Komplexität und die Vielschichtigkeit der Probleme, mit denen sich Provenienzforscher, Archivare, Justiziere, Museumsdirektoren in den Museen der „neuen“ Bundesländer befassen müssen, scheinen noch lange nicht im Westen Deutschlands angekommen zu sein, nicht einmal in Fachkreisen. Diese Feststellung ist nicht als Vorwurf gemeint, denn in den Museen zwischen Konstanz und Kiel, zwischen Köln und Kassel beschränkt sich der Aufgabenbereich der Provenienzforschung auf den sogenannten NS-verfolgungsbedingten Entzug – wobei „beschränkt“ keineswegs gering schätzend gemeint ist, denn dieses Feld ist wahrlich weit genug (und die „Ost-Museen“ haben es selbstverständlich auch zu bearbeiten)!

In den „West-Museen“ gilt die Recherche also den Kunstwerken, die ihren jüdischen Eigentümern zwischen 1933 und 1945 entzogen, abgepresst oder geraubt wurden. Nur selten kommen andere Fallkonstellationen hinzu, beispielsweise jüngst rings um den Fälschungsskandal der fiktiven „Sammlung Jaegers“ oder bei dem geradezu exotisch anmutenden Fall der Beutekunst aus dem Aachener Suermondt-Ludwig-Museum, die sich heute in einem Museum auf der Krim befindet.

Für die Museen auf dem Gebiet der „untergegangenen“ DDR ist die Suche nach NS-Raubkunst selbstverständlich ebenfalls von großer Bedeutung; die Problematik der noch immer in Russland oder in der Ukraine vermuteten oder dort sicher nachweisbaren Reste aus der 1945er Kriegsbeute der Roten Armee ist sogar noch höchst lebendig und mutet zwischen Dresden und Schwerin keinesfalls exotisch an. Ob die Frage der Beutekunst übrigens in den Aufgabenbereich der Provenienzforschung fällt, mag in der Theorie umstritten sein, in der Praxis hingegen sind es natürlich die Provenienzforscher in den Museen, die als Erste konsultiert werden, wenn wieder einmal Hinweise auf das Auftauchen eines Stückes aus dem Verlustkatalog in Moskau oder St. Petersburg, in Kiew oder Lviv eingehen.

Dass die Suche nach einzelnen Stücken oder nach ganzen jüdischen Sammlungen auch in den „Ost-Museen“ zentrale Bedeutung hat, dürfte selbstverständlich sein. Sie ist hier nicht das Thema, doch muss sie erwähnt werden, um das Koordinatensystem festzulegen und um sich über Grundlagen zu verständigen. Natürlich gibt es im Alltag der Provenienzforschung auch Phasen, in denen die systematische Recherche nach Stücken aus NS-verfolgungsbedingtem Entzug vorübergehend zurücksteht. Trotzdem ist es wichtig festzuhalten, dass ihr eigentlich Priorität zukommen muss und die Versuche einer Gleichgewichtung dieser und anderer Fallgruppen, wie sie in letzter Zeit aufgekommen sind, grundsätzlich abzulehnen sind. In dieser Hinsicht erscheinen auch Vorschläge, Fälle des sogenannten DDR-Unrechts analog zu den „Washingtoner Prinzipien“ zu lösen, als nicht angemessen – ohne das in der DDR begangene Unrecht damit relativieren zu wollen.

In Dresden, das sei nur am Rande vermerkt, haben die Folgen des NS-Kunstverschiebesystems noch eine weitere, von anderen Museen abweichende Dimension: Die Dresdener Galeriedirektoren Hans Posse und sein Nachfolger Hermann Voss waren von 1939 bis zum Kriegsende in Personalunion auch Sonderbeauftragte Hitlers für den Aufbau einer Kunstsammlung, bekannt auch als „Sonderauftrag Linz“. Die (relativ geringen) Restbestände des Sonderauftrags, die bei Kriegsende zufällig in Dresden oder am Auslagerungsort Schloss Weesenstein verblieben waren, tragen zur ganz spezifischen Dresdener Gemengelage bei.

Doch damit nicht genug. Dieses Gemenge der Nachkriegszeit hatte noch mehr Zutaten – und damit kommen wir zum eigentlichen Gegenstand der Tagung. Während in und um Dresden – wie in anderen ostdeutschen Städten auch – Trophäenbrigaden der Roten Armee noch nach den ausgelagerten Museumsbeständen suchten, begannen schon andere Einheiten der Roten Armee in Moritzburg und in Dresden-Wachwitz mit der Beschlagnahmung von Kunstwerken aus dem Besitz der nun ins südwestdeutsche Sigmaringen geflüchteten ehemaligen sächsischen Königsfamilie der Wettiner. Auch aus diesen Beschlagnahmungen wettinischen Privatbesitzes (denn darum handelte es sich) ging ein

relevanter Teil in die Sowjetunion – und befindet sich wohl heute noch in Russland. Vieles verschwand einfach, wurde auf dem in den ersten Nachkriegsmonaten florierenden grauen bzw. schwarzen Kunstmarkt verkauft. Ein dritter Teil aber wurde entweder gleich oder auf Umwegen den Dresdener Staatlichen Kunstsammlungen zugewiesen. Diese Institution befand sich nach dem Kriegsende in einem desolaten Zustand: Die meisten Ausstellungsräume, z. B. im Zwinger, waren zerstört, der Großteil der Werke war in die Sowjetunion abtransportiert. Doch die Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) hatte im Rahmen ihres Umerziehungsprogramms volkspädagogische Ambitionen, für die funktionierende Museen notwendig waren. So wurde bereits im Sommer 1946 im Pillnitzer Schloss, das bis zum Frühjahr desselben Jahres noch als Beutekunst-Sammelstelle gedient hatte, das „Zentralmuseum für das Land Sachsen“ eingerichtet; hier wurden vor allem die in Dresden verbliebenen Restbestände der Gemäldegalerie präsentiert, ergänzt auch durch Kunstwerke aus der Schlossbergung. Im Moritzburger Schloss, das bis zum Kriegsende 1945 Wettiner Privatbesitz und zum Teil auch als privates Museum zugänglich gewesen war, sollte 1947 ein staatliches Barockmuseum eingerichtet werden. Dafür brauchte man auch Stücke, vom Porzellanservice bis zum Gemälde, die am selben Ort kurz zuvor erst beschlagnahmt worden waren; auf diese Weise wurde ehemaliger Wettiner Privatbesitz mit dem Bestand der öffentlichen Museen vermengt. Seit den späten 1990er Jahren versucht man, auf dem Wege einer gütlichen Einigung zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Haus Wettin, diese Vermengung wieder aufzulösen und zu einem endgültigen gütlichen Ausgleich ohne jede Öffnungsklausel zu kommen. Das ist bisher, nach mehrjährigen, aufwendigen Recherchen und Verhandlungen, für die Porzellane gelungen. Alle Porzellane in der staatlichen Porzellansammlung im Zwinger und darüber hinaus in der Meißner Porzellanmanufaktur, für die bei diesen Recherchen Wettiner Eigentum zum 8. Mai 1945 oder Indizien für Wettiner Eigentum festgestellt werden konnte, wurden vom Freistaat Sachsen Ende 2010 für über 4 Millionen Euro erworben, inklusive endgültiger Rechtssicherheit.

Aber zurück zur Gemengelage 1945/46. Ein wesentliches Instrument der grundlegenden gesellschaftlichen Veränderung in der Sowjetischen Besatzungszone war ab Herbst 1945 die Bodenreform, also die (Zwangs-) Kollektivierung des landwirtschaftlichen Besitzes. Dazu zählte in Sachsen auch die Räumung aller Schlösser und Herrenhäuser und damit einhergehend die Beschlagnahmung und Enteignung des gesamten Inventars. Erstes Ziel war es, dieses Inventar zu Geld zu machen, um damit den Landesbodenfonds zu füllen. Zu diesem Zwecke wurde im Dresdener Albertinum eine Sammelstelle eingerichtet, in der Bürger einkaufen konnten, egal ob sie nun Besteck, Teppiche oder Möbel brauchten (dass sich manche Behörden und Funktionäre auch selbst bedienten, sei am Rande erwähnt). Das Albertinum diente aber nicht nur als Laden, sondern auch als Verteilungsstelle, aus der auch die Museen bedacht wurden. Zahlenmäßig waren die Zugänge aus der Schlossbergung für die Dresdener Museen durchaus beträchtlich; in Pillnitz und in Moritzburg wurden spezielle Depots eingerichtet und manche Stücke gelangten sogar in die ständigen Ausstellungen.

Das Prozedere bei der Bearbeitung der Schlossbergungsfälle ist zwar durch die Verfahren über die zuständigen Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen und durch die gesetzliche Grundlage des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes (EALG) – im Unterschied zum NS-verfolgungsbedingten Entzug – präzise geregelt, es gibt Fristen und es gibt Nachweispflichten. Doch trotzdem steht die Provenienzforschung hier immer noch vor großen Aufgaben, vor allem der Identifizierung. Nach wie vor finden sich in den Museumsdepots zahlreiche Stücke, die auf eine eindeutige Zuordnung zu einem Schlossbergungsort und dann auf eine Übergabe an die Anspruchsberechtigten warten – sofern diese fristgerecht einen Antrag gestellt haben. Anzumerken ist dabei, dass es sich oftmals nicht um Stücke von großem kunsthistorischem Wert handelt, vielfach wäre eine Abgabe kein Verlust für die Sammlungen.

Die Bearbeitung von Schlossbergungsfällen ist – trotz der geschilderten Schwierigkeiten und der Quantität – für einen großen Museumsverbund wie die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden fast schon zur

Routine geworden, denn die Fallkonstellationen gleichen sich stark: die Beschlagnahmung in den einzelnen Schlössern, der Transport in Kreissammeldepots und von dort weiter ins Albertinum, die Übergabe an die Museen – all das lief nach einem ähnlichen Schema und innerhalb eines überschaubaren Zeitraums ab. Ganz anders dagegen sieht es beim sogenannten DDR-Unrecht aus, einem eher schwammigen Sammelbegriff für unterschiedliche Fallkonstellationen, die eigentlich nur gemeinsam haben, dass sie zwischen 1949 und 1989 anzusiedeln sind und dass Kunstwerke auch nach den damals geltenden Gesetzen der DDR rechtswidrig entzogen wurden und in die Museen gelangten. Das kann genauso Stücke umfassen, die in der Wohnung von „Republikflüchtlingen“ durch die Volkspolizei beschlagnahmt und Museen übergeben wurden, wie auch Werke, von denen sich private Sammler trennen mussten, um eine (oftmals fiktive) Steuerschuld zu begleichen. Für die Geschädigten bzw. ihre Nachfahren ist es eigentlich ein Glücksfall, wenn diese Werke in ein Museum gelangten und nicht über die „KoKo“ in den westlichen Kunsthandel eingeschleust wurden – nur so besteht für sie eine Chance, sie wiederzugewinnen. Für die Museen und ihre Träger sind Fälle, bei denen es um Steuerschulden geht, nicht einfach zu handhaben, gilt es hier doch, mitunter durchaus subtile Unterscheidungen zwischen Sammlern und Händlern vorzunehmen, und spielen hier doch auch die Interessen und Rechtsauffassungen von Finanzbehörden eine Rolle.

So weit also, so komplex und kompliziert. Auf dieser Tagung wird keine Lösung für alle Probleme zu finden sein. Es ist aber ausgesprochen wichtig, dass sich Vertreter von Museen und Institutionen aus den „neuen“ Bundesländern in so großer Zahl überhaupt einmal treffen, um ihre Erfahrungen auszutauschen und voneinander zu lernen. Auf dieser Grundlage sollte zukünftig in nationalen wie internationalen Zusammenhängen eine deutlichere Artikulation und Interessenvertretung möglich sein – im Sinne einer Aufklärung, dass es sich nicht um die exotischen Spezialprobleme ostdeutscher Provinzmuseen handelt, sondern um die unumgängliche Auseinandersetzung mit den Folgen der jüngeren deutschen Geschichte.

# Von der Sowjetischen Besatzungszone zur DDR

## Anmerkungen aus politisch-historischer Sicht

Petra Winter

Herkunftsangaben von musealen Objekten können vielfältiger Natur sein, wie eine kleine Sammlung von Beispielen beweist: „Aus russischem Beutelager“, „sichergestellt in Schloss Karnzow“, „aus dem Restbestand der Firma Kamensky“, „beschlagnahmt durch die Kripo“, „überwiesen vom Justizministerium der DDR“, „aufgefunden bei der Stadtentwässerung“, „Reste von Verlagerung in Sophienhof“ oder „aufgefunden im Schrottlager der tschechischen Militärmission im Berliner Osthafen“. Solche rudimentären Angaben zur Provenienz von Kunstwerken stammen von Übergabe- oder Bergungslisten oder aus den Inventaren der Museen und sind in diese oft erst im Zuge von sogenannten Nachinventarisierungen in den 1960er und 1970er Jahren aufgenommen worden. Die Spuren der Herkunft der betreffenden Objekte sind oft verwischt, und hinter der harmlosen Angabe „Überweisung“ kann sich vieles verbergen, z. B. Beschlagnahmungen durch alliierte Besatzungsmächte, Enteignungen im Zuge der Bodenreform, Bergung von herrenlosem Kunstgut, Überweisungen von Behörden und Ministerien, kriegsbedingte Auslagerungen von Objekten sowie deren Rückführungen und vieles mehr.

Um hier Licht ins Dunkel der Provenienz der Kunstwerke zu bringen, braucht es zunächst Wissen um

politische Machtverhältnisse und Akteure und um Verwaltungsstrukturen: Wer führte die Beschlagnahmungen durch und mit wessen Unterstützung? Wer ordnete die Enteignungen an und wer führte Buch über das konfiszierte Eigentum? Wer entschied über eine zentrale oder dezentrale Lagerung und weitere Verwendung der Kunstwerke? Die Beantwortung solcher vermeintlich simpler Fragen kann den Weg ebnen zu den immens wichtigen schriftlichen Überlieferungen in den Archiven, und mithilfe der Quellen ist es vielleicht möglich, den Weg der Kunstwerke nachzuzeichnen, Nachweise zu ihrer Identifizierung zu finden und die schwierigen Eigentumsverhältnisse zu bewerten. Deshalb soll der folgende Beitrag den Blick schärfen für strukturelle Zusammenhänge und die komplexen politischen Gegebenheiten der Nachkriegszeit in den heutigen neuen Bundesländern sowie exemplarisch auf relevante Archivbestände hinweisen.

### **Konstruktionen der Macht**

Der Zweite Weltkrieg endete am 8. Mai 1945 mit der Unterzeichnung der Urkunde über die bedingungslose Kapitulation Deutschlands in Berlin-Karlshorst. Die Siegermächte Frankreich, Großbritannien, die UdSSR und die USA teilten Deutschland, den in-

teralliierten Abmachungen von Jalta folgend, in vier Besatzungszonen auf und errichteten in ihren Zonen jeweils autonome Militärregierungen. Die oberste Regierungsgewalt in Deutschland und in den Zonen sollte durch den Alliierten Kontrollrat ausgeübt werden. Für die Sowjetische Besatzungszone (SBZ) war die Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) die oberste Verwaltungs- und de facto auch Regierungsbehörde, bis zur Übergabe der Verwaltung an die Regierung der DDR 1949.

Die organisatorische Struktur der SMAD entsprach geografisch dem neu entstehenden deutschen Verwaltungsaufbau in der SBZ: Neben der Zentralbehörde in Berlin-Karlshorst existierten SMA-Verwaltungen auf Länderebene, also in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie ein Netz unterschiedlicher regionaler und lokaler Militärkommandanturen. Daneben überwachten spezielle Fachabteilungen die Tätigkeiten der verschiedenen deutschen Verwaltungsbehörden.

Anfang Juli 1945 setzte die sowjetische Militärregierung deutsche Provinzial- und Länderverwaltungen in der SBZ ein. Diese erhielten zwar formal das Recht, Gesetze und Verordnungen zu erlassen, der Entscheidungsrahmen blieb jedoch stark vorgezeichnet durch die Besatzungsbehörden, die wiederum über die SED eine politische Steuerung vornehmen konnten. Ebenfalls im Juli 1945 ordnete die SMAD den Aufbau sogenannter Deutscher Zentralverwaltungen (DZVs) in der SBZ an, eine Struktur, die einen späteren zentralistischen Staatsaufbau vorbereitete – einige Zentralverwaltungen gingen 1949 nahtlos in die Ministerien der neu gegründeten DDR über. Diese Zentralverwaltungen für die SBZ bildeten quasi eine Parallelstruktur zu den Länderverwaltungen, da bei den Ländern ebenfalls Fachministerien gebildet worden waren – was naturgemäß zu Doppelstrukturen und Konflikten führen musste. Bis Herbst 1945 entstanden elf solcher Zentralverwaltungen, u. a. für Justiz, für Verkehrswesen, Landwirtschaft, Industrie und Finanzen. Der Bereich der Kultur wurde der Volksbildung zugeschlagen, für die Museen war demnach die im August 1945 gebildete Deutsche Zentralverwaltung für Volksbildung zuständig (ab 1946 Deutsche Verwaltung für Volksbil-

dung, im Oktober 1949 umgebildet zum Ministerium für Volksbildung der DDR).

So hat man es für die Zeit der SBZ vom Mai 1945 bis Oktober 1949, für die Zeit also, in der etliche Besitzerwechsel oder Eigentumsübergänge stattfanden, die die Museen in Ostdeutschland heute beschäftigen, mit parallelen oder gar konkurrierenden Verwaltungsstrukturen zu tun, was nicht gerade zu einer Übersichtlichkeit der Zuständigkeiten führte. Es finden sich unter Umständen auf die eingangs formulierten simplen Fragen „Wer ordnete die Enteignungen an (Stichwort Bodenreform), und wer führte die Beschlagnahmungen in der Praxis durch?“ womöglich von Fall zu Fall verschiedene Antworten. Ein Beispiel sei genannt: Der SMAD-Befehl Nr. 177 vom 18. Juni 1946 über die „Rückführung der Museumskunstwerke und Wiedereröffnung der Museen“ sah auch die Übernahme von Sammlungen und kulturhistorisch wertvollen Ausstattungsgegenständen aus den durch die Bodenreform enteigneten Schlössern und Gutshäusern in die Obhut der örtlichen deutschen Verwaltungen vor. Die Deutsche Zentralverwaltung für Volksbildung wie auch die Landesverwaltungen für Volksbildung (Beispiel Schlossbergungen) machten sich diesen Auftrag zu eigen und wiesen ihrerseits an, die Kunstwerke in die Museen zu überführen. Hier waren also theoretisch alle drei „Akteure“ involviert: Die Besatzungsmacht erließ den Befehl und kontrollierte vermutlich auch die Umsetzung, forderte also detaillierte Berichte an; die Länder erließen Durchführungsbestimmungen und gaben die praktische Durchführung bis in die lokalen Verwaltungseinheiten weiter; die Zentralverwaltung für Volksbildung wiederum sollte sich um die spezielle Frage des Kultur- und Kunstgutes kümmern. Dies kann sich natürlich in der Überlieferung anders darstellen, aber theoretisch wären in den Akten aller drei Registraturen relevante Quellen denkbar.

Hinzu können unter Umständen besondere lokale Ämter oder Stellen treten, die eine Art Spezialauftrag verfolgten, wie etwa in Berlin die dem Magistrat unterstellte „Zentralstelle zur Pflege und Erhaltung von Kunstwerken“, später „Referat Rückführung von Kunstwerken“ oder auch „Bergungsamt“ genannt. Diese Stelle kümmerte sich um die Rückführung

von kriegsbedingt verlagerten Kunstwerken von Berliner öffentlichen Museen und Sammlungen, was in der Praxis bedeutete, dass man auch und vor allem in Brandenburg die Bergungs- und Verlagerungsorte in Schlössern und Gutshäuser aufsuchen oder erst einmal aufspüren musste und dabei mit der Bodenreform in Berührung, wenn nicht gar in Konflikt kam. Eine Vermischung von verschiedenen Sammlungskonzoluten, von privatem und öffentlichem Kunstgut, von Museumsauslagerungen und privaten während des Krieges untergestellten Objekten war hier also keine Seltenheit und wurde beispielsweise durch Plünderungen noch begünstigt.

Ein Name ist mit dieser Berliner Zentralstelle eng verbunden: Kurt Reutti. Zweifellos wirkte Reutti über den Berlin-Brandenburger-Raum hinaus, beispielsweise finden sich in seinen Erinnerungen auch Berichte über die Gemäldesammlung der Anhaltiner Herzöge im Schloss Ballenstedt und die Grafiksammlung aus Dessau. Sein Spürsinn, sein unbedingter Wille, herrenloses Kunstgut aufzuspüren und zu bergen, durchaus mit zwielichtigen Methoden und Kontakten, ist beispiellos und so sei hier sehr dezidiert auf seine Erinnerungen und seinen umfangreichen Schriftwechsel hingewiesen, der sich in seinem Nachlass im Geheimen Staatsarchiv in Berlin-Dahlem sowie im Zentralarchiv der Staatlichen Museen zu Berlin befindet. Zwar liegen bei Reutti Dichtung und Wahrheit immer eng beieinander, was durch Prüfung von Gegenüberlieferungen sehr kritisch zu hinterfragen ist, gleichwohl sind Reuttis Berichte eine ungemein wertvolle Quelle für die Aufdeckung von Wegen von Kunstwerken in der Nachkriegszeit in der SBZ.

Generell gilt für die Provenienzforschung in der Nachkriegszeit, dass man Zeitzeugenberichte heranziehen sollte. Diese Berichte aus der oft schriftlosen chaotischen Nachkriegszeit bergen für die Provenienzforschung mehr Chancen als Risiken, weil man – neben verrückten Geschichten wie bei Reutti – auch neue Denkansätze erhält und neue Spuren aufgezeigt werden.

Mit der Gründung der DDR im Oktober 1949 änderten sich natürlich die Verwaltungsstrukturen: Zu-

nächst blieb die zentrale Zuständigkeit für die Kultur in der DDR beim Ministerium für Volksbildung. 1951 übernahm diese Aufgabe die neu gebildete Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten, aus der 1954 ein Ministerium für Kultur der DDR gebildet wurde. Parallel vollzog sich 1952 eine Strukturveränderung auf regionaler Ebene: Die Länder wurden 1952 durch eine Verwaltungsreform aufgehoben und 14 Bezirke der DDR gebildet. Hier wurden also sehr bewusst historische Zusammenhänge auseinandergerissen, was immer auch Auswirkungen auf archivische Überlieferungsbildungen nach sich zieht. Diese Strukturveränderungen könnten, wie auch schon die unmittelbare Nachkriegssituation mit beispielsweise dem Zusammenbruch des preußischen Staates, zur Folge gehabt haben, dass der Dienstherr, also die Trägerschaft der Museen, wechselte, was nicht nur Auswirkungen auf Eigentumsfragen gehabt haben könnte, sondern auch für die Suche nach schriftlichen Überlieferungen relevant ist.

Um dies an einem Beispiel plastisch zu machen sei an die Staatlichen Museen zu Berlin, die vormals preußischen Kunstsammlungen, erinnert. Diese wurden nach Kriegsende treuhänderisch vom Berliner Magistrat übernommen, wechselten also von der nicht mehr existenten staatlichen in eine städtische Verwaltung, was aber nicht ausschloss, dass auch die Deutsche Zentralverwaltung für Volksbildung mitreden wollte, da sie andere Berliner Einrichtungen in ihre Zuständigkeit übernommen hatte, denen der Dienstherr, der preußische Staat, verlustig gegangen war. Hier ist also gut beraten, wer neben der Suche im hauseigenen Zentralarchiv der Staatlichen Museen auch noch im Landesarchiv Berlin die Magistratsüberlieferung prüft sowie im Bundesarchiv die Zentralverwaltung bzw. Ministerienüberlieferung heranzieht. Berlin war als Vier-Sektoren-Stadt in jeglicher Hinsicht ein Sonderfall, hier bündelten sich spätestens nach 1948, nach der Teilung der Stadt eine Menge Probleme zwischen der lokalen städtischen Verwaltung, den alliierten Besatzungsmächten – neben einer Alliierten Kommandantur für Berlin gab es in jedem Sektor eine eigene Verwaltung der jeweiligen Besatzungsmacht – und den deutschen Zentralbehörden der SBZ, die streng

genommen in der Vier-Sektoren-Stadt nicht tätig werden durften, es aber trotzdem taten. Diese besondere Berliner Situation trug aber auch dazu bei, dass hier sehr viele Kunstwerke „umgeschlagen“ wurden. Nicht nur der Handel mit Kunst spielte hier eine Rolle, sondern auch die besondere Stellung der Berliner Museen, denen Kurt Reutti unermüdlich vermeintlich herrenloses Kunstgut übergab, welches später heraus- oder weitergegeben wurde oder bis heute in

den Sammlungen als sogenannter Fremdbesitz aufbewahrt wird.

Grundsätzlich bedeuten die hier geschilderten komplexen und komplizierten Strukturen für die Aufklärung von Provenienzen musealer Objekte, dass man sich einer auf verschiedene Archive verstreuten, diversifizierten Dokumentation gegenübersehen muss. Zugleich bedeutet dies aber auch, dass Parallel- oder Mehrfachüberlieferungen möglich sind.



# Sicherstellung und Zweitverbringung

## Die Moritzburg in Halle (Saale) als Auffang- und Durchgangslager für enteignetes Kunstgut

Katja Schneider

Die Moritzburg in Halle an der Saale diente bekanntlich als Hauptdepot für Kunst und Kulturgut, das im Zuge der Bodenreform im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt enteignet wurde (mit Außenstelle in Wernigerode). – Was bedeutete das damals und heute für das Museum? Erst in Ansätzen sind die Abläufe, bezogen auf die Moritzburg, untersucht worden. Die beiden Publikationen von Konrad Breitenborn zur Bodenreform in Sachsen-Anhalt im Allgemeinen und zu Schloss Wernigerode im Besonderen aus dem Jahr 1999 sind hier zu nennen,<sup>1</sup> des Weiteren ein Vortrag von Andreas Stahl über den ehemaligen Landeskonservator Wolf Schubert und den Schutz der Denkmale in Sachsen-Anhalt.<sup>2</sup>

Dieser Beitrag ist ein erster Versuch, von Museumsseite aus in die Archivalien einzusteigen, um die Abläufe im Museum mit all ihren Verflechtungen aufzuschlüsseln, um Klärung zu finden und daraus Schlussfolgerungen abzuleiten. Ein Schritt, der lange überfällig und dringend geboten ist, denn es gibt eine große Grauzone, die das Museum bei der Abwicklung der Rückerstattungen leider immer wieder in Erklärungsnot bringt. Dieser Beitrag ist ein Arbeitsstand, der viele offene Fragen beinhaltet, und den Überblick sucht, nicht das Einzelbeispiel.

Was die Problemlage ausmacht, das mögen die folgenden Zahlen verdeutlichen: Eine 1948 von der Landesregierung Sachsen-Anhalt über die Abteilung des Landesamtes für Naturschutz und Kulturgutpflege sowie die Volksbildungsämter veranlasste Gesamtaufstellung aller registrierten, sichergestellten und geborgenen Kunst- und Kulturgüter der Bodenreform beziffert rein numerisch, ohne nähere Bezeichnung 7.868 Gemälde, die zwischen 1946 und 1949 erfasst und in die Moritzburg in Halle verbracht worden sein sollen. 1950, nachdem in der Moritzburg eine Sachbearbeiterstelle für die „Erfassung des Kunstgutes aus Bodenreform“<sup>3</sup> geschaffen worden war, wurden die Gemälde aus der Kunstgutbergung im Zuge der Bodenreform in „Ortslisten“ erfasst – die Bestandsaufnahme von 1950 listet 3.279 Gemälde auf, diesmal mit Bildtiteln, die allerdings äußerst pauschal sind. 1998 wurde auf der Basis dieser Ortslisten eine Neuerauswertung vorgenommen, sie konnte 2.238 Gemälde belegen, davon waren 642 inventarisiert, also in die Sammlung des Museums aufgenommen worden, 498 befanden sich nicht mehr im Bestand und 1.098 waren stark beschädigt, nur noch als Leinwände erhalten. Nur ein Bruchteil dessen, was bis 1949 in die Moritzburg verbracht wurde, ist also dort verblie-

ben. Wie ist es zu einem solchen Schwund und zur Beschädigung der Werke gekommen? Von 1.740 Gemälden, die sich 1989 noch in der Moritzburg befanden, sind mittlerweile 1.246 rückübertragen worden, 280 müssen noch zurückgegeben werden, 214 sind nicht zu identifizieren.

Zum Einstieg soll, in gebotener Kürze, als Anhaltspunkt gewissermaßen, zu den Abläufen der Bodenreform in Sachsen-Anhalt, der Organisation, den dazugehörigen Befehlen und Verordnungen, vor allem auch zu den personellen, verwaltungstechnischen und konzeptionellen Zusammenhängen etwas gesagt werden: Am 13. September 1945 stellte der Präsident der Provinz Sachsen, Erhard Hübener, das Kunst- und Kulturgut des enteigneten Großgrundbesitzes unter den Schutz der Provinz. Alles hatte an seinem bisherigen Aufbewahrungsort zu verbleiben, Landräte und Oberbürgermeister waren für die Durchführung des Erlasses persönlich verantwortlich. Die Erfassung und Sicherstellung des Kunstgutes wurde dem Provinzialkonservator als Sonderbeauftragten überantwortet, in diesem Sinne wirkte ab Oktober 1945 Wolf Schubert, der als Schweizer Emigrant kurz zuvor in die Sowjetische Besatzungszone zurückgekehrt war; als sachverständiger Bevollmächtigter stand ihm für die Begutachtung bald der Vor- und Frühgeschichtler Heinz Arno Knorr zur Seite, der 1946 von der Landesregierung als Museumsreferent eingestellt worden war und ab 1948, als Wolf Schubert sich von dieser Aufgabe zurückzog, die Bergungsaktionen eigenverantwortlich weiterführte, nunmehr im „Landesamt für Naturschutz und Kulturpflege“, dessen Konzeption er mit betrieben hatte. Knorr erhielt 1950 vom Ministerium für Volksbildung den Auftrag, die Vorarbeiten für die Zusammenfassung der Kulturstätten des Landes zu einer künftigen Landesgalerie durchzuführen, um die fachlich-ideologische Betreuung der Museen von einer Stelle aus vornehmen zu können. Kommissarisch wurde ihm die Verwaltung der Moritzburg übertragen; hinzu kam als Fachaufgabe innerhalb der Landesmuseumspflege die Verwaltung der ehemaligen Stiftung Dessau-Wörlitz, der Stiftung Mosigkau sowie der Schlösser Falkenstein und Wernigerode. Die Durchführung der Bodenreformbergung in der Moritzburg

sollte er dabei fortsetzen. 1951 wurde der Anschluss der Schlossmuseen an die Moritzburg auch fachlich vollzogen. Ohne auf die konzeptionelle Bedeutung dieser Konstellation näher einzugehen, möchte ich anmerken, dass damit das erste „Museumskombinat der DDR“ geschaffen war.

Der Weg für eine Umwandlung der Moritzburg in eine Landesgalerie war frei geworden, als der vormalige Direktor Gerhard Händler im Februar 1949 in den Westen ging. Mit der Verwaltungsreform im Jahr 1952, bei der Sachsen-Anhalt in die Bezirke Halle und Magdeburg aufgeteilt wurde, gab man diese Anbindung jedoch wieder auf: Die Schlossmuseen wurden in die Verwaltung der Kreise überführt, Wernigerode kam zum Bezirk Magdeburg, das Moritzburgmuseum wurde in „Staatliche Galerie Moritzburg Halle“ umbenannt und kehrte in die städtische Trägerschaft zurück. Was die Doppelkonstruktion staatlich-städtisch bedeutete, muss noch genauer hinterfragt werden – dieses Kapitel der Museumsgeschichte ist leider noch sehr unzulänglich aufgearbeitet.

Heinz Knorr, um zum Thema zurückzukommen, war seit 1947 Mitglied der SED (zehn Jahre zuvor gehörte er der NSDAP an), seit 1949 Mitglied im Kulturbund und der Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft und insbesondere im „Kreis für Heimatkunde“ des Kulturbundes engagiert. 1951 verfasste er ein Exposé über den Stand der Museumspflege, das auf eine Neuordnung der gesamten Museumslandschaft der DDR abzielte.

Personell und konzeptionell waren Bodenreform und Moritzburgmuseum also aufs Engste miteinander verknüpft. Auch die Gründungen des Münzkabinetts und des Grafischen Kabinetts im Jahr 1950 standen im Zusammenhang mit den Zugängen, die die Bodenreform mit sich brachte. Hermann Wäscher, der als Burgenarchitekt zunächst für den Landeskonservator als Sachverständiger wirkte, wurde Anfang 1950 mit dem Aufbau des Grafischen Kabinetts und einer Restaurierungswerkstatt beauftragt, nicht zuletzt um das im Zuge der Bodenreform „in den Besitz des Volkes gelangte Kulturgut“ in der Moritzburg zu sichern und aufzufangen.<sup>4</sup> Aus diesem neuen, einzigartigen Fundus stellte er als Erstes die Ausstellung „Das illustrierte

Flugblatt“ zusammen – dabei handelte es sich um die Sammlung Apel aus Ermlitz.

Dass das Kunstgut aus der Bodenreform durchaus eine Rolle spielte bei den neuen konzeptionellen Planungen, machen verschiedene Berichte deutlich. So etwa heißt es 1949 nach einer kritischen Begehung des Museums, zeitgleich mit dem Weggang Gerhard Händlers, dass die Voraussetzungen für den Aufbau eines neuen Museums gegeben seien, „da auf Veranlassung der Landesregierung Sachsen-Anhalt sämtliche Kunstgegenstände der Bodenreform in der Moritzburg gesammelt wurden. Es ist danach sicherlich möglich, ein mehr oder weniger lückenloses Bild der künstlerischen und allgemeinen kulturellen Entwicklung der letzten 200 Jahre zu geben.“<sup>5</sup> Und im Rückblick wird fünf Jahre später festgestellt: „Durch den Zugang von mehreren tausend Stücken aus allen Gebieten der Kunst aus der Bergungsaktion der Bodenreform und aus anderen Sammlungen des Landes war die Grundlage für den Aufbau einer Gemäldegalerie in Bezirksmaßstab gegeben. Das Prinzip der bis dahin geltenden idealisierenden Kunstbetrachtung wurde verlassen. Erstmals in einer Galerie der DDR wurden die Kunstwerke im chronologischen Ablauf in Beziehung zu der gesellschaftlichen Entwicklung gestellt. Unter dem Thema ‚Kunst als Spiegel der Gesellschaft‘ werden wertvollste Kunstwerke aus dem kulturellen Erbe den Werktätigen gezeigt.“<sup>6</sup> Wenn auch ideologisch verbogen, wurde das Potenzial der Bodenreformbestände dennoch fraglos als Bereicherung verstanden.

Aufschlussreich für die Einschätzung und den Umgang mit den Beständen ist vor allem die Sonderausstellung „10 Jahre Bodenreform“, mit der 1955 die Realisierung des Gesetzes gefeiert wurde. Ein Themenkreis behandelte die kulturellen Auswirkungen auf dem Lande, in plakativer Gegenüberstellung wurden laut Protokoll der Planungsrunde die Erfolge der neuen Zeit benannt: „... die Verwendung der Herrenhäuser früher und jetzt (Beispiel Ostrau, früher Schloss mit Kunstsammlungen des Besitzers – Jungeselle – jetzt Internatsoberschule für die Jugend der Bauern und Werktätigen).“ Und auch für die Museen wurde die Bedeutung der konfiszierten Kunstwerke herausgestellt: „Die Übergabe von Kunstsammlungen an die

Museen, um den Werktätigen die Kunst als kulturelles Erbe der Vergangenheit näher zu bringen.“<sup>7</sup>

Die Akten des Landesdenkmalamtes<sup>8</sup> legen in unzähligen Schriftwechseln Zeugnis ab von der akribischen, mühsamen, detaillierten Erfassung, die unter größten Behinderungen und Gefahren wie Einschränkungen (kein Benzin, keine Mitarbeiter) vorgenommen wurde. Sie zeigen auf oftmals dramatische, manchmal auch kuriose Weise die verzwickten Verwicklungen und brutalen Realitäten auf. Die Schlösser und Burgen waren zumeist von Neubauern und Siedlern bewohnt, die das historische Mobiliar nutzten und schnell als Eigentum betrachteten. Viele Anlagen waren zu Kinder-, Jugend- und FDJ-Heimen oder auch Krankenhäusern umfunktioniert worden, denen es jedoch an Mobiliar mangelte. Wertvolles Kunstgut wie Möbel wurde von den russischen Besatzern abgeholt und in eigene Depots (beispielsweise in Kölldeda) verbracht. Immer wieder versuchten windige Zeit-Genossen, Stücke zu verkaufen. Der Landeskonservator und seine Mitarbeiter wirkten dem, so gut sie konnten, entgegen.<sup>9</sup> Man schloss Verträge ab, um die Nachnutzer, die Landräte, die Bürgermeister, die Treuhänder der Rittergüter in die Pflicht zu nehmen, Besichtigungen dienten dazu, museale Stücke auszusondern, abzufahren und sicherzustellen. Die Fotografie als Dokumentationsmedium war noch nicht verbreitet, so hielt man die Objekte in Zeichnungen fest. Bei diesen Transaktionen blieben viele Werke, manchmal ganze Ausstattungen und Sammlungen, auf der Strecke. Aber es wurde in der Tat auch viel gerettet.

Zu welchen heute eher grotesk anmutenden Auswüchsen es kommen konnte, mag das folgende Beispiel verdeutlichen: In einer lapidar klingenden Notiz vom 23. Juli 1948 wird ein verzwickter Sachverhalt dargestellt: „(Dippe) Quedlinburg Stadt. Vertraulich. Halle/Saale. Ölgemälde „Bismarck“ von Lehnbach [sic!] bei Fa. Kirschmann, Rudolf-Heimstraße (nähe Südstraße (Autoersatzteile). Von Herrn Kusche beichtigt zwecks Feststellung des Wertes. Angeblich als Gegengabe für an einen russ. Soldaten ausgeliehenes Geld von demselben erhalten. Herr Kusche bittet um strengste Vertraulichkeit.“<sup>10</sup> Es ist nicht schwer zu erraten, was sich dahinter verbirgt.

Die gesamte Erfassung in Einzel- und Sammellisten wurde zum damaligen Zeitpunkt ausschließlich vom Landesamt geführt, das Moritzburgmuseum war in die Bergungen bis 1950 nicht einbezogen. Mündlicher Überlieferung zufolge, die bisher nicht aktenmäßig belegt werden konnte, soll das Kunstgut zunächst in den unteren Gewölben der Moritzburg eingelagert worden sein. In der Regel gab es zuvor Zwischenlagerungen, zumeist in Heimat- und Kreismuseen. Was das bedeutete, mag folgendes Beispiel zeigen: 1946 wurden aus dem Schloss Flechtingen in der Altmark 86 Gemälde in das Magdeburger Museum verbracht, vier Jahre später, 1950, kamen nur noch 46 Gemälde in die Moritzburg. Viele der Werke, die geborgen wurden, kamen gleich vor Ort in andere Institutionen, das waren Volkshochschulen, Volksbüchereien, Gemeindeverwaltungen, Landratsämter, Verwaltungsämter, Parteischulen, Jugenderholungsheime, FDJ- und FDGB-Schulen.

Mit Beginn des Jahres 1949 setzte die „Verwertung“ des Kunst- und Kulturgutes aus der Bodenreform ein, und, wie es in einem Schreiben heißt, „die Sicherung von Qualitäten in der Landeshauptstadt [...] für eine spätere museale Ausstellung“.<sup>11</sup> Um dies umzusetzen, wurden weitere Räume der Moritzburg benötigt: Erdgeschoss und Untergeschoss unter dem Kuppelsaal in der Südostbastion wie auch der Denkmalskeller, das heutige Gotische Gewölbe. Erst zu diesem Zeitpunkt wird die Landesgalerie Moritzburg mit der Erfassung des Kunstgutes beauftragt. Eine Sachbearbeiterstelle wird geschaffen und im Sachgebiet Bodenreform werden die „museumswerten“ Stücke in Listen, den eingangs erwähnten „Ortslisten“ verzeichnet, einzelne Werke daraus werden sukzessive in die Inventare des Museums übertragen. Zudem werden aus den Beständen der Bodenreform Leihgaben an andere Museen gegeben. Auch die Bergung von Kulturgut ist nun Aufgabe der Moritzburg, allerdings gab es nur noch wenige Vorgänge. 1956 waren alle Sicherungen abgeschlossen, von da an oblag den Kreismuseen die Bergung und Übernahme. Die „museumsunwürdigen“ Stücke des Bodenreformbestandes, die „nicht inventarisierungswürdig“ waren und nur kulturhistorischen Wert besaßen, wurden, so verrät ein späteres Proto-

koll,<sup>12</sup> nach Herkunftsorten geordnet und nur zahlenmäßig erfasst.

Erst von diesem Moment an ist es dem Museum möglich, die Bewegungen zu verfolgen, und diese Bewegungen sind nicht unbeträchtlich. Zu den Leihgaben gesellt sich bald auch Tausch, später dann Übereignung und schließlich „Absetzung“, das heißt Verkauf oder Vernichtung. Zu den Häusern, die umfängliche Bestände erhielten, gehörten zunächst wohl nur Schloss Mosigkau und das Museum Zeitz.

1954 erließ das Ministerium der Finanzen eine „Anordnung über die Abgabe und den Verkauf beweglicher Vermögensgegenstände durch Organe der staatlichen Verwaltung und deren Einrichtungen“. Die Abteilung Finanzen beim Rat des Bezirkes nutzte die Gunst der Stunde und setzte im Haushaltsplan der Moritzburg eine Steigerung der Einnahmen fest, die durch Eintritte und den Verkauf des aus der Bodenreform stammenden Kunstgutes erwirtschaftet werden sollte. Das Museum versuchte zwar, Verabredungen mit anderen Museen geltend zu machen, etwa mit den Häusern in Magdeburg oder Zeitz, die Werke aus diesen Beständen „beanspruchten“, doch hatte es dem Auftrag zu folgen: Es erstellte eine Liste, schätzte die Werte und installierte eine Fachkommission, in der je ein Mitarbeiter der Abteilungen Kultur und Finanzen saß, der Direktor der Burg Giebichenstein, der Museumsdirektor, der Leiter des Grafischen Kabinetts, der Verwaltungsdirektor und die Sachbearbeiterin für Bodenreform. Zur Begründung hieß es: „Die zum Verkauf freigestellten Gegenstände sind zum großen Teil nicht als Museumsgut anzusprechen und haben nur Wert als Gebrauchsgut. Sofern es sich um anderes Gut handelt, sind die Stücke beschädigt oder überzählig.“<sup>13</sup> Im Jahresbericht 1956 dann konnte man vom abgeschlossenen Verkauf des abgabefähigen Kunstgutes lesen. Tragisch mag es anmuten, dass ein Revisionsbericht diese Maßnahme der Finanzabteilung hinterher als untauglich einstufte, da die Einnahmen (5.000 M) den Ansatz (33.000 M) nicht annähernd deckten.

Es scheint, dass diese Aktion zunächst einmalig war. Die Inventarisierung sämtlicher Bodenreformbestände konnte erst Ende 1959 abgeschlossen werden, dies be-

traf das Kunsthandwerk, insbesondere auch die Grafische Sammlung, deren 23 versiegelte Mappen erst in diesem Jahr in Bestandslisten erfasst wurden – besonders wertvolle Blätter wurden mit dem Moritzburgbesitz vereinigt, der „Ausschuss ausgeschieden“.<sup>14</sup>

Einen deutlich anderen Zuschnitt erfuhren die Maßnahmen dann in den 1960er Jahren. Offenbar bereitete die Lagerung der Bestände zunehmend Probleme, Platzmangel und unzulängliche konservatorische Bedingungen setzten Grenzen. Nunmehr begann die zielgerichtete Zweitverbringung – und die systematische Absetzung. Zwei Absetzungsprotokolle, vom Juni 1962 und vom August 1965, geben darüber Auskunft.<sup>15</sup>

Das erste Protokoll berichtet davon, dass „im Zuge von Ausräumungs- und Sicherungsarbeiten“ im „Panzerkeller im Westflügel der Ruine mehrere zusammengeschnürte Packen Leinwände auf ihre Verwendbarkeit für das Museum durchgesehen wurden. Dabei stellte sich heraus, dass sämtlich Bilder stark beschädigt, zum Teil ohne ersichtliche Zeichnung waren“, sodass sie weder für eine Verwendung, noch für die Inventarisierung, noch für die Lagerung im Museum infrage kamen. Sie waren in keiner Aufstellung erfasst, doch wusste man zu sagen, dass sie aus Marienthal, Stolberg, Milzau, Webau und Stendal stammten. 43 Leinwände wurden vernichtet.

Das zweite Protokoll, diesmal deutlich größer, macht die ganze Tragweite ersichtlich: 86 inventarisierte sowie 71 nicht erfasste Werke wurden der Vernichtung zugeführt; Restaurator und Sammlungsleiterin hatten sie nach eingehender Prüfung für wertlos und nicht museumsfähig befunden, sie aufgrund ihrer Zerstörung für unrestaurierbar erklärt. Bei vielen Werken aus dem 17., 18. und 19. Jahrhundert wurden die Künstler als „unbekannt“ bezeichnet, was jedoch mitnichten bedeuten muss, dass es sich um zweitrangige Werke gehandelt hat – das legen allein die Namen der Porträtierten und die Herkunft der Bilder nahe: etwa das Porträt des Sohnes des Fürsten Johann Georg I. zu Anhalt aus Ballenstedt aus dem 17. Jahrhundert oder das des Andreas von Barby (1508–1559), Kanzler des dänischen Königs Christian III. und Bischof zu Lübeck aus dem 16. Jahrhundert, das aus Lohburg stammte.

Im Übrigen fielen auch einzelne Werke aus Museumsbeständen der Aktion zum Opfer: etwa eine Flensburger Landschaft des Hamburger Malers Aßmussen oder ein Gemälde von Johann Wilhelm Lindlar, das 1898 als Gewinn des halleschen Kunstvereins ins Haus gekommen war; wohl keine bedeutenden Werke. Man bereinigte also zugleich die eigene Sammlung.

Tauschgeschäfte waren zu dieser Zeit offenbar nicht unüblich, so wurden Anfang der 1970er Jahre eine ganze Reihe von Doubletten aus dem Weidanz-Nachlass gegen Gemälde und Zeichnungen hallescher Künstler, gegen älteres Kunsthandwerk und gegen jüngere Arbeiten von Künstlern der Burg Giebichenstein getauscht, die die aktuelle Sammlung bereicherten. Auch mit der Kunstaussstellung Kühl in Dresden und dem Museum für bildende Künste in Leipzig machte man entsprechende Deals.

Darüber hinaus kamen auch zahlreiche Privatpersonen in den Genuss dieser Warentauschgeschäfte. Ein Renaissancetisch, der über viele Jahre im Gerichtszimmer, eines der beiden historischen Zimmer des Talamtes, gestanden hatte – wenn auch kein Stück der Originalausstattung, dennoch ein wertvolles Objekt –, wurde gegen ein Gemälde von Max Lingner, eines von Hans Schulze und drei Grafiken von Paul Kuhfuss abgegeben. Der Empfänger, nachweislich ein Liebhaber von Antiquitäten und Kunst, erhielt außerdem einen Barockschrank und einen Rokokosekretär gegen sechs Arbeiten des Bildhauers Gerhard Lichtenfeld.

Protokolle des Museums geben darüber Auskunft, so sie denn alle erhalten sind. In Grundzügen ist also bekannt, an wen übereignet wurde: an das Anger-Museum in Erfurt, das Museum für Deutsche Geschichte in Berlin, das Händelhaus, das Heimatmuseum der Stadt Halle, das Kulturhistorische Museum Merseburg, das Städtische Museum Zeitz Schloss Moritzburg (120 Möbelstücke), das Klopstockmuseum und das Schlossmuseum in Quedlinburg, das Heimatmuseum Greiz, das Heimatmuseum Blankenburg, das Kreismuseum Querfurt, aber auch an das Bezirksamt Halle, die HOG Rats-Gaststätten Halle, das Gesundheitsamt, das Zoologische Institut, die Stadtsparkasse, das Standesamt, an Letztere zumeist Gemälde. Darüber hinaus wurden Bestandslisten über

die Abteilung Kultur beim Rat der Stadt staatlichen Einrichtungen und Kulturhäusern übersandt, damit sie Dauerleihgaben auswählen konnten.

1965 wurden die unteren Gewölbe der Moritzburg als Weinkeller und Fernsehtheater ausgebaut, dort lagerten, so die mündliche Überlieferung, vor allem Möbel. Das Dachgeschoss des Talamtes sollte als Bibliothek erschlossen werden, auf dem dortigen Spitzboden müssen sich zu diesem Zeitpunkt über 1.000 Gemälde befunden haben. Ein Protokoll vom 1. August 1966 vermerkt, dass „von 1.065 gesichteten Gemälden 898 vernichtet wurden, da diese in keiner Weise musealen Bedingungen entsprachen und sich außerdem in äußerst schlechtem Zustand befanden. 123 Gemälde wurden dem Staatlichen Kunsthandel Berlin zum Verkauf in Kommission gegeben.“ 44 Gemälde sollten noch angeboten werden. Lapidar lautete die Begründung: „Für ein Museum kam auch keines dieser Bilder infrage.“<sup>16</sup>

Offenbar wurde ein Teil der Gemälde jedoch nicht der vollständigen Vernichtung zugeführt, sondern in die Abseiten des Dachbodens sowie unter ein Podest der Bibliothek gesteckt – zur, wie es hieß, „Auspolsterung“; dies ist der Höhepunkt in der Terminologie der Schrecklichkeiten. Sie waren aus den Keilrahmen geschnitten worden und gestapelt, gefaltet oder gerollt den schlimmsten Witterungsbedingungen, Schädlingsbefall sowie Verschmutzung ausgesetzt. 1992 und 1999 wurden diese Leinwände bei der Sanierung des Talamtes geborgen. Wie es zu ihrer Verstümmelung gekommen ist, kann bis heute nicht genau erklärt werden; vermutlich wurden sie bereits bei den sogenannten „Notbergungen“ aus dem Rahmen getrennt, um sie transportieren zu können.<sup>17</sup>

Doch selbst bei diesem desolaten Bestand gelingt es noch, Zuordnungen zu finden und die maßlos beschädigten Leinwände zu retten, wie ein Beispiel aus der Ahnengalerie der Familie von Werder aus Sagisdorf zeigt. Zwei Leinwände konnten identifiziert werden; die Nachkommen haben sie restaurieren lassen und können sich nun wieder an den Gemälden erfreuen. Die Vorgänge auf dem Rittergut Sagisdorf bei Reideburg/Halle waren bezeichnend für die Zustände, wie sie vielerorts herrschten: Während der Eigentümer

des Gutes, Klaus Hans von Werder, in amerikanischer Kriegsgefangenschaft war, wurde sein Besitz im Oktober 1945 von der Gemeindebodenkommission in 50 Parzellen aufgeteilt und Kleinbauern zugesprochen, das Herrenhaus dem Bürgermeister durch Handschlag übereignet und in ein Krankenhaus umgewandelt. Seine Frau, Ilse von Werder, erhielt die Anweisung, mit ihren Kindern innerhalb von acht Tagen auszusiedeln. Nach Eingang des Schreibens wurde die Frist auf zwei Tage herabgesetzt, sodass keine Sicherstellung des Eigentums mehr möglich war. Danach kamen die russischen Besatzer mit zehn Lastwagen und holten Mobilien und Ausstattung ab; der verbliebene Rest wurde in einer Bodenkammer gesichert. Vergeblich ersuchten Ilse und Klaus Hans von Werder eine Genehmigung zu erwirken, um die Familienbilder, das Familienarchiv, die Bibliothek und den Hausrat abholen zu können, was ihnen zwar vom Bürgermeister zugestanden, jedoch vom Gemeindevorsteher verwehrt wurde. Zu guter Letzt wurde Klaus Hans von Werder 1950 sogar die Bescheinigung der Ausweisung verweigert, der Aktenvorgang endet mit dem bockigen Satz eines Beamten: „Ich mache grundsätzlich keinem Junker Konzessionen, zumal wenn er in der Westzone ist.“<sup>18</sup> Zitat und Originalsprache sollten den Wandel der Sichtweisen anklingen lassen. Die frühe, teils aggressive Terminologie weicht in den 1960er Jahren einem gleichgültigen, lakonischen Handeln. Doch geht es nicht darum, an dieser Stelle zu werten. Vielmehr ist zu fragen, wie man diese Tragödie dokumentieren und vermitteln kann. Durch die Rekonstruktion der Vorgänge ist zumindest ein Kontext herzustellen. Doch wie weit kann, soll, muss man gehen. Vonseiten des Museums kann nicht jede Spur eines verschollenen Werkes verfolgt werden. Über alles, was vor 1950 geschah, besitzt die Stiftung Moritzburg keine Unterlagen und somit keine Überlieferung. Aber sie hat Erklärungsnot gegenüber den Alteigentümern, denn diese wollen wissen, wo ihre Werke verblieben sind, die in der Liste von 1948 mit Verbringungsort Moritzburg verzeichnet sind. Eine dokumentarische Aufarbeitung der allgemeinen Situation und der einzelnen Vorgänge würde zumindest zum Verständnis beitragen. Der wohl heikelste Punkt ist der Verkauf

und Tausch an Privatpersonen. Wieweit hier geltende Rechtsvorschriften gebrochen wurden, ist zu klären, bevor juristische Schritte vonseiten der Alteigentümer eingeleitet werden. Die Stiftung Moritzburg beabsichtigt, diese Problemlage konstruktiv in ein Forschungsprojekt einzubringen.

## Anmerkungen

**1** Die Bodenreform in Sachsen-Anhalt. Durchführung, Zeitzeugen, Folgen. Tagung in Stendal a. 21. und 22.11.1997. Hrsg. von Rüdiger Fikentscher, Boje Schmuhl und Konrad Breitenborn, sowie Eigentum des Volkes. Schloss Wernigerode. Depot für enteignetes Kunst- und Kulturgut. Stiftung Schlösser, Burgen und Gärten des Landes Sachsen-Anhalt. Hrsg. von Boje Schmuhl und Konrad Breitenborn.

**2** Andreas Stahl, Wolf Schubert und der Schutz der Denkmale in Sachsen-Anhalt nach 1945. Vortrag vom 28.1.2003 anlässlich des 100. Geburtstages des ehemaligen Landeskonservators im Schleiermacherhaus in Halle.

**3** Siehe Otto Heinz Werner, Stellungnahme zum Protokoll der Kommission zur Überprüfung eines Vorschlages der Abteilung Kultur vom 22.11.57, S.2, Stadtarchiv A 3.21, Kultur, Nr. 18–19.

**4** Siehe Schriftwechsel von Dr. Knorr zum Einzelvertrag von Hermann Wäscher von 10.11.1952 mit der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten in Berlin, Landeshauptarchiv Magdeburg, Rep. K MV b, Nr. 7448, S.74–82.

**5** 10.2.1949, Bericht über die Moritzburg in Halle, LHASA, MER, P 151, Nr. 614. Zugleich suchte man „heimatliches und hallesches Kunstschaffen“, also stadthistorisch relevante Stücke, die nicht in Landesbesitz übergehen sollten, dem Stadtarchiv und Händelhaus zuzuleiten. So ging die Moritzburg ihrer Halle-Ansichten, einer Porträtsammlung, einer Händel-Sammlung, bedeutender Münzbestände und kunsthandwerklicher Stücke verlustig.

**6** Situationsbericht der Staatlichen Galerie Moritzburg in Halle/S. 1.7.1954. SAH A3.21, Kultur, Nr. 139.

**7** Niederschrift über die Dienstbesprechung am 9.8.55. SAH A3.21, Kultur, Nr. 138.

**8** Heute im Archiv des Landesdenkmalamtes, die Akten zu den Bergungen unter Dr. Knorr befinden sich in Magdeburg im Landeshauptarchiv.

**9** Welchen Nachdrucks dies bedurfte, legt eine weitere Verfügung des Bezirkspräsidenten Merseburg vom 14.1.1946 nahe, in der es hieß: „Den mit Dienstaussweis versehenen Vertretern des Landesmuseums der Provinz Sachsen in Halle a.S., Richard-Wagnerstr. 9/10 wird bei den Versuchen, Gegenstände von Kunst- und Kulturwert aus den Gutshäusern des im Zuge der Bodenreform enteigneten Großgrundbesitzern sicherzustellen und im Landesmuseum unterzubringen, von den Treuhändern und Bürgermeistern und andern örtlichen Dienststellen immer wieder entgegnet, dass für die fraglichen Maßnahmen erst der Gemeinderat, die Gemeindebodenkommission usw. befragt werden müssten. Das gesamte Kunst- und Kulturgut des enteigneten Großgrundbesitzes ist im Interesse der Allgemeinheit unter den besonderen Schutz der Provinz gestellt. Landräte, Bürgermeister und Treuhänder sind dafür verantwortlich, dass die fraglichen Gegenstände an Ort und Stelle belassen und gesichert werden. Ausschließlich die Provinz, deren Vertreter dementsprechend zu unterstützen sind, kann über das Kunst- und Kulturgut verfügen.“ SHA, A6.1, Reideburg, Nr. 120, Bd. 3.

**10** Archiv Stiftung Moritzburg.

**11** Schreiben an das Amt für Volksbildung, Rat der Landeshauptstadt, vom 25.1.1949. LHA Mgdb, K MVb, 45, 353r/v.

**12** Protokoll der Besprechung am 12.1.59 über Inventarisierung, SAH A3.21, Kultur, Nr. 453, Bl. 104.

**13** Protokoll vom 19.9.1955 und Arbeitsplan I/55, SAH A3.21, Kultur, Nr. 138, Bl. 1–5.

**14** Siehe Anm. 12.

**15** Archiv Stiftung Moritzburg.

**16** Archiv Stiftung Moritzburg.

**17** Andreas Stahl erwähnt eine solche Bergung für Schloss Marienthal, vgl. Anm. 2.

**18** Vorgang im SAH, A 6.1, Reideburg, Nr. 120, Bd. 3.

# Der Umgang der Archive mit restitutionsbelasteten Beständen

Ulrike Höroldt

Ebenso wie die Museen und Bibliotheken sind auch die Archive der neuen Bundesländer in erheblichem Umfang von den Folgen von Bodenreform und Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz (EALG) betroffen. Jedoch stellen sich die Lage und mögliche Lösungen aufgrund des besonderen Charakters von Archivgut teilweise anders dar als bei Museums- oder Bibliotheksgut. Im Folgenden soll versucht werden, die Situation und die Strategien der Archive in wenigen Grundzügen darzustellen. Dabei stehen die Verhältnisse in Sachsen-Anhalt im Mittelpunkt, jedoch sollen auch die anderen betroffenen Bundesländer nach Möglichkeit einbezogen werden.<sup>1</sup>

## Ausgangslage bis 1945

Bis 1945 wurden die Archive der adligen und auch der nichtadligen Güter und ihrer Besitzer in der Regel auf den Gütern selbst verwahrt. Erste Ansätze von Archivberatung und Betreuung sowie erste Deponierungen wertvoller Bestände oder Bestandteile in staatlichen Archiven gab es jedoch bereits seit Ende des 19. Jahrhunderts/Anfang des 20. Jahrhunderts.<sup>2</sup> Die Archive auf den Gütern bestanden zumeist aus drei recht unterschiedlichen Teilen:

- 1 | den Lehnurkunden und anderen grundlegenden Urkunden und Rechtstitel über Besitzungen und Rechte der jeweiligen Familie bzw. des Gutes. Hinzu kamen Unterlagen über die Ausübung dieser Rechte, zum Beispiel Patrimonialgerichts- oder Patronatsakten. Diesen Teil der adligen Archive bezeichnet man auch als Patrimonialherrschaftsarchiv.
- 2 | dem Familienarchiv, das neben Unterlagen über Heiraten, Geburten, Taufen und Todesfälle vor allem Korrespondenzen von Familienmitgliedern, aber auch Tagebücher, Fotoalben und teilweise ganze Nachlässe oder eigene Sammlungen enthalten kann. An diesem besteht zumeist ein besonderes Interesse der Alteigentümer.
- 3 | dem eigentlichen Guts- oder Wirtschaftsarchiv mit den Unterlagen der Gutswirtschaft.<sup>3</sup>

Die Anzahl der Güter ist schwer feststellbar; es ist aber von mehreren Tausend im gesamten Gebiet der späteren Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) auszugehen. Jedoch hatte nicht jedes Gut ein eigenes Archiv. Besondere Formen waren die Herrschaftsarchive bedeu-



tenderer Fürstenfamilien, die anders als die Inhaber der einfachen Güter über weitreichende Herrschaftsrechte verfügten und für die Landesgeschichte daher besonders wichtig sind, und die Hausarchive bis 1918 regierender Häuser, bei denen vor allem die Vereinbarungen oder Regelungen zu den Archiven im Rahmen der Vermögensauseinandersetzungen 1918/19 von großer Bedeutung sind.<sup>4</sup>

### **Enteignung der Güter im Zuge der Bodenreform**

Im Zuge der Bodenreform in den sowjetisch besetzten Gebieten wurden 1945 die Guts- und Herrschaftsarchive ebenso wie die fürstlichen Hausarchive enteignet und durch die entsprechenden Verordnungen unter Schutz gestellt.<sup>5</sup> Nur in wenigen Fällen gelang es den Familien, mit den wertvollsten Teilen des Bestandes selbst zu flüchten, insbesondere in der zunächst englischen oder amerikanischen Besatzungszone.<sup>6</sup> Die für die Sicherung des Archivguts aus der Bodenreform zuständigen Landesarchive betreuten die gesicherten Bestände zunächst zumeist vor Ort und überführten sie erst sukzessive in die eigenen Häuser. Dabei bedienten sie sich in Sachsen-Anhalt der ehrenamtlichen Archivpfleger, die vielfach nach 1945 wieder oder neu berufen wurden und die Sicherung vor Ort gewährleisteten. In Sachsen-Anhalt dauerte es bis Anfang der 1950er Jahre, in anderen Ländern teilweise noch länger, bis alle Bestände zusammengeführt waren. Der Umfang des Geretteten im Vergleich zu dem ursprünglich Vorhandenen ist in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich. In Sachsen-Anhalt konnte ein recht großer Anteil gerettet werden, da nur wenige Bestände durch Krieg und Besatzung geschädigt oder zerstört worden waren und das Staatsarchiv über die frühere Archivberatungsstelle sehr genaue Kenntnis der Bestände hatte, sodass die Sicherung planvoll erfolgen konnte. Auch in Sachsen erfolgte die Bergung planvoll und trotz nicht unbeträchtlicher Verluste recht erfolgreich.<sup>7</sup> In Brandenburg und Vorpommern dagegen wurden viele Archive durch die Kampfhandlungen in Mitleidenschaft gezogen oder durch Not oder Unkenntnis noch später vernichtet oder dezimiert.<sup>8</sup> In den Staatsarchiven wurden die Bestände weitge-

hend provenienzgerecht (nach Herkunftsorten, in der Regel dem Gut) aufgestellt, archivfachlich betreut, archivwissenschaftlich ausgewertet, vielfach weiter erschlossen und für die Nutzung zur Verfügung gestellt. Anders als bei Museums- und Bibliotheksgut erfolgte keine Weitergabe an andere Kultureinrichtungen. Die Bestände blieben fast vollständig zusammen in der Obhut der Staatsarchive. Sie galten als Volkseigentum und Teil des Archivfonds des jeweiligen Hauses.<sup>9</sup>

### **Das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) und seine Folgen**

Mit dem Erlass des EALG vom 27. September 1994 ändert sich die Situation grundlegend, da die Archive der Güter nach Artikel 2 § 5 EALG als bewegliches Kulturgut nunmehr rückgabebelastet waren.<sup>10</sup> Seither unterliegen diese Bestände der Restitution und sind auf Antrag der Alteigentümer und nach Vorliegen der entsprechenden Bescheide der zuständigen Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen an die Alteigentümer zurückzugeben. Davon betroffen sind in Sachsen-Anhalt faktisch oder potenziell 90 % der im Landeshauptarchiv verwahrten 289 Adelsarchivbestände, die insgesamt etwa 3.300 laufende Meter (lfm) ausmachen und mit einem Anteil von ca. 7 % an der Gesamtüberlieferung des Landeshauptarchivs ein zentrales Element im historischen Gedächtnis des Landes darstellen. 196 Bestände mit zusammen 2.878 lfm sind faktisch oder potenziell restitutionsbehaftet. Für 143 Bestände mit einem Umfang von 2.715 lfm wurde bereits eine Anspruchsberechtigung festgestellt bzw. liegt ein Restitutionsbescheid vor oder ist er zu erwarten, für weitere 53 Bestände mit 163 lfm gibt es noch keine entsprechenden Informationen.<sup>11</sup> Aus den anderen Bundesländern werden zumeist geringere Zahlen genannt, da die entsprechende Überlieferung dort nicht so dicht ist wie in Sachsen-Anhalt, aber auch dort sind die Adelsarchive ein bedeutender Teil der Überlieferung.<sup>12</sup>

Anders als in den Bibliotheken und Museen stellte und stellt die Ermittlung der betreffenden Archive eines Alteigentümers aufgrund der provenienzgerechten Aufstellung der Bestände in der Regel keine größere Schwierigkeit dar, auch wenn die genaue Zuordnung

im Einzelfall aufwendig sein kann. Dies gilt vor allem für Fälle, in denen mehrere Linien einer Familie existieren, unverzeichnete Bestände vorliegen, Bestände bei der Bergung durcheinandergeraten waren oder nachträglich im Archiv Bestandstrennungen oder Zuordnungen zu anderen Beständen erfolgten. Dies betraf z. B. Patrimonialgerichtsakten, die in einigen Archiven den entsprechenden staatlichen Überlieferungen zugeordnet wurden.<sup>13</sup> Ein Grundproblem ist ferner der doppelte Bezug dieser Bestände einerseits auf das Gut und andererseits auf die Familie, der eine Zuordnung manchmal erschwert.<sup>14</sup> Im Vergleich zu den aufwendigen Provenienzprüfungen in Museen und Bibliotheken ist dies dennoch überschaubar. Weitere Einrichtungen müssen in der Regel nicht beteiligt werden, da eine Weitergabe an andere Kultureinrichtungen bei Archivgut generell nicht erfolgt ist. Dies wurde kurz nach der Bodenreform einmal kurz diskutiert, aber verworfen.<sup>15</sup>

Darüber hinaus leisteten und leisten die Landesarchive aller neuen Bundesländer für den Nachweis von diesen und anderen Enteignungen und überhaupt für das gesamte Feld der Regelung offener Vermögensfragen einen erheblichen, bisher kaum gewürdigten Beitrag, da sie in der Regel auch die Unterlagen über die Enteignungen in den einschlägigen Beständen der Ministerial-, Bezirks- und Kreisebene verwahren. Für Sachsen-Anhalt ist hier unter anderem die sogenannte Schlossbergeliste einschlägig, eine Gesamtaufstellung des geborgenen Kunst- und Kulturgutes aus der Bodenreform, die das Ergebnis der Bergungen von Kunst- und Kulturgut der Bodenreform auf der Grundlage einer umfassenden Erhebung aus dem Jahr 1949 kreisweise auflistet.<sup>16</sup>

## Rechtsfragen

Bei der Restitution von Archivgut sind selbstverständlich grundlegende Rechtsfragen zu berücksichtigen. Diese betreffen natürlich zunächst und für jeden Einzelfall die Prüfung des rechtlichen Sachverhalts (Anspruchsberechtigung, Verfahrensbeteiligte) durch das zuständige Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (LARoV). Dabei ist es im Falle von gütlichen Einigungen nicht in jedem Fall

notwendig, einen entsprechenden Bescheid zu erlassen. In Sachsen-Anhalt werden Depositaverträge häufig vor der Erteilung eines Restitutionsbescheides abgeschlossen und mit diesem festgestellt. Bei anderen Einigungen kann auch auf eine Rücknahme des Antrages hingewirkt werden, wenn z. B. eine Entschädigung erfolgt.

Darüber hinausgehende notwendige grundsätzliche Klärungen sind weitgehend bereits in den ersten Jahren erfolgt.<sup>17</sup> Daneben gibt es Punkte, die für jeden Fall gesondert zu klären oder zu verhandeln sind: Sie betreffen u. a.

- die Überprüfung der Rückgabefähigkeit, z. B. bei untrennbarer Vermischung,

- die Einschätzung der Patrimonialgerichtsakten als privates oder staatliches Archivgut,<sup>18</sup>

- die Festlegung des Nießbrauches, da Archivgut grundsätzlich nicht ausgestellt, sondern auf der Grundlage der Archivgesetze und Nutzungsordnungen für die Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Inzwischen akzeptieren alle Landesämter das Recht der Archive auf Nießbrauch, sofern die Bestände erschlossen und damit nutzbar sind. Der Nießbrauch ist jeweils gesondert zu beantragen, was sich erübrigt, wenn sich parallel Depositallösungen abzeichnen.

- die Ausformulierung von Depositaverträgen, die auf der Grundlage von Vertragsmustern mit jedem einzelnen Alteigentümer zu verhandeln sind. Hier spielte in Sachsen-Anhalt in den letzten Jahren insbesondere die Frage der verschuldensunabhängigen Haftung eine wichtige Rolle, da viele Alteigentümer nach dem Einsturz des Kölner Stadtarchivs auf einer solchen Klausel bestehen. Inzwischen hat das Finanzministerium der Aufnahme einer entsprechenden Klausel zugestimmt. Für die spätere Einschätzung möglicher Schäden ist die Erstellung von Zustandsprotokollen des Archivguts zum Zeitpunkt des Abschlusses des Depositavertrages eine wichtige Grundlage. Ihre Erstellung ist für die Archive mit hohem personellem Aufwand verbunden.

die Frage der Fortdauer von Schutzbestimmungen aus der Zeit vor 1945, sei es im Rahmen der Fideikommissauflösungsbeschlüsse, sonstiger Regelungen oder aufgrund von Festlegungen in Familienverträgen der früheren Archivguthaber. Hier neigt man heute dazu, die Fortdauer zu verneinen, da das EALG keinerlei Regelungen über eine Einschränkung des Eigentums an dem zu restituierenden Kulturgut enthält. Eine umfangreiche Rechtsprechung oder theoretische Untersuchung gibt es m. W. aber nicht.<sup>19</sup>

### Strategien und Lösungswege

Wichtiger als Rechtsfragen sind in der archivischen Praxis die Berücksichtigung und mögliche Harmonisierung der Interessen beider Seiten. Die Alteigentümer, die durch die Bodenreform nicht nur ihr angestammtes Hab und Gut, sondern auch ihre Heimat und häufig durch Krieg und Besatzung Familienmitglieder verloren haben, legen, da sie ihre immobilien Güter (Ländereien und Forstflächen, Schlossbauten oder Herrenhäuser) nicht zurückbekommen können, besonderen Wert darauf, wenigstens das Kunst- und Kulturgut zurückzuerhalten. Dabei spielt das geschichtliche Bewusstsein der jeweiligen Familie ebenso eine Rolle wie der Wunsch nach Gerechtigkeit. Rein finanzielle Motive sind nur selten ausschlaggebend, wohl aber die Möglichkeit einer freien Verfügung über das in den Beständen liegende Vermögen. Daher lehnen viele Alteigentümer die Unterschützstellung der Bestände durch Eintragung in die Listen nationalen Kulturgutes ab. Für diese Haltung müssen die Archive Verständnis aufbringen, wenn sie weiterkommen wollen. Die Berücksichtigung der Erfahrungshorizonte und Erwartungshaltungen beider Seiten ist eine wichtige Grundlage für jede mögliche Einigung.

Die Landesarchive wiederum haben ein großes Interesse daran, diese Bestände, die aufgrund der hoheitlichen Funktionen des Adels im Mittelalter und der frühen Neuzeit und dessen Vernetzung von immenser Bedeutung für die Landesgeschichte sind, weiter zu verwahren und der Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die Adelsarchive enthalten überwiegend historische Dokumente des öffentlichen Lebens und kulturgeschichtlich wertvolle Personennachlässe. Sie stellen

einzigartige Zeugnisse aus mehr als 1000 Jahren Geschichte dar, die für die Erforschung des historischen Erbes der Länder, die Identitätsbildung ihrer Bürger und als Ressource für den Kulturtourismus unverzichtbar sind. An ihrer Sicherung und weiteren öffentlichen Zugänglichkeit besteht daher ein erhebliches öffentliches Interesse,<sup>20</sup> das über das des einzelnen Archivs hinausgeht. Da Archivgut immer Unikatcharakter hat, sind Ersatzbeschaffungen keine mögliche Lösung. Eine durchaus genutzte Möglichkeit ist jedoch die Mikro-Verfilmung von Beständen oder Bestandteilen mit Übertragung von Nutzungsrechten an die Archive.

Rückgaben, Ankäufe oder gütliche Einigungen mit finanziellem Ausgleich erfolgten im Archivwesen bisher nur in allerdings teilweise prominenten Ausnahmefällen und häufig im Zusammenhang mit umfassenderen Einigungen. Hierzu zählen insbesondere die Sicherung des Goethe- und Schiller-Archivs in Weimar sowie der Bestände des Großherzoglichen Hauses im Thüringischen Hauptstaatsarchiv Weimar im Rahmen der Einigung mit dem Haus Sachsen-Weimar-Eisenach, ferner die Einigung mit dem Haus Sachsen-Meiningen 2001, in Sachsen Einigungen mit der Familie von Schönberg, aber auch der Ankauf bedeutender Herrschaftsarchive wie dem der Familie von Seckendorff im Staatsarchiv Altenburg<sup>21</sup> oder von kulturhistorisch bedeutenden Archiven wie dem des Gutsarchivs Oberwiederstedt der Familie des Dichters Friedrich von Hardenberg genannt Novalis.<sup>22</sup> Nicht geglückt ist die Einigung im Falle des Hausarchivs Schleiz/Reuß jüngere Linie in Thüringen.<sup>23</sup> In Sachsen-Anhalt steht eine Einigung mit dem Haus Anhalt noch aus.

In der Regel orientieren die Archive auf den Abschluss von Depositaverträgen zum beiderseitigen Nutzen und in gemeinsamer Verantwortung. Damit stehen die Bestände nach erfolgter Restitution weiterhin der Nutzung in öffentlichen Archiven zur Verfügung und werden professionell verwaltet. Die Eigentümer wiederum sind von den Lasten für die Verwahrung und Pflege befreit. Davon lassen sich viele Alteigentümer nach einer Besichtigung der entsprechenden Archivbestände in den Magazinen über-

zeugen, wenn ihnen der vielfach nicht repräsentative Charakter des Archivguts, der mit der Verwahrung von Archivgut verbundene Platzbedarf und die besonderen konservatorischen Anforderungen, aber auch der historische Gesamtzusammenhang und die Vorteile einer gemeinsamen Verwahrung der Adelsarchive einer Region in einem Haus bewusst werden. Das Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt setzt dabei ebenso wie die Archive der anderen neuen Bundesländer bewusst auf eine Zusammenarbeit mit den Alteigentümern und nicht auf Konfrontation. Ziel ist, Vertrauen zu schaffen und gemeinsame Lösungen zu finden, die der Verantwortung beider Seiten gerecht wird – denn Eigentum ist nicht nur ein Recht, sondern auch eine Verpflichtung. Dessen ist sich gerade der Adel häufig durchaus bewusst. Der Doppelcharakter zwischen privat und öffentlich, der diesem Archivgut immer schon innewohnte, macht dies auch zu einer sachgerechten Lösung. Dieses Konzept schafft beiderseitigen Nutzen und findet beiderseitige Zustimmung, wie eine Tagung von Archivaren, Wissenschaftlern und Alteigentümern zum Thema „Adelslandschaft Mitteldeutschland“ Anfang März 2012 im Kloster Drübeck gezeigt hat.<sup>24</sup> In Einzelfällen profitieren die Archive sogar von neuen Bestandsergänzungen durch die Alteigentümer. So haben z. B. mehrere Familien ihre selbst geretteten Bestandteile den Deposita im Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt wieder zugefügt. Einige erwägen inzwischen, das seit 1945 angefallene Schriftgut der Familien dem Archiv ebenfalls anzuvertrauen. In mehreren Bundesländern folgte der depositarischen Verwahrung eine von Archiv und Familie gemeinsam getragene intensivere Erschließung durch gemeinsame, teilweise auch durch Drittmittel unterstützte Erschließungsprojekte.<sup>25</sup>

Jedoch zeigt auch hier ein Blick auf die Zahlen, dass zumindest Sachsen-Anhalt trotz aller Erfolge von einer umfassenden Lösung noch weit entfernt ist: Von den 143 Beständen mit 2.715 lfm Umfang, die in Sachsen-Anhalt restitutionsbelastet sind, wurde bisher für 44 Bestände mit ca. 702 lfm gütliche Einigungen in Form von Depositaverträgen erreicht. In einem Fall erfolgte eine Rückgabe nach Mikroverfilmung, in

anderen Fällen eine Schenkung an das Landeshauptarchiv mit Teilrückgaben bzw. Verzicht auf Restitution. Fünf Bestände mit 17 lfm wurden so vor Ablauf der Nießbrauchfrist ganz oder teilweise zurückgegeben. Für 37 Bestände mit ca. 1.851 lfm laufen gegenwärtig Verhandlungen. Darunter – daher die hohe Meterzahl – befinden sich die bedeutenden Stolberger Herrschaftsarchive. Allein die Bestände des Stolberg-Wernigeröder Herrschaftsarchivs umfassen 918,5 lfm. Damit kommt diesem Archiv der Stellenwert eines kleinen Landesarchivs zu.<sup>26</sup> Auch in den anderen Ländern sind trotz vieler Erfolge noch nicht alle Bestände gesichert. So konnten in Sachsen bisher zwanzig der vierzig Verfahren abgeschlossen werden, davon 18 durch den Abschluss eines Depositavertrages, und eines durch die Rückgabe des Bestandes. 20 Verfahren sind noch offen.

Auch im Archivwesen kommt durch das näher rückende Datum 30. November 2014, an dem die Nießbrauchfrist endet, nicht unerhebliche Bewegung in die Sache, da auch der Politik zunehmend bewusst wird, dass notwendige Sicherungen und Ankäufe in den nächsten Jahren erfolgen müssen. Dabei spielt dieses Datum für die Archive jedoch keine ganz so große Rolle wie für die Museen, da die Depositaverträge bereits über die Nießbrauchfrist hinaus gehen. Aber ein gewisser Druck, nun auch für die noch offenen Fälle zum Abschluss zu kommen, besteht auch hier. Es ist damit zu rechnen, dass möglicherweise nicht in allen Fällen der Abschluss eines Depositavertrags erreicht werden können und der Anteil der Einigungen mit Ankauf oder Entschädigungen steigen wird. In Sachsen-Anhalt haben die Anspruchsberechtigten von vier Archiven mit zusammen 125 lfm Interesse an einem Verkauf oder finanziellem Ausgleich signalisiert.<sup>27</sup> In anderen Fällen, gerade in den besonders wichtigen, Fällen ist noch unsicher, ob es zum Abschluss eines Depositavertrages kommt, ob Ankauffösungen möglich sind oder ob es tatsächlich zu Rückgaben kommen wird. Ähnliches gilt für die anderen Bundesländer. Das Land Sachsen-Anhalt hat daher jüngst begonnen, entsprechende Mittel in der Haushaltsplanung einzustellen. Aufgrund des begrenzten Haushaltsvolumens

werden diese aber auf keinen Fall für größere Ankäufe ausreichen, sodass hier im jeweiligen Fall und unter Beteiligung von Stiftungen etc. Lösungen gesucht werden müssen.

Dennoch überwiegt derzeit die Hoffnung, dass es gelingen wird, weitere wichtige Bestände durch einen Depositatvertrag zu sichern und so die Politik einer Lösung zu beiderseitigem Nutzen und in gemeinsamer Verantwortung fortzusetzen. In welchem Umfang dies möglich sein wird, hängt jedoch auch von der politischen und gesellschaftlichen Unterstützung ab.

## Anmerkungen

- 1 Vgl. Ulrike Höroldt, Adelsarchive nach Bodenreform und EALG – Herausforderungen in den neuen Bundesländern, in: Andreas Hedwig und Karl Murk (Hrsg.): Adelsarchive – zentrale Quellenbestände oder Curiosa? Aktuelle Herausforderungen, Marburg 2009 (Schriften des Hessischen Staatsarchivs Marburg 22), S. 53–69; dies., Anmerkungen zum Umgang mit den Adels- und Gutsarchiven im Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt und den übrigen staatlichen Archiven seit der Bodenreform, in: Archivische Facharbeit in historischer Perspektive, hrsg. vom Sächsischen Staatsarchiv (Redaktion: Peter Wiegand und Jürgen Rainer Wolf in Verbindung mit Rita Maria Sagstetter), Dresden 2010, S. 92–102, v. a. S. 99 ff. und demnächst Jörg Brückner/Christoph Volkmar, Quellenreichtum mit Zukunft? Die Perspektiven der Adelsarchive im Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, in: Sachsen und Anhalt. Jahrbuch der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt 26 (2012) [in Vorbereitung]; zur Situation in anderen Bundesländern: Birgit Richter, Zur Rückübergabe von Archivalien aus Rittergutsbeständen nach dem Ausgleichsgesetz in Sachsen, in: Archive und Herrschaft, Referate des 72. Deutschen Archivtages 2001 in Cottbus (Der Archivar Beiheft 7), Siegburg 2002, S. 211–221; dies., Adelsarchive in Sachsen zwischen staatlichem Anspruch und Familientradition vom 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart, in: Der Archivar 56, 2003, Sp. 313–317; Werner Heegewaldt, „Vom Volkseigentum zum Depositum – Zur Situation der Gutsarchive im Brandenburgischen Landeshauptarchiv“, in: Der Archivar 57, 2004, Sp. 119–123; Nils Brübach, Kooperation zu gemeinsamem Nutzen – Anmerkungen zum Archivtypus „Adelsarchiv“ und zur Erschließung am Beispiel der Archive der Familien von Einsiedel, von Schönberg und von Loeben, in: Hedwig/Murk Adelsarchive. Zentrale Quellenbestände oder Curiosa (wie oben), S. 87–96; Kathleen Jandausch, Überlieferung und Zugänglichkeit von Adelsarchiven in Mecklenburg-Vorpommern. Ein Erfahrungsbericht aus der Forschungspraxis, in: Adelsarchive (wie oben), S. 97–105. – Länderübergreifend: Ralf Lusiardi, Res-
- titution von Herrschafts- und Gutsarchiven – Erster länderübergreifender Workshop in Magdeburg, in: Der Archivar 57, 2004, S. 66–67.
- 2 Zu den Deponierungen von Adelsarchiven (ca. 15 meist kleinere Bestände) und von Beständen adliger Familienstiftungen im früheren Staatsarchiv Magdeburg vgl. Brückner/Volkmar, Quellenreichtum (wie Anm. 1). Derartige Deponierungen hat es auch in anderen Ländern insbesondere in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg gegeben, vgl. z. B. zu Sachsen Nils Brübach, Kooperation (wie Anm. 1), S. 88 ff.
- 3 Vgl. zu dieser Aufteilung Lieselott Enders, Ordnungsprobleme bei Guts- und Familienarchiven im Brandenburgischen Landeshauptarchiv Potsdam, in: Archivmitteilungen 10/1960, S. 96–106; Berent Schwineköper, Das „Gutsarchiv“ als Archivtypus, in: Archivar und Historiker. Festschrift für H. O. Meißner, Berlin 1965, S. 72–88; und demnächst: Kurzführer zu den Adelsarchiven im Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, bearbeitet von Jörg Brückner, Andreas Erb und Christoph Volkmar (Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt Bd. 20), Magdeburg 2012 [in Vorbereitung].
- 4 Vgl. dazu Hagen Rüter, Uneingeschränktes Privateigentum an Archivgut, in: Archive in Thüringen 2008, S. 26–29 zum Hausarchiv Schleiz/Reuß jüngere Linie; Volker Rödel, Das Hausarchiv – Geschichte einer Sonderform, in: Archivische Facharbeit in historischer Perspektive (wie Anm. 1), S. 86–91. – Als Beispiel für ein Herrschaftsarchiv sei hier nur das Archiv der Fürsten zu Stolberg-Wernigerode benannt, vgl. dazu demnächst Jörg Brückner, Die Stolberger und ihre Archive, in: Enno Bünz/Ulrike Höroldt/Christoph Volkmar (Hrsg.), Adelslandschaft Mitteldeutschland. Die Rolle des landsässigen Adels in der mitteldeutschen Geschichte (15.–18. Jahrhundert) [in Vorbereitung].
- 5 Vgl. z. B. zu Sachsen-Anhalt: Bodenreformverordnung vom 3. September 1945 und zwei Erlasse des Präsidenten der Provinz Sachsen über die Sicherung von Kunst- und Kulturgut der Bodenreform, in: Verordnungsblatt der Provinz Sachsen 1945, Nr. 1, S. 33 und 34; zu den anderen Ländern vgl. die in Anm. 1 genannte Literatur.
- 6 Vgl. z. B. Ulrike Höroldt, Enteignet, gerettet, vereint. Das Gutsarchiv der Familie Bismarck auf Briest nach 1945, in: Leder ist Brot. Beiträge zur norddeutschen Landes- und Archivgeschichte. Festschrift für Andreas Röpcke, hrsg. von Bernd Kasten, Matthias Manke und Johann Peter Wurm Schwerin 2011, S. 401–413.
- 7 Vgl. dazu Brübach, Kooperation (wie Anm. 1), S. 87 ff.
- 8 Heegewaldt, Vom Volkseigentum (wie Anm. 1), Sp. 121; ders., Überlieferungsgeschichte, Erschließung und Eigentumsverhältnisse brandenburgischer Gutsarchive, in: Klaus Neitmann (Hrsg.), Im Dienste von Verwaltung, Archivwissenschaft und brandenburgischer Landesgeschichte. 50. Jahre Brandenburgisches Landeshauptarchiv (Quellen, Findbücher und Inventare des Brandenburgischen Landeshauptarchivs 8), Frankfurt a. M. u. a. 2000, S. 53–58, hier S. 54; Jandausch, Überlieferung (wie Anm. 1), S. 99.

- 9** Vgl. hierzu und zum folgenden die in Anm. 1 genannte Literatur, v. a. Höroldt, Anmerkungen zum Umgang, S. 93 ff.
- 10** Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz – EALG) vom 27. Sept. 1994, in: Bundesgesetzblatt 1994, Teil I, S. 2624 ff., insbesondere S. 2631 ff. (Rückgabe beweglicher Sachen).
- 11** Die hier genannten Zahlen wurden im April 2012 für dienstinterne Zwecke erhoben, LHASA, Dienstregistratur, 56334.
- 12** Die Zahlen der anderen Bundesländer wurden im Zuge von zwei Abfragen der Jahre 2007 und 2009 ermittelt. In Brandenburg umfasst die gesamte Bestandsgruppe der Gutsarchive 630 Archive mit weniger als 1.000 lfm und auch in Sachsen machen die restitutionsbehafteten Bestände weniger als 1.000 lfm aus.; vgl. dazu Höroldt, Adelsarchive (wie Anm. 1), S. 61 f. mit weiterer Literatur. – In Thüringen besteht die besondere Situation, dass mehrere umfangreiche Hausarchive von bis 1918 regierenden Häusern betroffen sind (vgl. dazu Anm. 20) und ferner Gutsarchive aus heute thüringischen Gebieten aufgrund der früheren staatlichen Verhältnisse nicht in thüringischen Archiven, sondern im Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt verwahrt werden.
- 13** Dies gilt v. a. für Brandenburg, vgl. dazu Heegewaldt, Vom Volkseigentum (wie Anm. 1), S. 121. In Sachsen sind die Patrimonialgerichtsakten aufgrund einer entsprechenden Verordnung aus der Mitte des 19. Jahrhunderts grundsätzlich staatliches Archivgut, vgl. dazu Richter, Adelsarchive (wie Anm. 1), S. 314.
- 14** Vgl. dazu demnächst Christoph Volkmar, Einleitung, in: Kurzführer (wie Anm. 3), S. 19–46, hier S. 20–26.
- 15** Höroldt, Anmerkungen (wie Anm. 1), S. 94. – In Brandenburg wurden zunächst in Kommunalarchiven oder Museen verwahrte Gutsarchive in der ersten Hälfte der 1950er Jahre im Landeshauptarchiv zusammengeführt, vgl. Heegewaldt, Überlieferungsgeschichte (wie Anm. 7), S. 54.
- 16** Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt (LHASA), Abt. Magdeburg, K 10 Nr. 7426, f. 48–73. – Zur Bedeutung der Landesarchive für die Klärung offener Vermögensfragen vgl. Ulrich Roeske, Leistungen der Archive durch Recherchen zur Klärung offener Vermögensfragen, in: Der Archivar 57, 2004, S. 114–118, sowie Frank Schmidt, Zum Beitrag des Brandenburgischen Landeshauptarchivs zur Klärung offener Vermögensfragen, in: Klaus Neitmann (Hrsg.), Im Dienste von Verwaltung (wie Anm. 7), S. 59–63.
- 17** Vgl. die dazu die in Anm. 1 und 7 genannte Literatur, insbesondere die Beiträge von Birgit Richter und Ralf Lusiardi und Werner Heegewaldt.
- 18** Vgl. oben Anm. 13.
- 19** Ein Urteil aus Thüringen ist bekannt, kann aber aufgrund der speziellen Verhältnisse nicht zwingend als wegweisend für andere Fälle gelten, vgl. dazu Rüster, Uneingeschränktes Privateigentum (wie Anm. 4), S. 26–29.
- 20** Vgl. Brückner/Volkmar, Quellenreichtum (wie Anm. 1) sowie die Beiträge von Ulrike Höroldt und Christoph Volkmar im in Vorbereitung befindlichen Tagungsband Adelslandschaft Mitteldeutschland (wie Anm. 4).
- 21** Vgl. dazu Volker Wahl, Gütliche Einigung des Freistaates Thüringen mit dem Haus Sachsen-Weimar-Eisenach – Der Archivbestand Großherzogliches Hausarchiv verbleibt im Thüringischen Hauptstaatsarchiv Weimar, in: Archive in Thüringen 22/2003, S. 20–22; Joachim Emig/Björn Schmalz, Verbleib des Familienarchivs von Seckendorff im Staatsarchiv Altenburg gesichert, in: Archive in Thüringen 2008, S. 29–31; Brübach, Kooperation (wie Anm. 1), S. 95.
- 22** Diese Einigung wurde möglich durch die gemeinsamen Bemühungen des Landes Sachsen-Anhalt und der Novalis-Stiftung „Wege wagen mit Novalis“ mit Unterstützung der Kulturstiftung der Länder.
- 23** Vgl. hierzu Rüster, Uneingeschränktes Eigentum (wie Anm. 4), S. 26–29.
- 24** Adelslandschaft Mitteldeutschland. Tagung des Landeshauptarchivs Sachsen-Anhalt und des Instituts für Sächsische Geschichte (ISGV) in Kloster Drübeck vom 3. bis 5. März 2012. Ein Druck der Beiträge ist geplant demnächst in Enno Bünz/Ulrike Höroldt/Christoph Volkmar (Hrsg.), Adelslandschaft Mitteldeutschland. Die Rolle des landsässigen Adels in der mitteldeutschen Geschichte (15.–18. Jahrhundert) [in Vorbereitung].
- 25** Vgl. zu Sachsen Brübach, Kooperation (wie Anm. 1), S. 95 f.; zu Brandenburg Heegewaldt, Überlieferungsgeschichte (wie Anm. 7), S. 58; zu Vorpommern Jandausch (wie Anm. 1), S. 101 f.
- 26** Vgl. dazu demnächst Brückner, Die Stolberger (wie Anm. 4).
- 27** Siehe Anm. 11.

# Zur Praxis der rechtlichen Prüfung von Restitutionsansprüchen in den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden

Michael Geißdorf

Die seit mehreren Jahren laufende Provenienzrecherche in den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden (SKD), nicht zuletzt befördert durch das „Daphne“-Projekt, hat gezeigt, dass in der Praxis eine Vielzahl von rechtlichen Grundlagen bei einer Prüfung von Objekten unbekannter oder nicht restlos geklärt Herkunft zu beachten ist. Abhängig von der durch die Recherche ermittelten Provenienz handelt es sich hierbei um verwaltungs- und zivilrechtliche Ansprüche, die regelmäßig zu prüfen sind. Sie können – von Ausnahmen abgesehen – in drei historische Zeiträume eingeordnet werden: 1. in die Zeit der NS-Herrschaft, 2. in den Zeitraum zwischen dem Ende des Zweiten Weltkrieges (8. Mai 1945) und der Gründung der DDR (7. Oktober 1949) mit der Bodenreform und 3. in die Vorgänge nach der Gründung der DDR bis zur Wiedervereinigung (3. Oktober 1990).<sup>1</sup>

Die unter 1. subsummierbaren Ansprüche von Opfern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft sollen hier aufgrund der thematischen Eingrenzung der Güstrower Tagung nicht behandelt werden, obwohl sie natürlich in der Museumspraxis eine wichtige Rolle spielen.

## **Ansprüche bei Vermögensverlusten in der Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 7. Oktober 1949, betreffend Enteignungen im Rahmen der Bodenreform, der Beschlagnahme des nichtlandwirtschaftlichen Inventars (Schlossbergung)**

Diese Vermögensverluste betreffen die in der Praxis als Schlossbergung bezeichnete Beschlagnahme und faktische Enteignung des sogenannten „nichtlandwirtschaftlichen Inventars“. Sie umfasste neben Kunst- und Kulturgütern in der Regel den gesamten Haushalt der betreffenden Schlösser und Herrenhäuser. Eine Vielzahl dieser Gegenstände kam jedoch nicht in die Museen, so wurde zunächst Hausrat und Wäsche an Ausgebombte, Aus- und Umsiedler verteilt und ein weiterer größerer Anteil an die Bevölkerung verkauft.

Rechtliche Grundlage für die hier genannten Eigentumsfragen ist das „Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage“ (Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz, EALG). Das EALG schließt die Lücke des Vermögensgesetzes, das zum

einen Vermögensverluste vor dem 8. Mai 1945 und dann zum anderen wieder ab dem 7. Oktober 1949 regelt. Die Anspruchsgrundlage für die Restitution von Kunstgegenständen ist das in Artikel 2 EALG aufgeführte Gesetz über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (Ausgleichsleistungsgesetz, AusglLeistG), das am 1. Dezember 1994 in Kraft getreten ist.<sup>2</sup> Dessen § 5 regelt die Rückgabe beweglicher Sachen, zu denen die Kunstgegenstände überwiegend gehören.<sup>3</sup> Das AusglLeistG verweist in § 6 Absatz 2 auf das VermG, dessen Regelung damit weitgehend Anwendung findet. Das Verfahren selbst ist ein reines Antragsverfahren,<sup>4</sup> die Antragsfrist endete am 31. Mai 1995.<sup>5</sup>

Die Museen sind als Eigentümer Beteiligte<sup>6</sup> in einem Verwaltungsverfahren. Ein in der Praxis wichtiger Unterschied zu den Vermögensverlusten vor dem 8. Mai 1945 ist, dass hier keine fakultativen Abgaben aufgrund von Selbstverpflichtungen seitens der staatlichen Behörden wie Museen und Archive vorgesehen sind, das heißt, alle Ansprüche werden nur in einem förmlichen Verwaltungsverfahren bei den zuständigen Ämtern begründet. Dies hat zur Folge, dass für alle betroffenen Kunstwerke (insbesondere für Enteignungen im Zuge der Bodenreform), bei denen keine fristgemäße Anmeldung eines Geschädigten oder seines Rechtsnachfolgers erfolgte, künftige Restitutionsansprüche ausgeschlossen sind. Sie verbleiben endgültig im Eigentum des Museums.

Die Museen selbst prüfen in der Regel nur die Voraussetzungen des § 5 AusglLeistG, alle formellen Prüfungen, darunter die persönliche Berechtigung des Antragstellers, die Tatsache einer entschädigungslosen Enteignung und mögliche Einwände gegen eine Restitution nach §§ 1 ff. AusglLeistG, wenn beispielsweise der Antragsteller oder dessen Rechtsvorgänger im NS-Staat eine aktiv-verwerfliche Rolle gespielt oder in der DDR seine Macht missbraucht hat, erfolgen durch die zuständigen Ämter. Dies bedeutet, dass die Museen vom Amt über einen Anspruch eines möglichen Berechtigten informiert werden und zumeist über Vorlage historischer Unterlagen auf das Vorhan-

densein konkreter oder konkretisierbarer Objekte angefragt werden.

Hier ist zunächst zu prüfen, ob sich der Anspruch auf ein bestimmtes Objekt im Museum tatsächlich konkretisieren lässt. Dies geschieht in der Regel, indem die vorhandenen historischen Informationen (Dokumente, Beschreibungen, Nummern, Fotos) zunächst auf ihre Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit geprüft werden. Bei der Glaubwürdigkeit ist die Frage zu stellen, ob der Verfasser der Quelle in seiner Person „redlich“ war und grundsätzlich um eine aus seiner Sicht korrekte Darstellung bemüht war bzw. in der Lage dazu war. In Betracht kommen individuelle Fehler, Täuschungen etc., aber auch bewusste (staatliche) Fälschungen, in Kauf genommene Fehler sowie pauschalisierte Angaben. Bei der Glaubhaftigkeit von Schriftquellen ist insbesondere zu fragen, wie der Verfasser den Sachverhalt wahrgenommen hat, ihn aufgrund seiner aktuellen Bewusstseinslage gespeichert und ob bzw. wie er anschließend fähig war, diesen zu reproduzieren. So ist bei Listenerstellung wichtig, ob er imstande war, Kunstobjekte richtig zu erkennen und sachgerecht einzuordnen oder zu beschreiben. Eventuelle Erkenntnisse werden anschließend mit dem vorhandenen Kunstwerk abgeglichen. In diesem Schritt erfolgt eine in allen Rechtsverfahren bekannte Beweiswürdigung.<sup>7</sup> Diese hat immer dann eine praktische Konsequenz, wenn sich aus den Unterlagen ein widersprüchliches Bild ergibt oder die Nachweise lückenhaft sind und daher eine Konkretisierung nicht zweifelsfrei erfolgen kann. Ergibt die Auswertung der Unterlagen ein widersprüchliches oder uneindeutiges Ergebnis, muss eine Gesamtschau mit Abwägung der Wahrscheinlichkeiten durchgeführt werden.<sup>8</sup> Allerdings haben bestimmte Beweismittel, wie beispielsweise notarielle Urkunden, Gerichtsurteile oder andere amtliche Urkunden,<sup>9</sup> ex lege eine höhere Wahrscheinlichkeit als andere Quellen, was bei einer Gesamtwürdigung aller Unterlagen durch das Museum (bzw. im Streitfall nachfolgend durch das zuständige Amt) zu berücksichtigen ist.

Eine wichtige praktische Beweisregel zur Feststellung der Eigentümerschaft ist § 1006 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Zugunsten des derzeitigen Besitzers



einer Sache wird angenommen, dass er auch Eigentümer ist. Praktischer Anwendungsfall für Museen sind beispielsweise Bestandslisten von Beschlagnahmen oder auch historische Raumbilder. Wenn dort Kunstgegenstände aufgeführt oder abgebildet sind, wird grundsätzlich zugunsten des unmittelbaren Nutzers der Räumlichkeit angenommen, dass all diese Objekte zu diesem Zeitpunkt sein Eigentum waren. Der Gegenbeweis ist zulässig, hier müssen jedoch Anhaltspunkte für ein anderes Eigentum vorliegen. Denkbar sind hier Anmeldungen weiterer Berechtigter für die entsprechende Immobilie, da vielfach Landsitze auch für private Auslagerungen von Großstädtern genutzt wurden. Möglicherweise gibt es aber auch Leihverträge oder zeitgenössische Publikationen, in denen die Objekte anderen Eigentümern zugeordnet wurden. Sofern bestätigt werden kann, dass die in den Quellen beschriebenen oder abgebildeten Objekte zu dem jeweiligen Zeitpunkt im Eigentum des Antragstellers standen, muss nun mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bestimmt werden können, dass genau diese dort aufgeführten Objekte zweifelsfrei identisch mit einem konkreten, im Bestand des Museums befindlichen Kunstwerk sind. Bei Serien – wie zum Beispiel bei einer umfangreichen an die SKD gestellten Forderung über Meissener Porzellan aus mehreren Services, die in Bezug auf Beschaffenheit und Gattung sehr ähnlich sind<sup>10</sup> – kann dies jedoch nur mit einem mehr oder weniger hohen Grad der Wahrscheinlichkeit angegeben werden.

Diese Konkretisierung des Restitutionsanspruches auf ein bestimmtes Kunstwerk muss mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erfolgen, was in den meisten Fällen mit einer sehr zeitintensiven Recherche verbunden ist, beispielsweise durch Fotoabgleich historischer Fotos mit dem Original. Kann die Konkretisierung bzw. Identifizierung eines bestimmten Kunstwerkes nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit<sup>11</sup> erfolgen, besteht die Gefahr, dass Museumseigentum abgegeben wird. Diese Gefahr besteht besonders dann, wenn die Vorkriegsinventare zumindest zum Teil Kriegsverlust sind. Auch könnte es sich um ein Objekt handeln, für das ein anderer Restitutionsanspruch bestanden hätte.<sup>12</sup> In Zweifels-

fällen, das heißt, wenn unsicher ist, ob ein Grad der Konkretisierung erreicht wird, der eine Restitution gebietet oder/und falls die Wahrscheinlichkeit besteht, dass weitere Dokumente auftauchen könnten, die das Ergebnis zugunsten oder zulasten verändern könnten, bietet sich als Lösung eine finanzielle gütliche Einigung mit den Berechtigten an.

Eine gegenüber dem Verfahren des VermG zusätzliche Prüfung obliegt den Museen in der Form, dass bei Kunstgegenständen, die restituiert werden müssen, noch bis November 2014 ein öffentlicher Nießbrauch<sup>13</sup> beantragt werden kann.<sup>14</sup> Die Voraussetzung dafür ist allerdings, dass das Kunstwerk ausgestellt oder zur Ausstellung bestimmt ist oder war.<sup>15</sup> Nach 20 Jahren<sup>16</sup> endet der Nießbrauch (spätestens aber im November 2014). Danach kann er auf Verlangen des Museums gegen angemessenes Entgelt fortgesetzt werden. Für das etwaige Entgelt sind bislang allerdings weder Regeln erstellt noch Erfahrungswerte verfügbar.

Die vorstehend beschriebene Aufgabenverteilung beschreibt die rechtliche Zuständigkeit in den Verwaltungsverfahren, wobei keine Regel ohne Ausnahme ist. Ein Teil der Prüfung und eine nachfolgende Einigung zu Kunst- und Kulturgut in Museen können auch in direkter und einverständlicher Zusammenarbeit mit den Betroffenen erfolgen. Diese Möglichkeit wird durch das Gesetz unterstützt: § 31 Abs. 5 VermG statuiert den Vorrang einer gütlichen Einigung, wie aktuell das Beispiel der Verhandlungen des Freistaates Sachsen mit dem Haus Wettin A. L. zeigt: Die Ämter sind gesetzlich verpflichtet, auf Wunsch der Beteiligten das Verfahren bis zu einer Einigung auszusetzen.

Auch im eigenen Interesse sind die Museen ohne direkte rechtliche Verpflichtung – über die Suche nach entzogenem jüdischen Kunstbesitz hinaus – gehalten, eigenständig eine Provenienzprüfung ihrer Objekte vorzunehmen. So wird Klarheit über den Status eines Objektes erlangt. Zugleich verbleibt die Initiative damit beim Museum. Es kann gegebenenfalls auf Berechtigte noch vor deren Forderung zugehen, was die Chancen auf gütliche Einigungen oder günstige Erwerbungen erheblich erhöht. Es bietet sich neben

den erwähnten historischen Dokumenten oder Fotografien natürlich auch eine Vielzahl eigener Rechercheansätze an, da am Objekt selbst und in den museumseigenen Unterlagen häufig wertvolle Hinweise zur Herkunft zu finden sind. Bei hierauf basierend vermuteten Ansprüchen ist immer das zuständige Amt zu kontaktieren, da für angemeldete Ansprüche ein Verfügungsverbot<sup>17</sup> bei den betroffenen Kunstgegenständen besteht (§ 3 Abs. 3 VermG).<sup>18</sup>

### **Verfahren bei Vermögensschäden nach Gründung der DDR**

Bei Vermögensschäden nach Gründung der DDR, also zwischen dem 7. Oktober 1949 und dem 3. Oktober 1990, ist direkt das VermG anwendbar. Restituiert werden Vermögensverluste, wie sie in § 1 Abs. 1–4 VermG aufgelistet sind. Praktische Anwendungsfälle in Museen sind Enteignungen im Zusammenhang mit dem illegalen Verlassen der DDR, nach heutiger Rechtsauffassung damals grob rechtsstaatswidrige Zoll- und Steuerverfahren sowie Vermögensverluste aufgrund sonstiger unlauterer Machenschaften. Diese Verfahren sind ebenfalls reine Antragsverfahren. Hierfür lief die Frist bereits zum 30. Juni 1993 ab. Rechtsgrundlage für eine Eigentumsübertragung ist § 3 Abs. 1 Satz 1 VermG. Im Gegensatz zu den Fällen des AusglLeistG ist jedoch keine Nießbrauchbestellung möglich, eine Herausgabe muss daher sofort nach Bestandskraft des Bescheides erfolgen.<sup>19</sup>

Neben diesen Fällen eines Eigentumsverlustes finden sich im Bestand von Museen noch Objekte einer staatlichen (Treuhand-) Verwaltung, das heißt, es fand keine Enteignung im eigentlichen Sinn statt. Praktisch erfolgte jedoch ein zumindest teilweiser Vermögensentzug, da der Treuhänder zum Verkauf berechtigt war und eine Restitution, außer bei Unredlichkeit des Käufers, ausgeschlossen ist.<sup>20</sup> Dazu gehört der Fall, bei dem Eigentümer oder deren Erben ihren Wohnsitz nicht oder nicht mehr in der DDR, sondern im nicht-sozialistischen Ausland hatten und für die Kunstgegenstände keine Ausfuhrgenehmigung erhalten haben. Diese Treuhandverwaltung endete gemäß § 11 a VermG am 31. Dezember 1992. Hier haben die Eigentümer, falls sie nicht vorher ein Wahlrecht auf

Entschädigung gegenüber den Ämtern ausgeübt haben, den unmittelbaren Anspruch auf Übergabe des Eigentums.

Neben den hier dargestellten Sachverhalten gibt es noch eine große Anzahl verschiedenster rechtlicher Fallkonstellationen. Beispielhaft seien die Restititionen aufgrund verwaltungs- oder strafrechtlicher Rehabilitation erwähnt, ferner Rückgaben nach einer Aufhebung von Steuerbescheiden nach Artikel 19 Satz 2 Einigungsvertrag, außerdem Fälle vergessener Einlagerung von Kunstgut, Leihverträge aus der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg oder auch bei der Rückkehr aus der Sowjetunion falsch zugeordnete Kriegsverluste aus anderen Museen.

### **Praxisbeispiel**

Das nachfolgende Praxisbeispiel zeigt, dass es sinnvoll ist, zumindest cursorisch die Entscheidungen des Amtes auch in Hinsicht der von Amts wegen zu prüfenden Grundlagen zu kontrollieren. In diesem Fall boten sich durch die geänderte Entscheidung Möglichkeiten einer kreativen Lösung. Es handelt sich um eine gütliche Einigung im Jahr 2009 in einem Verfahren, bei welchem bei einem Rechtsvorgänger des Berechtigten aufgrund seines Verhaltens vor dem 8. Mai 1945 Unwürdigkeit festgestellt wurde. Im Rahmen der Bodenreform wurden Kunst- und Kulturgegenstände eines Familienvereins enteignet, der vermutlich als Ersatz des weggefallenen Fideikommisses gegründet wurde. Der Verein bestand zum Zeitpunkt der Enteignung aus fünf Mitgliedern, von denen sich ein Mitglied in besonderer Weise für die Ziele des Nationalsozialismus eingesetzt hat und damit unwürdig im Sinne von § 1 Abs. 4, 3. Alt. AusglLeistG war.<sup>21</sup>

Das Verfahren begann mit einer allgemeinen Antragstellung 1990, die im Dezember 1994 fristgerecht für das AusglLeistG auf die Gegenstände der Schlossbergungskartei „Schloss \*\*\* (Landkreis O.)“ erfassten beweglichen Sachen konkretisiert wurde. Die SKD haben Gemälde, Barometer (aus dem Jahr 1772) und Thermometer in ihrem Bestand als aus jenem Schloss stammend identifizieren können. 1997 wurde vom zuständigen Amt festgestellt, dass diese Objekte nicht

dem damaligen Schlossherrn, sondern dem Familienverein gehörten. In den Folgejahren wurde vom Amt der in diesem Fall relativ komplizierte Sachverhalt geklärt, dass der aktuelle Antragsteller Rechtsnachfolger der verschiedenen Mitglieder des Vereins war und für diese Anteile ein fristgerechter Antrag gestellt wurde. Einem ersten beabsichtigten Bescheid im September 2006 zur vollständigen Rückübertragung aller Gegenstände haben die SKD widersprochen,<sup>22</sup> da die Unwürdigkeit eines Vereinsmitgliedes nicht berücksichtigt worden war, woraufhin im April 2007 die Berechtigung hinsichtlich von 3/5 der identifizierten Vermögenswerte festgestellt und für 2/5 Miteigentumsanteil die Berechtigung versagt wurde. Damit waren die SKD zusammen mit dem Antragsteller in einer Gesamthandgemeinschaft,<sup>23</sup> was zunächst positiv, aber in Hinblick auf die einzige Möglichkeit einer Auflösung über eine Zwangsversteigerung nach §§ 741, 749, 753 BGB mit einer negativen Prognose für den künftigen Behalt war.

Die SKD sind daraufhin in Verhandlungen mit dem Antragsteller getreten und haben mit einer gütlichen Einigung im Februar 2009 erreicht, dass ein Barometer, ein Thermometer und ein für die sächsische Geschichte wichtiges und wertvolles Gemälde erhalten blieben. Im Gegenzug wurden acht Gemälde ohne Geltungsmachung von Nießbrauch abgegeben.

## Anmerkungen

**1** Weiterführende Hinweise auf der Homepage des zuständigen Bundesamtes [http://www.badv.bund.de/003\\_menu\\_links/e0\\_ov/index.html](http://www.badv.bund.de/003_menu_links/e0_ov/index.html) (15.1.2012) und in der Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999, veröffentlicht unter <http://www.lostart.de/cae/servlet/contentblob/5140/publicationFile/29/Handreichung.pdf;jsessionid=99C84162ECD7B3EFF8C8A439D9FB8A50> (15.1.2012).

**2** Die zeitliche Grenze vor dem 8. Mai 1945 und ab dem 7. Oktober 1949 ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz. Sie resultiert aus der Art und Weise der Verluste durch besatzungsrechtliche bzw. hoheitliche Maßnahmen. Diese endeten formell mit Gründung der DDR.

**3** Vgl. § 90 BGB; was sich wie eine Selbstverständlichkeit anhört, kann in Einzelfällen strittig sein, z. B. bei Supraporten, Ofen oder

anderen fest eingebauten Objekten. Vgl. hierzu in diesem Band: Heike Kramer S. 74–77.

**4** § 30 Abs. 1 Satz 1 VermG.

**5** § 6 Abs. 1 AusglLeisG.

**6** Sie sind Verfügungsberechtigte nach § 3 Abs. 3 VermG.

**7** Vgl. § 286 Zivilprozessordnung und zur Frage der Notwendigkeit der Beweiserhebung § 244 der Strafprozessordnung.

**8** Sogenannte Regel der freien Beweiswürdigung.

**9** ISv §§ 415–418 ZPO.

**10** Erschwerend gerade bei Porzellan kommt hinzu, dass historische Service auf Nachfrage bis heute immer wieder nachproduziert werden. Bei nur schriftlichen Angaben oder älteren Fotos würde daher die Angabe z. B. Krönungsservice nicht ausreichen, da dieses Service bis heute produziert wird.

**11** D. h. die entscheidungserhebliche Tatsache, dass es sich um das in den Quellen aufgeführte Objekt handelt, muss mit jedem vernünftigen Zweifel ausschließender Gewissheit bestehen, vgl. Beschluss Bundesverwaltungsgericht vom 16.01.2006, AZ: 8 B 81.05.

**12** Im Fall der SKD wurden z. B. vom ca. 300 Antragstellern vielfältigste Ansprüche auf Rückübertragung gestellt.

**13** 39 § 1030 BGB; Nießbrauch ist in der Auswirkung vergleichbar einem nicht vorzeitig kündbaren Dauerleihvertrag.

**14** § 5 Abs. 2 AusglLeisG.

**15** Wichtig für die zweite Alternative: Das Kulturgut muss zum Stichtag nicht ausgestellt gewesen sein, aber zu diesem Zeitpunkt bestand die konkrete und nachprüfbare Absicht zu einer späteren Ausstellung. So reicht es, wenn das Kulturgut für eine bereits zum Stichtag (01.12.1994) geplante mögliche Ausstellung benötigt wurde. Hierbei muss die Sache nachvollziehbar in die Ausstellungskonzeption passen. Vgl. VG Gera vom 18.09.2002, AZ: 2 K 721/99.GE.

**16** Der Beginn und das Ende sind strittig, nach bisher herrschender Meinung endet er spätestens zum 30.11.2014, d. h. 20 Jahre nach Erlass des Gesetzes. Eine andere Ansicht bezieht sich auf den Wortlaut des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 22.11.2000, 1 BvR 2307/94 „soweit danach zur Ausstellung für die Öffentlichkeit bestimmtes bewegliches, nicht in einen Einheitswert einbezogenes Kulturgut *nach seiner Rückübertragung gemäß § 5 Abs. 1 AusglLeisG für die Dauer von 20 Jahren unentgeltlich den Zwecken der Nutzung seitens der Öffentlichkeit und der Forschung gewidmet bleibt und der Nießbrauchsberechtigte die Fortsetzung dieses öffentlichen Nießbrauchs gegen angemessenes Entgelt verlangen kann.*“ Danach beginnt die Frist erst mit Rechtskraft der Rückgabeentscheidung durch das zuständige Amt.

**17** Verfügung bedeutet dabei nicht nur Übertragung des Eigentums wie Verkauf oder Tausch, sondern auch dessen langfristige Bindung z. B. Dauerleihvertrag.

**18** Dies wird dann eher in Verfahren mit jüdischem Kunstgut praktisch wichtig, falls der eigentliche Rechtsnachfolger des Geschädigten keinen oder einen ungenügenden Antrag (§ 30 Ver-

mG) gestellt hat und damit der Rechtsnachfolger und Berechtigte die Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc. (JCC) wäre. In einem solchen Fall konnte ohne Beteiligung der JCC im sog. Good-will-Verfahren keine Restitution bzw. eine gütliche Einigung mit den Erben erfolgen.

**19** Grundsätzlich gilt, dass nur Verkäufe und Abgaben innerhalb der DDR vom VermG und Ausgleichleistungsgesetz erfasst werden. Sobald die Kunstgegenstände ins Ausland und außerhalb der DDR verkauft wurden, besteht kein Restitutionsanspruch, außer, was unwahrscheinlich ist, wenn sie vor dem Stichtag in die DDR zurückgekehrt sind. Im Gegensatz dazu bestünde ein Restitutionsanspruch, wenn solche Kunstgegenstände nach 1990 in die westdeutschen Bundesländer gekommen sind und unentgeltlich nach 1990 übertragen wurden.

**20** Erstattet wird in diesem Fall vom zuständigen Vermögensamt der gezahlte Kaufpreis.

**21** Er war seit 1931 Mitglied der NSDAP, aktiver Reichsgauredner, Mitglied von Lebensborn e. V. und von April 1929 bis 1932 Mitglied der SA, danach der SS zuletzt im Dienstrang eines Obersturmführers und hatte mit hoher Wahrscheinlichkeit in Litauen am Massenmord von Juden mitgewirkt.

**22** Widerspruch ist hier nicht als formales Rechtsbehelfsmittel zu verstehen, ein beabsichtigter Bescheid ist eine für das Vermögensrecht spezielle Form der Anhörung der Parteien.

**23** D. h. alle Gegenstände gehörten sowohl den Antragsteller als auch den SKD zu dem hier bestimmten ideellen Anteil.

# Bewegliches Museumsgut

## Zum Sachstand in Schwerin

### Fallstudie I

Kristina Hegner

Am 10. Dezember 1919 wurde zwischen dem damaligen Freistaat Mecklenburg-Schwerin und Friedrich Franz IV. ein Auseinandersetzungsvertrag geschlossen. Zu dem Eigentum, das dem abgedankten Fürsten verbleiben sollte, gehörten auch Immobilien wie Schloss Ludwigslust. Ab den 1920er Jahren bewohnte die herzogliche Familie in erster Linie den Ostflügel, während der Westflügel als ein teilweise öffentlich zugängliches Museum genutzt wurde. Für Schloss Schwerin, das im Auseinandersetzungsvertrag an den Freistaat gefallen war und ab 1922 als Museum betrieben wurde, stellte die Familie Leihgaben zur Verfügung, die mit dem Kaufvertrag vom 19. Dezember 1930 erworben wurden. Für Schloss Ludwigslust fehlt ein solches Inventar, da die Kunstwerke privat genutzt wurden. Mit der Übernahme des Schlosses einschließlich des nach der Flucht der Eigentümer noch verbliebenen Inventars durch die Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) konnte es zur Sammelstelle für weiteres Kunstgut werden, vornehmlich, nachdem die SMAD am 29. Januar 1947 das Schloss mit allem Inventar an den Landrat des Kreises Ludwigslust übergeben hatte. Im Rahmen dieser Übereignung wurde die erste heute dem Museum bekannte Inventarliste erstellt.<sup>1</sup> Zusammengefasst enthält diese Auf-

stellung „52 Bilder“, „3 große Ölporträts“, „2 große Ölgemälde“, 14 Fürstenporträts, 21 Büsten, eine Statue und diverse weitere Bilder. Auch der Bereich der Möbel bzw. Ausstattungsgegenstände wird nur summarisch aufgelistet, sodass unklar bleibt, ob alle Gegenstände einst großherzogliches Gut waren. Neben 34 Tischen, 32 Stühlen und 40 Schreibtischen finden sich auch zwei Blechschränke, ein kleines Aktenregal, fünf Glasschränke, ein Feuerlöscher, drei Nähtischen und zwei Waschtische, mit dem Zusatz „1 kaputt“. In einem Nachtrag vom 30. Januar 1947 werden zusätzlich eine Motorspritze, ein Schlauchwagen (holzbereift) und diverse Gartenmöbel gelistet.<sup>2</sup>

Rund anderthalb Jahre später, im Sommer 1948, erstellte der Grafiker Herbert Bartholomäus gemeinsam mit dem Schriftsteller Klaus Albrecht ein umfangreicheres und differenzierteres Inventar „der im Schloss Ludwigslust noch vorhandenen Kunst- und Kulturgüter“. Es umfasst nunmehr 147 Gemälde und darüber hinaus separat sieben Figurentafeln von Matthieu, die auf der Liste von 1947 fehlen, aber bis 1918 auf jeden Fall in Schloss Ludwigslust waren. Des Weiteren verzeichnet er „1 Porzellanbild mit der Darstellung des Schweriner Schlosses“, eine „Ideallandschaft“ (Kamingemälde), sieben Pastelle, zwei Temperabilder,

30 Aquarelle und fünf Zeichnungen, 19 Druckgrafiken, vier kolorierte Fotos, sechs nicht weiter bezeichnete Reproduktionen, eine Radierung Findorffs vom Kaisersaal im Ludwigslust Schlossgarten und zwei große Staatswappen. Bei den Möbeln oder besser der Raumausstattung nimmt Bartholomäus nun auch die Leuchter mit auf und gibt in Einzelfällen auch den Standort an. An Plastiken erwähnt er zwei Marmorreliefs von Kaplunger, ein Wachsrelief, eine heute nicht mehr nachweisbare Marmorplastik „Paul und Virginia“ von R. Cauer (1869) und rund 100 Köpfe aus Marmor, Gips und Bronze, die sich damals auf dem Dachboden des Schlosses befanden, darunter die von Christian Daniel Rauch geschaffene Bronzestatue der Erbgroßherzogin Alexandrine und zwei Tonmodelli von Kaplunger. Eine seinerzeit im Goldenen Saal aufgestellte Bronzestatue „Bergarbeiter“, die laut späterer Liste von Heinz Mansfeld aus dem Jahr 1956 als „Leihgabe des Bergbauvereins Essen“ ausgewiesen wird, belegt, dass 1948 auch fremder, nicht herzoglicher Besitz im Schloss vorhanden war. Andererseits kamen mehrere Kunstwerke, wie das Porträt „Königin Charlotte von England“ bereits 1947 in das Museum. Im Oktober 1950 fertigte Bartholomäus im Hinblick auf die geplante Überweisung der meisten noch vorhandenen Kunstgegenstände in das damalige Landesmuseum Schwerin erneut eine Auflistung an, die nunmehr die Einzelwerke näher beschreibt.<sup>3</sup> Diese wurden fast vollständig 1952 in das Schweriner Museum übernommen.

Noch bevor 1994 das Ausgleichsleistungsgesetz erlassen wurde, hatten die Anwälte von Christian Ludwig Herzog zu Mecklenburg, Sohn des letzten regierenden Herzogs, im Frühjahr 1992 Ansprüche auf den Kunstbesitz der Familie angemeldet, einerseits irrtümlich auch auf jene 1921 leihweise überlassenen, bereits 1930 vom Land Mecklenburg angekauften Stücke aus Schloss Schwerin, andererseits mit der Bereitschaft, diese Bilder selbstverständlich nach einem noch näher abzustimmenden Rahmen als Leihgaben im Museum zu belassen.<sup>4</sup>

Da keine Aufzeichnungen des bis zur Bodenreform verbliebenen herzoglichen Kunstbesitzes existieren, stellte das Staatliche Museum Schwerin ab 1994 im

Hinblick auf ein gutes Einvernehmen bei den zu erwartenden Verhandlungen und auf Grundlage der Zugangs- und Inventarbücher wunschgemäß die Listen der zwischen 1947 und 1954 übernommenen Gemälde und kunsthandwerklichen Gegenstände aus Schloss Ludwigslust und Jagdschloss Gelbensande zusammen. Unberücksichtigt blieb leider die erste nachweisbare ausführliche Bestandsaufnahme in Schloss Ludwigslust im Jahr 1948<sup>5</sup> und die Tatsache, dass das Schloss Sitz der Kreisverwaltung und somit Sammelstelle für herrenloses Kunstgut war. Das betrifft auch die am 6. Februar 1995 Christian Ludwig übersandten „Listen jenes beweglichen Kulturgutes, das aus Ihrem ehemaligen Besitz im Ludwigslust Schloß verblieb und demzufolge keine Schweriner Inventarnummer besitzt.“ Die Liste enthält 126 Nummern, wobei 98 bis 126 nur summarisch als „29 Büsten vom Dachboden des Schlosses, größtenteils Mitglieder der herzoglichen Familie darstellend“ genannt sind. Das Kultusministerium erhielt diese Listen in Kopie sowie die Auflistung des von der herzoglichen Seite nicht angesprochenen Kunst- und Kulturgutes aus Schloss Wiligrad und Gut Grambow.<sup>6</sup> Noch im selben Monat beantragte Christian Ludwig die Rückgabe des beweglichen Inventars aus Ludwigslust und Gelbensande.

Nach dem Tod des Herzogs am 18. Juli 1996 forcierte seine Tochter Donata als Alleinerbin die Verhandlungen. Am 17. Juni 1997 kam es zur gütlichen Einigung aller Parteien. Entgegen einem 1996 von herzoglicher Seite vorbereiteten Leihvertrag sieht die gütliche Einigung keine Erweiterung des Anspruchs bei neuer Faktenlage vor. Die aus dem Entwurf des Leihvertrags übernommene Präambel, die generell auf die berechnete Rückübertragung des enteigneten beweglichen Vermögens Bezug nimmt, enthält nur diesen Passus: „Dazu gehören insbesondere Bilder und andere Kulturgüter, beispielsweise aus den Schlössern Gelbensande und Ludwigslust, die heute im Staatlichen Museum Schwerin und im Schloß Ludwigslust lagern. Über einen Teil dieser im Eigentum des Verleihers stehenden Kulturgüter schließen die Beteiligten gemäß § 5 AusglLeistG den nachfolgenden Vertrag.“

Bestätigt wurde die gütliche Einigung im Bescheid des Landesamtes zur Regelung offener Vermögens-

fragen vom 27. Oktober 1997. Auf den Listen fehlen die in Ludwigslust verbliebenen Büsten. Während für 259 Kunstgegenstände, die nach § 2 der gütlichen Einigung als „Sammlung Christian Ludwig Herzog zu Mecklenburg“ auszuweisen sind, die Regelungen des öffentlichen Nießbrauchs Anwendung finden, erfolgte am 22. Juni 1998 die vertragliche Übergabe von 152 Nummern an Herzogin Donata. Die zurückgegebenen Kunstgegenstände wurden am 24. März 1999 bei Christie's in Amsterdam versteigert, wobei der Erlös die Erwartungen bei Weitem übertraf.

Noch im April schätzte die Firma Christie's im Auftrag des im internationalen Kunsthandel tätigen Gemahls von Herzogin Donata, Alexander Baron von Solodkoff, den im Staatlichen Museum verbliebenen herzoglichen Besitz auf 7.549.860 DM. Am 28. Oktober desselben Jahres beantragte das Staatliche Museum Schwerin den Erwerb dieser in Nießbrauch genutzten Kunstgegenstände durch das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Seit 2002 vertrat die Kulturstiftung der Länder (KSL) das Land in den mehrjährigen Restitutionsverhandlungen über das Museumsinventar aus dem Besitz der Herzogin zu Mecklenburg von Solodkoff und forderte unabhängige Gutachten ein. Im Januar 2006 wünschte Herzogin Donata, vertreten durch ihren Anwalt Karsten Witt, 14 Objekte vorzeitig aus dem Gesamtbestand des Nießbrauchs herauszulösen, die ihr Privatbesitz bleiben sollen, wobei die bedeutendsten befristet als Leihgaben zur Verfügung stünden.<sup>7</sup> Die übrigen Kulturgüter bot sie für einen Gesamtwert von 9.060.630 Euro zum Kauf an.

In ihrem Abschlussbericht vom 17. Januar 2007 zu den Verhandlungen über den Erwerb des zu restituierenden Museumsinventars empfiehlt die KSL den Ankauf zu einem Preis von maximal 7.900.000 Euro und die Aufnahme des gesamten Konvoluts in das Gesamtverzeichnis national wertvollen Kulturgutes und national wertvoller Archive, darunter auch die laut Anlage 1 seitens der Eigentümerin herausgelösten 14 Objekte, die im Privatbesitz der Familie verbleiben, aber in einem dauerhaften Leihverhältnis dem Schweriner Museum zur Präsentation der herzoglichen Geschichte überlassen werden sollen. Es handelt

sich dabei um das von Gainsborough gemalte Ganzfigurenbildnis der Königin Charlotte von England, zwei Landschaftsprospekte von Johann Alexander Thiele, zwei Roentgen-Standuhren sowie weitere neun Möbelstücke, davon drei aus der Liste der nicht inventarisierten Stücke. Die herzogliche Seite erklärt sich nur zu einer Senkung auf unter 8 Millionen bereit, sofern weitere elf Gegenstände in Privatbesitz verbleiben.<sup>8</sup>

Diesen Vorschlag griff sie 2010 in modifizierter Form auf und erweiterte ihn auf 13 zusätzliche Kunstwerke.<sup>9</sup> Im Einzelnen erfolgte zum Teil ein Austausch gegen bedeutendere Stücke wie das Gerard-Porträt des Erbprinzen Friedrich Ludwig, das sich jedoch 1948 nicht in Schloss Ludwigslust befand, und die Rauch-Büste der Großherzogin Alexandrine. Während bei den meisten Stücken eine Bereitschaft zur kurzfristigen Ausleihe bestünde, würden folgende fünf Stücke nicht als Leihgaben zur Verfügung stehen: Die aus Schloss Gelbensande stammenden Landschaftsgemälde der russischen Maler Aiwasowski (100.000 Euro) und Julius Klever (20.000 Euro) sowie ein nicht inventarisiertes Paar Bildvasen aus der Kaiserlichen Porzellanmanufaktur St. Petersburg (550.000 Euro) und eine ebenfalls nicht inventarisierte Landschaft aus Venezuela von Ferdinand Bellermand, die – wie seit Kurzem bekannt – erstmals 1956 in den Ludwigsluster Inventarlisten geführt wird. Außer dem Gemälde von Klever sind es Arbeiten, die bereits 2007 gewünscht wurden. Das Museum stimmte seinerzeit dieser Abgabe bis auf das Vasenpaar zu, sprach sich aber bei den Leihgaben für unbefristete Verträge aus, da befürchtet wird, dass die meisten der auf den Herausnahmelisten stehenden Kunstwerke letztendlich veräußert werden sollen.

2011 wurde eine notarielle Vereinbarung zwischen der Herzogin und dem Land Mecklenburg-Vorpommern vorbereitet. Sie sieht den Verkauf der Sammlung zum Preis von 7,9 Millionen Euro bei Herauslösung von 26 Kunstwerken vor, über sieben der herausgelösten Objekte soll ein Leihvertrag über 15 bzw. zehn Jahre geschlossen werden. Es handelt sich dabei um das Gerard-Porträt, die Rauch-Büste, ein Paar Eckschränken von Dubois, eine Uhr mit Papiermachégehäuse und ein Paar wohl einst als Supraporten dienender Ansichten von Ludwigslust. Hinzugekommen ist das

Gemälde von Aiwasowski, das bislang nicht als Leihgabe zur Verfügung stand, dafür fehlen im vorbereiteten Leihvertrag die beiden Thiele-Prospekte wie auch das Gainsborough-Gemälde und die Roentgenuhren.<sup>10</sup> An der Finanzierung wollte sich die KSL mit 1 Million Euro beteiligen, weitere 1,1 Millionen Euro könnten durch Großstiftungen aufgebracht werden, indem diese Kunstgegenstände aus dem Konvolut ankaufen und dem Land unentgeltlich als Dauerleihgabe zur Verfügung stellen. Im Mai 2011 scheiterte der unterschriftsreife Vertrag im Landtag an der Absicht, 3,4 Millionen Euro in Form eines Waldgrundstückes abzugelten.

Neue Verhandlungen wurden aufgenommen, dazu übersandte Enoch Lemcke, Leiter der Abteilung Kultur des Bildungsministeriums Mecklenburg-Vorpommern, vom Bildungsministerium am 27. Mai 2011 die Liste der sogenannten Dachbodenfunde an Karsten Witt. Diese 2004 – im Einzelfall bis letztes Jahr – vervollständigte Liste war seitens des Staatlichen Museums Schwerin bereits am 11. März 2005 dem Bildungsministerium und Anfang 2006 der Kulturstiftung der Länder gesandt worden.

Karsten Witt betont am 25. Juli 2011, dass diese dem Restitutionsanspruch der Herzogin unterfallen: 172 kunsthandwerkliche Gegenstände, 103 Plastiken, 15 Gemälde und Varia. Das Bildungsministerium möge dem Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen mitteilen, dass über diese Gegenstände eine gütliche Einigung getroffen werden soll. Diejenigen Gegenstände, die wesentlicher Bestandteil von Gebäuden sind, könnten nach Abstimmung herausgenommen werden. Das damalige Bauministerium wie auch das Bildungsministerium streben eine Abgabe an, um die Verhandlungen über die Nießbrauchlisten zu erleichtern. Dabei wird der Einwand des Staatlichen Museums ignoriert, dass in Schloss Ludwigslust – ab 1947 Sitz der Kreisverwaltung – erwiesenermaßen etliche herrenlose Kunstgegenstände untergestellt wurden. Die herzogliche Seite wiederum wünscht, dass auch die 1995 nicht beantragten Stücke aus Schloss Wiligrad Bestandteil der gütlichen Einigung werden sollen.<sup>11</sup> In die Vereinbarung solle zudem der Passus aufgenommen werden, dass in Zukunft aufgefundene

Gemälde oder Gegenstände aus herzoglichem Besitz gleichfalls unter die Restitution fallen. Soweit die Vorstellungen der herzoglichen Seite.

## Ergebnis der Diskussion

Im Verlauf der Güstrower Tagung kam es zu einer intensiven Diskussion darüber, ob eine gütliche Einigung wie die vom 17. Juni 1997 anfechtbar ist oder nicht (► S. 84). Aber die Frage, ob die Liste der Restitutionsforderungen nachträglich noch ergänzt werden kann, wurde eindeutig beantwortet: Harald König, stellvertretender Referatsleiter im Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, Berlin, stellte klar, dass die Antragsfrist verstrichen ist. Damit erübrigt sich auch die Frage, wie mit jenen Kunstwerken zu verfahren ist, die sich vor 1919 nachweisbar in Schloss Ludwigslust befanden, aber nach 1945 entweder aus anderen Häusern bzw. unbekanntem Besitz in das Mecklenburgische Landesmuseum kamen oder die erst in den letzten Jahren bei Sanierungsarbeiten in Schloss Ludwigslust aufgefunden wurden.

## Anmerkungen

- 1 Übergabeprotokoll vom 29.1.1947, siehe LHAS, KT/RdK Ludwigslust, 1064 a.
- 2 Ebenda.
- 3 Anlage zum Brief vom 8.2.1951 betreff: Kunstgutregistrierung Schloss Ludwigslust. Herbert Bartholomäus an die Verwaltung des Landesamtes für Denkmalpflege zu Händen des Herrn Landeskonservators Heinz Mansfeld. Mansfeld war seinerzeit auch Direktor des Mecklenburgischen Landesmuseums.
- 4 Dr. Lauprecht & Partner, Rechtsanwälte und Notare am 21. April 1992 an die Kultusministerin Steffie Schnoor und an das Staatliche Museum Schwerin.
- 5 Ludwigslust, den 9.8.1948, Inventarisierung der im Schloss Ludwigslust noch vorhandenen Kunst- und Kulturgüter durch Grafiker Herbert Bartholomäus und Schriftsteller Klaus Albrecht.
- 6 Frau Jürß, stellvertretende Direktorin, am 9.2.1995 an Ministerialdirigent Reiner Lorenz, Kultusministerium.
- 7 In einem Gespräch überreicht Karsten Witt, Kanzlei Dr. Lauprecht & Partner, Rechtsanwälte und Notare, am 19.1.2006 Isabel Pfeiffer-Poensgen von der Kulturstiftung der Länder, eine Liste derjenigen Objekte, die in Privatbesitz der Herzogin übernommen werden sollen.
- 8 Karsten Witt, erstmals am 31.10.2006 an die Kulturstiftung der Länder. Aus Gelbensande: Aiwasowski, Meeresufer, Inv.-Nr. 571; aus Ludwigslust: Krüger, Kompositgemälde Zar Nikolaus von



Russland, Inv.-Nr. 862, Uhr mit Papiermachégehäuse, Inv.-Nr. KH 772, und die im Schloss verbliebenen, nicht inventarisierten Stücke Bellermann, Tropenwald (Venezuela), sowie zwei Ansichten von Ludwigslust und ein Vasenpaar, Manufaktur St. Petersburg; nicht in der gütlichen Einigung erfasst: aus Wiligrad Lenbach, Herzogregent Johann Albrecht, in Schloss Ludwigslust Abguss einer Hand (Anastasia) und ein Briefbeschwerer (Marmortafel). Bereitschaft *kurzfristige* Leihverträge abzuschließen, die von Jahr zu Jahr verlängert werden können: Gainsborough-Dupont, Charlotte von England, Inv.-Nr. G 232, Thiele, Prospekt von Schwerin, Inv.-Nr. G 208, Thiele, Prospekt der Festung Königstein, Inv.-Nr. G 210, zwei Roentgen-Standuhren, Inv.-Nr. KH 644 und 659.

In die Vereinbarung soll der Passus aufgenommen werden, dass in Zukunft aufgefundene Gemälde oder Gegenstände aus herzoglichem Besitz gleichfalls unter die Restitution fallen. Eine abschließende Einigung über den Preis könne erst erfolgen, wenn die Aufteilung des Kaufpreises in Barzahlung und den zu übertragenden Grundbesitz erfolgt sei.

9 Karsten Witt am 18.3.2010 an Staatssekretär Michallik, Bezugnehmend auf das Gespräch vom 11.3.2010 unter Vorlage der Stellungnahme der Herzogin.

10 Fax der Kulturstiftung der Länder vom 17.2.2011 mit Liste der Objekte, die im Privatbesitz der Herzogin verbleiben und Entwurf der Vereinbarung über die Ausleihe.

11 Genannt sind von den vier Stücken aus Wiligrad die folgenden: Georg David Matthieu, Herzog Friedrich von Mecklenburg-Schwerin, 1772, Inv.-Nr. G 756; Georg David Matthieu, Louise Friederike von Württemberg Herzogin zu Mecklenburg, Inv.-Nr. G 758; Franz von Lenbach, Herzogregent Johann Albrecht von Mecklenburg, 1897, Inv.-Nr. G 688. Weiterhin sind erwähnt das bereits in den Restitutionslisten enthaltene, in Ludwigslust verbliebene nicht inventarisierte Gemälde von Ferdinand Bellermann, Tropenwald in Venezuela, 1863, und fälschlich das bereits 1930 angekaufte, von Josef Blitz 1891/92 gemalte Bildnis der Großherzoginwitwe Alexandrine von Preußen, Inv.-Nr. G 939.

# Schloss Ludwigslust

## Wenn die wandfeste Ausstattung wackelt

### Fallstudie II

Heike Kramer

#### Vorbemerkung

Schloss Ludwigslust war dank kontinuierlicher Nutzung und Bewirtschaftung in einem vergleichsweise guten baulichen Zustand, als es nach der Wende vom Land Mecklenburg-Vorpommern ins Eigentum übernommen wurde. Bis 1991 war das Gebäude Sitz der Kreisverwaltung Ludwigslust und wurde bereits seit 1986 teilweise vom Staatlichen Museum Schwerin betrieben. Nach Abschluss aller Sanierungsarbeiten soll das Schloss nahezu vollständig museal genutzt werden und höfische Baukunst und Residenzkultur erlebbar machen.

Von Beginn an hat das Land in den Erhalt des Gebäudes investiert. Allein in den vergangenen zehn Jahren sind ca. 7,8 Millionen Euro in die Sanierung des Schlosses geflossen. Der größte Anteil entfiel dabei auf die Fassade und Fenster (2003 bis 2006). Als jüngster Bauabschnitt sind im Januar 2012 die Büros und Verwaltungsräume im 3. Obergeschoss des Ostflügels fertiggestellt und dem Museum zur Nutzung übergeben worden.

Inzwischen konnte mit der Restaurierung der Innenräume im ersten und zweiten Obergeschoss des Ostflügels begonnen werden (geplante Bauzeit: 2010 bis 2015, Gesamtbaukosten: ca. 15 Millionen Euro). Ziel

ist die denkmalgerechte Wiederherstellung der historischen Raumfassungen des späten 18. bzw. des frühen 19. Jahrhunderts, also die weitgehende Wiederherstellung der Appartements mit den sie prägenden Ausstattungen. In Vorbereitung und Begleitung der Baumaßnahme waren neben restauratorischen Untersuchungen auch umfangreiche Archivrecherchen erforderlich, um die ursprüngliche Nutzung und die damit im Zusammenhang stehende historische Raumausstattung zu ermitteln. Deshalb hat die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten neben Restauratoren auch eine freiberufliche Kunsthistorikerin beauftragt. Die Wahl fiel auf Sigrid Puntigam (Hamburg), die als ausgewiesene Expertin auf dem Gebiet der Residenzkultur des 18. Jahrhunderts gilt.

#### Das Schicksal der höfischen Pracht

Durch die sich gelegentlich wandelnden Nutzungsanforderungen sind im Laufe der Zeit zahlreiche Ausstattungsstücke auf dem Dachboden deponiert worden, wo sie Jahrzehnte unbeachtet lagerten. In Vorbereitung der Baumaßnahmen war nun der Zeitpunkt gekommen, auf dem Dachboden aufzuräumen und sich den verborgenen Schätzen zu widmen. Bei dem sogenannten Dachbodenfund handelt es sich

um ein Konvolut verschiedener Kunstgegenstände. Neben mobilen Objekten – z. B. Möbeln, Gemälden und Büsten – befinden sich darunter auch zahlreiche ursprünglich baugebundene Ausstattungsstücke, beispielsweise kostbare Kronleuchter, speziell für Ludwigslust hergestellte Wandspiegel und einige Öfen. Zu den unterschiedlichsten Zeiten und aus verschiedenen Gründen sind all diese Stücke auf den Dachboden gewandert. Vermutlich wurden bereits im 19. Jahrhundert, wie andernorts auch üblich, im Zuge von Modernisierungsmaßnahmen nicht mehr benötigte Ausstattungsstücke dort gelagert. Sicher ist auch in den 1920er Jahren, als das Schloss teilweise museal, teilweise für private Wohnzwecke hergerichtet wurde, so manches Stück ins Dachdepot verbracht worden. Nachweislich erfolgte dies ganz verstärkt in den 1950er und 1960er Jahren. Vieles, was nicht ins (sozialistische) Büro passte, wurde nach und nach rausgeräumt.

So verschwand bis heute ein Großteil der textilen, vermutlich zerschlissenen Wandbespannungen. Einige der historischen Öfen mussten moderneren Kachelöfen weichen. Etliche Gemälde und zahlreiche Möbel wurden offiziell in die Obhut des Staatlichen Museums Schwerin übergeben und dort inventarisiert. Unter den Möbeln befinden sich auch wandbezogene Objekte, wie Konsoltische oder Wandspiegel, die später (irrtümlich) auf die Restitutionsliste des Museums gesetzt wurden. Für die zahlreichen Büsten, für die Betten, für weitere Wandspiegel und für die kostbaren Kronleuchter fand man in den überfüllten Museumsdepots keinen Platz. Dies alles wurde im Dachraum verstaubt, verstaubte dort über Jahrzehnte und war schwierigen klimatischen Bedingungen ausgesetzt. Besonders hart litten die Kronleuchter: Die Verdrähtungen des Prismenbehangs zersetzten sich unter dem Einfluss der Klimaschwankungen, entsprechend traurig ist das Ergebnis.

Eine wichtige Aufgabe der vergangenen Monate war nun die Sichtung und genauere Erforschung des bislang völlig unbearbeiteten Dachbodenfundes durch die freiberufliche Kunsthistorikerin, durch Restauratoren und wissenschaftliche Mitarbeiter des Staatlichen Museums. Während für die Mobilien die Ver-



Das Empfangszimmer der erbgroßherzoglichen Wohnung. Zustand um 1920, museale Nutzung. Quelle: Jürgen Brandt: Altmecklenburgische Schlösser und Herrensitze, Berlin 1925

antwortung beim Staatlichen Museum Schwerin liegt, fallen die Objekte der einstmals baugebundenen Ausstattung in die Zuständigkeit der Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten.

Bei der Bearbeitung galt es nicht nur, die Stücke zu identifizieren und zu erfassen, sondern auch folgende Fragen zu beantworten:

Woher stammen die Stücke im Einzelnen bzw. können sie an ihren ursprünglichen Platz zurückkehren? Welche Bedeutung hatten sie für das Raumkunstwerk als Ganzes?

Und schließlich: Besteht ein Restitutionsanspruch? Von Beginn an unstrittig war und ist der Verbleib der in den Räumen vorhandenen wandfesten Ausstattung. Sie ist frei von etwaigen Restitutionsansprüchen. Doch wie sieht es mit den einstmals baugebundenen, jetzt aber demontierten und deponierten Ausstattungsstücken aus? Hier wird Rechtssicherheit benötigt.

Denn: Nur für Objekte, die sich zweifelsfrei im Eigentum des Landes befinden und die frei von Restitutionsansprüchen sind, können auch Mittel aus dem Landeshaushalt gebunden und Restaurierungsaufträge ausgelöst werden.



Pastell von Franz Huth. Das Empfangszimmer der erbgroßherzoglichen Wohnung, 1938

### Rettung in Sicht

Die Bearbeitung der Stücke wurde auch durch externe Fachkollegen begleitet. So wurde durch Experten der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg hervorragende kollegiale Unterstützung geleistet: Käthe Klappenbach und Uta Scholz prüften die wohl wertvollste Sammlungsgruppe des Dachbodenfundes – die Kronleuchter. Durch ihre Begutachtung konnten nahezu alle Kronleuchter und deren verstreute Einzelteile zusammengeführt, eingeordnet und bewertet werden.

Für die Sammlungsgruppe der Öfen stand Jan Mende vom Stadtmuseum Berlin fachkundig zur Seite.

Im Ergebnis der Recherchen ist es gelungen, für die meisten ehemals wandfesten Ausstattungsstücke den ursprünglichen Standort zu ermitteln. Damit könnte man die authentischen Raumausstattungen mit

originalen Stücken wieder vervollständigen und die empfindlichen Störungen jüngerer Nutzungen und Modernisierungen korrigieren.

Nach Sichtung und Bearbeitung des Dachbodenfundes kommt die Kunsthistorikerin Sigrid Puntigam zu folgender Einschätzung: Die komplexe Raumausstattung

„ist im Falle des Schlosses Ludwigslust genuiner Ausdruck der Repräsentation und des politischen Stellenwertes des Herrschers und seiner Dynastie und damit unmittelbar Landesgeschichte. Die hier aufgeführten Gegenstände [gemeint ist der Bestand an ehemals wandgebundenen Ausstattungsstücken, H. K.] sind dadurch eben nicht als einzelne Gegenstände zu sehen, im Gegenteil. Nur im Zusammenspiel miteinander ergeben sie das je-

weilige Raumkonzept mit dessen zu damaliger Zeit politisch gemeinten Aussage.

Auf dem Dachboden präsentieren sich die einzelnen Bestandteile der wandfesten Ausstattungen aus den verschiedenen Zeiten [zwar] als vermeintlich einzelne Gegenstände. Inhaltlich zu verstehen und zuzuordnen sind sie aber nur innerhalb ihres jeweiligen, historisch auch stets belegbaren Raumkonzeptes“.

Dies macht den wahren Wert des Konvoluts aus.

Zusätzlich zu diesen Untersuchungen wurde durch das Landesamt für Denkmalpflege ein unabhängiges Gutachten in Auftrag gegeben. Auch der Gutachter, Jörg Meiner (Berlin), kommt zu dem Schluss, „das den Appartements in Ludwiglust ein komplexes Gestaltungssystem zugrunde lag und alle Ausstattungstücke historische Objekte sind, die den besonderen Zeugniswert des jeweiligen Raumes bestimmen und daher als raumimmanent eingestuft werden können“.

Mit diesen Einschätzungen sieht sich die Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten in ihrer ursprünglichen Annahme bestätigt, dass die einstmals wandfesten, derzeit aber ausgelagerten Objekte als baugebundene, also zur nicht rückübertragbaren Immobilie gehörig zu betrachten sind und damit kein Restitutionsanspruch Dritter besteht. Dennoch blieb fraglich, inwieweit die fachliche Meinung der Denkmalexperthen tatsächlich Rechtssicherheit bietet.

Deshalb wurden parallel zur wissenschaftlichen Bearbeitung auch die Juristen der zuständigen Ministerien einbezogen. In mehreren Beratungen wurde der Sachverhalt erörtert. Die Juristen folgen inzwischen der Auffassung der Kunsthistoriker und Denkmalschützer. Ein abschließendes Votum liegt jedoch noch nicht vor, da die Überprüfung der Rechtslage weiter andauert. Und es bleibt die Frage, inwiefern sich diese Rechtsauffassung im Zuge des laufenden Restitutionsverfahrens auch bestätigt und durchsetzen lässt.



Das Empfangszimmer der erbgroßherzoglichen Wohnung nach Auszug der Kreisverwaltung (1991), ungenutzt, Zustand 2009



# Diskussion über „Zuvielbesitz“ und leere Räume

## Fallbeispiele und Lösungsansätze zur Restitution von Museumsgut in den neuen Bundesländern

### Cornelia Munzinger-Brandt

*Der Schwerpunkt der Güstrower Tagung lag neben den Fachreferaten auf einer ausführlichen Diskussion, die dazu genutzt werden sollte, die unterschiedlichen Aspekte und Fragestellungen zu vertiefen und gleichzeitig einen breiten Erfahrungsaustausch zwischen den Tagungsteilnehmern zu ermöglichen. Besonders wichtig war dabei auch die Teilnahme von Juristen und Vertretern aus den Landesbehörden, konnten sie doch den Tagungsteilnehmern aus den Museen wertvolle Hinweise und Einblicke in die juristischen Sachverhalte bieten. Für diesen Essay wurden die Diskussionsblöcke protokolliert und der bisweilen stark mäandierende Gesprächsverlauf strukturiert und zusammengefasst. Der Dank gilt den im Essay zitierten Personen, die mit ihren Beiträgen nicht nur die Tagung bereichert haben, sondern den Essay auch gelesen, korrigiert, kommentiert und ergänzt haben. Besonderer Dank für ihren fachlichen Rat geht in diesem Zusammenhang an Michael Geißdorf, Harald König, Gilbert Lupfer, Bernhard Maaz, Thomas Rudert und Carola Thielecke.*

#### **Vom Einzelfall zur ganzen Geschichte – und zurück**

Jeder Fall ist ein Einzelfall. Diese Feststellung wurde in Güstrow fast zum Leitmotiv. Anfangs bestand die

Absicht, während der Tagung die Grundlage für einen Leitfaden zu erarbeiten, der alle Fragen, die sich bei der Bearbeitung der Rückübertragungsansprüche von Museumsgut im Kontext von Bodenreform und DDR-Unrecht stellen, beantworten sollte. Aber Museumsgut zeichnet sich dadurch aus, dass jedes Kunstwerk ein Unikat ist, egal ob es sich um ein Gemälde oder eine Skulptur, eine Handschrift oder einen Porzellanteller handelt, und selbst ein Exemplar einer Druckgrafik kann sich durch Aufschriften, Sammlerstempel oder Zustand von einem anderen unterscheiden. Jedes Kunstwerk hat seine eigene Geschichte, und wenn Kunstwerke selbst erzählen könnten, wann und wo sie Atelier oder Werkstatt verlassen haben, ob sie verkauft oder verschenkt wurden, ob geraubt, verschleppt oder auf der Flucht mitgenommen, wäre Provenienzforschung kein Arbeitsfeld der Historiker und Kunsthistoriker.

Vor einigen Jahren war der Begriff „Provenienzforschung“ noch kaum einer breiteren Öffentlichkeit bekannt. Er bezeichnet nichts anderes als die Erforschung des Weges, den ein Gegenstand genommen hat, bis er im Museum (oder auch nur im Kunsthandel, der sich dieses Themas auch anzunehmen gezwungen ist) angekommen ist. Zur Bearbeitung von Rücküber-

tragungsanträgen ist es zwingend erforderlich, diesen Weg bestmöglich zu kennen. Denn die rechtliche Grundlage für die Restitution von Museumsgut auf Basis des Vermögensgesetzes und des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes (EALG) ist der Eigentumsnachweis des Antragstellers zu einem bestimmten Zeitpunkt – und dazu muss man die Geschichte jedes einzelnen Werkes kennen. An dieser Stelle wird die Geschichte zum Fall, zum Einzelfall.

### **Provenienzforschung – Selbstverpflichtung als Anspruch**

Provenienzforschung gehört daher zu den Grundaufgaben jedes Museums. Sie ist einerseits für die Erforschung der Sammlungsgeschichte unerlässlich, andererseits ist es Museen aus sammlungsethischen Gesichtspunkten wichtig, sicherzustellen, dass die Herkunft der Sammlungsobjekte transparent ist und sich insbesondere Unrechtskontexte bei der Erwerbung ausschließen lassen. Zu einem Schwerpunkt der heutigen Provenienzforschung ist deshalb in den letzten Jahren die Suche nach NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut geworden. In den neuen Bundesländern kommt mit den Schlossbergungsbeständen, ehemaligem fürstlichem Eigentum sowie während der DDR-Zeit enteignetem Kunstgut ein zumindest zahlenmäßig großer Schwerpunkt hinzu. 2011 hat die Klassik Stiftung Weimar folgende Selbstverpflichtung in ihr Leitbild aufgenommen: „Im 20. Jahrhundert ist es während und infolge des Nationalsozialismus, der sowjetischen Besatzung und der DDR-Zeit in den Einrichtungen der heutigen Klassik Stiftung zu Erwerbungen von unrechtmäßig entzogenem Kulturgut gekommen. Die Klassik Stiftung bemüht sich mit Nachdruck darum, unklare Provenienzen aufzuklären sowie gerechte und faire Lösungen herbeizuführen.“ (► S. 15–24).

Hinter jedem Einzelfall stehen menschliche Schicksale, einzelne Personen oder ganze Familien betreffend. Allerdings sind die meisten Museen und Sammlungen finanziell nur schwer in der Lage, die mit der Provenienzforschung verbundenen Kosten, vor allem Personalkosten, zu tragen. Verschärft wird die Situation dadurch, dass bei den Restitutionsforderungen,

die sich auf Schlossbergungsbestände und ehemaliges fürstliches Eigentum beziehen, mit dem Ablauf der Nießbrauchfrist 2014 und den schon vorher notwendigen Verhandlungen mit den Alteigentümern inzwischen erheblicher Zeitdruck entstanden ist. Dieser Zeitdruck trifft besonders diejenigen Museen, die sich mit umfangreichen Restitutionsforderungen konfrontiert sehen. Aber auch die Museen und Sammlungen, deren Depots mit Werken, die keinem Alteigentümer zugeordnet werden können, gefüllt sind, ringen um Klärung der Bestände, um finale Rechtssicherheit in ihren Sammlungen zu erlangen.

### **Forschung braucht Förderung – Perspektiven und Abgrenzungen**

Ein wichtiges Thema in den Diskussionen war daher die Frage, woher Mittel für die weitere Forschung bereitgestellt werden bzw. welche Institutionen oder politischen Ebenen dazu angesprochen werden könnten. Zunächst wurde festgestellt, dass zwar auch Forschungsmittel zur Bestandsklärung für den Zeitraum von 1933 bis 1945 fehlen, mehr aber noch für die Zeit nach 1945. Vom Bund werden über die – von der Kulturstiftung der Länder finanzierte – „Arbeitsstelle für Provenienzrecherche/-forschung am Institut für Museumsforschung der Staatlichen Museen zu Berlin – Stiftung Preußischer Kulturbesitz“ Mittel bereitgestellt, um den Auftrag aus der Washingtoner Erklärung von 1998 zu erfüllen, also die Forschung nach NS-verfolgungsbedingt entzogenem, insbesondere ehemals jüdischem Kunstbesitz in öffentlichen Einrichtungen der Bundesrepublik. Isabel Pfeiffer-Poensgen, Generalsekretärin der Kulturstiftung der Länder, wies darauf hin, dass diese Mittel grundsätzlich auch für Schlossbergungsbestände und während der DDR-Zeit enteignetes Kulturgut beantragt werden könnten, aber nur dann, wenn es deutliche Hinweise auf eine vorangegangene Enteignung im Nationalsozialismus gibt. Davon unabhängig waren sich die Tagungsteilnehmer einig, dass die Forderung nach Forschungsmitteln für die Zeit nach 1945 getrennt bleiben muss von denen für die Zeit zwischen 1933 und 1945. Zu versuchen, die Funktion bzw. die Mittel der Berliner Arbeitsstelle umzuwidmen, sei



politisch nicht richtig. Vielmehr müsse bei der Argumentation zur Forderung nach Finanzierung der Provenienzforschung zwischen den beiden Diktaturen präzise unterschieden werden.

Gilbert Lupfer, Leiter der Provenienzforschung in den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, betonte, dass die Aufnahme von Provenienzforschung vor rund einem Dutzend Jahren nicht primär aus den Museen heraus entstanden sei. Die Forschung nach jüdischem Eigentum sei auf internationalen politischen Druck von außen angeschoben worden durch die 1998 verabschiedete Washingtoner Erklärung, die von der Bundesregierung angenommen wurde und von den Trägern öffentlicher Museen unterstützt wird. Die Provenienzforschung nach ehemaligem Wettiner Eigentum im Freistaat Sachsen sei ebenfalls durch „die Politik“ mit angeregt worden und werde politisch nachhaltig und großzügig unterstützt. Peter Müller, Mitarbeiter im Referat K42 (Erhalt und Rückführung von Kulturgut) beim Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, setzte hinter die Hoffnung, dass man wie für die NS-Zeit auch für die Provenienzforschung nach 1945 Bundesmittel gewinnen könnte, eher ein Fragezeichen. Bei der NS-Raubkunst könne sich der Bund engagieren, weil die Washingtoner Erklärung und die „Gemeinsame Erklärung“ im internationalen Kontext eine gesamtstaatliche Aufgabe zur Suche nach NS-verfolgt bedingt entzogenem Kulturgut formulierten. Im Bereich Schlossbergung und DDR-Unrecht verwies er auf die nach 1990 verabschiedeten gesetzlichen Regelungen und insbesondere auf die Kulturhoheit der Länder: Zuständig seien in diesen Bereichen in erster Linie die Länder und Kommunen als Träger der Einrichtungen, und nicht der Bund. Isabel Pfeiffer-Poensgen regte an, dass die KNK als Museumsverbund in den neuen Bundesländern – genau dem Gebiet also, in dem das Thema virulent sei – die Frage der Finanzierung aufgreifen und als Interessenvertreter der Einrichtungen agieren könne. Ihre Idee, dass die Sprecher der KNK an die Ministerpräsidenten der betroffenen Länder sowie an den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien ein entsprechendes Schreiben richten, wurde allgemein positiv

bewertet. Außerdem wurde über die Gründung eines Arbeitskreises und eine Fortsetzung der Tagung für den weiteren Erfahrungsaustausch gesprochen. Beides könne die KNK koordinieren.

### **Verworrene Wege – Kunstverkäufe mit Geschichte**

Samuel Wittwer, Direktor der Schlösser und Sammlungen der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg (SPSG) in Potsdam, berichtete von den verschiedenen Forschungsbereichen innerhalb der Stiftung und wies darauf hin, dass die eigene Institutionsgeschichte viele Lücken beinhalte, die es aufzuklären gelte. Ein Beispiel dafür, wie kompliziert sich die verschiedenen historischen Epochen bei einem einzigen Werk verzahnen können und wie entscheidend die Kenntnis der ganzen Geschichte eines Gegenstandes sein kann, zeigte ein von ihm beschriebener Fall. Zu einem Vasensatz aus dem Neuen Palais stand im Inventar der Vermerk „Abgabe an das Haus Hohenzollern 1926“. Der Vasensatz stand nach der Wiedervereinigung aber im Neuen Palais auf einem Kamin. Erst durch Zufall wurde herausgefunden, dass die Vasen 1926 tatsächlich an das vormalig regierende Königshaus abgegeben und von diesem anschließend an einen jüdischen Antiquitätenhändler in Berlin verkauft worden waren. Dieser musste 1933 emigrieren und sein Kunstbesitz wurde beschlagnahmt und verkauft. 1935 fand zu diesem Zweck eine Auktion statt, auf der die damalige Schlösserverwaltung die fünf Vasen erwarb, die sie danach erneut im Neuen Palais aufstellte. Da tatsächlich noch immer die alten Schildchen mit den Inventarnummern des Neuen Palais auf den Vasen klebten, konnte niemand ahnen, dass sie knapp zehn Jahre nicht da gestanden hatten. Im Zuge der Provenienzforschung der Stiftung konnten die wechselhafte Geschichte der Vasen aufgedeckt und eine Einigung mit den Erben des jüdischen Antiquitätenhändlers, der gleich seiner Frau die Verfolgung durch die Nationalsozialisten nicht überlebt hat, erzielt werden.

Um möglichst viele Informationen zu sammeln, empfiehlt Samuel Wittwer für die DDR-Zeit auszunutzen, dass es noch Zeitzeugen gibt. Sein Mitarbeiter für die

Provenienzforschung, Thomas Köhler, stellte das Forschungsprojekt mit dem Titel „Archivrecherche zu den Beziehungen zwischen der Potsdamer Schlösserverwaltung (Staatliche Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci) und dem Staatlichen Kunsthandel der DDR, inklusive einer Bestandsaufnahme des Kunsterwerbs der Potsdamer Schlösserverwaltung aus dem Staatlichen Kunsthandel“ vor, welches maßgeblich von der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur als Pilotprojekt mitfinanziert wird. Ziel ist die Provenienzforschung für die zwischen 1945 und 1989 erworbenen Kunstwerke. Neben den Beständen aus den Schlossbergungen sollen die von der sowjetischen Besatzungsmacht an Kontrollpunkten zu den Westzonen beschlagnahmten und an das Land Brandenburg verkauften Kunstgegenstände genauer untersucht werden. Außerdem befinden sich in der SPSG einige Kunstgegenstände, die Anfang der 1960er Jahre wohl im Rahmen der „Aktion Licht“ (► S. 90–91), der geheim gehaltenen Öffnung von seit 1945 verschlossenen Bankschließfächern, nach Potsdam kamen. Sie sollen genauso gründlich erforscht und gegebenenfalls restituiert werden, wie die von sogenannten Republikflüchtlingen teils zwangsweise den Kulturinstitutionen überlassenen Kunstwerke, wenn solche Formen des Sammlungs zuganges gegen DDR-Recht verstießen und unter demokratischen Bedingungen nicht zustande gekommen wären. Wittwer und Köhler wiesen darauf hin, dass die Förderung durch die Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur nur auf dieses Pilotprojekt beschränkt bleibe und nicht auf andere Einrichtungen übertragbar sei.

### **Verlust und Schaden – wie damit umgehen?**

Auch aus zwei anderen Museen wurde von Kunstverkäufen in der DDR berichtet, die extrem schwer recherchierbar sind. Thomas Rudert, als Historiker Provenienzforscher an den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, schilderte die Situation in der unmittelbaren Nachkriegszeit in Sachsen. Zwar kamen die Objekte dort physisch sehr früh in Gebäude, die auch als Museen genutzt wurden, und damit in die Obhut von Museumsmitarbeitern; aber sie befanden sich dort

nicht als Museumsobjekte. Im Dresdener Albertinum wurde nach der Bodenreform ein Schlossbergungsdepot eingerichtet, das der Landesbodenkommission unterstand. Außerdem hatte die erste Nachkriegsdirektion der Dresdener Sammlungen im Gebäude ihr Quartier. Zwischen Landesbodenkommission und der den Museen vorgesetzten Behörde wurde mitunter um die Verwertung jedes einzelnen Objekts heftig gestritten. Über eine Verkaufsstelle, die ebenfalls im Albertinum angesiedelt war, wurden Kunstwerke in großer Zahl auch an interessierte Bürger veräußert. Die Direktion der Sammlungen versuchte häufig erfolglos, möglichst viele Objekte als museumswürdig zu reklamieren, um sie auf diese Weise vor dem Verkauf zu schützen und für die Museen zu retten.

Katja Schneider stellte anhand ihres Vortrags (► S. 49–55) auf ernüchternde Weise dar, wie schon in den 1950er Jahren Bodenreform-Bestände der Staatlichen Galerie Moritzburg in Halle abhandelt worden sind. Die Werke wurden zum Teil über den DDR-Kunsthandel verkauft, manche wurden unsachgemäß gelagert und später als beschädigt entsorgt oder zweckentfremdend an Dritte weitergegeben. Isabel Pfeiffer-Poensgen bestätigte aus ihren Gesprächen mit Alteigentümern, die auf Rückgabe ihrer verlorenen Kunstwerke aus der Moritzburg hoffen, dass diese Situation zu mitunter unschönen Mutmaßungen führe, was angeblich noch in den Depots der Moritzburg verborgen sei und ihnen nicht gezeigt werde. Bernhard Maaz wies eindrücklich darauf hin, dass eine moralische Pflicht zu möglichst genauer Aufklärung bestehe gegenüber jenen, die enteignet wurden, deren Werke beschlagnahmt, weggeschlossen oder vernichtet wurden. Er war sich mit allen Tagungsteilnehmern einig, dass im Umgang mit den Alteigentümern höchste Sensibilität nebst Diskretion angezeigt sei. Die Beschädigungen, Zerstörungen und Vernachlässigungen der Kunstwerke über ein halbes Jahrhundert, mit mehr oder weniger starken Konzentrationen der Vernachlässigung in der unmittelbaren Nachkriegszeit, das seien Themen, die alle Museen beschäftigen müssten. Auf der anderen Seite muss betont werden, dass viele Kunstwerke überhaupt nur deswegen erhalten blieben, weil sie sich in Museumsdepots befanden und dort

nach Möglichkeit sachgemäß aufbewahrt wurden. Die heutige Generation der Museumsfachleute muss sich der historischen Verpflichtung stellen und diese Vorgänge aufarbeiten, kann aber für verloren gegangene Kunstwerke nicht verantwortlich gemacht werden.

Gegenüber ungerechtfertigten Vorwürfen kann man sich am besten durch gute und rechtzeitig, das heißt prospektiv unternommene Recherchen schützen. Kunstwerke, die nachweislich nicht mehr vorhanden sind, können naturgemäß nicht zurückgegeben werden. Im Restitutionsverfahren steht dem Antragsteller dem Gesetz zufolge das Museum als Verfügungsberechtigter gegenüber. Damit hat das Museum die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Vermögenswert bis zur Rückgabe. Wenn der Vermögenswert aber nachweislich nicht mehr da ist, ist das Museum auch nicht mehr der Verfügungsberechtigte. Dies muss dem Vermögensamt mitgeteilt werden. Wenn der Gegenstand auch bei weiteren möglichen Verfügungsberechtigten unauffindbar bleibt, wird das Verfahren beendet, denn ein Vermögenswert, der von der Natur der Sache her untergegangen ist, kann nicht restituiert, sondern nur noch über das Vermögensamt entschädigt werden. Der Rat an eventuell betroffene Museen war daher, nach bestem Wissen und Gewissen auch über Verschollenes Auskunft zu geben. Auch vor diesem Hintergrund kommt der Erforschung des Gesamtbestandes in jedem Museum eine besondere Bedeutung zu.

Bei Restitution eines Gegenstandes wird der Gegenstand übergeben, wie er „steht und liegt“, das heißt, der Verfügungsberechtigte haftet bis zur Rückübertragung an den Alteigentümer (Bescheid oder gütliche Einigung) nicht für eventuelle Schäden an den Objekten, zumal diese Schäden oft in den Wirren der Nachkriegs- und DDR-Zeit entstanden zu sein scheinen. Manche Objekte haben Schaden genommen durch die schwierigen Umstände ihrer Bergung und Zwischenlagerungen oder durch Jahrzehnte einer möglicherweise unzulänglichen Lagerung. Es empfiehlt sich, bei geschädigten und gealterten Werken, die restitutionsbehaftet sind, nötigenfalls eine elementare Reinigung und allfällige konservatorische Maßnahmen vorzunehmen, aber keine Restaurierung. Die Sammlungen sind ohnehin schon unter museumsethi-

schen Gesichtspunkten verpflichtet, einen pfleglichen Zustand zu erhalten.

### **Abschließender Bescheid – rechtssicher oder anfechtbar?**

Eine zentrale Frage der Tagung war, wie man Rechtssicherheit im Umgang mit den Beständen erlangen kann. Auch mehr als 20 Jahre nach der Wiedervereinigung sind viele Fragen offen und viele Provenienzen ungeklärt, sind Verfahren anhängig und Verhandlungen verlaufen schleppend. Vermögensgesetz und EALG streben nach Möglichkeit die gütliche Einigung an. Wie können die Museen am besten dorthin gelangen? Wann ist ein Bescheid abschließend? Ist er trotzdem anfechtbar? Wann hat man eine rechtssichere Sammlung?

Annekatriin Preuße vom Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (LARoV) in Sachsen-Anhalt hat auf der Tagung viele wertvolle Hinweise gegeben. Oft ist ihrer Erfahrung nach die Antragslage zunächst unübersichtlich. Umfangreiche, detaillierte Listen mit genauen Objektbeschreibungen sind die Ausnahme, häufig wird ganz allgemein das Schlossinventar beantragt, einschließlich aller Kunstwerke, Archivalien und der Ausstattung. Das LARoV Sachsen-Anhalt schreibt dann die möglicherweise betroffenen Museen an und erhält meist gute Rechercheergebnisse. Als zuständige Behörde übernimmt das LARoV die nicht immer einfachen Gespräche mit den Antragstellern und erteilt bei Abschluss des Verfahrens den entsprechenden Bescheid. Die Grundlage für abschließende Rechtssicherheit erhält man, wenn die Recherchen abgeschlossen sind und kein Ansatz mehr für weitere Recherchen da ist, wenn also sämtliche infrage kommenden Einrichtungen, Museen, Bibliotheken etc. konsultiert worden sind. Dann kann und muss davon ausgegangen werden, dass für einen bestimmten Antragsteller nichts mehr gefunden werden kann. Um das Verfahren förmlich abzuschließen, wird den Antragstellern angekündigt, dass ein abschließender Bescheid erstellt und für den nicht auffindbaren Rest in ein Entschädigungsverfahren eingetreten wird.

An diese Ausführungen schloss sich die Frage an, ob ein Verfahren noch einmal wieder aufgenommen wer-

den kann, wenn der abschließende Bescheid bereits erteilt ist und danach doch noch ein Stück auftaucht, oder wenn zusätzliche Unterlagen aufgefunden werden oder neue Bewertungen von Dokumenten möglich sind. Annekatriin Preuße wies darauf hin, dass alle Verfahren letztlich durch das bundesdeutsche Verwaltungsverfahrenrecht überlagert werden. Dieses sieht die Möglichkeit vor, ein Verfahren bei einer völlig neuen Beweislage wieder aufzunehmen. Katja Schneider berichtete aus der Praxis von Sachsen-Anhalt zur Moritzburg, dass Vorgänge recherchiert und Objekte restituiert wurden und dann tatsächlich mit zeitlich großem Abstand noch weitere Werke gefunden wurden, die bei ihrer Einlieferung auf falsche Listen gesetzt worden waren. Diese wurden nunmehr mit einem Nachtragsbescheid zurückgegeben.

### **Und die „gütliche Einigung“?**

Unterschiedliche Ansichten gab es zu der Frage, ob dies auch für die gütliche Einigung gelte. Nach dem Vermögensgesetz, auf das sich die Verfahrensregelung des Ausgleichsleistungsgesetzes bezieht, wird immer angestrebt, ein Verfahren gütlich zu beenden. Eine einvernehmliche Regelung zwischen dem Land oder dem Museum und dem Antragsteller ist ein zivilrechtlicher Vertrag. Er wird verwaltungsrechtlich umgesetzt durch den Bescheid des zuständigen LARoV. Nach der Einschätzung von Annekatriin Preuße kann eine gütliche Einigung nur im beiderseitigen Einverständnis aufgehoben werden. Ziel sei, dass sich die Parteien möglichst einvernehmlich und final einigen. Isabel Pfeiffer-Poensgen fragte nach, ob dies auch gelte, wenn nachträglich durch Aktenstudium festgestellt wird, dass ein Stück fälschlicherweise restituiert oder eben nicht restituiert worden sei. Annekatriin Preuße hält es für schwierig, das Verfahren noch einmal aufzugreifen, wenn vorher eine gütliche Einigung geschlossen wurde. Der Sinn der Einigung sei, Rechtssicherheit und idealerweise Rechtsfrieden herbeizuführen. Wenn ein Bescheid erlassen wurde, gilt das normale Verwaltungsverfahrenrecht. Es habe auch beim LARoV Sachsen-Anhalt schon Fälle gegeben, wo eine falsche Zuordnung getroffen und entsprechend rückübertragen wurde. Ihrer Meinung nach könne man nur

versuchen, mit dem Eigentümer und dem tatsächlich Berechtigten die Sache zu bereinigen.

Michael Geißdorf, Jurist an den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, teilte diese Meinung nicht. Die geschlossene gütliche Einigung ist seiner Meinung nach juristisch als Vergleich zu qualifizieren, und Vergleiche könne man wegen Irrtums anfechten. Die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden hatten dies prüfen lassen, allerdings zwei verschiedene Rechtsauffassungen zur Bedeutung des Bescheides in der gütlichen Einigung erhalten. Nach der einen Auffassung übernimmt der Bescheid nur die gütliche Einigung und statuiert sie nur, nach der anderen geht er auch inhaltlich darauf ein. Das sind zwei verschiedene Rechtsauffassungen, deren eine besagt, dass man eine gütliche Einigung wie jeden Vergleich zivilrechtlich wegen Irrtums anfechten kann. Wenn beide Parteien beim Abschluss der Einigung davon ausgegangen sind, dass bestimmte Gegenstände Eigentum des Antragstellers waren, und sich später durch neu gefundene Unterlagen herausstellt, dass dies in wesentlichen Teilen nicht der Fall ist, sei das ein beiderseitiger Irrtum; in diesem Falle bestehe durchaus eine Anfechtungsmöglichkeit. Diese müsse allerdings zeitnah wahrgenommen werden. Folgt man der anderen Auffassung, bestehe nur die Möglichkeit, den Bescheid mit den Mitteln des Verwaltungsrechts anzugreifen (also vor Bestandskraft Widerspruch und Klage, später nur eingeschränkt Wiederaufnahmeverfahren) und unter Umständen aufheben zu lassen.

Annekatriin Preuße verwies hinsichtlich des abschließenden Bescheids auch auf die Beutekunstproblematik. Antragsteller, die wissen oder wenigstens vermuten, dass von ihnen noch Kulturgüter in Russland oder in anderen ehemals sowjetischen Republiken zu finden sind, haben oftmals ein begründetes Interesse daran, ein Verfahren offen zu halten, um zukünftig möglicherweise noch über die allgemeinen Wiedergutmachungsregelungen in Deutschland besser an die ex-sowjetischen Museen herantreten zu können. Michael Geißdorf empfahl für den Fall von gütlichen Einigungen die Benennung genau dieser präsumtiv betroffenen Bestände im Rahmen einer Öffnungsklausel (► S. 104). Auf diese Weise könne man immerhin für

die anderen, also die dinglich greifbaren Bestände zu einer abschließenden Einigung kommen. Von einer allgemeineren Formulierung einer Öffnungsklausel riet er mit Hinweis auf die in Dresden gemachten Erfahrungen allerdings dringend ab.

### **Noch mehr?**

#### **Nachträglich gestellte Ansprüche**

Die Frist zur Anmeldung von Restitutionsansprüchen zur Bodenreform ist mit dem 31. Mai 1995 abgelaufen. Mit einer interessanten Darstellung zu den Rückübertragungsverhandlungen von Ausstattung und Kunstgut aus Schloss Ludwigslust warfen Dirk Blübaum, Direktor des Staatlichen Museums Schwerin – Kunstsammlungen, Schlösser und Gärten, und seine Mitarbeiterin Kristina Hegner die Frage auf, ob nachträglich noch neue Ansprüche gestellt werden können. Noch bevor das Ausgleichleistungsgesetz erlassen wurde, hatten die Anwälte von Christian Ludwig Herzog zu Mecklenburg, dem Sohn des letzten regierenden Herzogs, im Frühjahr 1992 Ansprüche auf den Kunstbesitz der Familie angemeldet. Der gesamte Fall erweist sich als ausgesprochen kompliziert (► S. 69–73). Im Kontext der Fragen der Rechtssicherheit ging es darum, dass das zuständige LARoV bereits 1997 einen Bescheid erteilt hat. Seither laufen zwischen dem Ministerium und der herzoglichen Familie Verhandlungen zu Nießbrauch und Rückgabe. Erst im Nachgang äußerte die herzogliche Familie die Forderung, weitere Stücke, deren Restitution bislang nicht beantragt gewesen war, in eine neue gütliche Einigung aufzunehmen. In der gütlichen Einigung von 1997 gibt es aber keine Öffnungsklausel. Harald König, stellvertretender Referatsleiter im Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, Berlin, beantwortete die Frage, ob jetzt noch neue Anträge gestellt werden können, eindeutig verneinend. Man habe mit dem ursprünglichen Antrag die gesetzliche Frist genutzt, und durch den Bescheid von 1997 sei der Antrag beschieden. Wenn ein Bescheid bestandskräftig und unanfechtbar sei, könne nichts nachgemeldet werden. Das wäre vielmehr ein Neuantrag, der aber verfristet sei, da die Frist unwiderruflich abgelaufen sei.

### **Fremdbesitz und volle Depots – was tun?**

Kontrovers wurde die Frage diskutiert, wie mit Kunstwerken, die keinem Eigentümer zugeordnet werden können, umgegangen werden darf und muss. Dazu referierte Carola Thielecke, Justiziarin in der Präsidialabteilung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, unter dem Titel „Fremdbesitz in Museen – Rechtliche Problematik und Lösungsansätze“ (► S. 37–41). Zuvor war von den Tagungsteilnehmern der Begriff des „Fremdbesitzes“ unterschiedlich verwendet worden, indem einige auch die nicht zurückgeforderten Schlossbergungsbestände als Fremdbesitz bezeichneten. Die Juristen unter den Teilnehmern erläuterten allerdings nachvollziehbar, dass Fremdbesitz genau die Bestände bezeichnet, bei denen das Museum oder sein Träger nicht Eigentümer ist. Bei den Schlossbergungsbeständen handelt es sich dagegen um enteignete Objekte, die durch die Enteignung in das Volkseigentum der DDR und mit der Wiedervereinigung in Eigentum nach bundesdeutschem Recht übergegangen sind. Nach dieser Vermögenszuordnung sind heute die Träger der jeweiligen Museen bis zu einer möglichen Restitution auch die Eigentümer dieser Bestände (► S. 96).

Aus Potsdam und Dresden wurde berichtet, dass sich dort noch umfangreiche Bestände aus Schlossbergungen befinden, die zum einen in erheblichem Maß die Depots füllen und konservatorisch betreut werden müssen, die zum anderen aber voraussichtlich nie präsentiert werden, da beispielsweise die Schlösser, die zur Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg gehören, möglichst auf Inventarbasis ausgestattet werden und nicht mit Kunst- und Kulturgut aus anderen Schlössern und Herrenhäusern. In Dresden wurden von der Gemäldegalerie Alte Meister und von fast allen anderen Museen der Staatlichen Kunstsammlungen bereits Tausende Kunstwerke an Alteigentümer restituiert. Dennoch befinden sich weiterhin viele Kunstwerke in den Depots, die aus kunsthistorischen und sammlungsgeschichtlichen Gründen nicht in die Dauerausstellungen einbezogen werden, deren Zustände ungenügend oder deren kunsthistorische Bedeutung teilweise marginal sind. Offen bleibt nun, wie mit diesen Beständen umgegangen werden

kann, wenn sie entweder nicht sicher als restitutionsfreies Eigentum ermittelt werden können (Restitutionsausschluss z. B. wegen sogenannter Unredlichkeit bei Anträgen von Erben enteigneter NS-Täter, Fristversäumnis, bzw. kein Antrag gestellt) oder kein Restitutionsanspruch zugeordnet und trotz geld- und zeitaufwendiger Recherchen kein Alteigentümer eruiert werden kann. Die Frage war, ob es nicht auf Bundesebene eine Diskussion darüber geben könnte, wie die Situation in ein, zwei Jahrzehnten aussehen soll. Die Alteigentümer sind dann schon in der dritten und vierten Generation, in den Museen sind vielleicht immer noch Teilbestände mit ungeklärter, mutmaßlich auch nicht mehr zu ermittelnder Provenienz, und zu dem Zeitpunkt liegen mindestens drei Jahrzehnte Provenienzforschung hinter den Museumsmitarbeitern. Um diese Bestände begrifflich mit jenen des Fremdbesitzes zusammenzufassen, wurde auf der Tagung das Wort „Zuvielbesitz“ kreiert, das auch die offene Frage nach dem intendierten künftigen Verbleib anklängen lässt.

### **„Zuvielbesitz“ oder doch eher leere Räume?**

Michael Geißdorf verwies darauf, dass Werke, die nie präsentiert würden und die man möglicherweise gern abgeben möchte, theoretisch nicht zwingend im Bestand des Museums bleiben müssten; so könne erwogen werden, diese an andere Einrichtungen abzugeben. Allerdings könne es sich bei diesen Werken, deren Herkunft in der Regel unbekannt sei, auch um verfolgungsbedingten Entzug vor 1945 handeln oder um anderes Unrecht, das später oder (im Fall von human remains auch noch früher) geschehen ist. Auch könnten in Bezug auf diese Werke Anmeldungen bestehen, die noch nicht konkretisierbar waren oder nicht bekannt sind, die aber durch neue Tatsachen wie beispielsweise Fotos konkretisiert werden können. Zwar bestehe in solchen Fällen kein gesetzliches Verfügungsverbot, schon aus ethischen Gründen und mit Blick auf den gesetzlichen Auftrag der Museen verbiete sich aber die Verfügung über Gegenstände mit einer derart ungeklärten Geschichte. Die Möglichkeit, dass der Freistaat Sachsen beispielsweise Bestände der

Staatlichen Kunstsammlungen Dresden an kommunale Museen oder andere Institutionen außerhalb des eigenen Trägers (hier Freistaat Sachsen) abgibt, besteht seiner Meinung nach daher nicht. Vielmehr meinte er, dass möglicherweise überlegt werden müsse, ob ein solches „ethisches Verfügungsverbot“ mit gesetzlichen Mitteln wieder aufgehoben werden könnte – ab einer bestimmten Zeit und nicht auf einen einzelnen Gegenstand konkretisiert. In der Diskussion wurde in diesem Zusammenhang als ein womöglich gangbarer Weg das Aufgebotsverfahren genannt.

Als in der Diskussion der Eindruck aufkeimte, dass Museen Teile ihrer Bestände aus der Schlossbergung vorrangig abzustoßen beabsichtigen, gab es Widerspruch. Die Bestände aus den enteigneten Schlössern, Herrensitzen und Gutshäusern sind in vielen, vor allem kleineren Museen für die Präsentation der jeweiligen Landesgeschichte und der regionalen Identitäten ausgesprochen wertvoll und bedeutend, und in vielen Museen würde es durchaus Einschnitte geben, wenn alles zurückgegeben werden müsste und es nicht gelänge, sich mit den Eigentümern über einen Verbleib der Werke im jeweiligen Museum zu einigen, sei es beispielsweise durch einen Ankauf. Eindrucksvolles Beispiel war auf der Tagung der Bericht aus Schloss Ludwigslust, das in manchen Geschossen bis zu 60 % seiner Raumausstattung verlieren würde, gelänge es nicht, den Nießbrauch zu verlängern oder Objekte anzukaufen. Die 20-jährige Nießbrauchfrist wurde vom Gesetzgeber gerade mit Blick auf diese Museen überhaupt nur eingeräumt. Befürchtet wurde vom Gesetzgeber bei der Entstehung des EALG nämlich, dass mit der Rückgabe der Kulturgüter, die im Rahmen der Bodenreform enteignet worden sind, auf einen Schlag ganze Museen leergeräumt werden könnten.

### **Nachweispflicht – Eigentum oder nicht?**

Während der Tagung wurde auch über das Problem gesprochen, dass es mit den Jahren immer schwieriger wird, rechtmäßige Eigentümer oder Erben ausfindig zu machen. Harald König verwies darauf, dass erst mit der Wiedervereinigung, also mit unendlich langer Verzögerung, in den neuen Bundesländern die Wie-

dergutmachung für NS-Unrecht überhaupt eingeleitet wurde. Damit könne man notwendigerweise erst nachfolgende Generationen, Erben und Erbeserben erreichen. Es habe aber immer Einigkeit bestanden, dass dies kein Grund sein könne, diese Maßnahmen zu unterlassen. Die Situation bei den Schlossbergungen sei vergleichbar: Es komme nicht darauf an, ob man die unmittelbaren Opfer oder Erbeserben vor sich habe, denn so lange Ansprüche angemeldet seien, müsse darüber entschieden werden, und so lange blieben diese Vermögensgegenstände mit dieser Anmeldung belastet.

Isabel Pfeiffer-Poensgen unterstrich die unterschiedliche Bedeutung, die Kunstwerke für verschiedene Parteien haben können. Fluchtsituationen können in ganzen Familien traumatische Erinnerungen hinterlassen haben und Gegenstände, die vielleicht keine bedeutenden Kunstwerke sind, sondern einfach Objekte, die der Alteigentümer oder seine Familie gerne wieder hätten, werden von diesen aufgrund des Erinnerungs- oder moralischen Wertes grundlegend anders beurteilt. Sie stellte die Frage, wie man damit umgehen soll, wenn die Alteigentümer ihre Ansprüche nicht nachweisen können, denn häufig existieren keine genauen Dokumentationen.

Hier legte wiederum Harald König dar, dass dieses Problem sich durch die Wiedergutmachung insgesamt zieht und auch die Verfolgten des NS-Regimes getroffen hat. Bei jüdischen Personen, die im Zuge der Verfolgungsmaßnahmen fliehen und ihre Habe zurücklassen mussten und später für den zurückgelassenen Hausrat Entschädigung beansprucht haben, hat die Rechtsprechung reagiert und für Vermögenswerte bestimmter Lebensbereiche Sammelbegriffe zugelassen und pauschale Entschädigungen berechnet. Aber sonst ist der Anspruchsteller gesetzlich dazu aufgefordert, den Nachweis zu erbringen, welche Vermögenswerte ihm konkret entzogen wurden. Bei der Identifizierung und Zuschreibung von einem bestimmten Objekt zu einer bestimmten Sammlung oder einem bestimmten Eigentümer können Indizien weiterhelfen. Hinweise jeglicher Art können wie ein Mosaik zusammengesetzt werden oder helfen, solch ein Mosaik zusammenzusetzen. Gelingt der Nachweis nicht, so liegt keine

wirksame vermögensrechtliche Anmeldung vor und der Antrag ist zurückzuweisen. Harald König verwies darauf, dass die ablehnende Mitteilung an die Opfer von Vermögensentziehungen in diesem vermögensrechtlichen Verfahren nicht durch die Museen erteilt werden muss. Eine staatliche Behörde ist als objektive Instanz zwischen dem Verfügungsberechtigten und dem Antragsteller eingeschaltet und muss über diesen vermögensrechtlichen Anspruch entscheiden. Deren Aufgabe ist auch, die Provenienzgeschichte zu würdigen und festzustellen, ob ausreichend recherchiert wurde oder nicht.

### **Beweglich oder baugebunden – entscheidende Frage?**

Am Fallbeispiel von Schloss Ludwigslust wurde noch ein anderes Problem deutlich. Der weit überwiegende Teil der Verfahren, in denen nach dem EALG restituiert wird, betrifft bewegliches Kunst- und Kulturgut. Allerdings sind in den durch die Bodenreform enteigneten Schlössern, Herren- und Gutshäusern auch baugebundene, zum Teil später demontierte und ausgelagerte Stücke zurückgeblieben, wie zum Beispiel Paneele, Supraporten, Beschläge, Leuchten, Türen oder Kachelöfen. Wie ist mit diesen Objekten umzugehen, die für die Ausstattung der betreffenden Schlösser von herausragender Ensemble bildender Bedeutung sein können? Besonders plausibel wurde die Problemstellung in Ludwigslust am Beispiel von Kronleuchtern, die offensichtlich schon vor langer Zeit abgenommen bzw. ausgebaut waren und nunmehr in Nebengelassen des Schlosses aufgefunden wurden, aber auch am Beispiel von Öfen oder Spiegeln, die 1945 noch fest eingebaut gewesen waren, dann zum Teil aber ebenfalls disloziert und erst vor einigen Jahren wieder hervorgeholt wurden. Ein von Jörg Meiner, Berlin, im Auftrag des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege (Mecklenburg-Vorpommern) verfasstes Gutachten zu diesem sogenannten Dachbodenfund kommt zu dem Schluss, dass diese Stücke „den besonderen Zeugniswert des jeweiligen Raumes bestimmen und daher als raumimmanent eingestuft werden können.“ (► S. 74–77). Mit dieser Einschätzung sieht sich die Verwaltung der Staatlichen

Schlösser und Gärten Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin in ihrer ursprünglichen Annahme bestätigt, dass die einstmals ortsfesten, derzeit aber demontiert eingelagerten Objekte als generell baugebunden, also zur nicht rückübertragbaren Immobilie gehörig zu betrachten sind und dass folglich kein Restitutionsanspruch Dritter besteht.

Annekatriin Preuße berichtete von vergleichbaren Verfahren in Sachsen-Anhalt, in denen es ebenfalls um die Frage ging, was untrennbar zum Gebäude gehört und was nicht. Allerdings wurden dort extra für ein Schloss angefertigte Wandgemälde rückübertragen. Die Gemälde waren in Stuckrahmen eingebaut, sind dann aber, als das Schloss nach 1990 verkauft wurde, herausgelöst worden und haben den Eigentümerwechsel nicht mitgemacht wie die Immobilie, sondern blieben beim ursprünglichen Eigentümer und wurden zwischenzeitlich eingelagert. In diesem Fall wurden die Gemälde schlichtweg als beweglich eingestuft, nach dem EALG sind nicht in einen Einheitswert einbezogene bewegliche Sachen auf Antrag rückzuübertragen. Anders wurde in einem Fall im Land Brandenburg entschieden. Samuel Wittwer verwies auf die Papiertapeten von Schloss Paretz. Diese Tapeten waren 1945 bei der Enteignung noch im Schloss, wurden dann abgenommen und in Potsdam im Neuen Palais auf dem Dachboden zwischengelagert. Nach der Wiedergewinnung des Schlosses durch die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg wurden sie im Zuge musealer Herrichtung wieder am ursprünglichen Ort eingebaut, wofür man sogar Wände, die in der Zwischenzeit verändert worden waren, wieder in die alte Lage versetzte. Die Restitutionsforderungen der enteigneten Familie wurden durch Rechtsbescheid abgewiesen. Die Papiertapeten wurden als wandfest und also als nicht restitutionspflichtig eingestuft.

Ein Scheidepunkt für die Frage, ob ein Gegenstand restituiert werden muss oder nicht, ist die Frage, was bei der Entschädigung einer Immobilie in den Einheitswert einbezogen wurde. Annekatriin Preuße machte auf den Zusammenhang zum Vermögensrecht aufmerksam, das im weitesten Sinn der Wiedergutmachung dienen soll. Den Alteigentümern soll das bewegliche Vermögen zurückgegeben werden, ohne

sie dabei allerdings doppelt zu entschädigen. Wenn beispielsweise ein Kachelofen bereits zum Einheitswert gehörte, kann er nicht zurückgegeben werden, weil sonst eine Doppelentschädigung vorliegen würde. Baufeste Bestandteile wie beispielsweise separat in Fensternischen eingesetzte und genau dafür gefertigte, mit dem Gebäude fest verbundene Sitzbänke und Tische oder Wandtäfelungen wurden in Sachsen-Anhalt daher ebenso wenig restituiert wie historische Türen.

Der beste Weg in dieser Situation ist die Einigung mit den Alteigentümern – sofern möglich. Zu einem beträchtlichen Teil gelungen scheint dies in der Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz (SFPM). Der Direktor der Stiftung, Gert Streidt, berichtete von dem beeindruckenden Gesamtkunstwerk aus Garten- und Landschaftsgestaltung, Architektur und Raumausstattung. Als einziger Ort des Pücklererbes vermittelt das Schloss mit seiner original erhaltenen Ausstattung aus Kunstwerken, Möbeln und der Pückler-Callenberg-Bibliothek noch einen weitgehend authentischen Eindruck der fürstlichen Lebenswelt des 19. Jahrhunderts. Auf der Grundlage des EALG wurde das bewegliche Kulturgut einschließlich Bibliothek an die Erbengemeinschaft der Familie von Pückler rückübertragen, für das Museum Branitz gilt bis 2014 das Recht des Nießbrauchs. Der Sprecher der Erbengemeinschaft, Hermann Graf von Pückler, gehört – und das verbindet die Alteigentümer auf konstruktive Weise mit der Stiftung – mit Sitz und Stimme dem Stiftungsrat der SFPM an und ist Mitglied im Sprecherrat des International Conservation Board (ICB), des gemeinsamen Fachbeirats für die Fürst-Pückler-Parks in Bad Muskau und Branitz. Auch in Weimar wurde die förderliche Regelung getroffen, dass die Erben des ehemals regierenden Fürstenhauses mit Sitz und Stimme im Stiftungsrat vertreten sind (► S. 15–24).

Die Erbengemeinschaft in Branitz hat wiederholt erklärt, das bewegliche Kulturgut auch über das Jahr 2014 hinaus im Schloss Branitz belassen zu wollen. Dazu heißt es in einer Vereinbarung zwischen der Erbengemeinschaft und der Stadt Cottbus aus dem Jahre 2002: „Die Erbengemeinschaft erklärt sich bereit, alle sog. ‚betriebs- und museumsnotwendigen‘ Gegenstän-



de auch nach Ablauf der Nießbrauchsfrist im Jahre 2014 in Branitz zu belassen. Dieses wird als Absichtserklärung und nicht als Verpflichtung formuliert, da sonst das Eigentumsrecht auch für eine nachfolgende Generation ausgehöhlt werden würde. Der nachfolgenden Generation – sowohl der Verwaltung als auch der Erbgemeinschaft – sollte es vorbehalten bleiben, sich dann erneut zu einigen.“ Es komme nun darauf an, gemeinsam mit der Erbgemeinschaft eine möglichst langfristige und rechtssichere Lösung zum Erhalt des Branitzer Gesamtkunstwerks zu vereinbaren.

### **Alles veröffentlichen – in Datenbanken und Katalogen**

Ganz gleich, ob umfangreiche Restitutionsforderungen die Präsentation in einem Museum bedrohen oder große Bestände aus der Schlossbergung gepflegt werden müssen, die man gern zurückgeben würde und für die lediglich offen ist, an wen sie gehen könnten – der Wunsch, zu einer endgültigen Klarheit und damit auch Rechtssicherheit im Umgang mit den Museumsbeständen zu gelangen, war immer wieder Schwerpunkt der Diskussionen. Als wichtigster Schritt in diese Richtung wurde der Weg gesehen, möglichst umfassend die Provenienzen von Fremdbesitz und Schlossbergungsbeständen aufzuklären und auf diese Weise Rechtssicherheit für den Gesamtbestand der in den Museen verwahrten Kulturgüter zu erlangen: Nur durch die Publikation des Gesamtbestandes sei weitestgehende Aufklärung möglich. Der museale Gesamtbestand in Sammlungen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR umfasst in der Regel drei jeweils unterschiedlich große Bereiche: den Fremdbesitz – den es natürlich auch in Museen der alten Bundesländer gibt –, die Bestände aus der Schlossbergung sowie den eigenen Bestand. Diskutiert wurde, ob eine Veröffentlichung im Internet ausreichend sei oder ob tatsächlich Kataloge gedruckt werden müssten. Im Verlauf der Diskussion überwog die Einschätzung, dass mit gedruckten Publikationen einfacher terminlich fixiert nachweisbar sei, wie lange die Bemühungen, durch Aufklärung eine rechtssichere Sammlung

zu erlangen, bereits andauern. Wenn die Bestände zusätzlich online gestellt würden, erhöhe sich wahrscheinlich die Aufklärungsrate. Insofern wurde dafür plädiert, trotz eventuell höherer Kosten möglichst beides zu tun.

### **Ende gut – alles gut?**

Erst mit großer Verzögerung wurde in den neuen Bundesländern mit der Wiedergutmachung begonnen und mit dem Vermögensgesetz und dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz die Basis für die Restitution von unrechtmäßig entzogenem Kunst- und Kulturgut geschaffen. Auch wenn in den zurückliegenden zwei Jahrzehnten viele Gegenstände zurückgegeben und viele Verfahren positiv abgeschlossen werden konnten, sind noch viele Verfahren anhängig, und manches wird sich wohl nie aufklären lassen. Mit Sorge wurde mehrfach daran erinnert, dass von der Tagung in Güstrow bis zum Ablauf der Nießbrauchsfrist nur noch 30 Monate bleiben – für langwierige Verhandlungen oder gar die Finanzierung von Ankäufen ist das wenig Zeit.

Wenn die weiteren Recherchen zur Provenienz von Bodenreformenteignungen und unrechtmäßigen Enteignungen während der DDR-Zeit beschleunigt und intensiviert werden sollen, müssten Gelder dafür zur Verfügung gestellt werden. Denn – wie eingangs festgestellt – ist jeder Fall ein Einzelfall, und die Forschung dazu ist aufwendig und personalkostenintensiv.

Aber eine möglichst weitgehende Offenlegung aller Bestände in Publikationen wurde nicht nur als zwingend erforderlicher Schritt auf dem Weg zur rechtssicheren Sammlung durch Aufklärung ausgemacht. Erst wenn es viele Kataloge aus vielen Institutionen gebe, werde gleichzeitig offensichtlich, dass es allorten Restbestände geben wird, die auch nach langer Recherchezeit nicht geklärt werden können. Hier muss der Gesetzgeber sich früher oder später die Frage stellen, wie auf Dauer mit diesen Restbeständen umgegangen werden soll und kann, und er muss womöglich durch entsprechende Gesetze eine Handlungsgrundlage schaffen.

# Glossar: Von „Aktion Licht“ bis „Zustandsprotokoll“

## Praxisrelevante Begriffe, Stichworte und Institutionen

### Cornelia Munzinger-Brandt

*Mit der Güstrower Tagung sollte neben einem regen Erfahrungsaustausch auch die Basis für einen Leitfaden zum Thema „Museumsgut und Eigentumsfragen“ erarbeitet werden. Im Lauf der beiden Konferenztage wurde aber schnell deutlich, dass ein Leitfaden nicht die sachgerechte Form sein kann. Stattdessen wurde entschieden, grundlegende Fachreferate, ein Resümee der vielschichtigen Diskussionsblöcke in einem Essay sowie ein Glossar in einer Publikation zusammenzufassen. Dieses Glossar geht über die bloße Definition von Begrifflichkeiten hinaus, indem es auch Aspekte und Erkenntnisse aus den Diskussionen aufnimmt. Mehrere Personen haben dieses Glossar gelesen, korrigiert, kommentiert und ergänzt. Besonderer Dank für ihren fachlichen Rat geht in diesem Zusammenhang an Michael Geißdorf, Harald König, Gilbert Lupfer, Bernhard Maaz, Thomas Rudert und Carola Thielecke. Wie komplex und diffizil das Thema ist, zeigt, dass in diesem inhaltlichen Klärungsprozess gelegentlich einzelne Ergänzungen eingefügt wurden, die zum Teil von anderen Personen wieder geändert oder auch wieder gestrichen wurden.*

#### **„Aktion Licht“**

1962 wurden in nahezu allen Banken der DDR Panzerschränke, Wertpapierdepots, Safes und Schließ-

fächer, die seit 1945 verschlossen geblieben waren, geöffnet und geräumt. Mit der streng geheim gehaltenen „Aktion Licht“ sollten Wertgegenstände zu Geld gemacht werden, sei es durch Zuführung zum Edelmetallfonds der Republik oder durch den Export. Offizielles Ziel war, wie auf der Homepage des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ([www.bstu.bund.de](http://www.bstu.bund.de)) nachzulesen ist, laut einem vertraulichen Schreiben des Ministers für Staatssicherheit, Erich Mielke, vom 20. Dezember 1961 die Ermittlung und Sicherstellung „bisher nicht ordnungsgemäß erfasster Wertgegenstände, die gesellschaftliches Eigentum“ seien, vorgeblich um „Schieber- und Spekulantentum zu unterbinden“. Ausführendes Organ war das Ministerium für Staatssicherheit.

Bei den im Rahmen dieser Aktion konfiszierten Wertgegenständen handelte es sich um Schmuck, Silberbesteck, Uhren, Gemälde, Porzellan, Briefmarkensammlungen, Handschriften und Münzen, aber auch um Aktien, Lebensversicherungspolice und Sparbücher. Die Wertgegenstände wurden dem Finanzministerium der DDR übergeben, gelangten zum Teil aber auch in die Sammlungen von Museen und anderen

Institutionen. Wenn sich in den Sammlungsinventaren 1962 oder danach als Zugangsvermerk der Begriff „Tresorverwaltung“ findet, ist dies ein deutliches Indiz auf die „Aktion Licht“. Auch Formulierungen wie „Zuweisung der Stadtparkasse von 1963“ können entsprechende Hinweise sein. In solchen Fällen müssen die Provenienzen gründlich erforscht und die Gegenstände ggf. restituiert werden (► Gesetzliche Grundlagen).

### **Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen**

Als offene Vermögensfragen werden vermögensrechtliche Ansprüche bezeichnet, die auf dem Gebiet der ehemaligen DDR durch Enteignungen und ähnliche Maßnahmen entstanden sind und die Zeit des Nationalsozialismus, die Zeit der ► Bodenreform in der Sowjetischen Besatzungszone und die Zeit der DDR betreffen. Dies sind vor allem entschädigungslose Enteignungen und Enteignungen gegen geringere als DDR-übliche Entschädigungszahlungen, Veräußerungen aus staatlicher Verwaltung oder Volkseigentum und vermögensrechtliche Zwangsmaßnahmen sowie Vermögensverluste unter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft. Das noch zu Zeiten der DDR am 23. September 1990 erlassene Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz/VermG, ► Gesetzliche Grundlagen) und das 1994 erlassene Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz (EALG, ► Gesetzliche Grundlagen) regeln die entsprechenden Ansprüche.

Für die Klärung der Ansprüche sind je nach den Ausführungsbestimmungen die Ämter bzw. die Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen (LARoV) in den jeweiligen Bundesländern zuständig. Sie bearbeiten die Anträge und entscheiden auf Grundlage des Vermögensgesetzes oder des EALG über Ablehnung, Rückgabe oder Entschädigung. Auf Bundesebene ist das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) zuständig, das 2006 aus dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV) und dem Dienstleistungszentrum des Bundesamtes für Finanzen zu einer Behörde zusammengeführt wurde und im Bundesministerium

der Finanzen angesiedelt ist. Die Internetseite des BADV bietet umfassende Informationen zum Vermögensgesetz und zu den in diesem Zusammenhang stehenden Aufgaben und Dienstleistungen der Behörde. Außerdem existieren zum Teil auch auf kommunaler Ebene Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen (ARoV).

[www.badv.bund.de](http://www.badv.bund.de)

*Kontakt ► Adressen*

### **Arbeitsstelle für Provenienzrecherche/-forschung**

Die Arbeitsstelle für Provenienzrecherche/-forschung am Institut für Museumsforschung der Staatlichen Museen zu Berlin – Stiftung Preussischer Kulturbesitz hat die Aufgabe, Museen, Bibliotheken, Archive und andere öffentlich unterhaltene, Kulturgut bewahrende Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland bei der Identifizierung von Kulturgütern in ihren Sammlungen und Beständen zu unterstützen, die während der Zeit des Nationalsozialismus den rechtmäßigen Eigentümern verfolgungsbedingt entzogen wurden. Die ► Kulturstiftung der Länder finanziert die Geschäftsstelle, die Bundesregierung stellt die Mittel für die Forschung vor Ort bereit. Museen, Bibliotheken und Archive können auf begründeten Antrag hin hier die nötigen Mittel erhalten, um sowohl Einzelfallrecherchen als auch die systematische Erforschung ihrer Sammlungsbestände durchzuführen. Zudem ist es die Aufgabe der Arbeitsstelle, die Provenienzforschung in Deutschland besser zu vernetzen sowie bei Koordinierungs- und fächerübergreifenden Fragen zu beraten.

Die Errichtung der Arbeitsstelle hat die Provenienzrecherche und -forschung in Deutschland nachhaltig gestärkt. Denn Museen, Bibliotheken und Archive werden mit den über die Arbeitsstelle bereitgestellten Forschungsmitteln häufig überhaupt erst finanziell in die Lage gesetzt, die Herkunft ihrer Bestände zu prüfen und hiermit die in der Washingtoner Erklärung formulierten Grundsätze umzusetzen. Mit den Fördermitteln aus dem Haushalt des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien soll Kunst- und Kulturgut in deutschen öffentlichen Einrich-

tungen, das vor dem Ende des Zweiten Weltkriegs entstanden ist bzw. geschaffen wurde und nach der Errichtung der nationalsozialistischen Herrschaft in die Sammlung gelangt war, auf seine Herkunft geprüft werden. Weiterhin sollen die Umstände der Besitzer- und Standortwechsel zwischen 1933 und 1945 dahingehend geklärt werden, ob ein Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen bestand oder ausgeschlossen werden kann.

Vorgänge nach 1945 wie beispielsweise Überführungen von Kunst- und Kulturgut an Museen, Bibliotheken und Archive im Rahmen der Durchführung der Bodenreform oder die Übergabe kriegsbedingt verlagerten Kulturguts von der Regierung der UdSSR an die DDR haben vielfach Enteignungen, Beschlagnahmungen und Entziehungen während des Nationalsozialismus verdeckt und Spuren verwischt, die zu den rechtmäßigen Eigentümern führen könnten.

Auf der Tagung wurde die derzeit offene Frage diskutiert, welche Institution die ebenfalls dringend benötigten Mittel für die Forschungen zum Zeitraum von 1945 bis 1989 zur Verfügung stellen bzw. wer die diesbezüglichen Provenienzforschungsprojekte koordinieren könnte.

► *Forschung braucht Förderung – Perspektiven und Abgrenzungen*, S. 80–81  
Kontakt ► *Adressen*

### **Auseinandersetzungsvertrag**

Der Begriff Auseinandersetzungsvertrag stammt aus dem Erbrecht und bezeichnet ursprünglich die schriftliche Einigung mehrerer Erben zur Aufteilung eines gemeinsamen Erbes. Im Hinblick auf Museumsgut und Eigentumsfragen bezeichnet der Begriff Auseinandersetzungsvertrag die im Rahmen der ► Fürstenabfindung mit den deutschen Fürstenhäusern, die 1918 abgedankt hatten, in den einzelnen Ländern des Deutschen Reiches durchgeführte vermögensrechtliche Auseinandersetzung. Die Landesregierungen gingen, nachdem die entschädigungslosen Enteignungen fehlgeschlagen waren, bis 1926 fast überall juristische Vergleiche in Form von Staatsverträgen ein, durch die die Fürstenhäuser für ihren Verzicht auf die ehemaligen Thron- und Herrschaftsrechte entschädigt wur-

den, neben Barzahlungen in der Regel durch Abgabe von Immobilien sowie von mehr oder weniger umfangreichen Beständen von Kunst- und Kulturgut.

Daneben erfolgte häufig eine Trennung bzw. Umverteilung des Fideikommiss (► Hausfideikommissvermögen) oder des auf ähnliche Weise gebundenen und insoweit unveräußerlichen (Thron-)Vermögens der ehemals herrschenden Familie, das also weder eindeutig Privatvermögen (dieses war nicht Gegenstand der Verträge) noch eindeutig staatliches Vermögen war, zwischen der fürstlichen Familie und dem Staat. In diesem Zusammenhang erfolgten zur Sammlungsberreinigung bzw. aus Gründen des Kulturgutschutzes zwischen der fürstlichen Familie und dem Staat vielfältige Abgaben und Tauschgeschäfte im Rahmen oder dem Umfeld dieser Auseinandersetzungsverträge.

Die Auseinandersetzungsverträge spielen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR auch für die Nachkriegszeit eine indirekte Rolle, da diese Fürstenhäuser durch die Bodenreform oder eigenständige Rechtsgrundlagen enteignet wurden und deren Bestände, mancherorts auch als Ersatz für von der sowjetischen Besatzungsmacht als Beutekunst beschlagnahmte Bestände, zum Teil den Museen, Bibliotheken und Archiven überwiesen wurden, soweit sie nicht ebenfalls als Beutekunst in die Sowjetunion gelangt sind. Kompliziert wird es aber, wenn Werke nach Abschluss der Auseinandersetzungsverträge in den 1920er und 1930er Jahren von den Fürstenhäusern verkauft wurden, was häufig der Fall war, und über den Kunsthandel dann in die Bestände der Museen gelangten. Daher bieten die Auseinandersetzungsverträge keine verlässliche Basis für die Frage, ob sich die strittigen Werke tatsächlich am 8. Mai 1945 noch im Eigentum der Fürstenhäuser befanden.

► *Verworrene Wege – Kunstverkäufe mit Geschichte*, S. 81–82

### **Ausgleichsleistungsgesetz**

► Gesetzliche Grundlagen

### **Baugebundenen Inventar**

Als baugebundenen Inventar werden im Zusammenhang mit den Themen der Tagung die Ausstattungs-

gegenstände in Schlössern, Herren- und Gutshäusern bezeichnet, die fester Bestandteil der Gebäude sind oder waren und die maßgeblich in die Gesamtgestaltung oder Gesamtfunktion eines Raumes einbezogen sind. Die Frage, ob dieses baueingebundene Inventar in einer durch die Bodenreform enteigneten Immobilie nach dem EALG im dortigen Sinn eine bewegliche Sache und damit restitutionspflichtig ist, wurde durch die Behörden zum Teil unterschiedlich beantwortet. Einer der entscheidenden Punkte ist, ob die Gegenstände als raumimmanent eingestuft werden müssen und bereits mit dem Einheitswert entschädigt wurden. Eine Doppelentschädigung durch Einheitswert plus Restitution ist unzulässig.

► *Beweglich oder baueingebunden – entscheidende Frage?*  
S. 87–88

### **Beratende Kommission**

(Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz.)

Vor dem Hintergrund der tatsächlich und rechtlich häufig problematischen Restitutionsansprüche wurde 2003 in Abstimmung zwischen dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, der Kultusministerkonferenz der Länder und den kommunalen Spitzenverbänden die Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz, gegründet. Nach ihrer Vorsitzenden, der früheren Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts Jutta Limbach, wird die Beratende Kommission vereinzelt auch „Limbach-Kommission“ genannt.

Die Beratende Kommission, deren Geschäftsstelle bei der ► Koordinierungsstelle Magdeburg liegt, kann bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Trägern der öffentlichen Sammlungen und den ehemaligen Eigentümern der Kulturgüter bzw. deren Erben Empfehlungen aussprechen, wenn dies von beiden Seiten gewünscht wird. Die Aufgaben der Koordinierungsstelle bestehen unter anderem in der Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Kommissionssitzungen und in der Funktion einer Anlaufstelle für die Anfragenden.

Auf der Tagung wurde über die zukünftige Funktion der Beratenden Kommission gesprochen. Anlass war die kurz vor der Tagung bekannt gewordene Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) in Karlsruhe zur Plakatsammlung Sachs, die sich im Deutschen Historischen Museum (DHM) in Berlin befindet:

Am 16. März 2012 entschied der BGH, dass die NS-verfolgungsbedingt entzogene Plakatsammlung des Hans Sachs vom DHM an den Sohn Peter Sachs herauszugeben sei. Dieser höchstrichterlichen – und damit die rechtliche Auseinandersetzung abschließenden – Entscheidung sind unterschiedliche Urteile des Landgerichts Berlin (2009, ebenfalls Bejahung eines Herausgabeanspruches) und des Kammergerichts Berlin (2010, Verneinung eines Herausgabeanspruches) vorausgegangen. Auch die Beratende Kommission hatte sich mit dem Fall intensiv befasst: Insbesondere aufgrund des Willens von Hans Sachs empfahl sie 2007 den Verbleib der Plakatsammlung im DHM. Sie erwartete zudem im Rahmen ihrer Empfehlung, dass das Museum der Leistung von Hans Sachs als eines Sammlers und Pioniers der Geschichte der Plakatkunst und Gebrauchsgrafik in vollem Umfang gerecht werde. Hierzu gehörten Katalogisierung, Pflege und Ausstellung der Kunstwerke im Rahmen der konservatorischen Verantwortbarkeit. Die Plakate sollten als Teil der „Sammlung Hans Sachs“ präsentiert, durch einen Gesamtkatalog dokumentiert sowie in ihrer Herkunft und Geschichte deutlich gemacht werden.

Überwiegende Ansicht auf der Tagung war, dass es sich bei der Empfehlung nicht um eine Fehlentscheidung gehandelt habe und die Arbeit der Kommission durch das Urteil des BGH nicht beschädigt worden sei. Es sei ausdrücklich nicht die Aufgabe der Kommission, zivilrechtliche Ansprüche zu prüfen, sondern – im Sinne der in den Washingtoner Prinzipien vorgesehenen Möglichkeit der außergerichtlichen Einigung – Streitfälle ergebnisoffen zu prüfen und nach fairen und gerechten Lösungen zu suchen. Hinzu komme, dass die Empfehlung der Kommission einerseits (Ethik-Ebene) und die Urteile in der Sache Sachs ./ DHM andererseits (Rechtsebene) bereits auf unterschiedlichen Leveln angesiedelt sind. Die Kom-

mission sei eine wertvolle Instanz für jene Beteiligten, die eine Beratung wünschen.

<http://www.lostart.de/cae/servlet/contentblob/5774/publicationFile/44/07-01-25-Zweite-Empfehlung-der-Beraten-den-Kommission-DL.pdf>

*Kontakt ► Adressen: Koordinierungsstelle Magdeburg*

## **Beutekunst**

Im aktuellen Kontext werden mit Beutekunst Kulturgüter bezeichnet, die im und nach dem Zweiten Weltkrieg von der Roten Armee aus Deutschland in die Sowjetunion verbracht worden sind. In den 1950er Jahren wurden ca. 1,5 Millionen Objekte an die DDR zurückgegeben. Ein Teil der Beutekunst wird aber bis heute in Museen, Sammlungen und Archiven sowie im Privatbesitz auf dem Gebiet der ehemaligen UdSSR aufbewahrt und zum Teil geheim gehalten. Dies kann im Einzelfall auch Kunstwerke und Kulturgüter betreffen, die im Rahmen von Bodenreform (hier der Schlossbergung) enteignet wurden.

Ende der 1980er Jahre bildete sich in der Sowjetunion ein neues Verständnis von Öffentlichkeit und Transparenz heraus, und eine neue Generation von Kunsthistorikern im Westen und im Osten begann Anfang der 1990er Jahre gemeinsam auf Tagungen und in Publikationen, sich neu mit dem Thema auseinanderzusetzen. Am 15. April 1998 wurde durch die russische Duma das „Beutekunstgesetz“ erlassen und wesentliche Teile der betreffenden deutschen Kulturgüter zum Eigentum Russlands erklärt. Damit wurde der begonnene Verhandlungsprozess um die Beutekunst stark gebremst. Die ► Kulturstiftung der Länder leitet die Geschäftsstelle der Initiative Deutsch-Russischer Museumsdialog, zu der sich im November 2005 in Berlin rund 80 deutsche Museen zusammengeschlossen haben, die bis heute von Verlusten ihrer Sammlungsbestände an Russland betroffen sind. Ziel des Dialoges ist es, auf fachlicher Ebene – also durch gemeinsame Ausstellungs- und Forschungsvorhaben mit den russischen Museumskollegen – Netzwerke aufzubauen und zu intensivieren, Vertrauen zu schaffen und somit Transparenz und Aufklärung über den Verbleib kriegsbedingt verlagert Kulturgüter zu erzielen. Mit der Ukraine wird in regelmäßigen Verhandlungsrunden

einer binationalen, in Deutschland beim Auswärtigen Amt angesiedelten, Kommission über Beutekunstfragen verhandelt, die neben den deutschen auch ukrainische Verluste umfassen.

## **Bodenreform**

In der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) wurde ab September 1945 mit einer grundlegenden Änderung der Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden eine tiefgreifende Umgestaltung der Gesellschaft in Gang gesetzt. Der gesamte „Großgrundbesitz mit über 100 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche“ wurde entschädigungslos enteignet und zu zwei Dritteln als eingeschränktes Eigentum (unverkäuflich, nicht belastbar, nur eingeschränkt vererbbar) an die Familien von Landarbeitern, an landlose Bauern, Umsiedler und Kleinpächter verteilt. Das dritte Drittel gelangte in sogenanntes Volks- und nach der Wiedervereinigung in Staatseigentum. Die gesetzliche Grundlage war mit den in der Sowjetischen Besatzungszone zwischen dem 3. und 11. September 1945 auf Befehl der Sowjetischen Militäradministration (► SMAD) verabschiedeten Bodenreformverordnungen geschaffen worden. Ab 1952 ging der Landbesitz zumeist in die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) über, während das eingeschränkte Eigentum bis zum Ende der DDR und darüber hinaus bei den Landempfindern der Bodenreform verblieb.

Die im Einigungsvertrag vom 31. August 1990 getroffene Festlegung, dass Enteignungen in der SBZ auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage (1945–1949) nicht mehr rückgängig zu machen sind, wurde vom Bundesverfassungsgericht am 23. April 1991 und 18. April 1996 bestätigt. Betroffen waren hiervon Eigentümer von landwirtschaftlichen Großbetrieben, aber auch Industrielle. Neben diesen sachlichen Voraussetzungen wurden auch Kriegsverbrecher und ihnen gleichgestellte Personen entschädigungslos enteignet. Soweit diese Personen auch nach heutigem Maßstab ein wichtiger Teil des NS-Systems waren, bleiben diese Enteignungen erhalten.

Die Großgrundbesitzer verloren mit der Bodenreform aber häufig nicht nur ihre landwirtschaftlichen

Flächen und ihre Schlösser oder Herrenhäuser, sondern auch deren komplette nichtlandwirtschaftliche Ausstattung (► Schlossbergung). Hier sieht das 1994 verabschiedete Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz (► gesetzliche Grundlagen, EALG) bei fristgerecht gestelltem Antrag und nachweisbarem Eigentum die Rückgabe vor.

### **Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV)**

► Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen

#### **„Daphne“**

Die Unterstützung der Sächsischen Staatsregierung ermöglichte den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden (SKD) 2008, das umfassende und auf mehrere Jahre angelegte Provenienzrecherche-, Erfassungs- und Inventurprojekt „Daphne“ zu initiieren. Wesentliches Rechercheinstrument ist die namensgebende Museumsdatenbank „Daphne“. Diese wurde gemeinsam mit der Dresdener Software-Firma Robotron eigens für die Erfassung des rund 1,2 Millionen Objekte umfassenden SKD-Bestandes entwickelt. „Daphne“ erlaubt – und das macht es zu einem Modellprojekt für alle Museen in Deutschland – die systematische Provenienzrecherche für das VermG und EALG sämtlicher Zugänge seit 1933 (Gleiches gilt für frühere Zugänge bei erweiterten Recherchen zum Beispiel im Rahmen von human remains). Am Ende des Gesamtprojekts sollen die Grunddaten zum kompletten Bestand aller Museen der SKD im Internet recherchierbar sein.

#### **DDR-Unrecht**

Als DDR-Unrecht im Sinne des VermG werden im Wesentlichen besondere Zwangsmaßnahmen im vermögensrechtlichen Bereich verstanden, denen Deutsche und Ausländer, die die DDR verlassen haben oder die immer schon im Westen lebten, ausgesetzt waren. Deshalb sind Grundtatbestände des VermG die entschädigungslose Enteignung oder Enteignungen gegen eine diskriminierend niedrige Entschädigung sowie Fälle staatlicher Zwangsverwaltungen des Flüchtlings- und Westvermögens.\* Daneben sind es Vermögensentziehungen auf Grundlage des politi-

schen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts, einer gezielt eingesetzten enteignungsgleichen Besteuerung oder Verzollung sowie staatliche Handlungen in sonstiger grob rechtsstaatswidriger Weise mit dem Ziel der zumindest faktischen Enteignung.

In der DDR wurden von 1949 bis 1989 aus Gründen, die sich aus heutiger Rechtssicht als potenziell oder faktisch unrechtsbehaftet darstellen, einzelne Kunstwerke oder auch ganze Sammlungen beschlagnahmt, entzogen oder enteignet. Die rechtlichen Ansprüche für solche Vermögenswerte, die entschädigungslos enteignet und in Volkseigentum überführt wurden oder die gegen eine geringere Entschädigung enteignet wurden, als sie Bürgern der DDR eigentlich zustand, sind gesetzlich geregelt (► Gesetzliche Grundlagen). Restituiert wird nach dem Vermögensgesetz, die Antragsfrist endete am 30. Juni 1993. Anders als bei Schlossbergungsbeständen ist hier kein ► Nießbrauch vorgesehen, sondern das entsprechende Kunstwerk ist mit Bestandskraft des Bescheids zu übergeben.

Hiervon betroffen sind zum Beispiel private Sammler, die Werke abgeben mussten, um eine häufig konstruierte Steuerschuld zu begleichen, oder auch Personen, die beim unerlaubten Verlassen der DDR Werke „verschenken“ oder in ihren Wohnungen zurücklassen und deren Beschlagnahme oder staatliche Verwaltung hinnehmen mussten, sogenannte Republikflüchtlinge. Diese Fälle werden allgemein unter dem erst in jüngerer Zeit aufgekommenen Begriff DDR-Unrecht zusammengefasst.

Die entsprechenden Werke wurden häufig gegen Devisen ins westliche Ausland verkauft und sind nicht mehr nachweisbar. Zum Teil gelangten sie allerdings auch in den Bestand von Museen. In diesen Fällen müssen die Provenienzen sorgfältig recherchiert und die Werke bei fristgerecht gestelltem Antrag und nach heutigen Maßstäben unrechtmäßigem Entzug grundsätzlich restituiert werden.

Allerdings kann nicht jeder Verlust eines Kunstwerkes in der DDR automatisch und ohne Prüfung der genauen Umstände der Kategorie Unrecht zugeordnet werden; die Prüfung dieser Frage erfolgt ausschließlich im Rahmen der entsprechenden vermögensrechtlichen oder ggf. auch rehabilitierungsrechtlichen (Verwal-

tungs-)Verfahren durch die jeweils zuständigen Behörden, sodass eine Restitution hier nur erfolgen kann, wenn das Eigentum an dem betreffenden Kunstwerk von den hierzu zuständigen Ämtern in einem förmlichen Verfahren an den Antragsteller zurückübertragen worden ist. Demgegenüber ist die Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern ggf. auch im Rahmen der (rechtlich allerdings nicht bindenden) Washingtoner Prinzipien möglich, sodass eine Restitution in Fällen eines NS-verfolgungsbedingten Vermögensverlustes nicht ausschließlich auf der Grundlage des § 1 Abs. 6 VermG im Rahmen eines vermögensrechtlichen Verfahren erfolgen kann.

► *Harald König, S. 33*

\* [http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche\\_Finzen/Vermögensrecht\\_und\\_Entschädigungen/Offene\\_Vermögensfragen/faq-vermögensgesetz-entschädigungs-und-ausgleichsleistungsgesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Vermögensrecht_und_Entschädigungen/Offene_Vermögensfragen/faq-vermögensgesetz-entschädigungs-und-ausgleichsleistungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

## **Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG)**

► Gesetzliche Grundlagen

### **Fremdbesitz**

Als Fremdbesitz werden Werke bezeichnet, die im Besitz des Museums, aber nicht sein Eigentum sind, und bei denen kein Kontakt (mehr) zum Eigentümer besteht. So wurden zum Beispiel während des Zweiten Weltkrieges Werke von ihren Eigentümern zum Schutz vor Kriegseinwirkungen oder infolge von Bombenschäden bei Museen in Verwahrung gegeben und später nicht wieder abgeholt. In der unmittelbaren Nachkriegszeit wurden ferner von behördlicher Seite geborgene Kunstwerke bei Museen eingeliefert, die ihren Eigentümern nicht mehr zugeordnet werden konnten. Zum Fremdbesitz gehören auch Werke anderer Museen, die bei der Rückgabe aus der Sowjetunion in den 1950er Jahren fehlerhaft zugeordnet wurden, sowie Werke mit Altleihverträgen zum Beispiel aus der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg, bei denen der Kontakt zum Eigentümer abgerissen ist.

Werke, die im Zuge der Bodenreformenteignungen in die Museen kamen, sind kein Fremdbesitz. Diese

Schlossbergungsbestände gingen durch die Enteignung in das Volkseigentum der DDR und mit der Wiedervereinigung in staatliches Vermögen nach bundesdeutschem Recht über. Sie befinden sich im Eigentum der Träger der Museen, sofern nicht auf Basis des EALG eine Restitutionsforderung gestellt wurde. (► Schlossbergung)

Auch aufgrund anderer Rechtsvorschriften können Werke zwischen 1945 und 1990 Volkseigentum und damit Eigentum der Museen geworden sein. So sahen die Rechtsvorschriften der DDR vor, dass ein Objekt unter bestimmten Umständen durch Inventarisierung Eigentum des Museums werden konnte (siehe hierzu § 7 Abs. 1 der Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds der DDR vom 12. April 1978 i. V. m. der Ersten Durchführungsbestimmung zur vorgenannten Verordnung vom 7. Februar 1980. I. Inventarisierung zu 3 Abs. 2 und § 7 der Verordnung).

Auch Werke, die bis 1945 in staatlichem oder kommunalem Eigentum außerhalb eines Museums waren und nach 1945 in die Museen kamen, sind nicht zwingend Fremdbesitz. Das können zum Beispiel Werke sein, die früher im Eigentum von Verwaltungseinrichtungen des Trägers des Museums wie Ministerien oder Gerichten oder von Kunsteinrichtungen wie Theaterspielstätten waren, oder die aus militärhistorischen Sammlungen, die nach 1945 durch Kontrollratsbeschluss aufgelöst wurden, in die Museen kamen.

Beim Fremdbesitz hingegen ist die Institution oder deren Träger nicht Eigentümer der Werke und kann, auch wenn die rechtmäßigen Eigentümer nicht auffindbar sind, über diese Werke nur sehr eingeschränkt verfügen: Verkauf ist ausgeschlossen, dauerhafte Weitergabe an andere Institutionen nur bedingt möglich. Während der Tagung konnte kein Weg aufgezeigt werden, wie die Institutionen Eigentum an diesen Werken erlangen können, ohne dass der Alteigentümer mitwirkt. Solange der Gesetzgeber keine gesetzliche Grundlage für den Umgang mit diesen Werken ungeklärter Provenienz schafft, muss weiter versucht werden, den Kontakt zu den Alteigentümern bzw. ihren Rechtsnachfolgern herzustellen, sei es durch weitere Recherche, durch Abgleich mit anderen Institutionen



oder über die Veröffentlichung in Fremdbesitzkatalogen und entsprechenden Datenbanken.

► *Carola Thielecke, S. 37–41*

## **Fürstenabfindung**

Mit der Fürstenabfindung wird die in 26 Einzelverträgen getroffene rechtliche Regelung der Vermögensverhältnisse zwischen den 1918 entthronten regierenden Fürstenhäusern des Deutschen Kaiserreiches und den ab 1918 entstandenen deutschen Ländern bezeichnet. In diesen ► Auseinandersetzungsverträgen wurden die Fürstenfamilien für den Verzicht auf die Thron- und Domänenrechte entschädigt. Während das Kammergut (Domänen) und der ► Hausfideikommiss zwischen Staat und Fürstenhaus geteilt wurden, gingen Residenzschlösser, Parks, Theater, Bibliotheken und Museen zum Großteil auf den Staat über. Die Fürsten erhielten dagegen umfangreiche Bestände an Kunst- und Kulturgütern, Immobilien, die ihnen als Wohnsitz dienten, eine großzügige, repräsentative Ausstattung dieser Immobilien mit Möbeln und Kunstwerken sowie zum Teil auch einmalige Geldabfindungen oder Renten.

Auf der Tagung berichtete Thomas Rudert aus den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden von der umfangreichen Eigentumsübertragung von Kunstwerken aus staatlichem Eigentum in das Eigentum der ehemaligen sächsischen Königsfamilie der Wettiner als Entschädigung. Zunächst hatte der Freistaat mit den Wettinern über die Barzahlung einer Abfindungssumme verhandelt, sehr bald jedoch präferierte das Finanzministerium eine Sachabfindung, das heißt neben Immobilien vor allem durch Kunstwerke aus den nunmehr staatlichen Sammlungen. Dies geschah unter weitgehender Umgehung des zuständigen Kultusministeriums und gegen den jahrelangen Widerstand der zuständigen Sammlungsdirektoren.

In der Regel sind bei der Abgabe von Kunstwerken an die Fürstenhäuser umfangreiche Verzeichnisse entstanden, die diese Eigentumsübergänge mehr oder weniger stückgenau dokumentieren und die es, sofern noch erhalten, den Museen heute in vielen Fällen ermöglichen, die fraglichen Objekte zu identifizieren.

## **Gesetzliche Grundlagen**

Die vermögensrechtlichen Ansprüche, die auf dem Gebiet der ehemaligen DDR durch Enteignungen und ähnliche Maßnahmen entstanden sind und die Zeit des Nationalsozialismus, die Zeit der ► Bodenreform in der Sowjetischen Besatzungszone und das sogenannte ► DDR-Unrecht betreffen, werden im Wesentlichen durch zwei Gesetze geregelt.

Das noch zu Zeiten der DDR erlassene Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen vom 23. September 1990 in der Fassung vom 21. Dezember 1998 (Vermögensgesetz, VermG) regelt die vermögensrechtlichen Ansprüche für solche Vermögenswerte, die in der DDR entschädigungslos enteignet und in Volkseigentum überführt wurden, die gegen eine geringere Entschädigung enteignet wurden, als sie Bürgern der früheren DDR zustand, oder die durch staatliche Verwalter an Dritte veräußert und die auf der Grundlage des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 9. Februar 1972 in Volkseigentum übergeleitet wurden. Die Antragsfrist endete am 30. Juni 1993. Das Gesetz regelt außerdem die Aufhebung der staatlichen Treuhandverwaltung von Vermögenswerten der sogenannten Republikflüchtlinge sowie die Ansprüche von Personen, die in der Zeit von 1933 bis 1945 aus rassistischen, politischen, religiösen und weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden und dadurch ihr Vermögen verloren haben.

Das Gesetz gilt nicht für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage im Zeitraum vom Ende des Zweiten Weltkrieges bis zur Gründung der DDR am 7. Oktober 1949. In diesen Zeitraum fallen die Enteignungen im Rahmen der ► Bodenreform und die Beschlagnahme des nichtlandwirtschaftlichen Inventars, die als ► Schlossbergung bezeichnet wird. Die gesetzliche Lücke zu Vermögensverlusten in dieser Zeit schließt das am 1. Dezember 1994 in Kraft getretene Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz – EALG).

Das EALG umfasst als sogenanntes Artikelgesetz insgesamt zehn Gesetze bzw. Änderungsgesetze. Für den Tagungskontext besonders relevant sind das Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Art. 1 Entschädigungsgesetz) sowie das Gesetz über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (Art. 2 Ausgleichsleistungsgesetz). In § 5 des Ausgleichsleistungsgesetzes wird die Rückgabe beweglicher Sachen, zu denen die Kunstgegenstände überwiegend gehören, geregelt. Es verweist in § 6 Absatz 2 auf das Vermögensgesetz, dessen Verfahrensregelungen damit weitgehend Anwendung finden. Das Verfahren selbst ist ein reines Antragsverfahren, die Antragsfrist endete am 31. Mai 1995. Spätere Antragstellung ist nicht möglich. Weitere gesetzliche Grundlagen sind die verwaltungs- und strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetze, soweit als Nebenfolge Kunstgüter enteignet wurden und Art. 19 Satz 2 Einigungsvertrag für Vermögensentziehungen im Steuerrecht.

► *Harald König, S. 27–36 und Michael Geißdorf, S. 63–68*

### **Gütliche Einigung**

Die gütliche Einigung bezeichnet den Vergleich mit der Gegenseite. Nach dem Vermögensgesetz sind die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen gehalten, auf eine gütliche Einigung zwischen dem Antragsteller und dem Verfügungsberechtigten hinzuwirken. Signalisieren beide Seiten die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Ziel einer gütlichen Einigung, setzt die Behörde das Verfahren für die Dauer der Verhandlungen aus. Das hat den Vorteil, dass die Parteien ohne zeitlichen Druck die Details einzeln und vermögenswertbezogen verhandeln können. Kommt es zu einer Einigung, erlässt die Behörde auf Verlangen der Beteiligten einen die Einigung bestätigenden Bescheid (§ 31 Abs. 5 Vermögensgesetz i. V. m. § 6 Abs. 2 Ausgleichsleistungsgesetz). Auf der Tagung in Güstrow wurde intensiv auch die Frage diskutiert, ob eine gütliche Einigung im Nachgang anfechtbar ist.

► *Und die „gütliche Einigung“?, S. 84–85*

### **Hausfideikommissvermögen**

Mit Hausfideikommissvermögen wird ein unveräußerliches, unteilbares, nur innerhalb einer Familie vererbbares und einer bestimmten Erbfolge unterliegendes Sondervermögen bezeichnet. Die Erbfolge in den üblicherweise adeligen Familienfideikommissen erfolgte meist nach den Regeln der Primogenitur; doch gab es hiervon auch Ausnahmen, wie etwa das fideikommissarisch gebundene, wettinische Sekundogeniturvermögen im Königreich Sachsen. Das Familienvermögen, mitnichten nur Immobilien, sondern mitunter auch Barvermögen oder Kunstsammlungen als kulturelle Sachgesamtheiten, sollte ungeteilt in der Hand eines Familienmitgliedes, meist des Erstgeborenen, bleiben, der nur den Ertrag des Vermögens zur freien Verfügung erhielt. Vollstreckungen in das Vermögen wegen Schulden waren ausgeschlossen. Dadurch sollten die vermögensrechtliche Grundlage für eine Familie und ihre soziale Stellung gesichert bleiben. Bereits seit dem späten 19. Jahrhundert intensivierten sich die Bestrebungen der Legislative, dieses Rechtsinstitut flächendeckend aufzulösen. Doch obwohl sich diese Tendenzen während der Weimarer Republik und zumal während der NS-Zeit durch mehrere Fideikommiss-Gesetze verschärften, wurden die deutschen Fideikommiss nicht restlos aufgelöst. Während in der Sowjetischen Besatzungszone die Bodenreform ihre Existenz vollständig beendete, besteht das Fideikommiss in den sogenannten alten Bundesländern in seltenen Ausnahmefällen bis heute fort.

Bei Restitutionsen von 1945 beschlagnahmten Beständen im Zusammenhang mit der ► Fürstenabfindung kann es wichtig sein, zu wissen, welche Gemälde, Skulpturen oder Möbel bzw. Teile einer Schlossausstattung zum Hausfideikommissvermögen gehörten, weil dieses zumindest bei der Einrichtung des Fideikommisses, in der Regel aber auch danach mehrfach, stückgenau verzeichnet worden ist und aufgrund seines rechtlichen Charakters die widerlegliche Vermutung besteht, dass kein Verkauf oder sonstige Abgaben aus diesem Bestand bis zum Ende der Bindung stattgefunden haben.

## **KoKo – „Kommerzielle Koordinierung“**

Ab Mitte der 1960er Jahre wurde im DDR-Außenministerium der Bereich „Kommerzielle Koordinierung“ (KoKo) aufgebaut, um durch verdeckte Geschäfte mit dem Ausland Devisen zu erwirtschaften und die Zahlungsfähigkeit der DDR abzusichern. Wegen der politischen Brisanz war der Bereich KoKo personell eng mit dem Ministerium für Staatssicherheit verflochten; Leiter war bis 1989 Alexander Schalck-Golodkowski. Wichtige Devisenquelle im Geflecht der KoKo war die „Kunst und Antiquitäten GmbH“, die Bestände aus DDR-Museen sowie Gegenstände aus Privatbesitz über ausgewählte Kunsthändler ins westliche Ausland vertrieb, vor allem in die BRD. Bereits seit Mitte der 1950er Jahre führte der VEH (Volkseigener Handelsbetrieb) Moderne Kunst bzw. der VEH Antiquitäten, mit Ministerratsbeschluss von 1974 dann als VEH Bildende Kunst und Antiquitäten, Kunstwerke aus der DDR ins Ausland aus. Die nicht selten kunst- oder kulturhistorisch bedeutenden Kunstschatze aus Privatbesitz waren zuvor zum Teil ihren rechtmäßigen Eigentümern auf verschiedene Weise entzogen oder abgepresst worden (► DDR-Unrecht).

Gegenstände, die aufgrund solcher Umstände in Museen gelangt sind, müssen bei fristgerecht gestelltem Antrag restituiert werden; dies gilt nicht für Objekte, die sich heute in Privateigentum befinden. Da die Herkunft der Ware beim Verkauf meist unzureichend dokumentiert wurde, gestalten sich die Recherchen nach den früheren Eigentümern heute ausgesprochen schwierig. Fundierte und umfangreiche Informationen zum Kunsthandel in der DDR und zur KoKo bietet der auf Fragen des Kunstrechts spezialisierte Rechtsanwalt Ulf Bischof in seiner 2003 erschienenen Dissertation „Die Kunst und Antiquitäten GmbH im Bereich Kommerzielle Koordinierung“ (Verlag De Gruyter) und in weiteren Veröffentlichungen, die auf der Arbeit einer einschlägigen Bundestagsuntersuchungskommission fußen.

Auf der Tagung wurde ein Forschungsprojekt der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten vorgestellt mit dem Titel „Archivrecherche zu den Beziehungen zwischen der Potsdamer Schlösserverwaltung (Staatliche Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci) und

dem Staatlichen Kunsthandel der DDR, incl. einer Bestandsaufnahme des Kunsterwerbs der Potsdamer Schlösserverwaltung aus dem Staatlichen Kunsthandel“. Die Ergebnisse dieses in der Startphase ausnahmsweise von der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur finanzierten Forschungsprojektes können durch ihren exemplarischen Charakter auch für andere Institutionen wichtige Erkenntnisse erbringen.

Auch in der Staatlichen Galerie Moritzburg Halle gab es wie in den meisten anderen Museen Verstrickungen zwischen Museum und Staatlichem Kunsthandel zu Zeiten der DDR. Allerdings wurden hier, wie auf der Tagung zu hören war, nicht Werke für die Sammlung aus dem Staatlichen Kunsthandel angekauft, sondern umgekehrt Werke aus dem Bodenreformbestand verkauft, getauscht oder übereignet. Teilweise sind die Abgänge in Protokollen und Inventaren mit Namen von Personen und Institutionen festgehalten, dann sind Anhaltspunkte für weitere Recherchen gegeben, auch wenn die Institutionen vielfach nicht mehr existieren. Wurden die Werke aber nicht in das Museumsinventar aufgenommen, so lassen sich ihre Spuren heute nicht mehr verfolgen. Dann kann das Museum bei entsprechenden Restitutionsbegehren nicht weiterhelfen.

Die meisten Museen der DDR dürften immer wieder mit den Begehrlichkeiten des Staatlichen Kunsthandels konfrontiert gewesen sein; dem wurde fallweise dadurch begegnet, dass man – zum Schutz der eigenen Altbestände – Schlossbergungsbestände als „Angebotsmasse“ nutzte.

## **Konkurrierende Ansprüche**

► *Harald König, S. 33–35*

## **Koordinierungsstelle Magdeburg**

Die 1994 gegründete Koordinierungsstelle Magdeburg ist die zentrale, von der Bundesregierung und allen Ländern finanzierte, öffentliche Einrichtung für Kulturgutdokumentation und Kulturgutverluste beim Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg. Die Koordinierungsstelle dokumentiert Such- und Fundmeldungen zu NS-verfolgungsbedingt

entzogenen Kulturgütern (sog. „NS-Raubkunst“) bzw. infolge des Zweiten Weltkriegs verbrachten Kulturgütern (sogenannte ► „Beutekunst“) über ihr Datenbanksystem [www.lostart.de](http://www.lostart.de) und unternimmt die Öffentlichkeitsarbeit hierzu.

Momentan verzeichnet [www.lostart.de](http://www.lostart.de) mehr als 140.000 detailliert aufbereitete Such- und Fundmeldungen zu NS-Raubkunst und Beutekunst mit mehr als 8.000 Abbildungen und mehrere Millionen summarisch verzeichneter Objekte wie etwa Bücher und Archivalien. Diese Informationen stammen von über 1.400 nationalen und internationalen Einrichtungen bzw. in- und ausländischen Personen.

Die Bearbeitung und Veröffentlichung dieser Meldungen erfolgt in Abstimmung mit den meldenden Personen und Institutionen. Die Meldungen durchlaufen eine Plausibilitätsprüfung und keine wissenschaftliche bzw. rechtliche Tiefenprüfung. Die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit der Meldung liegt beim Melder; bei der Meldungserfassung wird die Koordinierungsstelle beratend tätig. Im Falle einer Übereinstimmung von Identifizierungsmerkmalen stellt die Koordinierungsstelle den Kontakt zwischen den Betroffenen her. Die Koordinierungsstelle führt aufgrund ihres Mandates keine eigenständigen Provenienzrecherchen durch.

Die Veröffentlichung in der Lost Art Internet-Datenbank ermöglicht eine weltweite Recherche nach diesen Objekten und ihren Verlustumständen. Das Auffinden und die Identifizierung gesuchter Stücke sollen damit unterstützt und Rückgaben angebahnt werden. Lostart ist inzwischen ein weltweit genutztes Rechercheinstrument und sollte auch, z. B. vor Erwerbungen, selbstverständlich von den Museen genutzt werden. Mithilfe von [www.lostart.de](http://www.lostart.de) wurden in den letzten Jahren mehrere Kulturgüter identifiziert und zurückgegeben.

Auf [www.lostart.de](http://www.lostart.de) werden außerdem zahlreiche Informationen und Links sowie umfangreiche Quellen zur Provenienzrecherche und umfassende Literaturhinweise zu NS-verfolgungsbedingt entzogener Kunst und zu Beutekunst angeboten. Außerdem werden wichtige Dokumente sowie Materialien und Texte von Tagungen und Symposien zum Download bereitgestellt.

Zur Unterstützung der betroffenen Einrichtungen und Personen kombiniert die Koordinierungsstelle ihre Dokumentationsaufgabe mit einer vielschichtigen und intensiven Öffentlichkeits- und Servicearbeit: Neben einer kontinuierlichen nationalen und internationalen Medien- und Veranstaltungsarbeit wurde 2001 die Veröffentlichungsreihe der Koordinierungsstelle etabliert, in der mittlerweile acht Bände zu NS-Raubkunst, Beutekunst, jüdischem Mäzenatentum und internationalem Kulturgutschutz erschienen sind. Die Koordinierungsstelle ist weiterhin Geschäftsstelle für die ► Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz.

Schließlich fungiert die Koordinierungsstelle als Fachadministration für die gemeinsame Bund-Länder-Website ► [www.kulturgutschutz-deutschland.de](http://www.kulturgutschutz-deutschland.de), die unter anderem das gesamte ► national wertvolle Kulturgut Deutschlands verzeichnet.

[www.lostart.de](http://www.lostart.de)

[www.kulturgutschutz-deutschland.de](http://www.kulturgutschutz-deutschland.de)

Kontakt ► Adressen

## Kulturgut

- National wertvolles Kulturgut und
- [www.kulturgutschutz-deutschland.de](http://www.kulturgutschutz-deutschland.de)

## Kulturstiftung der Länder

Von den damals elf Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1987 gegründet, nahm die Kulturstiftung der Länder (KSL) 1988 in Berlin ihre Arbeit auf. Im Oktober 1991 traten die neuen Bundesländer der Stiftung bei. Die KSL hat den satzungsgemäßen Auftrag, ► national wertvolles Kulturgut zu sichern und zu bewahren. Sie erfüllt diesen Auftrag, indem sie Museen, Bibliotheken und Archive beim Erwerb herausragender und bewahrungswürdiger Zeugnisse unseres kulturellen Erbes berät und unterstützt. Die sinnfällige Erweiterung bestehender Sammlungsbestände sowie Rückerwerbungen von Sammlungsverlusten bilden hierbei einen Schwerpunkt. Das Förderspektrum umfasst alle Epochen und Sparten. Gefördert werden dauerhaft öffentlich zugängliche Sammlungen und Einrichtungen.

Aufgrund ihres Auftrages beschäftigt sich die KSL seit Jahren auch intensiv mit allen Arten von Restitutionsfällen und mit ► Beutekunst. Sie engagiert sich dafür, dass die betroffenen Einrichtungen die national bedeutenden Werke und Bestände, die sie über Jahrzehnte bewahrt und gepflegt haben und die inzwischen integraler Bestandteil ihrer Sammlungen geworden sind, die aber aus rechtlichen und/oder moralischen Gründen ihren Alteigentümern zurückgegeben werden müssen, dauerhaft behalten können, da ihr Verlust für viele Einrichtungen eine empfindliche Beeinträchtigung wäre. Über die finanzielle Beteiligung hinaus leistet die KSL umfassende fachliche Beratung, hilft bei der Wertermittlung oder der Suche nach Experten und weiteren Förderern. Darüber hinaus bietet sie an, die Verhandlungen zwischen der Käufer- und Verkäuferseite zu moderieren und zu führen. Schließlich kann die KSL zu der nicht immer leicht zu beantwortenden Frage, ob ein Werk oder Gegenstand in das Gesamtverzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen werden sollte, Stellung nehmen.

In den letzten Jahren hat die KSL zu ausgleichenden Lösungen von Restitutionsfällen beigetragen, die sowohl Enteignungen im Zuge der Bodenreform in der ► Sowjetischen Besatzungszone als auch Enteignungen und Zwangsverkäufe aus jüdischen Sammlungen im Dritten Reich betrafen. Mit der Finanzierung der Geschäftsstelle der gemeinsam mit dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien 2008 eingerichteten ► Arbeitsstelle für Provenienzforschung am Institut für Museumsforschung der Staatlichen Museen zu Berlin – Stiftung Preussischer Kulturbesitz stärkt sie die Forschung nach NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut in öffentlichen Einrichtungen.

[www.kulturstiftung.de](http://www.kulturstiftung.de)

### **Kunst- und Antiquitäten GmbH**

► KoKo – „Kommerzielle Koordinierung“

### **„Limbach-Kommission“**

► Beratende Kommission (Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz)

### **Landesämter zur Regelung offener Vermögensanfragen (LARoV)**

► Ämter zur Regelung offener Vermögensanfragen

### **LostArt**

► Koordinierungsstelle Magdeburg

### **Magdeburger Koordinierungsstelle**

► Koordinierungsstelle Magdeburg

### **Mitwirkungspflicht**

Eine gesetzliche Mitwirkungspflicht sieht das Vermögensgesetz (in § 31 Abs. 4 VermG) für den Antragsteller vor. Die Mitwirkungspflicht des Antragstellers tritt neben die Verpflichtung der Behörde, den Sachverhalt (mit den ihr vernünftigerweise zu Gebote stehenden Möglichkeiten) von Amts wegen zu ermitteln (Untersuchungsgrundsatz). Daneben besteht eine (umfassende) Auskunftspflicht des derzeitigen Eigentümers (§ 31 Abs. 4 VermG). Sind beispielsweise Kulturgüter in Museen Gegenstand eines vermögensrechtlichen Antrags, sind die Museen gegenüber den nach dem Vermögensgesetz zuständigen Ämtern zur umfassenden Auskunft verpflichtet.

Die Erforschung der Herkunft der eigenen Bestände (Provenienzforschung/-forschung) fällt im Übrigen in den Kreis der musealen Aufgaben nach ICOM und ist (mit Blick auf mögliche verfolgungsbedingte Vermögensverluste in der Zeit des Nationalsozialismus) Gegenstand der in der Gemeinsamen Erklärung bzw. den Washingtoner Prinzipien zum Ausdruck gebrachten Selbstverpflichtung.

### **Nachweispflicht**

Bei NS-verfolgungsbedingten Vermögensverlusten ist eine freiwillige Rückgabe von Kunst- und Kulturgut auf Basis der Washingtoner Prinzipien (► Washingtoner Erklärung) an den Alteigentümer auch ohne eindeutigen Eigentumsnachweis grundsätzlich möglich. Im Gegensatz dazu ist für Verluste nach dem 8. Mai 1945 der Eigentumsnachweis zwingend vorgesehen. Auf Basis der ► gesetzlichen Grundlagen muss die ► Anmeldefrist eingehalten worden sein und der Anspruchsteller muss den Nachweis brin-

gen, welche Vermögenswerte ihm konkret entzogen wurden.

Bei der Identifizierung und Zuschreibung von einem bestimmten Objekt zu einer bestimmten Sammlung oder einem bestimmten Eigentümer können Indizien weiterhelfen. Hinweise jeglicher Art können wie ein Mosaik zusammengesetzt werden oder helfen, solch ein Mosaik zusammenzusetzen. Gelingt der Nachweis nicht, liegt keine wirksame vermögensrechtliche Anmeldung vor und der Anspruch ist zurückzuweisen. Ablehnende Mitteilungen an die Opfer von Verfolgungsmaßnahmen oder Vermögensentziehungen werden, da es sich um ein vermögensrechtliches Verfahren handelt, nicht von den Museen ausgestellt. Eine staatliche Behörde ist als entscheidende Instanz zwischen dem Verfügungsberechtigten und dem Antragsteller eingeschaltet und erlässt einen Bescheid über den vermögensrechtlichen Anspruch. Es ist auch die Aufgabe der Behörde, die Provenienzgeschichte zu würdigen und zu entscheiden, ob die Recherchen ausreichend ausgeführt wurden.

Eine Rückgabe außerhalb dieses Verfahrens und ohne fristgerechten Antrag durch die Museen selbst, z. B. im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung unmittelbar mit Geschädigten, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Solche Vereinbarungen werden auch allgemein nicht als erforderlich erachtet, da den Geschädigten eine Anmeldung im gesetzlichen Verfahren möglich war. Anders als bei den NS-verfolgungsbedingten Verlusten gibt es hier also keinen Anlass zu Rückgaben auf freiwilliger Basis, wie sie als Reaktion auf die Washingtoner Prinzipien erfolgen. Sollte eine Rückgabe in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen dennoch ins Auge gefasst werden, müsste diese auf jeden Fall vom Träger des Museums unter Beachtung des jeweils gültigen Haushaltsrechts entschieden werden, keinesfalls können die Mitarbeiter des Museums selbstständig tätig werden. Dies sollte aber grundsätzlich vermieden werden. Da bei solchen Entscheidungen das Gleichbehandlungsgebot von Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz zu beachten ist, gleiche Sachverhalte also gleichbehandelt werden müssen, kann eine freiwillige Rückgabe unter Umständen aufgrund der damit erfolgten Selbstbindung der Verwaltung auch Rückgabeanprüche

anderer Anspruchsteller auslösen. Damit würde eine Verwaltungspraxis entstehen, die im Widerspruch zur Gesetzeslage steht.

### **National wertvolles Kulturgut**

Als national wertvoll werden Kulturgüter bezeichnet, die für ein Volk oder eine Nation identitätsstiftend sind und deren Abwanderung aus Deutschland einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde. Der Schutz der jeweils national wertvollen Kulturgüter dient damit nicht nur der Festigung der eigenen Identität, sondern – durch die Botschaftsfunktion – auch der Völkerverständigung. Da Kulturgüter immer Zeugnisse der menschlichen Entwicklung in ihrer Gesamtheit sind, kommt ihr Schutz stets der Allgemeinheit zugute. Der Abwanderungsschutz soll hierbei verhindern, dass Kulturgüter ins Ausland gebracht werden beziehungsweise deren Rückgabe erwirken. Dabei muss zwischen nationalem und internationalem Abwanderungsschutz unterschieden werden: Der nationale Abwanderungsschutz umfasst die Normen des Bundes und der Länder, die notwendig sind, um das deutsche Kulturgut vor Abwanderung zu schützen. Der internationale Abwanderungsschutz hingegen steht für die Gesamtheit der Regelungen auf europäischer bzw. völkerrechtlicher Ebene, in denen die Prinzipien des internationalen Kulturgutschutzes verankert sind.

In Deutschland regelt das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (Kulturgutschutzgesetz) die Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes und in das Verzeichnis national wertvoller Archive, die Genehmigung der Ausfuhr geschützter Kulturgüter und das Verfahren zur Erteilung der rechtsverbindlichen Rückgabezusage. Die Kulturgutschutzbehörden des Bundes und der Länder überwachen gemeinsam mit den Zoll-, Justiz- und Polizeibehörden, dass die deutschen Bestimmungen zum Schutz des Kulturgutes vor Abwanderung eingehalten werden.

In der von Bund und allen Ländern eingerichteten und von der ► Koordinierungsstelle Magdeburg fachadministrierten Website ► [www.kulturgutschutz-deutschland.de](http://www.kulturgutschutz-deutschland.de) kann in einer entsprechenden

Datenbank nach national wertvollen Kulturgütern und denkmalrechtlich geschützten beweglichen Objekten recherchiert werden, die in Deutschland, in der Europäischen Union und in den Vertragsstaaten des UNESCO-Kulturgutübereinkommens als Kulturgut unter Schutz stehen. Die Datenbank umfasst die Länderverzeichnisse national wertvollen Kulturgutes, die Länderverzeichnisse national wertvoller Archive, die Übersicht beweglicher Denkmale und anderer denkmalrechtlich geschützter beweglicher Sachen, die Übersicht der Kulturgüter, die durch das Fideikommissauflösungsrecht besonderen Rechten und Pflichten unterliegen und das Verzeichnis wertvollen Kulturgutes der Vertragsstaaten nach dem Kulturgüterrückgabegesetz (in Vorbereitung).

Während der Tagung wurde die Frage diskutiert, ob eine Eintragung in das Verzeichnis des national wertvollen Kulturgutes bei der Frage des ► Nießbrauchs als Instrument eingesetzt werden könnte. Dieser Weg wurde eindeutig verneint. Allerdings wurde betont, dass die Eintragung und die damit gegebene Charakterisierung als national wertvolles und damit identitätsstiftendes Kulturgut bei den Nießbrauchverhandlungen mit den Alteigentümern eine Sensibilisierung fördern und das Gespräch im Idealfall positiv beeinflussen kann. Die Eintragung verschafft zudem Zeit, die gebraucht wird, um in den Verhandlungen für beide Seiten akzeptable Lösungen zu finden. Sie kann mit dem Schutz vor Abwanderung auch bewirken, dass historisch gewachsene Zusammenhänge und Konvolute erhalten bleiben. Die Eintragung in die Liste wurde auf der Tagung daher unabhängig von der Nießbrauchfrage für die Werke empfohlen, die die Kriterien eindeutig erfüllen.

*www.kulturgutschutz-deutschland.de*

## **Nießbrauch**

Als Nießbrauch bezeichnet das Bürgerliche Gesetzbuch ein in besonderer Weise ausgestaltetes Recht einer bestimmten Person oder Institution (Nießbraucher), fremdes Eigentum zu nutzen. Im Rahmen des Nießbrauchs werden dem Nießbraucher für eine bestimmte Zeit ein Teil der Eigentümerbefugnisse übertragen; aber er übernimmt auch Pflichten, zum

Beispiel Sorgfaltspflichten. Im Museumskontext wurde ein 20-jähriger Nießbrauch für Schlossbergungsbestände eingeräumt. In der rechtlichen Wirkung ähnelt dies einem nicht vorzeitig kündbaren Dauerleihvertrag.

Bei der Verabschiedung des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes (EALG, ► Gesetzliche Grundlagen) hatte der Gesetzgeber die Befürchtung, dass die betreffenden Museen in den neuen Bundesländern mit der beschlossenen Rückgabe der Kunst- und Kulturgüter, die im Rahmen der Bodenreform als ► Schlossbergungsbestände enteignet und den Museen übergeben worden waren, in bedeutendem Umfang Sammlungsbestände verlieren könnten. Um dieser Gefahr zu entgegnen, wurde der 20-jährige unentgeltliche Nießbrauch eingeräumt. Die Gewährung dieses Nießbrauchs setzt nach § 5 Abs. 2 des EALG (► gesetzliche Grundlagen) den Nachweis der „Kulturgut-Qualität“ und die „öffentliche Ausstellung“ des Gutes voraus. Der Nießbrauchsberechtigte, also das Museum, kann nach dem Ablauf der 20 Jahre grundsätzlich laut Gesetz die Fortsetzung des Nießbrauchs gegen angemessenes Entgelt verlangen. Gleiches gilt für wesentliche Teile der Ausstattung eines denkmalgeschützten, der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäudes. Wenn das Kulturgut mehr als zwei Jahre nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, endet auf Antrag des Eigentümers der Nießbrauchsanspruch, es sei denn, dass die oberste Landesbehörde triftige Gründe für die Nichtzugänglichkeit und das Fortbestehen der genannten Zweckbestimmung feststellt. Für bestimmte Kunstwerke gilt die Verpflichtung zur permanenten öffentlichen Präsentation nicht im engeren Sinne; so genügt es für die lichtempfindlichen Bestände von Kupferstichkabinetten beispielsweise, wenn die Werke jederzeit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können, etwa durch Vorlage im Studiensaal.

Es ist davon auszugehen, dass der Nießbrauch 20 Jahre nach Verabschiedung des Gesetzes abläuft und nicht 20 Jahre nach dem Akt der juristisch bindenden Rückübertragung. Das bedeutet, dass bei den Kunstwerken, die für die museale Präsentation oder zur Forschung unentbehrlich sind, bis zum 30. No-

vember 2014 mit den Alteigentümern geklärt sein muss, ob und zu welchen Konditionen der Nießbrauch verlängert werden soll. Wichtige Botschaft auf der Tagung an alle Vertreter aus den Kulturinstitutionen war, dass es keine automatische Verlängerung der Nutzungsfrist über den 30. November 2014 geben wird und im Bedarfsfall frühzeitig zu verhandeln ist.

► *Harald König, S. 31–32*

### **Öffnungsklausel**

Öffnungsklauseln sind Bestimmungen innerhalb eines Vertrages, die es den Vertragspartnern ermöglichen, im Nachgang von den im Vertrag getroffenen Regelungen in bestimmten Punkten abzuweichen. Im Zusammenhang mit Restitutionsverträgen können Öffnungsklauseln Bestandteil einer gütlichen Einigung sein und beziehen sich dann in der Regel auf Kunstwerke, die sich zum Zeitpunkt der Enteignung im Eigentum des Antragstellers befanden, bis zum Vertragsschluss aber noch nicht aufgefunden oder dem Antragsteller noch nicht zugeordnet werden konnten. Die Öffnungsklausel soll in diesem Fall dem Alteigentümer die Möglichkeit verschaffen, diese Werke nachträglich zusätzlich zurückzufordern.

Eine entsprechende Öffnungsklausel wurde zum Beispiel 1999 in dem Vertrag zwischen dem Haus Wettin und dem Freistaat Sachsen hinsichtlich von noch aufzufindenden Kunstwerken im Bereich des Freistaats Sachsen aufgenommen, allerdings mit der Folge, dass umfangreiche Nachforderungen zu Gegenständen, bei denen erst nach Vertragsschluss bekannt wurde, dass sie Eigentum des Hauses Wettin waren oder sein könnten, gestellt werden konnten. Langwierige Nachverhandlungen wurden erforderlich und dauern noch immer an.

Auf der Tagung wurde geraten, Öffnungsklauseln nur nach sorgsamster Abwägung und nur für abgegrenzte Tatbestände aufzunehmen, da das Ziel der Rechtssicherheit im Umgang mit den in einer Sammlung befindlichen Werken damit ausgehebelt werden kann. Grundsätzlich abzulehnen sind sie jedoch nicht, weil sie die berechtigten Interessen der potenziellen Restitutionsempfänger schützen.

Spezialfälle können auftreten, wenn die Alteigentümer im Hinblick auf in Russland oder in anderen Nachfolgestaaten der UdSSR noch aufzufindende Kunstwerke (► Beutekunst) eine gütliche Einigung so lange wie möglich hinauszögern möchten. Die Verhandlungen könnten an dieser Frage scheitern. Hier wird empfohlen, eine nur auf diese Werke bezogene Öffnungsklausel zu vereinbaren, denn über diese eventuell noch vorhandenen Bestände heute mit den Alteigentümern zu verhandeln, ist mangels genauer Kenntnis der betroffenen Bestände unmöglich.

### **Provenienzforschung**

Die Provenienzforschung in Museen hat das Ziel, den Weg zu erforschen, den die Kunstwerke in die Museen nahmen, und insbesondere Informationen zu Verkauf, Verlagerung, Verbringung und Entzug von Kulturgütern zu erlangen. Wichtige Voraussetzung dafür ist die Kenntnis der historischen Umstände, die diesen Weg beeinflusst haben und haben können, sei es NS-verfolgungsbedingter Entzug, sei es die sogenannte ► Schlossbergung, seien es rechtsstaatswidrige Enteignungen in der DDR (► DDR-Unrecht) oder rechtswidrige Umgänge mit human remains. Im Bezug auf die Restitution von Schlossbergungsgegenständen ist beispielsweise die jeweilige Eigentumssituation zum 8. Mai 1945 entscheidend. Allerdings gibt es praktisch nie genau zu diesem Datum aktenkundliche Nachweise. Die Aufgabe ist dann, entsprechende Merkmale aufzufinden und deren Relevanz für die Eigentumsfrage zu bewerten; je näher Hinweise (z. B. historische Raumaufnahmen, Bestandslisten, Kataloge) am 8. Mai 1945 liegen, desto besser für einen Eigentumsnachweis. Diese Recherchen und Forschungen gehören heute selbstverständlich zu den Grundaufgaben eines Museums, Hintergrund der Provenienzforschung sind allerdings häufig entweder konkrete Restitutionsansprüche oder die Frage, ob solche bestehen könnten. Besondere Bedeutung bekommt die Provenienzforschung im Zusammenhang mit der ► Nachweispflicht bei Rückgabeverfahren.

Provenienzforschung erfordert neben einem fundierten Wissen historischer und kunsthistorischer



Kontexte vor allem auch methodische Grundlagen beider Wissenschaftsdisziplinen, die bislang in der Ausbildung von Museologen oder Kunsthistorikern noch nicht vermittelt wurden. Auch juristisches Basiswissen ist unerlässlich. Da der Stellenwert der Provenienzforschung im öffentlichen Bewusstsein wie in der Museumspraxis in den letzten Jahren stark angestiegen ist, werden inzwischen zum Beispiel an der Technischen Universität Dresden, an der Freien Universität und der Technischen Universität Berlin entsprechende Lehrveranstaltungen angeboten.

► *Gilbert Lupfer, S. 42–44, und Petra Winter, S. 45–48*

### **Rechtssicherheit/ abschließender Bescheid**

► *Abschließender Bescheid – rechtssicher oder anfechtbar? S. 83–84*

### **„Republikflüchtling“**

► DDR-Unrecht

### **Restitution**

Mit Restitution wird im Kulturbereich die Rückgabe von Kunst- und Kulturgütern an die ehemaligen Eigentümer oder deren Erben bezeichnet. In Gesamtdeutschland betrifft dies vor allem die während der Zeit von 1933 bis 1945 durch die Nationalsozialisten geraubten und beschlagnahmten Kunstwerke. Von diesen sogenannten „NS-verfolgungsbedingten Verlusten“ betroffen waren vor allem als Juden verfolgte Kunstsammler und Eigentümer, in Einzelfällen auch andere politisch Verfolgte wie die Freimaurer oder der Widerstandskreis um den „20. Juli 1944“. In den neuen Bundesländern kommt die Restitution von Kunst- und Kulturgut aus der ► Schlossbergung hinzu, die insbesondere enteignete Adelige und Großgrundbesitzer betrifft, sowie die Wiedergutmachung von ► DDR-Unrecht. Die letzten beiden Fallgruppen waren Gegenstand der Güstrower Tagung.

### **Schadensersatz**

► *Verlust und Schaden – wie damit umgehen? S. 82–83*

### **Schlossbergung**

Seit Herbst 1945 waren im Zuge der ► Bodenreform in der Sowjetischen Besatzungszone alle größeren, meist adeligen Landgüter enteignet worden. Gleichzeitig wurde auch das nichtlandwirtschaftliche Inventar enteignet, vom barocken Tisch über das Tafelbesteck bis zum Ahnenporträt. Diese Aktion wurde bereits 1945/46 Schlossbergung genannt. Viele Objekte wurden von der sowjetischen Besatzungsmacht den Museen zugeteilt und gingen durch die Enteignung später in das Eigentum der DDR über. Mit der Wiedervereinigung wurde dieses als Volkseigentum geführte, staatliche Vermögen in staatliches Vermögen nach bundesdeutschem Recht überführt und den Kommunen als Träger kommunaler Museen, den Ländern als Träger von Landesmuseen und dem Bund zugewiesen. Institutionen in staatlicher Trägerschaft, die bereits zu DDR-Zeiten Werke aus Bodenreformenteignungen in ihrer Sammlung hatten, haben durch die Wiedervereinigung diese Vermögenswerte übernommen. Diese Objekte sind somit auch rechtlich in das Eigentum des Trägers übergegangen. Ein entsprechender formaler Vermögenszuordnungsbescheid ist nur selten ergangen.

Nach der deutschen Wiedervereinigung 1990 schuf der Gesetzgeber die rechtlichen Grundlagen für die Rückgabe dieser Werke (► Gesetzliche Grundlagen, EALG), sofern die Alteigentümer oder ihre Erben fristgerecht einen Antrag gestellt haben und ihr Eigentum nachweisen können. Die für die Bearbeitung dieser Anträge erforderlichen Recherchen, die über die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen an sie herangetragen werden, gehören seit Jahren zur Routinetätigkeit der Museen, die entsprechende Bestände besitzen. In aufwendiger Recherche werden Verbringungswege und heutige Verwahrorte der Vermögenswerte ermittelt und diese an die Alteigentümer oder deren Rechtsnachfolger, ggf. unter Einräumung eines befristeten, unentgeltlichen, öffentlichen ► Nießbrauchs, rückübertragen. Die Identifizierung von Stücken macht mitunter umfangreiche Untersuchungen notwendig; wenn im Depot eines Museums beispielsweise mehrere ähnliche Porzellanteller stehen, kann die Zuordnung problematisch sein. Ohne eindeu-

tige Zuordnung zu einem Alteigentümer ist eine Restitution rechtlich nicht möglich.

Ein Problem stellen für einige Museen auch Schlossbergungsbestände dar, bei denen keine Restitutionsansprüche gestellt wurden, die aber aufgrund der jeweiligen Museumskonzeption oder aufgrund ihrer geringen Qualität nicht ausgestellt werden können. Diese Bestände belasten die Museen, die verpflichtet sind, hierfür Depotflächen bereitzuhalten und die Gegenstände sachgemäß zu bewahren, konservatorisch zu betreuen und ggf. zu restaurieren. Darüber hinaus bereitet die intensive Provenienzforschung den Museen hohe Personalkosten auch in den Fällen, in denen unklar ist, ob Restitutionsansprüche angemeldet wurden und die Bestände bislang nur nicht zugeordnet werden konnten.

Einigkeit bestand unter den Tagungsteilnehmern, dass hier einerseits finanzielle Unterstützung erforderlich ist und andererseits zu einem späteren Zeitpunkt eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden müsste für den Umgang mit diesen durch die Enteignungen zwar im Eigentum der Museen befindlichen, dennoch aber unter Umständen restitutionsbehafteten Kunstwerken, Möbeln und anderen Gegenständen. Ferner ist politische und ggf. finanzielle Unterstützung dort notwendig, wo umfangreiche Rückübertragungsansprüche Bestände betreffen, die für die Präsentation in einem Museum oder Schloss bedeutend und unverzichtbar sind.

### **SMAD – Sowjetische Militäradministration in Deutschland**

Vom Ende des Zweiten Weltkrieges bis zur Gründung der DDR im Oktober 1949 übte in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) die Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) als oberste Besatzungsbehörde die Hoheitsgewalt aus. Im Kontext der Restitutionsfragen sind die zwischen 7. und 11. September 1945 von der SMAD erlassenen Befehle zur Durchführung der ► Bodenreform erheblich. Diese Bodenreformverordnungen waren die Grundlage für die entschädigungslose Enteignung aller landwirtschaftlichen Produktionsstätten über 100 Hektar in allen Ländern der SBZ. Im Zuge dieser Enteignungen

wurden bei der sogenannten ► Schlossbergung auch die in den Schlössern, Guts- und Herrenhäusern vorhandenen Ausstattungen wie Möbel oder Kunstwerke enteignet.

► *Harald König, S. 29–31 und Petra Winter, S. 46*

### **VEH Bildende Kunst und Antiquitäten**

► KoKo – „Kommerzielle Koordinierung“

### **Verfügungsberechtigter/Verfügungsverbot**

In einem vermögensrechtlichen Verfahren nach dem Vermögensgesetz oder dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz steht dem Antragsteller der Verfügungsberechtigte gegenüber. Er hat die Objekte in seiner Sammlung und damit die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Vermögenswert. Wenn ein fristgerecht gestellter Restitutionsantrag vorliegt, besteht nach § 3 Abs. 3 Vermögensgesetz ein Verfügungsverbot. Verfügungsverbot bedeutet dabei nicht nur eine sachenrechtliche Verfügung (Verkauf, Tausch, Schenkung), sondern auch langfristige schuldrechtliche Bindungen (z. B. Dauerleihverträge). Wenn dem Museum oder der Sammlung aber zu einem bestimmten Objekt aus ► Schlossbergungsbeständen kein Restitutionsantrag vorliegt, kann dennoch eine Anmeldungen bestehen, die bislang nicht konkretisierbar war, aber durch neu auftretende Tatsachen und Materialien wie beispielsweise Akten oder Fotos konkretisiert werden kann. Auf der Tagung wurde festgestellt, dass eine Verfügung über diese ungeklärten Bestände aus sammlungsethischen Gründen und mit Blick auf die gesetzlichen Aufgaben der Museen nicht infrage kommt, solange nicht alle Verfahren nach dem Vermögensgesetz oder Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz abgeschlossen sind und damit Klarheit besteht, dass Objekte nicht mehr Gegenstand eines Antrags sein können.

Bei ► Fremdbesitz ist das Museum im Gegensatz zu den Schlossbergungsbeständen nicht Eigentümer der Kunstwerke. Eine Verfügung über diese Gegenstände ist deshalb ebenfalls ausgeschlossen.

### **Vermögenszuordnung**

► Schlossbergung

## Vermögensgesetz

- Gesetzliche Grundlagen

### Washingtoner Konferenz (Washingtoner Erklärung, Washington Principles)

Die Grundsätze der Washingtoner Konferenz sind mit Datum vom 3. Dezember 1998 in einer Übereinkunft formuliert worden, um die während der Zeit des Nationalsozialismus beschlagnahmten Kunstwerke der Raubkunst zu identifizieren, deren Alteigentümer oder Erben ausfindig zu machen und eine „gerechte und faire Lösung“ zu finden (Washingtoner Erklärung, Washington Principles). Diese Erklärung bindet die Unterzeichnerstaaten zwar nicht rechtlich, denn die Rückgabe ist nicht einklagbar. Aber im Dezember 1999 übernahm Deutschland die Selbstverpflichtung mit der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“. Die danach vorgelegte „Handreichung zur Umsetzung der Washingtoner Erklärung“ gab erste methodische Anhaltspunkte für die Umsetzung.

Zuständig für die Zusammenführung der Such- und der Fundmeldungen ist die ► Koordinierungsstelle Magdeburg. Sie veröffentlicht auf ihrer Homepage in der Lost Art Datenbank die entsprechenden Informationen ([www.lostart.de](http://www.lostart.de)). Dort stehen auch die Erklärung und die Handreichung zum Download bereit.

*[www.lostart.de](http://www.lostart.de)*

### [www.kulturgutschutz-deutschland.de](http://www.kulturgutschutz-deutschland.de)

Der Bund und die Länder haben zur weiteren Stärkung des nationalen und internationalen Kulturgutschutzes 2010 die Website „Kulturgutschutz Deutschland“ eingerichtet, die in einer Datenbank ► national wertvolles Kulturgut verzeichnet. Diese Website dient insbesondere dazu, national und international Transparenz zum Kulturgutschutz herzustellen und das Be-

wusstsein hierfür zu stärken. Sie informiert unter anderem über die Ziele des Kulturgutschutzes und stellt die Rechtsgrundlagen sowie die zuständigen Behörden und Ansprechpartner bei Bund und Ländern dar. Zudem sind alle 16 Länderverzeichnisse zum national wertvollen Kulturgut bzw. zu national wertvollen Archiven online recherchierbar. Zuständig für die Website ist die ► Koordinierungsstelle Magdeburg.

### [www.lostart.de](http://www.lostart.de)

- Koordinierungsstelle Magdeburg

### Zustandsprotokoll

1997 wurde vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt eine „Handreichung zur Verfahrensweise bei Anwendung des Ausgleichleistungsgesetzes und zum Umgang mit Kunst- und Kulturgut“ veröffentlicht. Diese Handreichung wurde vom Sächsischen Staatsministerium des Innern für das Land Sachsen adaptiert und aktualisiert, steht aber leider noch nicht zum Download bereit. Dort wird darauf hingewiesen, dass nach § 1034 BGB der Eigentümer auf eigene Kosten Anspruch auf jederzeitige Feststellung des Zustandes seines Objekts hat (analog zur Regelung in Dauerleihverträgen). Daher wurde empfohlen, zu Beginn des Nießbrauchverhältnisses ein ausführliches Zustandsprotokoll über den konservatorischen Zustand des betreffenden Objektes anzufertigen und dieses aus Gründen der Beweissicherung vom Eigentümer gegenzeichnen zu lassen. Es dient der Rechtssicherheit der Museen, Archive und Bibliotheken im Hinblick auf Streitigkeiten mit dem Eigentümer nach Beendigung des Nießbrauchverhältnisses insbesondere im Hinblick auf eventuelle Schäden am Objekt. Die Anfertigung von Zustandsprotokollen wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt für weiterhin auftauchende Kunstwerke empfohlen. Neben einer ausführlichen Zustands- und ggf. Schadensbeschreibung sind Fotodokumentationen sinnvoll.

# adressen

## **Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen**

**Berlin** Landesamt zur Regelung  
offener Vermögensfragen/Landesausgleichsamt  
Adalbertstraße 50  
10179 Berlin-Mitte  
Telefon: (030) 90 20-6516, -6518 oder -6000  
E-Mail: larov-landesausgleichsamt@larov.  
verwalt-berlin.de  
Internet: <http://www.berlin.de/sen/finanzen/larov/>

**Brandenburg** Landesamt zur Regelung  
offener Vermögensfragen Landesbehördenhaus  
Magdeburger Straße 51  
14770 Brandenburg an der Havel  
Telefon: (03381) 398-200  
E-Mail: brb.vorzimmer@larov.brandenburg.de  
Internet: <http://www.mdf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.414495.de> oder [http://service.brandenburg.de/de/landesamt\\_zur\\_regelung\\_offener\\_vermoegensfragen\\_landesbehoerdenhaus\\_larov/11298](http://service.brandenburg.de/de/landesamt_zur_regelung_offener_vermoegensfragen_landesbehoerdenhaus_larov/11298)

**Mecklenburg-Vorpommern** Landesamt  
zur Regelung offener Vermögensfragen  
Die Aufgaben des Landesamtes zur Regelung offener

Vermögensfragen werden seit dem 01.01.2011 durch  
das Finanzministerium wahrgenommen  
Postanschrift: Wismarsche Straße 159–161  
19053 Schwerin  
Telefon: (0385) 58 81 41 36 oder (03834) 5 59-14852  
E-Mail: [offene-Vermoegensfragen@fm.mv-regierung.de](mailto:offene-Vermoegensfragen@fm.mv-regierung.de)  
Internet: [www.service.m-v.de/cms/DLP\\_prod/DLP/Verwaltungswegweiser/\\_Ressorts/Finanzministerium/\\_nachgeordnete\\_Behoerden/Landesamt\\_zur\\_Regelung\\_offener\\_Vermoegensfragen/index.jsp](http://www.service.m-v.de/cms/DLP_prod/DLP/Verwaltungswegweiser/_Ressorts/Finanzministerium/_nachgeordnete_Behoerden/Landesamt_zur_Regelung_offener_Vermoegensfragen/index.jsp)

**Sachsen** Landesdirektion Dresden  
Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen  
Olbrichtplatz 1  
01099 Dresden  
Telefon: (0351) 81 35 62 01  
E-Mail: [post@ldd.sachsen.de](mailto:post@ldd.sachsen.de)  
Internet: <http://www.larovsachsen.de/BASEDIR/>  
Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen in  
Dresden, Leipzig und Chemnitz siehe unter <http://www.larovsachsen.de/BASEDIR/die-aemter.php>

**Sachsen-Anhalt** Landesamt zur Regelung  
offener Vermögensfragen – Vermögensrecht  
Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle (Saale)  
Telefon: (03 45) 5 14-3711  
E-Mail: Steffi.Albrecht@lvwa.sachsen-anhalt.de  
Internet: <http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=11171>

**Thüringen** Landesamt zur Regelung  
offener Vermögensfragen  
Postfach 1651  
07506 Gera  
Telefon: (03 65) 82 37-0  
E-Mail: [poststelle@lfd-rov.thueringen.de](mailto:poststelle@lfd-rov.thueringen.de)  
Internet: [http://www.thueringen.de/de/lfd/  
weitere\\_aufgaben/verm\\_fragen/](http://www.thueringen.de/de/lfd/weitere_aufgaben/verm_fragen/)

### **Arbeitsstelle für Provenienzrecherche/ -forschung**

Arbeitsstelle für Provenienzrecherche/-forschung  
beim Institut für Museumsforschung der Staatlichen  
Museen zu Berlin  
Dr. Uwe Hartmann  
Leitung  
Bodestraße 1–3  
10178 Berlin  
Telefon: (0 30) 20 90 62-11/-15  
Fax: (0 30) 20 90 62-16  
E-Mail: [u.hartmann@smb.spk-berlin.de](mailto:u.hartmann@smb.spk-berlin.de)  
Internet: [www.smb.museum/provenienzforschung](http://www.smb.museum/provenienzforschung)

### **Bundesbeauftragter für Kultur und Medien (BKM)**

Kulturstaatsminister Bernd Neumann  
Dienstszitz des Staatsministers  
Bundeskanzleramt  
Willy-Brandt-Straße 1  
10557 Berlin

Dienstszitz der Behörde in Bonn  
Graurheindorfer Straße 198  
53117 Bonn  
Telefon: (02 28) 9 96 81-3543  
Fax: (02 28) 99 68 15-3521  
E-Mail: [Poststelle@bkm.bund.de](mailto:Poststelle@bkm.bund.de)

Dienstszitz der Behörde in Berlin  
Köthenerstraße 2  
10963 Berlin  
Telefon: (02 28) 9 96 81-3543 oder  
(0 30) 1 86 81-3543  
Fax: (0 30) 18 68 15-3521  
E-Mail: [Poststelle@bkm.bund.de](mailto:Poststelle@bkm.bund.de)

### **Koordinierungsstelle Magdeburg (auch Geschäftsstelle für die Beratende Kommission)**

Koordinierungsstelle Magdeburg  
Turmschanzenstraße 32  
39114 Magdeburg  
Deutschland  
Ansprechpartner: Dr. Michael Franz  
Telefon: (03 91) 5 67-3891  
E-Mail: [michael.franz@mk.sachsen-anhalt.de](mailto:michael.franz@mk.sachsen-anhalt.de)

### **Kulturstiftung der Länder (KSL)**

Stiftung bürgerlichen Rechts  
Isabel Pfeiffer-Poensgen  
Generalsekretärin  
Lützowplatz 9  
10785 Berlin  
Telefon: (0 30) 8 93 63 50  
Fax: (0 30) 8 91 42 51  
E-Mail: [kontakt@kulturstiftung.de](mailto:kontakt@kulturstiftung.de)



# autoren

**Dirk Blübaum** studierte in Marburg und Leiden Kunstgeschichte, Neuere deutsche Literatur, Klassische Archäologie und Niederlandistik. Von 1994 bis 2008 war er Leiter der Kunstabteilung im Zeppelin Museum Friedrichshafen und ist seit 2009 Direktor des Staatlichen Museums Schwerin – Kunstsammlungen, Schlösser und Gärten.

**Michael Geißdorf** ist Jurist und seit dem Jahr 2002 in den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden als Referent und Abwesenheitsvertreter des Kaufmännischen Direktors tätig. Neben allgemeinen rechtlichen Vorgängen ist Michael Geißdorf seit 2006 zusammen mit Gilbert Lupfer mit der Leitung des „Daphne“-Projektes betraut und durch die damit verbundenen Verhandlungen mit dem ehemaligen regierenden Haus Wettin A. L. in eine interministerielle Arbeitsgruppe mit Beteiligung aus Finanz- und Kunstministerium eingebunden.

**Kristina Hegner** studierte Kunstgeschichte und ist seit 1972 im Staatlichen Museum Schwerin als wissenschaftliche Mitarbeiterin mit Schwerpunkt Mittelalter und der Renaissance tätig. Der Forschungs- und Publikationsbereich zur Kunst in Mecklenburg erstreckt

sich partiell bis in das 18. Jahrhundert. 1998 erarbeitete sie den ersten Band der Dokumentation kriegsbedingter Verluste des mecklenburgischen Landesmuseums Schwerin.

**Ulrike Höroldt** studierte Geschichte und Germanistik, war zwischen 1995 und 2001 am Landesarchiv Oranienbaum und 2001/2002 am Stadtarchiv Braunschweig als Archivarin tätig und leitet seit April 2002 das Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt. Seit 2006 ist sie Vorsitzende der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt. Da zu den Beständen des Landeshauptarchivs auch eine umfangreiche Überlieferung restitutionsbelasteter Adels- und Gutsarchive gehört, befasst sie sich sowohl praktisch als auch in verschiedenen Veröffentlichungen mit dem Thema Restitution.

**Harald König**, LL.M., studierte Rechtswissenschaften in Berlin und ist im Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen u. a. für die Bearbeitung vermögensrechtlicher Verfahren zu NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern und für die Umsetzung der „Washingtoner Prinzipien“ und der „Gemeinsamen Erklärung“ in Bezug auf Kunst- und Kulturgüter aus früherem Reichsbesitz zuständig.

**Heike Kramer** studierte Kunstgeschichte und war seit 1989 am Staatlichen Museum Schwerin tätig, wo sie ab 1991 die Leitung des Schlosses Ludwigslust übernahm, um es als Dependance des Staatlichen Museums Schwerin zu entwickeln. 2003 wechselte sie zur Landesbau- und Liegenschaftsverwaltung, um die Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten Mecklenburg-Vorpommerns aufzubauen und zu leiten.

**Gilbert Lupfer** studierte Kunstgeschichte und ist apl. Professor für Kunstgeschichte an der TU Dresden. Er leitet das „Daphne“-Projekt für Provenienzrecherche, Erfassung und Inventur, ist Wissenschaftskordinator der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden und Vorsitzender des Fachbeirats der Magdeburger Koordinierungsstelle sowie Mitglied des Beirats der Berliner Arbeitsstelle für Provenienzrecherche/-forschung. Zahlreiche Veröffentlichungen zur Provenienzforschung sowie zur Geschichte der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden.

**Bernhard Maaz** studierte Kunstgeschichte und Archäologie, war seit 1986 an der Nationalgalerie in Berlin tätig und ist seit 2010 Direktor des Kupferstich-Kabinetts und der Gemäldegalerie Alte Meister in Dresden. Er arbeitete an Bestands-, Verlust- und Fremdbesitz-Katalogen in Berlin und veröffentlichte u. a. „Die Fülle der Fälle. Rückgewinnungspraxis und -erfahrungen bei den Staatlichen Museen zu Berlin“ (in: Jb der SPK 2010).

**Cornelia Munzinger-Brandt** studierte Kunstgeschichte und Germanistik in Stuttgart und Berlin. Von 1992 bis 1996 koordinierte sie für die Berlinische Galerie, Landesmuseum für Moderne Kunst, Architektur und Photographie, die Ausstellung „Moskau – Berlin/Berlin – Moskau“. Anschließend war sie im Deutschen Hygiene-Museum Dresden tätig und langjährige Mitarbeiterin in den Staatlichen Kunstsamm-

lungen Dresden. Seit 2008 arbeitet sie freiberuflich als Kulturmanagerin.

**Katja Schneider** studierte Kunstgeschichte, Archäologie und Anglistik in Hamburg und Bonn, promovierte über die Kunstgewerbeschule Burg Giebichenstein in den 1920er Jahren, absolvierte ihr Volontariat am Badischen Landesmuseum Karlsruhe und wirkte von 1992 bis 1999 als stellvertretende Direktorin an der Staatlichen Galerie Moritzburg Halle. Seit 2000 ist sie Direktorin der Stiftung Moritzburg, Kunstmuseum des Landes Sachsen-Anhalt, und hat in dieser Funktion mit allen Problemlagen der Restitution zu tun.

**Hellmut Seemann** studierte Germanistik, Philosophie und Rechtswissenschaften. 1986 war er zunächst als Rechtsanwalt tätig, bevor er als Verwaltungsleiter an das Theater am Turm in Frankfurt ging, wo er auch für die Schirn Kunsthalle Frankfurt verantwortlich war, die er schließlich von 1994 bis 2001 leitete. Seitdem ist er Präsident der Klassik Stiftung Weimar.

**Carola Thielecke** hat in Jena Rechtswissenschaften studiert. Sie ist seit 2003 bei der Stiftung Preußischer Kulturbesitz tätig, seit 2008 im Justizariat. Zu den Tätigkeitsschwerpunkten gehört neben der Bearbeitung von Restitutionsangelegenheiten die Rückgewinnung von Kriegsverlusten der Stiftung und die Behandlung anderer Eigentumsfragen, so auch die Klärung von Fragen zum Fremdbesitz.

**Petra Winter** studierte Geschichte und Archivwissenschaft und ist seit 2000 am Zentralarchiv der Staatlichen Museen zu Berlin (SMB) tätig, seit 2008 als dessen stellvertretende Leiterin sowie Provenienzforscherin der SMB. Sie betreut historische Recherchen zu Eigentumsfragen und Erwerbungen der SMB (v. a. Provenienzrecherchen zu NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kunstwerken, Fremdbesitz, SBZ-/DDR-Erwerbungen/Überweisungen, Kriegsverlusten).